Handbibliothek

des

bayerischen Staatsbürgers,

oder

Sammlung

sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der später allerhöchst verabschiedeten Gesetze

bezüglich

auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne,

mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern

in fünf Bänden.

Sechster Supplementband

zur

dritten Auflage des Hauptwerks.

Erstes Heft.

Augsburg, 1869.

Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Preis 48 kr.

Inhalts-Uebersicht des ersten Heftes.

Handbibliothek
des
bayerischen Staatsbürgers,
oder
Sammlung
sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der später allerhöchst verabschiedeten Gesetze

bezüglich

auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne,

mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern

in fünf Bänden.

Sechster Supplementband
zur

dritten Auflage des Hauptwerks.

Augsburg, 1870.

Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

1. Gesetz, die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten, sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade betr.

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten.

Artikel 1.

Unteroffiziere und Soldaten, welche durch den activen Militärdienst invalid geworden sind, haben je nach der zurückgelegten Dienstzeit, dem Grade und der Veranlassung der eingetretenen Dienstuntauglichkeit Anspruch auf militärische Versorgung, und zwar entweder durch Pension oder durch Aufnahme in die Garnisonscompagnien und Invalidenanstalten des Heeres.

Invaliden, deren Untauglichkeit nachweislich nicht Folge der Ausübung des Dienstes ist, haben keinen Anspruch auf militärische Versorgung.

Artikel 2.

Die eingetretene Dienstuntauglichkeit und deren Veranlassung muß durch das Zeugniß der betreffenden Militär-Sanitätscommissionen und durch militärdienstliche Erhebungen und Bestätigungen nachgewiesen werden.

Artikel 3.

Der Anspruch auf militärische Versorgung muß vor der Entlassung aus dem präsenten Dienste geltend gemacht werden.

Nur wenn nachtheilige Folgen einer Verwundung vor dem Feinde oder einer Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des activen Militärdienstes erst nach der Entlassung hervorgetreten sind, oder wenn der bei letzterer angenommene Grad der Erwerbsbeschränktheit sich durch später erst hervorgetretene Folgen ohne Verschulden des Betreffenden erhöht hat, ist eine nachträg-

liche Geltendmachung darauf gegründeter Ansprüche zulässig, soferne durch die nach Artikel 2 vorgeschriebenen Zeugnisse und Erhebungen nicht nur die Thatsache der stattgefundenen Verwundung oder Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes, sondern auch überdies nachgewiesen wird, daß die den Anspruch begründenden Leiden die wirkliche Folge hievon sind.

Artikel 4.

Die zum Anspruche auf militärische Versorgung Berechtigten sind nach dem Grade ihrer Dienstesuntauglichkeit zu unterscheiden in:

a) Realinvaliden, welche zu allen Militärdiensten gänzlich untauglich,

b) Halbinvaliden, welche noch zum Garnisonsdienste fähig sind.

Artikel 5.

Unter der Dienstzeit, welche bei Feststellung des Versorgungsanspruches in Betracht kommt, ist nur die in wirklicher Präsenz zugebrachte Zeit zu verstehen. Der mit Löhnungsbezug stattfindende Urlaub wird in die Präsenz eingerechnet.

Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt jeder Monat, in welchem der Betreffende vor dem Feinde gut gedient hat, doppelt in Anrechnung.

Artikel 6.

Die Verleihung der Pension oder die Aufnahme in die Versorgungsanstalten erfolgt je nach der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Gebrechens, welches die Dienstesuntauglichkeit begründet, entweder nur auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer.

Artikel 7.

Die Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr haben in gleicher Weise und unter gleichen Voraussetzungen Ansprüche auf militärische Versorgung, wie die Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres.

Abschnitt II.

Militärpensionen.

Artikel 8.

Mit Ausnahme der in den Abschnitten III und IV vorgesehenen Fälle der Aufnahme invalider Unteroffiziere und Soldaten in die Garnisonscompagnien und Invalidenanstalten findet die militärische Versorgung mittels Anweisung der durch das beiliegende Regulativ festgesetzten Pensionen statt.

Artikel 9.

Invaliden, welche eine Hand oder einen Fuß oder zwei dieser Gliedmaßen verloren haben, oder völlig erblindet sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig angesehen.

Die gänzliche Lähmung oder dauernde Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmaßen wird dem Verluste derselben gleichgeachtet.

Im Falle eines bleibenden, fremde Wart und Pflege erfordernden Siechthums als unmittelbare Folge einer bei der Dienstverrichtung ohne eigenes Verschulden erlittenen Gesundheitsbeschädigung tritt die gleiche Pensionszulage ein, welche das Regulativ unter Abschnitt B Ziffer 4 für den Verlust einer Hand oder eines Fußes festsetzt.

Ist nach dem Ausspruche der Sanitätscommission die Lähmung oder Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmaßen oder die Hilfsbedürftigkeit wegen Siechthums nur vorübergehend, so wird die betreffende Zulage nach Artikel 6 nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

Der gleichzeitige Bezug mehr als einer der im Abschnitte B Ziffer 2 bis 5 einschlüssig des Regulativs festgesetzten Pensionszulagen findet nicht statt.

Artikel 10.

Die Pension beginnt für die im präsenten Dienste Stehenden mit dem ersten Tage des auf die Pensionirung folgenden Monats unter gleichzeitigem Austritte derselben aus ihren Activitätsbezügen.

Im Falle der Berechtigte zur Zeit der Pensionirung sich nicht mehr im präsenten Stande befindet, ferner bei nachträglichen Pensionserhöhungen kann ein früherer Anfangstermin bestimmt werden.

Die Pension endet:

1) durch Wiedereinreihung des Pensionirten in das Heer oder Aufnahme desselben in eine militärische Versorgungsanstalt;
2) durch den Ablauf der Zeit, für welche sie temporär verliehen wurde;
3) durch erlangte Anstellung im Civildienste nach den näheren Bestimmungen des Art. 11 unten;
4) mit dem Eintritt der Straffolgen nach Art. 28 Ziff. 3 und Art. 29 des Strafgesetzbuches;
5) mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Pensionsberechtigte mit Tod abgeht, oder
6) seinen Aufenthalt außerhalb Bayerns einnimmt, soferne er nicht besondere königliche Genehmigung erhalten hat, die Pension im Auslande fortzubeziehen.

Die Pensionszulagen beginnen und enden im Allgemeinen in gleicher Weise wie die Pensionen selbst.

Jedoch verbleiben die besonderen Zulagen nach Abschnitt B Ziffer 2 bis 5 einschlüssig des Regulativs dem Bezugsberechtigten im Falle einer Anstellung im Civildienste und können demselben auch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

Artikel 11.

Die im Pensionsbezuge stehenden vormaligen Unteroffiziere und Soldaten sollen nach Maßgabe ihrer Befähigung bei Besetzung subalterner Civilstellen in Concurrenz mit den im activen Dienste stehenden, mindestens 12 Dienstjahre zählenden Unteroffizieren berücksichtigt werden. Die zur Regelung der betreffenden Ansprüche und Concurrenz erforderlichen Bestimmungen werden dem Verordnungsweg vorbehalten.

Bei erfolgender Anstellung eines Pensionisten im Civildienste wird demselben die Militärpension noch auf sechs Monate ungeschmälert belassen. Vom Beginne des 7. Monats wird dagegen, wenn das mit einer solchen Anstellung — sie mag ständig oder widerruflich sein — verbundene Einkommen den Betrag von jährlich 450 fl. erreicht, die Militärpension ganz, andernfalls insoweit eingezogen, als das Gesammteinkommen mit Einrechnung der Militärpension den Betrag von 450 fl. übersteigen würde.

Bei Bemessung des Einkommens wird das gesammte Erträgniß der Stelle an ständigen und nicht ständigen Bezügen — letztere nach ihrem durchschnittlichen dreijährigen Ertrage — mit Einschluß der Naturalgenüsse an freier Wohnung, Holz, Licht, Verpflegung und Kleidung in Anschlag gebracht.

Dagegen bleiben die nach Abschnitt B Ziff. 2 bis 5 einschlüssig des Regulativs gewährten Pensionszulagen, ferner Zulagen für Verdienst- und Tapferkeitsmedaillen außer Berechnung.

Bezüge, mit welchen ein besonderer Dienstaufwand oder Reise- und Zehrungskosten verknüpft sind, kommen nur mit der Hälfte ihres Durchschnittsertrages in Anschlag.

Artikel 12.

Wenn ein Invalide aus einem ihm verliehenen Civildienste zurücktritt, oder entlassen wird, so wird ihm seine Militärpension wieder angewiesen, die Fälle ausgenommen, in welchen der Anspruch auf solche nach den Strafgesetzen verwirkt wäre.

Bei nur vorübergehender Beschäftigung im Civildienste, ferner bei Dienstleistungen als Privatgehilfe eines öffentlichen Beamten gegen eine aus dessen Diensteinkommen zu leistende Remuneration, sowie bei anderen Anstellungen, als im Staats- oder öffentlichen Dienste findet ein Pensionseinzug nicht statt.

Artikel 13.

Invaliden, welche nach dem Pensionsregulativ weder nach ihrer Dienstzeit noch nach der Veranlassung ihrer Dienstuntauglichkeit einen Anspruch auf Militärpension haben, oder dieses Anspruchs verlustig geworden sind, können in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit einer Unterstützung auf Rechnung des Pensionsetats bedacht werden, welche jedoch zwei Drittheile der Pension IV. Classe nicht übersteigen darf.

Abschnitt III.

Aufnahme in die Garnisonscompagnien.

Artikel 14.

Pensionsberechtigte als Halbinvaliden erklärte Unteroffiziere und Soldaten, welche eine gute Aufführung nachweisen, können statt Ertheilung einer Militärpension auf ihren Wunsch zu den Garnisonscompagnien versetzt werden, soweit es deren etatsmäßiger Stand zuläßt.

Die Unteroffiziere und Soldaten der Garnisonscompagnien können nach Zulaß des Dienstes bis zur Dauer eines Jahres auf Ansuchen vom präsenten Dienste befreit oder beurlaubt werden, beziehen aber in diesem Falle nur die Hälfte der normalen baaren Bezüge des präsenten Standes, sonach ohne die Naturalgenüsse.

Im Falle wiederholt oder auf längere Dauer als ein Jahr nachgesuchter Dienstbefreiung, sowie sofort bei Erlangung eines Civildienstes, endlich auch bei nicht mehr genügender Befähigung zur Leistung des Garnisonsdienstes hat die Versetzung in den Pensionsstand nach den Normen in Abschnitt II zu erfolgen.

Zulagen für Verdienst- und Tapferkeitsmedaillen bleiben auch während der Dauer einer Dienstbefreiung oder Beurlaubung ungeschmälert.

Artikel 15.

Die in die Garnisonscompagnien aufgenommenen Unteroffiziere und Soldaten können auf Ansuchen jederzeit wieder entlassen und in den Pensionsstand versetzt werden, wobei ihnen die in wirklicher Präsenz bei den Garnisonscompagnien zugebrachte Dienstzeit — also mit Ausschluß der nach Artikel 14 Absatz 2 gestatteten Dienstbefreiung oder Beurlaubung — angerechnet wird.

Abschnitt IV.

Aufnahme in die Invalidenanstalten.

Artikel 16.

In die Invalidenanstalten werden nur solche Realinvaliden auf ihr Ansuchen und in den Grenzen des Normalstandes dieser

Anstalten aufgenommen, welche Ansprüche auf die Militärpension I. Classe haben und gänzlich erwerbsunfähig sind.

Vor Anderen haben jene Invaliden Anspruch auf Aufnahme, welche verstümmelt sind, oder das Gehör- oder Sehvermögen gänzlich verloren haben.

Artikel 17.

Während des Aufenthaltes in den Invalidenanstalten erfolgt die Geld- und Naturalverpflegung der Invaliden nach den für diese Anstalten bestehenden Normen auf Rechnung des Militär-Invalidenfonds.

Der aus Staatsmitteln zu leistende Zuschuß wird durch das Finanzgesetz jeweils festgesetzt. Der Bezug einer Pension oder Pensionszulage fällt während der Dauer der Verpflegung in den Invalidenanstalten weg.

Dagegen verbleibt den in den Invalidenanstalten Aufgenommenen der ungeschmälerte Bezug der Zulagen für Verdienst- und Tapferkeitsmedaillen.

Verstümmelten oder Erblindeten wird ferner während ihrer Verpflegung in den Invalidenanstalten eine besondere Unterstützung bis zum Belaufe der Hälfte jener Zulage angewiesen, auf welche sie nach Abschnitt B. 4 und 5 des Regulatives im Pensionsstande Anspruch haben würden.

Artikel 18.

Die in die Invalidenanstalten Aufgenommenen können auf ihr Ansuchen jederzeit aus denselben wieder entlassen werden und treten in diesem Falle in den Bezug der ihnen gesetzlich gebührenden Pension und Pensionszulage.

In Pensionsstand versetzte Unteroffiziere und Soldaten können auf Ansuchen gegen Einzug ihrer Pensionsbezüge ausnahmsweise in die Invalidenanstalten aufgenommen werden, wenn die Bedingungen des Artikels 16 vorliegen.

Abschnitt V.

Unterstützung der Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder im Dienste verunglückten Unteroffiziere und Soldaten.

Artikel 19.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Unteroffiziere und Soldaten erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, Unterstützungen und zwar die

Wittwen der Feldwebel	und der nach dem Pensionsregulativ in die gleiche Kategorie fallenden Chargen.	monatl.	15 fl.
„ „ Sergeanten		„	12 fl.
„ „ Corporäle		„	10 fl.
„ „ Gefreiten u. Soldaten		„	8 fl.

Ferner erhält jedes eheliche leibliche Kind solcher Unteroffiziere und Soldaten bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine monatliche Unterstützung von 6 fl.

Für die Wittwen und Waisen jener Unteroffiziere und Soldaten der activen Armee, welche in Folge der Leistung der Wittwencassabeiträge Ansprüche auf Wittwen- und Waisenpensionen aus der Militärwittwencassa haben, wird die normale Wittwen- und Waisenpension aus diesem Fonde, der Mehrbetrag aber aus Staatsmitteln bestritten.

Für die Wittwen und Waisen jener Unteroffiziere und Soldaten dagegen, welche keinen Anspruch auf die Militärwittwencasse haben, wird der gesammte Unterstützungsbetrag aus Staatsmitteln geleistet.

Artikel 20.

Den Wittwen und Waisen solcher Unteroffiziere und Soldaten, welche durch die Anstrengungen und Entbehrungen des Krieges oder durch lebensgefährliche Einflüsse, welchen sie während des Krieges ausgesetzt werden mußten, erkrankt und in unmittelbarer Folge dieser Erkrankung oder auch einer während des Krieges erlittenen Beschädigung bis zum Tage des Wiedereintritts des Friedensstandes verstorben sind, sollen dieselben Unterstützungen, wie den Wittwen und Waisen der vor dem Feinde gebliebenen oder an Wunden verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten gewährt werden.

Dieselbe Begünstigung tritt für die Wittwen und Waisen solcher Unteroffiziere und Soldaten ein, welche im Friedensstande in unmittelbarer Ausübung des Dienstes durch Verwundung oder Verunglückung ohne eigenes Verschulden das Leben verloren haben.

Artikel 21.

Die im Artikel 19 und 20 festgesetzten Unterstützungen der Wittwen und Waisen verstorbener Unteroffiziere und Soldaten beginnen mit dem Todestage letzterer und enden

a) im Falle solche Wittwen und Waisen während der Dauer der Bezugsberechtigung mit Tod abgehen oder ohne besondere königliche Genehmigung (Artikel 10 Ziffer 6) ihren Aufenthalt im Auslande nehmen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem einer dieser Fälle eintritt, andernfalls

b) bezüglich der Wittwen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie sich wieder verehelichen;

c) bezüglich der Waisen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie das 15. Lebensjahr zurücklegen.

Abschnitt VI.
Schlußbestimmungen.

Artikel 22.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 für alle von da ab sich ergebenden Fälle in Wirksamkeit.

Ausnahmsweise wird demselben rückwirkende Kraft für die durch den Krieg des Jahres 1866 dienstuntauglich gewordenen, sowie für die Wittwen und Waisen der in diesem Kriege gebliebenen oder in Folge von Wunden, Anstrengungen und Beschädigungen verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten zuerkannt, in der Art, daß sie vom 1. Januar 1868 an in die dadurch bestimmten höheren Bezüge treten.

Nach Maßgabe der Würdigkeit und Bedürftigkeit und bei genügend hergestelltem Nachweise der entsprechenden Thatsachen sollen ferner:

a) solchen pensionirten Unteroffizieren und Soldaten, welche in früheren Kriegen verwundet und in Folge dessen dienstuntauglich geworden sind, oder welche durch ihre active Dienstleistung das Gehör verloren oder eine Verstümmelung erlitten haben, oder erblindet sind, die hiefür im Abschnitt B Ziff. 2 bis 5 einschlüssig des Regulativs festgesetzten Pensionszulagen,

b) den Wittwen und Waisen von Unteroffizieren und Soldaten, hinsichtlich welcher einer der in Artikel 19 und 20 bezeichneten Fälle aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Gesetzes vorliegt,

die entsprechenden Unterstützungen bewilligt werden, beides mit der Wirkung vom 1. Januar 1868 und unter Abrechnung jener Pensionszulagen oder Unterstützungen, in deren Genuß sie etwa früher schon gesetzt wurden.

Artikel 23.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden früheren Verordnungen und Bestimmungen über die Versorgung von Unteroffizieren und Soldaten und ihrer Hinterbliebenen sind aufgehoben.

Gegeben Schloß Berg, den 16. Mai 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser.
v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Beilage zum Gesetze: **die Versorgung dienstuntauglich gewordener Unteroffiziere und Soldaten betreffend.**

Pensions-Regulativ

für Unteroffiziere und Soldaten der königl. bayer. Armee.

Bezeichnung der Pensionsclassen.

A. Normale Pensionen.

I. Classe. Die Invalidenpension erster Classe wird gewährt:

1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf;
2) Realinvaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 24 Jahren, b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge Verwundung vor dem Feinde oder Beschädigung bei Ausübung des Dienstes gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

II. Classe. Die Invalidenpension zweiter Classe wird gewährt:

1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf;
2) Realinvaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren, b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge Verwundung vor dem Feinde oder Beschädigung bei Ausübung des Dienstes größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

III. Classe. Die Invalidenpension dritter Classe erhalten:

1) Realinvaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge Verwundung vor dem Feinde oder Beschädigung bei Ausübung des Dienstes wenigstens theilweise erwerbsbeschränkt geworden sind.
2) Halbinvaliden nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren.

IV. Classe. Die Invalidenpension vierter Classe erhalten:

1) Realinvaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren, b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge Verwundung vor dem Feinde oder Beschädigung bei Ausübung des Dienstes zum Fortdienen untauglich geworden, jedoch in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkt sind;
2) Halbinvaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren; b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge Verwundung vor dem Feinde oder Beschädigung bei Ausübung des Dienstes Halbinvaliden wurden.

B. Pensionszulage in besonderen Fällen.

1) Realinvaliden, welche mehr als 24 Dienstjahre zählen, erhalten für je weitere drei Dienstjahre eine Zulage von . . . .
und zwar bis zu einer Maximalpension einschlüssig dieser Zulage von
2) Invaliden, welche in Folge Verwundung vor dem Feinde untauglich wurden, erhalten an Zulage . . . .
3) Invaliden, welche im Dienste ein Auge oder das Gehör gänzlich verloren haben, erhalten an Zulage . . . .
4) Invaliden, welche im Dienste eine Hand oder einen Fuß verloren haben, erhalten an Zulage . . . .
5) Invaliden, welche im Dienste zwei dieser Gliedmaßen verloren haben, oder gänzlich erblindet sind, erhalten an Zulage . . . .

Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen.								Bemerkungen.
Feldwebel, Oberjäger, 1. Wachtmeist., Oberfeuerwerker, Obermeister, Musikmeister, Stabshornist, Stabstrompet., Regimentstambour, Profoß, Auditoriatsactuar.		Sergeant, Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister, Bataillonstambour.		Corporal, Führer, Hautboist, Hornist, Trompeter, Büchsenmacher, Sattler, Schmied, Vicecorporal.		Pionier, Gefreiter, Tambour, Bombardier, Fahrbombardier, Gemeiner, Profosengehilfe.		
und in Gleichachtung dieser Grade stehende Individuen.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
18	—	14	—	12	30	10	30	
15	—	11	—	9	30	7	30	
12	—	8	30	7	—	5	—	
9	—	6	—	4	30	3	—	
2	30	2	—	1	30	—	—	
28	—	22	—	18	30	—	—	
3	—	3	—	3	—	3	—	Diese Zulagen, von welchen keinesfalls mehr als eine gleichzeitig bezogen werden kann, finden neben der Normalpension und der gemäß B Ziff. 1 nach dem Dienstalter bemessenen Zulage statt.
5	—	5	—	5	—	5	—	
10	—	10	—	10	—	10	—	
20	—	20	—	20	—	20	—	

(Ges.-Bl. 1868, S. 541.)

2. Gesetz, die Vermarkung der Grundstücke betr.

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Grundsätze der Vermarkung.

Artikel 1.

Wenn die Grenze von unmittelbar aneinanderstoßenden Grundstücken zwischen den Eigenthümern derselben unbestritten feststeht, jedoch wegen gänzlichen oder theilweisen Mangels entsprechender Markzeichen nicht hinreichend erkennbar und gesichert ist, so kann jeder angrenzende Eigenthümer die für die betheiligten Grundstücke erforderliche neue oder ergänzende Vermarkung auf gemeinschaftliche Kosten von dem Grenznachbar verlangen.

Artikel 2.

Für eine neu vorzunehmende oder für eine zur Ergänzung nothwendige, auf das wirkliche Bedürfniß beschränkte Vermarkung kann von jedem betheiligten Grundbesitzer die Verwendung dauerhafter, nach Beschaffenheit und Zahl dem Zwecke genügender Steine verlangt werden.

Demselben steht es aber frei, die Verwendung behauener Steine zu verlangen, falls er die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen will.

Ausnahmsweise sind Grenzmarken von dauerhaftem Holze dann zulässig, wenn die Beschaffenheit des Bodens das Setzen von Steinen nicht gestattet, oder wenn die Beschaffung der letzteren mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre.

Artikel 3.

Kommt bezüglich der Art der vorzunehmenden Vermarkung, der Anzahl und Beschaffenheit der zu setzenden Grenzzeichen oder der Tragung der Kosten eine gütliche Verständigung zwischen den betheiligten Grundeigenthümern zu Stande, so ist diese maßgebend.

Artikel 4.

Die Kosten der Vermarkung oder Vermarkungsergänzung sind zu gleichen Theilen von denjenigen Grundeigenthümern zu tragen, welche an der Feststellung des oder der Grenzzeichen ein Interesse haben.

Artikel 5.

Verständigen sich die betheiligten Grundeigenthümer, die bestehende Grenzlinie mittels Austausches von Grund und Boden

zu verändern, oder nehmen die Feldgeschworenen wahr, daß die bisherige Grenze verrückt werden will, so darf die Vermarkung erst erfolgen, nachdem die Vermessung durch den Bezirksgeometer und die Beurkundung der Besitzveränderung stattgefunden haben. Auf solchen Austausch finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, Anwendung.

Artikel 6.

Von jeder neuen Vermarkung ist behufs der Evidenthaltung der Steuerkatasterpläne dem betreffenden Rentamte Anzeige zu erstatten. Dieselbe liegt dem Vorstande der Gemeinde ob und hat dieser die von der Vermarkung berührten Grundstücke nach Besitz- und Plannummer zu bezeichnen.

II. Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 7.

Streitigkeiten über das Bedürfniß und die Art der Vermarkung, insbesondere über die Anzahl und Beschaffenheit der Grenzzeichen, entscheidet auf Anrufen die Verwaltungsbehörde; Streitigkeiten über Feststellung der Grenze bleiben der Entscheidung der einschlägigen Gerichte vorbehalten.

Artikel 8.

Wird im Falle des Artikels 7 die Entscheidung der Distrikts-Verwaltungsbehörde angerufen, so hat der Antragsteller unter Darlegung des Bedürfnisses und der beabsichtigten Art und Weise der Vermarkung den betreffenden Katasterplan, auf welchem die zu setzenden Grenzsteine vollständig eingetragen sein müssen, vorzulegen, hiebei die Plannummern der Grundstücke, um deren Vermarkung es sich handelt, dann den Namen des widersprechenden Grundeigenthümers anzugeben und um Genehmigung des Antrages nachzusuchen.

Artikel 9.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörde vernimmt zunächst den als widersprechend bezeichneten Grundeigenthümer mit seinen Erinnerungen, erholt im Falle des Bedürfnisses das Gutachten ortskundiger verpflichteter Sachverständiger und entscheidet hienach über den gestellten Antrag.

Artikel 10.

Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Jene Kosten, welche durch ein abweislich verbeschiedenes Vermarkungsproject oder durch ungegründete Einsprache veranlaßt

werden, können nach dem Ermessen der Behörde denjenigen zur Last gelegt werden, welche das Project beantragt oder die Einsprache erhoben haben.

Artikel 11.

Gegen den Beschluß der ersten Instanz kann binnen einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde bei der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, geführt werden, welche auf Grund collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

III. Abschnitt.

Organe der Grenzvermarkung.

Artikel 12.

Zur Vornahme des Vermarkungsgeschäftes (Steinsatzes), sowie zur Aufsicht über die im Gesammtumfange der Gemeindeflur befindlichen Grenzmarken sind in jeder Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene aufzustellen.

Dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren getrennten Ortschaften, so ist jeder derselben die Aufstellung von Feldgeschworenen für ihre Flurmarkung gestattet.

Artikel 13.

Die Feldgeschworenen werden da, wo in Folge des Gesetzes eine erstmalige Wahl derselben nothwendig wird, von der Gemeindeverwaltung aus der Zahl der Gemeindebürger in der betreffenden Flurmarkung auf Lebensdauer gewählt.

Wird in Folge des Rücktritts, des Ablebens oder der Functionsenthebung eine Ergänzung der festgesetzten Normalzahl von Feldgeschworenen nothwendig, so hat dieselbe durch eigene Wahl von Seite der noch übrigen Feldgeschworenen zu geschehen, soferne die Zahl derselben mindestens noch in drei besteht.

Wenn nur noch zwei Feldgeschworene vorhanden sein sollten, so wird die Wahl nach obigem Absatz 1 vorgenommen.

Artikel 14.

Die Feldgeschworenen werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde auf die ihnen zu ertheilende Dienstesinstruction und auf die Bewahrung des Siebnergeheimnisses, wo dasselbe besteht oder eingeführt wird, eidlich verpflichtet.

Die Verpflichtung auf das Siebnergeheimniß geschieht für Lebensdauer.

Artikel 15.

In Ansehung der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl, ferner bezüglich der Entscheidung über die Zulässigkeit oder Noth-

wendigkeit des Austritts der Feldgeschworenen haben die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, die für die Mitglieder eines Gemeindeausschusses in Landgemeinden gelten.

Artikel 16.

Die Feldgeschworenen sind im Gesammtumfange des ihnen angewiesenen Bezirkes ausschließlich befugt, Grenzzeichen zu setzen, zum Behufe der Untersuchung zu heben, sie wieder in die richtige Lage zu bringen und im Falle der Entbehrlichkeit herauszunehmen.

Ihre Berechtigung hiezu ist jedoch in allen Fällen, mit Ausnahme der Untersuchung im gerichtlichen Auftrage, dadurch bedingt, daß die Grenze durch unbestrittene Urkunde oder rechtskräftiges richterliches Erkenntniß oder freiwilliges Uebereinkommen der betheiligten Grundeigenthümer zweifellos feststeht, und daß die Zustimmung der letzteren ertheilt oder im Falle des Widerspruchs des einen Theiles durch Beschluß der Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 9 und 11 supplirt ist.

Artikel 17.

Die Feldgeschworenen können sich behufs der Controle der Aechtheit und Unverrücktheit der Grenzmarken bei dem Setzen derselben bestimmter geheimer Zeichen, sogenannter Unterlagen, bedienen.

Artikel 18.

Die Feldgeschworenen sind Hilfsorgane des Vorstandes der Gemeinde für Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen; ihre Dienstverrichtungen werden durch den Gemeindevorstand vermittelt.

Artikel 19.

Zur giltigen Vornahme der in Art. 16 bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ist außer den dortselbst erwähnten Voraussetzungen die Anwesenheit von mindestens zwei Feldgeschworenen, sowie jene der betheiligten Grundeigenthümer oder ihrer Bevollmächtigten erforderlich. Diese letzteren haben sich beim Legen und Untersuchen der geheimen Zeichen zu entfernen.

Handelt es sich um die Vermarkung einer gemeindlichen Flurgrenze, so haben für jede hiebei betheiligte Gemeinde mindestens zwei ihrer Feldgeschworenen mitzuwirken.

Die Vorladung der betheiligten Grundeigenthümer hat durch den Vorstand der Gemeinde zu geschehen.

Wird die Verhandlung durch das Nichterscheinen eines rechtzeitig geladenen Grundeigenthümers vereitelt, so können demselben die etwa hiedurch verursachten Kosten dann überbürdet werden, wenn das Hinwegbleiben ohne genügende Entschuldigung erfolgt ist.

Im Wiederholungsfalle kann das Vermarkungsgeschäft auch in Abwesenheit der richtig Vorgeladenen giltig vorgenommen

werden, vorausgesetzt, daß dieses bei der Vorladung ausdrücklich bemerkt worden ist.

Artikel 20.

Den Feldgeschworenen liegt ob, über die Vornahme eines jeden der im Art. 16 bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ein fortlaufendes Protokoll oder Tagebuch zu führen, in welchem unter Angabe der Zeit, dann der Namen und der Eigenschaft der Anwesenden die stattgehabte Handlung genau zu beschreiben und welches von den betheiligten Grundeigenthümern, sowie von den hiebei beschäftigten Feldgeschworenen zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll oder Tagebuch ist von dem Vorstande der Gemeinde sorgfältig zu verwahren.

Artikel 21.

Die Feldgeschworenen sind ferner verpflichtet, die Grenzmarken der gesammten Gemeindeflur und der etwa besonders vermarkten Abtheilungen derselben (Gewanne), dann jene der Privatgrundstücke zu beaufsichtigen und zu diesem Behufe die fraglichen Grenzen in Folge Aufforderung des Vorstandes der Gemeinde, sowie nach der näheren Anweisung der Dienstesinstruction periodisch zu begehen und zu besichtigen, die hiebei wahrgenommenen Mängel aber binnen 24 Stunden dem Vorstande der Gemeinde, sowie den etwa speciell betheiligten Grundeigenthümern behufs der sofortigen Abhilfe anzuzeigen.

Artikel 22.

Die Feldgeschworenen beziehen für ihre Dienstesverrichtungen bestimmte, mit Rücksicht auf die Zeitdauer und die Größe der Mühewaltung abzustufende und für jede einzelne Geschäftskategorie in der Dienstesinstruction festzusetzende Gebühren.

Artikel 23.

Die Aufsicht über die Feldgeschworenen steht zunächst ihrem Obmanne zu.

Die Entscheidung von Differenzen, welche sich in dieser Hinsicht ergeben, bleibt der vorgesetzten mit der Oberaufsicht über die Feldgeschworenen betrauten Distrikts-Verwaltungsbehörde anheimgegeben.

Artikel 24.

Für den Umfang einer jeden Distriktsgemeinde wird die gesammte Geschäftsführung der Feldgeschworenen, sowie die Festsetzung der zu beziehenden Gebühren durch eine Dienstesinstruction geregelt. Dieselbe wird nach vorgehender Berathung von Seite des Distriktsrathes durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Artikel 25.

In denjenigen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener (Steinsetzer, Feldschieder u. s. w.) bereits besteht, ist dasselbe mit den Anforderungen des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang zu bringen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt neunzig Tage nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben Schloß Berg, den 16. Mai 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1868, S. 573.)

---

3. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Straf- und Polizei-Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 betr.

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, dem durch Gesammtbeschluß der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten an Uns gebrachten Antrage auf Abänderung einiger Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 Unsere Genehmigung zu ertheilen und verordnen demgemäß mit Gesetzeskraft, was folgt:

I. Abänderungen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861.

Artikel 1.

Artikel 83 soll lauten:

„Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat, so ist dieselbe bei zeitlich bestimmten Zuchthaus-, bei Gefängniß- und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß zwar im Erkenntnisse die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der in Artikel 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

Als unverschuldet erlitten ist insbesondere auch diejenige Untersuchungshaft zu erachten, deren Verhängung unzulässig gewesen sein würde, wenn zur Zeit dieser Verhängung die Um-

stände, auf deren Annahme das Endurtheil gebaut ist, bereits festgestellt gewesen wären.

Bei Uebertretungen ist jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen.

Artikel 2.

Artikel 156 soll lauten:

„Wer außer dem Falle des Artikels 154 in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke eindringt, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen, wer in dieser Absicht auf eine fremde Wohnung einen gewaltsamen Angriff macht, soll wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Ist an einer Person Gewalt verübt oder fremdes Eigenthum zerstört, beschädigt oder weggenommen worden, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein."

Artikel 3.

Artikel 221 soll lauten:

„Wer außer dem Falle des Artikels 220 gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechtes durch seine Vermittlung oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die Strafe steigt auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter achtzehn Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden, und ist Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig."

Artikel 4.

Artikel 234 soll lauten:

„Wer ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:

1) wenn hiedurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren;
2) wenn der Verletzte dadurch in eine mehr als fünf, jedoch

nicht mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß nicht unter vier Monaten;

3) wenn zwar keine der vorstehend bezeichneten Folgen eingetreten, aber die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen oder mittels nächtlichen Aufpassens oder mittels Anwendung von Waffen oder Gift geschehen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren

bestraft werden.

Auch der Versuch der Körperverletzung ist nach Ziffer 3 strafbar, wenn zur Ausführung Waffen oder Gift angewendet worden sind."

Artikel 5.

Artikel 235 soll lauten:

„Wurde die Mißhandlung oder Beschädigung ohne überlegten Entschluß verübt, so ist im Falle des Artikels 234 Ziffer 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu vier Jahren oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Ist der Thäter durch eine von dem Getödteten oder Verletzten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so soll im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden."

Artikel 6.

Artikel 237 soll lauten:

„Wer einem Anderen eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgebracht wird, soll, soferne nicht gemäß Ziff. 3 des eben angeführten Artikels eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden. In schwereren Fällen ist Schärfung der Arreststrafe, sowie Verbindung derselben mit der Geldstrafe zulässig.

Ist die Mißhandlung oder Beschädigung an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

Die Strafverfolgung findet in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen, soferne die That nicht in einer Schlägerei (Art. 241) oder im Rückfalle (Art. 242) verübt wurde, nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt."

Artikel 7.

Artikel 276 soll lauten:

„Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist und sich neuerdings, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung zehn Jahre verflossen sind, eines Diebstahls schuldig macht, wird

1) wenn dieser Diebstahl nach Art. 282 Ziff. 1 strafbar wäre, mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren;
2) wenn derselbe nach Art. 282 Ziff. 2 strafbar wäre, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren und
3) wenn er nach Art. 274 oder 275 strafbar wäre, mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren,

bestraft."

Artikel 8.

Artikel 282 soll lauten:

„Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Art. 274 bis 276 und 284 bis 287 fällt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen:

1) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt;
2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und damit in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einsteigens, Einbruchs oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist;
3) wenn der Dieb bereits früher wegen eines als Verbrechen, Vergehen oder nach Art. 283 als Uebertretung strafbaren Diebstahls, wegen Raubes oder wegen einer nach Art. 309, 310 oder 312 strafbaren Hehlerei verurtheilt worden ist, und sich neuerdings, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung fünf Jahre verflossen sind, eines Diebstahls schuldig macht."

Artikel 9.

Artikel 284 soll lauten:

„Wer auf dem Halme oder der Wurzel stehende Feldfrüchte oder sonstige Bodenerzeugnisse, hängendes oder herabgefallenes und noch nicht gesammeltes Obst, auf dem Felde liegende Düngungsmittel, gelegte Kartoffeln und sonstige Knollgewächse oder gesetzte Pflanzen stiehlt, desgleichen wer in fremdem Eigenthum unbefugt Erde, Rasen, Torf, Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Materialien gräbt, sticht oder bricht, Bäume oder Sträuche umhaut, oder einzelne Aeste abhaut oder abbricht, und sich zueignet,

wird, soferne die Handlung nicht nach dem Forstgesetze zu beurtheilen ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 285 bis 287 mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft."

Artikel 10.

Artikel 286 soll lauten:

„Diebstähle an den in Art. 284 bezeichneten Gegenständen werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist."

Artikel 11.

Artikel 301 soll lauten:

„Mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren ist der Raub zu bestrafen:

1) wenn sich der Räuber, oder falls Mehrere den Raub gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte;
2) wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen mittels unerlaubten Eindringens in ein bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raum verübt worden ist;
3) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub gemeinschaftlich verübt, oder bei Ausführung desselben in der in Art. 54 Ziff. 4 bezeichneten Art mitgewirkt haben;
4) wenn der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes gleichzeitig zu bestrafen ist; oder wenn derselbe bereits wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre verurtheilt worden ist, und sich neuerdings, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung zehn Jahre verflossen sind, eines Raubes schuldig macht."

Artikel 12.

Artikel 309 soll lauten:

„Die Strafe der Hehlerei ist:

1) wenn sich dieselbe auf eine als Uebertretung strafbare That bezieht, Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden;
2) wenn sie sich auf eine als Vergehen strafbare That bezieht, oder wenn der Hehler bereits früher einmal wegen Hehlerei verurtheilt war und sich neuerdings, ehe vom

Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung fünf Jahre verflossen sind, der Hehlerei schuldig macht, Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann;

3) wenn sie sich auf eine als Verbrechen strafbare That bezieht, Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Artikel 13.

Artikel 315 soll lauten:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 316, 319 und 320 soll der Betrug bestraft werden:

1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der verursachte Schaden tausend Gulden übersteigt;

2) mit Gefängniß nicht unter einem Monate, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, wenn der Schaden zehn Gulden übersteigt oder wenn der Thäter schon früher wegen Betrugs oder Fälschung verurtheilt worden ist, und vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung noch nicht fünf Jahre abgelaufen sind;

3) außerdem mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann, oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden."

Artikel 14.

Artikel 319 soll lauten:

„Wer wegen Betrugs oder Fälschung bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre verurtheilt worden ist, und sich neuerdings, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung zehn Jahre verflossen sind, eines Betrugs schuldig macht, soll, wenn dieser Betrug mit Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus von acht bis sechzehn Jahren, wenn er aber wegen eines die Summe von zehn Gulden übersteigenden Schadens (Art. 315 Ziff. 2) oder in Gemäßheit des Art. 316 mit Gefängnißstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden."

Artikel 15.

Artikel 346 soll lauten:

„Wegen der in Art. 342, Art. 343 Ziff. 1 und Art. 344 bezeichneten Handlungen findet, soferne sie am Privateigenthume begangen wurden, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden."

II. Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861.

Artikel 16.

Artikel 97 soll lauten:

„Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu dreißig Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Im Rückfalle kann zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Weibspersonen, welche auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 bestraft wurden, können auf die Dauer eines Jahres von eingetretener Rechtskraft des Urtheils an durch die Polizeibehörde der ärztlichen Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes unterstellt werden."

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 17.

Vorstehende Bestimmungen treten dreißig Tage nach deren Verkündigung in Kraft und findet hiebei Art. 25 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und zum Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1861 analoge Anwendung.

Gegeben Schloß Berg, den 16. Mai 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1868, S. 585.)

---

4. Gesetz, die Einführung der bayerischen Gesetze in einigen neuerworbenen Gebietstheilen betr.

L. II. K. Wir haben aus Anlaß mehrerer durch Grenzregulirungen herbeigeführter Erwerbungen neuer Gebietstheile, zur Beseitigung von Gesetzesverschiedenheiten nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

In den Gebietstheilen, welche vermöge der Staatsverträge vom 4. und 27. August 1860 über die Berichtigung der Landes-

grenze zwischen den bayerischen Gemeinden Gützingen, Gaubüttelbrunn und Bütthard einerseits und den badischen Gemeinden Vilchband, Ober= und Unterwittighausen anderseits, dann vom 1. und 30. September 1863 über die Ausgleichung der Differenzen über den Lauf der Landesgrenze zwischen dem bayerischen Bezirksamte Würzburg und dem badischen Bezirksamte Tauberbischofsheim für das Königreich Bayern erworben und den Bezirken der zum Landgerichte Aub gehörigen Gemeinden Bütthard, Gützingen und Gaubüttelbrunn, dann den Bezirken der zum Landgerichte Würzburg l./M. gehörigen Gemeinden Kirchheim, Kleinrinderfeld, Oberaltertheim und Unteraltertheim einverleibt worden sind;

ferner in den Gebietstheilen, welche vermöge des Staatsvertrages vom 20. April 1861 über die Neuregulirung der Landesgrenze zwischen der Gemeinde Mömmlingen, bayerischen Landgerichts Obernburg, und der Gemeinde Hainstadt, großherzoglich hessischen Kreisamts Neustadt, und vom 29. September 1863 über die Neuregulirung der Landesgrenze zwischen den bayerischen Gemeinden Mömmlingen, Wenigumstadt und Pflaumheim und der großherzoglich hessischen Gemeinde Mosbach für Bayern erworben und den Bezirken der zum Landgerichte Obernburg gehörigen Gemeinden Mömmlingen, Wenigumstadt und Pflaumheim einverleibt sind;

endlich in den Gebietstheilen, welche vermöge Staatsvertrags vom 29. October 1861 über die Purification der Landesgrenze zwischen dem Königreiche Bayern und dem Herzogthume Sachsen-Meiningen in den Bezirken des bayerischen Landgerichts Mellrichstadt und der herzoglich sächsischen Verwaltungsämter Meiningen und Römhild für Bayern erworben worden und den Bezirken der zum Landgerichte Mellrichstadt gehörigen Gemeinden Roßried, Sandheim und Rappershausen einverleibt sind, haben fortan diejenigen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gesetzliche Kraft, welche in den Gemeindebezirken gelten, denen die vorerwähnten Gebietstheile einverleibt worden sind.

Artikel 2.

In allen diesen neu erworbenen Gebietstheilen haben ferner zu gelten:

1) die bayerische Gerichtsordnung vom Jahre 1753 nebst allen übrigen, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Vorzugsrechte der Gläubiger betreffenden Gesetzen, welche in den einschlägigen Landgerichtsbezirken gelten, denen die einzelnen neu erworbenen Flächen dermalen zugetheilt sind,
2) das bayerische Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822,
3) alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1822 über die Einführung des Hypothekengesetzes und der Priori-

tätsordnung, mit Kürzung der im §. 1 dieses Gesetzes für die ursprüngliche Einführung gesetzten Frist auf sechs Monate,

4) die Gesetze vom 10. November 1861, das Notariat und die Gerichtsverfassung betreffend,
5) das Strafgesetzbuch und das Polizeistrafgesetzbuch nebst dem ihre Einführung betreffenden Gesetze vom 10. November 1861 und allen über Bestrafung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, dann über das Verfahren in Strafsachen für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden sonstigen Gesetzen,
6) sämmtliche in dem Kreise Unterfranken und Aschaffenburg bestehenden Polizei- und Verwaltungsgesetze, dann Gesetze, welche directe und indirecte Staatsauflagen, Staatsregalien und finanzielle Anstalten betreffen.

Artikel 3.

Sämmtliche Gesetze und Verordnungen über das bürgerliche Recht, das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, das Strafrecht und strafrechtliche Verfahren, dann über Polizei-, Finanz- und sonstige Verwaltungsgegenstände, welche in den gedachten neu erworbenen Gebietstheilen vor ihrer Einverleibung in den bayerischen Staatsverband in Geltung standen, werden, soweit sie nicht auch in den Gemeindebezirken, welchen diese Gebietstheile einverleibt wurden, geltendes Recht sind, außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Gegeben Schloß Berg, den 16. Mai 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1868, S. 625.)

---

5. Gesetz, die Auslieferung von Verbrechern betr.

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordeten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Ist eine in einem fremden Staate sich befindende Person mehrerer strafbarer Handlungen angeschuldigt, und hat die Staatsregierung dem um Auslieferung angegangenen Staate die Zusicherung ertheilt, daß eine strafrechtliche Verfolgung wegen einzelner dieser strafbaren Handlungen nicht eintrete, so dürfen die Gerichte bei der strafrechtlichen Verfolgung und Aburtheilung des Ausgelieferten die in der Zusicherung begriffenen Reate nicht berücksichtigen.

Gegeben Schloß Berg, den 16. Mai 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

(Ges.=Bl. 1868, S. 633.)

---

6. Schubwesen.

H.=B. Sppl.=Bd. IV. S. 1.

J. M. dann **M. J.** und **F. M.** Nachdem in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli v. Js. (Regierungsblatt vom J. 1867 S. 865 u. ff.) der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Stadt= und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins künftighin Organen der inneren Verwaltung übertragen wird und in Folge dessen die bisher aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft wegfallen, so werden die Geschäfte des Schubwesens an denjenigen Landgerichten, an deren Sitz sich kein Bezirksamt oder kein exponirter Bezirksamtsassessor befindet, auf Grund des Art. 68 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 im Wege der Dienstesinstruktion den Gerichtsschreibern an diesen Landgerichten zur Besorgung nach folgenden näheren Bestimmungen übertragen.

1) Die durch Nro. II. Ziff. 1 bis incl. 7 des gemeinschaftlichen Ausschreibens der unterfertigten k. Staatsministerien vom 21. Juni 1862, das Schubwesen und die Benützung der Polizeigefängnisse der Stadt= und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr. (Justizministerialblatt vom Jahre 1863, Ergänzungsheft S. 64 u. ff.) erlassenen Bestimmungen bleiben in Wirksamkeit und finden in Zukunft auf die Besorgung der Geschäfte des Schubwesens durch die Gerichtsschreiber Anwendung.

Letztere haben die Transportvorweise in nachstehender Weise zu unterfertigen:

Anstatt des Bezirksamtes
der Gerichtsschreiber bei dem k. Landgerichte N. N.
(L. S.) Unterschrift.

2) Dienstsiegel für die Gerichtsschreiber werden vorläufig nicht angeschafft; dieselben haben sich bei Besorgung der Schubgeschäfte des landgerichtlichen Dienstsiegels zu bedienen.

3) Den Gerichtsschreibern wird für die Besorgung der Geschäfte des Schubwesens aus der Position des Sicherheitsetats „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes" eine jährliche Remuneration bewilligt, welche nicht von vornherein und ein für allemal bestimmt wird, sondern am Schlusse eines jeden Jahres für jeden Gerichtsschreiber von der Regierungsfinanzkammer im Benehmen mit der Regierung, K. d. J., nach Maßgabe der von dem Gerichtsschreiber aufgewendeten Thätigkeit festgesetzt und angewiesen wird.

Bezüglich dieser Remuneration wird noch besondere Entschließung an die k. Regierungen, K. d. J. und K. d. F. ergehen.

4) Die vorstehenden Anordnungen, durch welche an den besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Verwahrung der Schüblinge in den Polizeigerichtsgefängnissen, und hinsichtlich der Verpflichtung der Landgerichtsdiener im Betreffe des Schubwesens nichts geändert wird, haben von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten, in welchem der staatsanwaltschaftliche Dienst bei dem betreffenden Landgerichte an die Organe der inneren Verwaltung übergeht.

Die Bezirksämter haben den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Gerichtsschreibern, welchen nach dem Vorstehenden die Geschäfte des Schubwesens übertragen werden, rechtzeitig den dermaligen Stand der über das Schubwesen bestehenden Bestimmungen bekannt zu geben und denselben zugleich die nach den örtlichen Verhältnissen veranlaßten Instruktionen zu ertheilen. Hiebei ist bemessene Rücksicht insbesondere auch darauf zu nehmen, daß Personen, deren Lieferung aus irgend einem Grunde erst von der Bereinigung von Vorfragen abhängig erscheint, nicht vor letzterer dem Schube übergeben, sondern nach Umständen an das Bezirksamt zur weiteren Einleitung abgegeben werden.

München, den 26. Mai 1868.

(J. M.-Bl. 1868, S. 125.)

7. Amtsbürgschaften — Verzinsung.

Nach dem Finanzgesetze für die IX. Finanzperiode vom 16. Mai 1868, Tit. II, §. 11, Abs. 1, lit. a (Ges.-Bl. 1868, S. 428) ist der Zinsfuß für die Amtsbürgschafts-Kapitalien vom 1. Jan. 1868 an auf $4\frac{1}{2}$ Proz. erhöht. Vgl. die Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 31. Mai 1868 (Reggsbl. 1868, S. 866.)

---

8. Schulhäuser — Wahl der Bauplätze.

C. M. Mit Rücksicht auf die mannigfachen Störungen des Unterrichts und die verschiedenartigen Unzukömmlichkeiten, welche nach allgemeiner Erfahrung daraus zu entstehen pflegen, wenn Wirthschaftslokale sich in der unmittelbaren Nähe von Schulgebäuden befinden, wurde in §. 5 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April d. Js., die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen dießseits des Rheins betr., (Reggsbl. S. 695) bestimmt, daß die Anlegung neuer oder die Transferirung bestehender Wirthschaften in die unmittelbare Nähe von Schulen und ähnlichen Anstalten unstatthaft sei.

Die dieser Anordnung zu Grunde liegenden Motive sprechen selbstverständlich in gleicher Weise gegen die Erbauung neuer Schulhäuser oder die Verlegung von Schullokalen in die unmittelbare Nähe von Gebäuden, in denen Wirthschaftsgewerbe ausgeübt werden.

Den obengenannten Stellen und Behörden wird demnach mit Rücksicht hierauf eröffnet, daß die Einrichtung von Schulzimmern oder anderen ähnlichen Unterrichtsanstalten in unmittelbarer Nähe von Wirthschaftslokalen im Allgemeinen unstatthaft ist und nur in solchen außerordentlichen Fällen für zulässig erachtet werden kann, wo eine anderweitige zweckmäßige Anbringung derselben in keiner Weise möglich ist.

Auch in solchen ausnahmsweisen Fällen ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die aus der Nähe von Wirthschaftslokalitäten erwachsenden Nachtheile nach Thunlichkeit vermieden werden.

München, 1. Juni 1868.

(C. M.-Bl. 1868, S. 140.)

---

9. Forstpolizeiübertretungen — Umwandlung der Geldstrafen in Arrest.

J. N. S. M. d. K. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen gegen den vormaligen Bauern Joseph

Scheidhammer von Seemannshausen, wegen Forstpolizeiübertretungen, zu Recht:

daß durch den Beschluß des k. Landgerichts Eggenfelden vom 27. September 1867 das Gesetz, insbesondere Art. 7 mit Art. 230 und Art. 24 des Polizeistrafgesetzbuchs verletzt wurde.

Gründe.

Wegen Forstpolizeiübertretung, begangen durch einen zu Anfang des Jahres 1866 geführten Kahlhieb einer Schutzwaldung mit einem Werthe des vorschriftswidrig gefällten Holzes von 1331 fl. wurde der vormalige Bauer Joseph Scheidhammer von Seemannshausen durch forststrafgerichtliches Urtheil des k. Landgerichts Eggenfelden vom 8. Mai 1866 im Ungehorsamsverfahren in eine Geldstrafe von 332 fl. 45 kr. und in die Kosten verurtheilt, der dagegen erhobene Einspruch abgewiesen und auch die gegen diese Abweisung ergriffene Berufung des ꝛc. Scheidhammer von dem k. Bezirksgerichte Pfarrkirchen am 17. März 1867 verworfen, womit das Urtheil vom 8. Mai 1866 in Rechtskraft überging.

Noch vorher und zwar im Monate November 1866 hatte Joseph Scheidhammer den kahlen Abtrieb des erwähnten Schutzwaldes mit einem Holzwerthe von 676 fl. 40 kr. weiter führen lassen und wurde deßhalb durch Urtheil des k. Landgerichts Eggenfelden vom 26. März 1867 abermals in eine Geldstrafe von 169 fl. 10 kr. und in die Kosten verurtheilt, wogegen kein Rechtsmittel ergriffen wurde.

Auf die mit Schreiben des k. Rentamts Eggenfelden vom 18./20. September 1867 gemachte Mittheilung, daß diese beiden Geldstrafen von Joseph Scheidhammer, der unterdessen von seinem Anwesen gekommen war, nicht eingebracht werden konnten, wurden dieselben durch Beschluß des k. Landgerichts Eggenfelden vom 27. September 1867 für jede der beiden Forstpolizeiübertretungen in eine Arreststrafe von 30 Tagen, somit im Ganzen von 60 Tagen umgewandelt und dieser Beschluß dem Joseph Scheidhammer am 11. November 1867 mit der Aufforderung zum Strafantritt zugestellt, worauf derselbe ein Begnadigungsgesuch einreichte.

Aus Anlaß der Instruktion desselben erhielt auch das k. Forstamt am 1. Dezember v. Js. aktenmäßig Kenntniß von dem am 27. September v. Js. gefaßten Strafumwandlungsbeschlusse.

Unterm 5./15. Mai h. Js. erhob indessen der k. Generalstaatsanwalt Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes und stellte in der heutigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofs — nachdem die Sache aufgerufen und von dem Oberappellations-

gerichtsrath Künßberg als ernannten Referenten Vortrag erstattet worden war — den näher begründeten Antrag,

der oberste Gerichtshof wolle aussprechen, daß durch die Strafumwandlungsverfügung des k. Landgerichts Eggenfelden vom 27. September 1867 der Art. 7 des Polizeistrafgesetzbuchs und der Art. 57 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 verletzt sind.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat vor Allem bezüglich der Zulässigkeit der erhobenen Beschwerde ergeben, daß zwar der nach Art. 122 Abs. 2 des Einf.-Ges. vom 10. November 1861 hierüber maßgebende Artikel 364 des Str.-Pr.-Ges. vom 10. November 1848 zunächst nur von Urtheilen spricht, gegen welche diese Art von Beschwerde Statt findet und es können Beschlüsse, wie derjenige vom 27. September 1867 allerdings nicht als Urtheile im eigentlichen Sinne bezeichnet werden, da sie ohne weiteres Verfahren erlassen werden. Allein da dieselben bezüglich der an die Stelle von Geldstrafen gesetzten Arreststrafen ganz ebenso wie Endeıkenntnisse wirken und bei dieser Umwandlung Mißgriffe und unrichtige Anwendung des Gesetzes in gleicher Weise wie bei Urtheilen vorkommen können, so besteht auch hier dasselbe Bedürfniß der Vermittlung einer einheitlichen und correkten Gesetzesanwendung, welche den eigentlichen Zweck dieser Art von Beschwerde bildet, und es ist daher die Absicht des Gesetzgebers, dieselbe auch gegen solche Beschlüsse zuzulassen, nicht zu bezweifeln.

Auch die weitere Voraussetzung des Artikels 364 des Str.-Pr.-Ges. vom 10. November 1848, die Rechtskraft des Beschlusses vom 27. September 1867 liegt vor, da ein Rechtsmittel gegen denselben jedenfalls nicht eingewendet wurde.

Die Zulässigkeit der erhobenen Beschwerde war daher nicht zu beanstanden.

Was die materielle Würdigung derselben betrifft, so ist vor Allem hervorzuheben, daß das Forstgesetz selbst nur für Forstfrevel Bestimmungen über die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Arrest gegeben, für die Forstpolizeiübertretungen aber, da dieselben nur von Waldbesitzern begangen werden können, solche für überflüssig erachtet hat, so daß in dieser Beziehung erst durch das P.-St.-G.-B. vom Jahre 1861 in dessen allgemeinen Bestimmungen des Art. 7 Vorsorge getroffen wurde, wie aus der in Abs. 4 desselben enthaltenen Hinweisung auf Art. 230 desselben Gesetzbuches unzweifelhaft hervorgeht.

Nach Abs. 1 Ziff. 3 dieses so eben erwähnten Art. 7 des P.-St.-G.-B. würden aber die einzelnen ausgesprochenen Geldstrafen von 332 fl. und 169 fl. nicht auf Arreststrafen von je 30 Tagen — wie das k. Landgericht Eggenfelden, wie es scheint, in irriger Anwendung der nur auf Forstfrevel be-

züglichen Bestimmung des Art. 52 Abs. 1 des Forstgesetzes angenommen hat, — sondern auf solche von 110 und von 56 Tagen zu berechnen gewesen sein, von welchen jedoch die erstere auf das nach Abs. 2 des angeführten Art. 7 zulässige höchste Maaß von 90 Tagen reducirt werden mußte.

Wenn ferner auch die ursprünglich erkannten beiden Geldstrafen, obwohl die zweite Forstpolizeiübertretung noch vor der rechtskräftigen Aburtheilung der ersten verübt wurde, und daher ein Zusammenfluß vorlag, nach Art. 57 des Forstgesetzes mit Recht selbstständig nebeneinander verhängt wurden, so konnten doch bei der Umwandlung der Geldstrafen in Arrest, welcher nicht unbeschränkt zuerkannt werden kann, auch die Grundsätze über den Zusammenfluß nicht außer Acht gelassen werden.

Die im Forstgesetze selbst in der Schlußbestimmung des angeführten Artikels 57 gezogene Schranke ist zwar, wie bereits oben erwähnt, auf Forstpolizeiübertretungen nicht, sondern blos auf Forstfrevel anwendbar, läßt aber doch im Hinblick auf Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes den Grundsatz entnehmen, daß das höchste Maaß der für den einzelnen Frevel zulässigen Arreststrafe auch in Concurrenzfällen nicht überschritten werden darf.

Denselben Grundsatz hat aber auch das Polizei-Strafgesetzbuch aufgestellt, welches für Forstpolizeiübertretungen die Arreststrafe überhaupt erst ermöglicht hat und dessen Bestimmungen daher für den vorliegenden Fall zunächst maßgebend sind.

Der Artikel 24 Ziffer 3 dieses Gesetzbuches bestimmt nämlich, daß auch bei dem Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen die Gesammtstrafe 42 Tage Arrest nicht übersteigen dürfe, welche Dauer eben das nach Artikel 5 auch für die einzelne Uebertretung festgesetzte höchste Maaß bildet.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Schranke für solche Fälle nicht bestimmend sein kann, wo schon für die einzelne Uebertretung eine höhere Arreststrafe von dem Gesetze als zulässig erklärt wurde, wie dieß nach Art. 7 bezüglich der Forstpolizeiübertretungen der Fall ist, wo dann eben diese auch in Concurrenzfällen zuzuerkennen ist.

Es mußte daher im vorliegenden Falle bei Umwandlung der beiden Geldstrafen von 332 fl. und 169 fl. eine Gesammtarreststrafe von 90 Tagen ausgesprochen werden und wurde von dem k. Landgerichte Eggenfelden, indem dasselbe durch Combinirung zweier unrichtig berechneter Einzelnstrafen nur auf eine Gesammtarreststrafe von 60 Tagen erkannt hat, das Gesetz nämlich Artikel 7 mit 230 und Artikel 24 des Polizeistrafgesetzbuches verletzt, weßhalb in Anwendung des Artikels 122 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, wie geschehen, zu erkennen war.

München, 6. Juni 1868.

(J. M.-Bl. 1868, S. 154.)

10. Verhütung gesetzwidriger Einreihung von Wehrpflichtigen.

J. M. Es ist die Frage angeregt worden, in wie weit die im bezeichneten Betreffe ergangenen Entschließungen des unterfertigten k. Staatsministeriums durch das Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar l. Js. eine Aenderung erleiden.

Hierauf wird Folgendes zur Entschließung bekannt gegeben: Der Anlaß zu den Entschließungen vom 9. Juni 1851 (Justizministerialblatt 1863 Ergänzungsheft S. 54, Anmerkung), vom 9. August 1866 (Justizministerialblatt Seite 255), vom 8. Januar 1867 (Justizministerialblatt Seite 37) besteht auch unter der Herrschaft des neuen Wehrverfassungsgesetzes unverändert fort, da die Verurtheilung wegen Verbrechens oder wegen gewisser Vergehen auch in Zukunft gemäß Artikel 16 des Wehrverfassungsgesetzes die Unwürdigkeit zum Waffendienste begründet und gemäß Artikel 62 und Artikel 66 dieses Gesetzes auch fernerhin die definitive Verpflichtung zum Heerdienste der in strafrechtlicher Untersuchung oder in Haft befindlichen Pflichtigen zeitweilig ausgesetzt bleiben muß.

Eine Verschiedenheit ist nur insoferne gegeben, als die Wehrverfassung die Wehrdienstpflicht auf einen längeren Zeitraum erstreckt als das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828, und als die Möglichkeit der Einreihung in einem vorgerückteren Lebensalter offen gehalten wird. — (Art. 8. 9. 10. 12. 14. 15. des Wehrverfassungsgesetzes.)

Hienach besteht die Nothwendigkeit einer Mittheilung

1) bezüglich jeder Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und deren Ergebnisses, dann bezüglich der Verhaftung und Haftentlassung eines Angeschuldigten, welcher im Alter der Wehrpflichtigkeit steht, ohne in eine der Kategorien der bewaffneten Macht (aktive Armee, Reserve, Landwehr und deren Ersatzmannschaften) eingereiht zu sein;
2) bezüglich aller Verurtheilungen wegen eines der im Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes bezeichneten Reate gegen männliche Angeschuldigte, welche in das Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetreten sind.

Diese Mittheilungen sind an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimath des Angeschuldigten (bei unmittelbaren Städten an die Magistrate) in der mit Entschließung vom 8. Januar 1867 (Justizministerialblatt Seite 37) vorgeschriebenen Weise zu richten.

Die weiter nothwendige Kundgabe an die Heimathsgemeinden und an die Landwehrbezirkscommandos erfolgt bezüglich der unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Mittheilungen durch die betreffenden Verwaltungsbehörden.

München, 7. Juni 1868.

(J. M.-Bl. 1868, S. 129.)

11. Untersuchungen — Militärpflichtige.

H. B. Sppl.-Bd. V. S. 179.

J. M. Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 17. Februar l. Js. (Justizministerialblatt Nr. IV. Seite 25) wird zur Vermeidung von Irrungen darauf aufmerksam gemacht, daß die in der allerhöchsten Verordnung bezeichneten Betreffs vom 6. Februar l. Js. §. 16. lit. d. (Regierungsblatt Seite 253) bezeichneten „Militärpflichtigen" die Angehörigen der aktiven Armee, die Reservisten, Landwehrmänner und sämmtliche Ersatzmannschaften in sich begreifen, und daß die Wehrpflicht zwar in der Regel mit dem vollendeten 32. Lebensjahre endet, in Folge besonderer Verhältnisse aber auch auf ein späteres Lebensalter sich erstrecken kann. (Vergl. z. B. Art. 10 des Wehrverfassungsgesetzes.)

Die k. Untersuchungsrichter und Staatsanwälte (letztere mit Rücksicht auf die mittels direkter Ladung verfolgten Angeschuldigten) werden demgemäß angewiesen, die Erhebung der persönlichen Verhältnisse von Angeschuldigten jeder Zeit auf den Umstand zu erstrecken, ob der Angeschuldigte militärpflichtig sei und welcher Kategorie der bewaffneten Macht derselbe angehöre, um hienach die Nothwendigkeit der angeordneten Mittheilungen bemessen zu können.

München, 7. Juni 1868.

(J. M.-Bl. 1868, S. 131.)

---

12. Strafurtheile — Mittheilung an die vorgesetzten Dienstesstellen.

J. M. Im Nachtrage zu den Bestimmungen in §. 54 Abs. 1 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 werden die Staatsanwälte angewiesen, in allen Fällen, in welchen gegen das bei k. Stellen oder Behörden funktionirende Gehilfen- und Schreiberpersonal strafrechtliche Verurtheilungen ergangen sind, den vorgesetzten Dienstesstellen sofort nach eingetretener Rechtskraft der Strafurtheile von denselben Kenntniß zu geben.

München, 9. Juni 1868.

(J. M.-Bl. 1868, S. 140.)

---

13. Bauassistenten und Wegmacher — Bezüge.

H. B. Sppl.-Bd. I. S. 135, 137; Sppl.-Bd. III. S. 40, 132.

H. M. Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 10. l. Mts. allergnädigst zu genehmigen

geruht, daß vom 1. Januar l. Js. an, unter Voraussetzung voller Würdigkeit:

1) die Functionsbezüge von 11 Kreisbau-Assistenten und von 21 der ältern Assistenten bei den äußern Baubehörden auf jährlich 800 fl., jene der übrigen Assistenten aus der Reihe der Baupraktikanten auf 700 fl.,

2) die jährlichen Functionsbezüge der Bau-Assistenten aus der Reihe der Wegmeister von 450 fl. auf 600 fl.,

3) die jährlichen Functionsbezüge der Wegmeister, unter Aufbesserung der Diäten für Dienstreisen von 1 fl. 45 kr. auf 2 fl., gleichfalls auf 600 fl., sodann

4) die Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen von monatlich:
20 fl. auf 24 fl. in der I. Classe,
18 fl. auf 22 fl. in der II. Classe,
unter Aufbesserung ihres jährlichen Monturgeldbeitrages von 15 fl. auf 25 fl., endlich

5) die bisherigen jährlichen Unterhaltsbeiträge der dienst- und erwerbsunfähigen Wegmacher und Straßenwärter, sowie der Wittwen derselben um die Hälfte erhöht werden.

Hiedurch finden die früheren Bestimmungen ihre Abänderung und zwar durch Ziffer:

1) die Entschließung vom 13. Dezember 1860, die Taggebühren der Bau-Assistenten bei den äußern und den Kreisbaubehörden betr.,
Reggsblatt 1860 Seite 1167,

2) 3) die Entschließung vom 13. September 1863, die Aufbesserung der Gehälter der Bau-Assistenten aus der Reihe der Wegmeister und der noch bestehenden Wegmeister betr.
Rggsblatt 1863 Seite 1577,

4) die allerhöchste Entschließung vom 8. Dezember 1861, die Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen betr.
Rggsblatt 1861 Seite 969,

5) Ziffer VI. der allerhöchsten Entschließung vom 27. Januar 1849, die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.
Rggsblatt 1849 Seite 62.

München, 16. Juni 1868.

(Rggsblatt 1868, S. 977.)

14. Geometer-Gebühren für Neubau-Messungen.*)

H. B. Suppl.-Bd. III. S. 144.

F. M. Nach den Erhebungen, welche über den Vollzug des Neubau-Messungstarifes vom Jahre 1864 gepflogen wurden, besteht das Bedürfniß, neue Tarifsätze für die Neubau-Messungen festzustellen, um einerseits die revisorische Prüfung und Festsetzung dieser Gebühren durch genauere Präcisirung der Tarifsätze zu vereinfachen und zu erleichtern, andernseits den Bezirksgeometern eine ihrer Mühewaltung und ihren Auslagen entsprechende Vergütung zu gewähren.

Es wird deshalb mit Rücksicht auf die deshalb erstatteten Gutachten bestimmt, daß an die Stelle des Tarifes vom 26. Januar 1864 für die künftig stattfindenden Neubau-Messungen folgende Tarifsätze zu treten haben:

1. Für die Besichtigung der angezeigten Bauveränderungen nebst etwaiger Controlmessung an Ort und Stelle durch den Bezirksgeometer, insoferne die Bauveränderung ohne Einfluß auf den Katasterplan ist — wie z. B. bei Wiedererbauung abgerissener Gebäude auf derselben Stelle ohne Aenderung des Charakters oder der früheren Dimensionen dieser Gebäude . . . . — fl. 30 kr.

2. Für bauliche Veränderungen, welche zwar eine Planänderung, nicht aber auch eine Aenderung des Katastervortrages zur Folge haben . . . . — fl. 45 kr.

Hieher gehören: kleine Anbauten, Stall-, Stadel- 2c. Verlängerungen innerhalb der bisher schon mit der Arealhaussteuer belegten Fläche eines Anwesens, — Wiedererbauung von isolirten Backöfen, Holz-, Heu-, Torf- und Streuschupfen u. dgl. auf derselben Parzelle, jedoch mit veränderten Dimensionen oder Standpunkten, insoferne diese Gebäude wegen ihrer kleinen Grundfläche weder mit einem besonderen Plannummer versehen, noch wegen ihrer Entfernung vom Hauptgebäudecomplexe zu diesem gezogen werden können.

3. Für bauliche Veränderungen, welche eine Plan- und Kataster-Aenderung zur Folge haben . . 1 fl. 30 kr.

Hieher gehören: Aenderung des Charakters von Gebäuden, d. h. Umwandlung von Wohn- in Nebengebäude und umgekehrt; Gebäude-Abbrüche, Neuerrichtung von Nebengebäuden u. dergl.

4. Totale Neubauten einfacher Art . 2 fl. — kr. für Wohngebäude allein oder mit Nebengebäuden unter Einem Dache, wie für isolirt stehende Pfründehäuser, Oekonomie- oder Fabrikgebäude, Mühlen 2c. mit eigener Haussteuer, — ohne

*) Hinsichtlich des Functionsgehaltes der Bezirksgeometer (400 fl., 450 fl. und 500 fl.) vgl. die Fin.-Min.-Entschl. vom 4. Juni 1868 (Fin.-Min.-Bl. 1868, S. 149).

eingeschlossene Höfe, ohne größere neu einzumessende Hausgärten, Lagerplätze u. dgl.

5. Totale Neubauten von größerer Ausdehnung . 3 fl. — kr.
Wohngebäude mit ausgedehnteren Anbauten oder Nebengebäuden, größeren Hausgärten und Hofräumen, wie dergleichen isolirt stehende und eigens besteuerte Oekonomie- oder Fabrikgebäude.

Zur gleichförmigen Anwendung des vorstehenden Tarifes wird noch bestimmt, was folgt:

a) Unter den Tarifsätzen ist das Honorar für den äußern und innern Dienst des Geometers, wie die Entschädigung für die Reise- und Materialauslagen, Gehilfenlöhne inbegriffen.

b) Bei Mittheilung der Bauveränderungen an den Bezirksgeometer hat das Rentamt — erforderlichen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde — jene Fälle speziell zu bezeichnen, bezüglich welcher die Besichtigung an Ort und Stelle durch den Bezirksgeometer vorzunehmen ist.

Diese Besichtigung soll in allen jenen Fällen unterbleiben, in welchen nach dem Vortrage in dem Neubauten-Conspecte eine Aenderung des Planes unzweifelhaft ausgeschlossen ist, wie bei Einsetzung eines Fenster- oder Thürstockes, Dachreparatur, Verputz, Heizbarmachung einer Räumlichkeit, Aufbauung neuer Stockwerke u. dergl.

Ergibt sich bei der Besichtigung einer der übrigen Bauveränderungen, daß eine Planänderung nicht eintritt, so hat der Bezirksgeometer dies im Neubauten-Conspecte vorzumerken.

c) Die Vereinigung aller Neubauten Einer Steuergemeinde und Eines Kalenderjahres in Ein Operat ist gestattet und genügt hiebei auch die Beifügung nur einer Steuer-Planbeilage.

d) In nachstehenden Fällen ist anstatt obiger Tarifsätze die Aufrechnung der normativmäßigen Diäten, Reisegebühren und Gehilfenlöhne gestattet.

1) Bei allen Neubau-Messungen, deren Vornahme sofort außer dem Turnus verlangt wird, in der Voraussetzung der jedesmaligen Beibringung der schriftlichen Bestätigung der Betheiligten, daß dieses Verlangen von ihnen gestellt wurde.

2) Wenn mit der Messung des Neubaues noch eine damit zusammenhängende Besitzveränderungs-Messung ihre entsprechende Erledigung findet.

3) Bei Neubauten von ganz besonderen, jedesmal speziell zu motivirenden Verhältnissen, — wie bei weit entlegenen einzelnen Gebäuden im Gebirge, innerhalb größerer Waldungen, in ganz arrondirten Gegenden ohne eigentliche Ortschaften, bei größeren Fabriketablissements u. dgl.

In vorstehenden, unter Nr. 1—3 aufgeführten Fällen ist die treffende Neubau-Messung in einem eigenen Umschreibmessungs-Operate zu behandeln.

e) Bezüglich der Ausscheidung der Messungskosten auf Rechnung der Betheiligten oder des Aerars wird auf §. 81 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 und auf die Entschließung vom 26. Januar 1864 Ziffer 4 — die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betreffend — hingewiesen.

Der Termin zur Erledigung der Neubau-Messungen bleibt, wie bisher auf drei Jahre, von Errichtung des Dachstuhles an gerechnet, festgesetzt.

München, 18. Juni 1868.

(F.-M.-Bl. 1868, S. 166.)

---

15. Visitation der Gerichte und Notariate.

Durch Justiz-Min.-Entschl. vom 20. Juni 1868 wurden die §§. 3 Abs. 2, 4 und 20 der Entschl. vom 20. Febr. 1863 (H.-B.-Suppl. Bd. II., S. 448 ff.) dahin abgeändert, daß die Zahl und Dauer, sowie der Umfang der betr. Visitationen dem Ermessen der Ober-Staatsanwälte anheimgestellt bleibt und denselben hiefür, sowie für die Visitation der Strafanstalten ein Reiseaversum zugewiesen wird, über welches keine Rechnungsstellung stattzufinden hat.

(Rggsbl. 1868, S. 980.)

---

16. Pfründefassionen — Getreidebezüge — Ertrag der Grundstücke.

H. B. Bd. V. S. 350; Sppl.-Bd. III. S. 432.

C. M. Durch einen aus den Verhandlungen des jüngst versammelten Landtages über das Budget für die IX. Finanzperiode hervorgegangenen Gesammtbeschluß beider Kammern ist an Seine Majestät den König die Bitte gerichtet worden, eine theilweise Aenderung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Herstellung der kirchlichen Pfründefassionen eintreten zu lassen.

Die Zielpunkte dieses Gesammtbeschlusses sind zunächst der Geldanschlag der sogenannten Getreidecompetenzen und die Ertragsberechnung bei den Pfründegütern. Ersterer, aus den Durchschnittspreisen der Jahre 1834/35 bis 1843/44 incl. gebildet, wurde als veraltet, letztere, dermalen mit der Hälfte der Steuerverhältnißzahl ausgedrückt, als zu nieder gegriffen dargestellt. Als Gegenvorschlag wurde jedoch lediglich für die Getreidecompetenzen die Durchschnittsperiode aus den letzten 10 Jahren aufgestellt, während die Lösung des Problems einer allseitig befriedigenden Fatirung des Pfarrgütererträges der k. Staatsregierung anheim gestellt geblieben ist.

Seine Majestät der König haben sodann auf den von dem unterfertigten k. Staatsministerium erstatteten Vortrag allerhöchst anzuordnen geruht, daß bezüglich der vorliegenden Anträge des Landtages die veranlaßten weiteren Erhebungen gepflogen und hiernach die nöthigen Verfügungen getroffen werden sollen.

In Folge hievon wurde das Ausschreiben vom 25. v. Mts. bezeichneten Betreffs erlassen und das Gutachten der obenbezeichneten Stellen eingeholt, sowie den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten Gelegenheit zur Aeußerung über die seit den jüngsten Landtags-Verhandlungen bekannten Fragen geboten. Hiebei wurde sich auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins beschränkt, weil diejenigen Bestimmungen, welche durch den mehrerwähnten Landtagsbeschluß getroffen werden, in der Pfalz keine Anwendung finden.

Aus den nun vorliegenden Berichten geht fürs erste hervor, daß die Aufstellung einer neuen Durchschnittsperiode für den Geldanschlag der Getreidecompetenzen als gerechtfertiget, und die Berechnung desselben, insbesondere nach den Durchschnitts-Normalpreisen der letzten 10 Jahre als unbedenklich von allen Seiten anerkannt wurde. Nur glaubten einige Stellen den Vorbehalt machen zu sollen, daß damit nicht zugleich auch die wirkliche Vergütung in Geld fernerhin nach diesem neuen Anschlage dekretirt werden möchte. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf die in der 89. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. April l. Js. von Seite der k. Staatsregierung abgegebene Erklärung sogleich bemerkt, daß eine Aenderung in der bisherigen Vergütungsweise bei den Getreidecompetenzen für jetzt nicht beabsichtiget ist und nicht eintreten wird.

Anderseits ist aus den Berichten der k. Kreisregierungen K. d. J. und des k. protestantischen Oberconsistoriums zu entnehmen, daß der gegenwärtige Ansatz des Pfarrgütertertrages mit 50% der Steuerverhältnißzahl nicht bloß ein mäßiger, sondern in vielen Fällen ein zu niedriger sei. Es ist deßhalb von den berichtenden Stellen einstimmig beantragt worden, daß eine Steigerung dieses Ansatzes angezeigt erscheine, während allerdings die Ansichten über das Maß dieser Steigerung einigermaßen verschieden sind.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat nun nach reiflicher Prüfung und Würdigung der Sache und soviel die Ertragsfatirung bei den Pfarrgütern betrifft, zunächst gestützt auf ein Gutachten des General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen beschlossen, eine theilweise Revision sämmtlicher katholischen und protestantischen Pfründefassionen in den Regierungsbezirken diess. d. Rh. vornehmen zu lassen und hiefür folgende Bestimmungen aufzustellen.

I.

Bei allen mit Getreidebezügen (Getreidecompetenzen) dotirten kirchlichen Pfründen ist der Geldanschlag derselben nach dem Durchschnitte der rentamtlichen Getreide-Normalpreise aus den Jahren 1857/58 bis 1866/67 incl. zu berechnen und in die Fassionen einzustellen.

II.

Für die Ermittlung des Ertrages der Pfründegrundstücke soll aus den schon in den Instructionen vom 22. April 1858 und vom 15. Mai 1865, die Herstellung der katholischen und protestantischen Pfründefassionen betr., erörterten Gründen die Steuerverhältnißzahl auch fortan als allgemein geltender Maßstab angewendet werden. Die bisherige Vorschrift, daß überall ohne Ausnahme nur 50% der Steuerverhältnißzahl als Ertragsansatz gelten solle, kann dagegen fernerhin nicht aufrecht bleiben, nachdem feststeht, daß dieser Ansatz in vielen Fällen ein zu niederer war. Anderseits hat sich hinwieder gezeigt, daß eine unterschiedslose Steigerung dieses Prozentsatzes, wie von einigen Seiten vorgeschlagen wurde, auf $66^2/_3$ oder auf 75% in den einen Fällen zu hart, in den andern der Wahrheit noch immer zu ferne liegend wäre.

Es soll daher nach dem Vorschlage des General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins eine Scala nach der Durchschnitts-Bonität des ganzen Grundbesitzes jeder Pfründe (abzüglich der Grundfläche von Gebäuden und Hofräumen) als Maßstab dienen und sodann:
bei den Durchschnittsklassen von 1— 8 incl. die halbe,
" " " " 9—16 " drei Viertheile,
" " " " 17 aufwärts die ganze St.-V.-Z.
als Ertrag in die Fassionen eingesetzt werden. Die Grenze der zweiten Durchschnittsklasse ist dabei um zwei Stufen hinaufgerückt worden, um den von einigen Seiten erhobenen Bedenken gegen die ganze Steuerverhältnißzahl die thunlichste Berücksichtigung zuzuwenden.

Die Durchschnittsbonität wird gefunden, wenn die Gesammtsteuerverhältnißzahl des Widdums unter Beisetzung einer Nulle mit dem Gesammtflächeninhalt (die Grundfläche von Gebäuden und Hofräumen abgerechnet) dividirt wird, z. B.

Pfarrei H. Gesammtbesitz 73,55 Dez.,
ganze Verhältnißzahl 885,8, gibt

$$885{,}80 : 73{,}55 = 12\tfrac{320}{7355} = 12 \text{ Kl.}$$

```
 7355
-----
15030
14710
-----
  320
```

Die Bruchtheile sind übrigens jedesmal ganz wegzulassen.

Bei dieser Art der Ertragsermittlung soll indeß auch fortan ein Unterschied nach der Natur der Grundstücke, ob Aecker, Wiesen, Waldungen, Weinberge, Hopfengärten u. s. w., ferner ob dieselben verpachtet sind oder selbst bewirthschaftet werden, nicht gemacht werden.

Nur bei Waldungen soll künftig auch für katholische Pfarreien die in der Instruction vom 15. Mai 1865, die Herstellung der protestantischen Pfarrfassionen betr. §. 6 (Cultusministerialblatt v. J. 1865 S. 120 ꝛc.) gestattete Ausnahme eintreten, wenn nachgewiesen werden kann, daß deren wirkliches Erträgniß aus besondern Gründen mit den oben bezeichneten Prozentsätzen in auffälligem Mißverhältnisse stünde. Es wird jedoch den betreffenden Pfründebesitzern überlassen, gegebenen Falles hierauf gesonderte Anträge unter Beischaffung der erforderlichen Nachweise zu stellen.

III.

Der zur Zeit in den Fassionen eingetragene Wohnungsanschlag soll, wenn derselbe innerhalb der in der Instruction vom 5. Dezember 1811 angenommenen Größe von 20—50 fl. für das Land und 50—100 fl. für die Städte normirt ist, bei der gegenwärtigen Revision und in Zukunft unverändert gelassen werden, soferne hiefür nicht andere Gründe, als die bloße Aenderung des Fassionsabschlusses geltend gemacht werden können.

IV.

Hinsichtlich des für die Durchführung des Revisionsgeschäftes einzuhaltenden Verfahrens wird im Allgemeinen bestimmt, daß dasselbe, soviel die kathol. Pfründen anlangt, von den k. Kreisregierungen, K. d. Innern, und bezüglich der protestantischen von den Consistorien vollzogen werden solle. Eine Uebertragung dieses Geschäftes auf die Pfründebesitzer oder auf die Bezirksämter hat nicht stattzufinden, und da es sich blos um eine rechnerische Thätigkeit handelt, ebenso wenig eine vorgängige Einholung der Erinnerung seitens der k. Regierungsfinanzkammern und der kirchlichen Oberbehörden.

Das einzig nothwendige Materiale hiezu sind die Durchschnittsnormalpreise aus den Jahren 1857/58 mit 1866/67 und ein Ausweis über die dermalige Größe des Pfarrwiddums (nach Abzug der Fläche für Gebäude und Hofräume), sodann über die Größe der ganzen Steuerverhältnißzahl dieses Gesammtgrundbesitzes.

Die Lieferung dieses Materials wird den k. Rentämtern übertragen werden. Diese werden die Durchschnittsnormalpreise berechnen und da, wo nur katholische oder nur protestantische Pfründen vorkommen, der betreffenden Regierung, K. d. J.,

oder dem einschlägigen Consistorium, da wo Pfründen beider Confessionen vorkommen, beiden Stellen vorlegen. Deßgleichen werden dieselben über alle mit Grundbesitz dotirten kirchlichen Pfründen ihres Amtsbezirkes nach der Confession getrennte Verzeichnisse anlegen, in welchen auf Grund des Steuerkatasters von jeder Pfründe der Gesammtgrundbesitz (abzüglich der Flächen für Gebäude und Hofräume) die ganze Steuerverhältnißzahl und die nach Ziffer II oben berechnete Durchschnittsbonität ersichtlich gemacht ist. Diese Verzeichnisse werden sodann bezüglich der katholischen Pfründen den k. Kreisregierungen, K. d. J., für die protestantischen den betreffenden Consistorien vorgelegt werden.

Wenn der Grundbesitz einer Pfarrei auf zwei oder mehrere Rentamtsbezirke vertheilt wäre, so ist jenem Rentamte, in dessen Bezirk der Pfarrsitz liegt, das erforderliche Materiale zum Eintrage in das Verzeichniß von den übrigen Aemtern förderlichst mitzutheilen.

Die Berechnungen der Durchschnittsbonitäten sind von den Revisionsstellen calculatorisch zu prüfen.

Nach Durchführung des Revisionsgeschäftes ist die Berichtigung der Fassionsduplicate und die Bekanntgabe des Resultates an die Pfründebesitzer und an die kirchlichen Oberbehörden anzuordnen.

Bezüglich der Berichtigung der dem unterfertigten k. Staatsministerium vorliegenden Fassionstriplicate und Pfründekataster sowie hinsichtlich der von zwei zu zwei Jahren einzusendenden Aenderungsübersichten wird seinerzeit weitere Entschließung erfolgen. Inzwischen wird zweckmäßig sein, wenn die Vornahme der sonst am Schlusse des gegenwärtigen Jahres einfallenden Fassionsberichtigung auf Grund stattgehabter Aenderungen mit dem vorliegenden größeren Revisionsgeschäfte verbunden werden kann.

München, 26. Juni 1868.

(C.-M.-Bl. 1868, S. 171.)

---

17. Frankreich — Ausweisung.

M. A. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich französischen Regierung eine Uebereinkunft über die bei Ausweisung von Unterthanen des einen oder des andern Staates zu beobachtenden Förmlichkeiten abgeschlossen und dieselbe unter dem 30. Mai 1868 zu Paris unterzeichnet worden ist, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, 6. Juli 1868.

Erklärung.

Die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, von der Ueberzeugung ausgehend, daß es zweckmäßig sei, die bei Ausweisung bayerischer Unterthanen aus Frankreich und französischer aus Bayern zu beobachtenden Förmlichkeiten näher zu regeln, haben durch die unterzeichneten Bevollmächtigten gemeinsam folgende Erklärung vereinbart:

Im Falle eine der beiden Regierungen sich veranlaßt sieht, einen Unterthanen des anderen Staates aus ihrem Gebiete auszuweisen, wird sie zuvörderst die Landesangehörigkeit desselben constatiren.

Hienach werden der betreffenden Gesandtschaft oder dem betreffenden Consulate alle bei dem auszuweisenden Individuum vorgefundenen Papiere, welche Aufschluß über seine Landesangehörigkeit geben könnten, im Original oder beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden.

In Zukunft soll dem Ausgewiesenen nicht mehr ein förmlicher Paß, sondern nur ein Vorweis verabfolgt werden, auf welchem die einzuschlagende Route und der Grenzort, an welchem er das Heimatland zu betreten hat, anzugeben sind. Bei Visirung dieses Vorweises hat die Gesandtschaft oder das Consulat zu bemerken, daß der Heimlieferung des ausgewiesenen Individuums ein Hinderniß nicht im Wege steht und soll diese Vormerkung stets erfolgen, wenn aus den nach der obigen Bestimmung mitgetheilten Papieren die Landesangehörigkeit des Auszuweisenden ersichtlich ist.

Besteht ein Zweifel über die Landesangehörigkeit, so wird die betreffende Gesandtschaft oder das betreffende Consulat seiner Regierung hierüber berichten.

Die beiden Regierungen verpflichten sich unter allen Umständen, ein Individuum sofort wieder zu übernehmen, wenn es sich herausstellt, daß dasselbe nur irrthümlich als Angehöriger des Staates angesehen war, nach welchem er ausgewiesen wurde.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird auf fünf Jahre abgeschlossen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, — soll aber als erneuert und fortdauernd angesehen werden, wenn keine der beiden Regierungen wenigstens drei Monate vorher die gegentheilige Absicht kund gegeben haben wird.

Dessen zur Urkund haben die Unterzeichneten gegenwärtigen Vertrag ausgefertigt und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris den 30. Mai 1868.

(Rggsbl. 1868, S. 1178.)

18. Baubehörden — Reise- und Regie-Aversen.
H. B. Bd. II. S. 277.

H. M. Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß unter Abänderung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen:

a) vom 13. November 1857 §. 32 Abs. 1 und §. 33 (Rggsbl. S. 1634) und
b) vom 26. Januar 1858 lit. c Ziff. 5—7 und lit. d Ziff. 2 und 3 (Rggsbl. S. 196)

vom 1. Juli l. Js. anfangend, die bisherigen Diäten- und Reise-Aversen der äußeren Baubeamten, die Reise-Aversen der Beamten der Kreisbaubehörden und die Regie-Aversen der Baubehörden und der Kreisbaubehörden in Maximalsummen gegen Verrechnung der wirklichen Ausgaben umgewandelt werden.

München, 8. Juli 1868.
(Rggsbl. 1868, S. 1265.

---

19. Baupraktikanten — Diäten.

H. M. Das unterfertigte Staatsministerium hat sich veranlaßt gefunden, die bisherigen Normen über die Taggelder der im ordentlichen Staatsbaudienste verwendeten geprüften Baupraktikanten und der Baucandidaten abzuändern und dieselben mit den Bestimmungen der am 30. September 1865 an die General-Direction der k. Verkehrsanstalten ergangenen Ministerial-Entschließung bezüglich der Diätensätze für die bei dem Staats-Eisenbahnbau verwendeten Baupraktikanten und Baucandidaten in Uebereinstimmung zu bringen.

Hienach wird verfügt, daß vom 1. Juli l. Js. an:

a) die praktisch geprüften Baupraktikanten während ihrer Verwendung im ordentlichen Staatsbaudienste, d. i. bei den Baubehörden oder Kreisbaubehörden ein Taggeld von 2 fl. für Bureau- und von 3 fl. für auswärtige dienstliche Beschäftigung und
b) die theoretisch geprüften Baucandidaten ein solches von 1 fl. 30 kr. für die Verwendung im Bureau und von 2 fl. 30 kr. für auswärtige Verwendung zu erhalten haben.

München, 11. Juli 1868.
(Rggsbl. 1868, S. 1267.

---

20. Amtsregie — Verrechnung der Abonnements-Gebühren.

F. M. Bei der Wahrnehmung eines ungleichartigen Verfahrens bezüglich der Verrechnung der Abonnementsgebühren für

amtliche Blätter und Zeitungen in den Regierechnungen pro 1866/67 wird hiemit im Einverständnisse mit den übrigen betheiligten k. Staatsministerien im Interesse der Gleichartigkeit der Behandlung, sowie der richtigen Inventarisirung der angeschafften Literalien die allgemeine Anordnung getroffen, daß sämmtliche Abonnementspreise in den Rechnungen desjenigen Jahres zu verausgaben seien, auf welches das Abonnement lautet.

Zugleich wird hiemit genehmigt, daß die in den letzten Monaten eines Jahres praenumerando zu entrichtenden Abonnements bis zur definitiven Bereitstellung der Mittel des nächstfolgenden Jahres als Vorschüsse behandelt werden.

München, 11. Juli 1868.
(F. M.-Bl. 1868, S. 207.)

---

21. Verkehr mit Spielkarten.

H. B. Sppl.-Bd. V. S. 5 und 29.

F. M. und **H. M.** Nachdem die in einigen Zollvereinsstaaten noch bestandenen Verbote der Einfuhr von Spielkarten in Folge der Bestimmung des Art. 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 zur Aufhebung gelangt sind, und weiter durch Ziff. 3 des Schlußprotokolls zu dem gedachten Vertrage allgemein verabredet worden ist, daß Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgang versendet werden, der Uebergangsschein-Controle zu unterliegen liegen haben, so sieht man sich zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Die Ausfuhr von Spielkarten aus Bayern nach oder durch andere Zollvereinsstaaten, in welchen die Spielkarten einer Stempelabgabe unterliegen, hat unter Uebergangsschein-Controle zu geschehen.

Zu diesem Behufe sind Sendungen von Spielkarten in andere Zollvereinsstaaten einem zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für solche Transporte ermächtigten Amte vorzulegen.

Letzteres hat die Sendung zu revidiren, unter amtlichen Verschluß zu legen und mit einem den bestehenden Vorschriften entsprechenden Uebergangsscheine zu versehen.

Die besondern Bestimmungen, welchen außerdem in den übrigen Vereinsstaaten die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten unterworfen ist, werden, soweit dies nicht schon erfolgt ist, durch die k. General-Zolladministration veröffentlicht werden.

2) Ebenso unterliegt die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern der Uebergangsschein-Controle.

In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Erholung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Erledigungsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittlung des betreffenden Hauptzollamtes behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden k. Oberaufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insoferne die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direkt dem Adressaten zugestellt werden.

Der Umstand, daß eingehende Spielkarten bereits den Stempel eines anderen Staates tragen, befreit dieselben nicht von der Heranziehung zur Stempelabgabe; es sind solche vielmehr als ungestempelte Karten zu behandeln.

3) Der Betrag der diesseitigen Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch specielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

4) Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:

a) bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 kr. und
b) bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 kr.

5) Competent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Hauptzollämter, dann die Nebenzollämter I. Classe an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

6) Die Uebertretung der vorstehend ertheilten Controlvorschriften wird, soweit nicht eine Gefährdung der Stempelabgabe in Frage kommt, wie die Uebertretung der Uebergangsscheincontrol-Vorschriften überhaupt nach § 17 Ziff. 2 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 mit einer Ordnungsstrafe von 1—15 fl. bestraft.

7) Im Uebrigen hat es, was die Ausfuhr ungestempelter Spielkarten, sowie den Verkehr mit Spielkarten im rechtsrheinischen Bayern betrifft, dann bezüglich der Behandlung zollver-

eins ausländischer Spielkarten bei den diesfalls bisher giltigen Verordnungen und instructiven Bestimmungen sein Bewenden.

München, 14. Juli 1868.

(Rggsbl. 1868, S. 1277.)

---

22. Staatsdiener — Unterstützungsfond.

H. B. Sppl.-Bd. III. S. 21.

F. M. Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, beginnend mit der IX. Finanzperiode, die bisher ausgeschieden behandelten beiden Fonds, nämlich der allgemeine und der besondere Unterstützungsfond für pragmatisch angestellte Staatsdiener und deren Hinterlassene, vereinigt und über dieselben nur Eine Rechnung gestellt werden dürfe.

Demgemäß haben nun die Quittungen über Unterstützungen dieser Art „auf den Unterstützungsfond für pragmatische Staatsdiener und deren Hinterlassene" zu lauten.

Ferner werden die auszahlenden Kassen und Aemter hiemit angewiesen, die an solchen Unterstützungen sich ergebenden Heimfälle nach ihrem Bekanntwerden sofort dem betreffenden k. Staatsministerium, auf dessen Ressort oder Antheil an dem Unterstützungsfonde die Unterstützung lastete, unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

Bezüglich aller nicht auf Lebensdauer bewilligten Unterstützungen haben die Betheiligten am Schlusse der Finanzperiode — wenn sie die Unterstützungen fortbeziehen wollen — ausdrücklich hierum nachzusuchen, worauf dieselben bei der Auszahlung der letzten Unterstützungsrate aufmerksam zu machen sind.

München, 23. Juli 1868.

(F.-M.-Bl. 1868, S. 219.)

---

23. Organisation der Gendarmerie.

H. B. Sppl.-Bd. V. S. 242.

I. II. K. Wir haben die dermalen bestehenden Bestimmungen über die Gendarmerie einer zeitgemäßen Revision unterstellen lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Gendarmerie-Compagnie Unserer Haupt- und Residenzstadt München,*) was folgt:

---

*) Ueber die Organisation der Gendarmerie in der Haupt- und Residenzstadt München s. die Verordnung vom 12. August 1868 (Rggsbl. 1868, S. 1529); desgleichen in der Pfalz Verordnung vom 19. Dezember 1868 (Rggsbl. 1868, S. 2495).

I. Abschnitt.

Bestimmung, Stellung, Eintheilung, Rang und Vertheilung der Gendarmerie.

§. 1.

Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Civilbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in Handhabung der deßfalls bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen.

Eine Zuweisung von größeren oder kleineren Abtheilungen der Gendarmerie zur Armee findet in Zukunft weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten weiter statt.

§. 2.

Die Gendarmerie ist in Bezug auf Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisirt und in personeller und disciplinärer Beziehung dem Kriegsministerium nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung untergeben.

Die Angehörigen der Gendarmerie sind als Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

In Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung ist die Gendarmerie unter den Regierungen, Kammern des Innern, und den Bezirksämtern dem Staatsministerium des Innern untergeordnet, zu dessen Wirkungskreise auch die Leitung der Gendarmerie in Bezug auf Oekonomie gehört.

§. 3.

Die Gendarmerie ist unter dem Oberbefehl des Gendarmerie-Corps-Commandos in Compagnien abgetheilt, welche den einzelnen Regierungs-Bezirken entsprechen.

Die Compagnien sind in Stationen abgetheilt; die sämmtlichen Stationen eines Bezirksamtes bilden eine Brigade.

Das Corps-Commando besteht aus einem Oberstlieutenant oder Oberst als Commandanten, einem Oberlieutenant als Adjutanten, einem Regiments-Auditor, einem Regiments-Quartiermeister und dem erforderlichen Hilfspersonale.

Jede Compagnie wird von einem Major oder Hauptmann unter Beigabe eines und nur ausnahmsweise zweier Hilfsoffiziere (Ober- oder Unterlieutenants) commandirt; derselben ist ein Beamter für die Oeconomie und das Rechnungswesen und das nöthige Hilfspersonal zugetheilt.

Abgesehen von diesem Hilfspersonale besteht die Mannschaft einer jeden Compagnie aus Oberbrigadieren, Brigadieren, Stationscommandanten und Gendarmen, welche sämmtlich unberitten sind.

Jeder Station ist ein Brigadier oder ein Stationscommandant vorgesetzt; die am Sitze des Bezirksamtes befindliche Station

wird jedoch von dem Oberbrigadier commandirt, welcher zugleich der Brigade des Amtsbezirkes vorgesetzt ist.

§. 4.

Die Stärke einer jeden Compagnie wird von dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Stärke einer jeden Station hat mit Einschluß des Vorgesetzten nicht unter drei Mann zu betragen; unter besonderen Verhältnissen können hievon jedoch Ausnahmen eintreten.

Im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses können zum Gendarmeriedienste Liniensoldaten, welche hiezu auf Auffordern sich gemeldet haben, vorübergehend verwendet werden.

Die zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Soldaten der activen Armee stehen wegen der während dieser Dienstleistung verschuldeten gemeinen und militärischen Verbrechen und Vergehen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Heeresabtheilungen, in Disciplinar-Uebertretungen aber unter dem betreffenden Gendarmeriecommando.

§. 5.

Die Gendarmen sind den Corporälen und die Brigadiere, welche in zwei Soldclassen sich theilen, den Sergeanten der Linie gleichgeachtet. Die Oberbrigadiere bestehen aus zwei Classen, von welchen die Oberbrigadiere II. Classe den Feldwebeln und die bei dem Corps- und den Compagnie-Commando's verwendeten Oberbrigadiere I. Classe den Junkern der Linie gleichgeachtet sind; für die Oberbrigadiere II. Classe bestehen zwei Soldclassen.

§. 6.

Die Vertheilung der Gendarmerie und zwar sowohl die ständige, als die vorübergehende, wird von dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind jedoch ermächtigt, unter gleichzeitiger Anzeige an dieses Staatsministerium die Verstärkung einzelner Stationen, welche voraussichtlich die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet oder aus Anlaß besonderer Verhältnisse alljährlich regelmäßig vorgekehrt wird, und bei Gefahr auf dem Verzuge auch die Verlegung bestehender oder die Errichtung neuer Stationen anzuordnen.

Die vorübergehende Verwendung der Mannschaft einer Compagnie zu Dienstleistungen in einem andern Compagniebezirke kann, vorbehaltlich der Fälle des §. 77 Absatz 2, nur von dem Staatsministerium des Innern angeordnet werden.

II. Abschnitt.

Zugang, Versetzung, Beförderung, Abgang, Wiedereintritt und Verehelichung

I. der Offiziere und Beamten.

§. 7.

Ueber die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Pensionirung oder Entlassung von Offizieren und Beamten, sowie über deren Rückversetzung in die Armee wird von dem Kriegsministerium nach Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern Antrag an Uns erstattet.

Das Avancement der Offiziere des Gendarmeriecorps erfolgt durch das Kriegsministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern unter Beachtung ihres in der activen Armee eingenommenen Rangverhältnisses nach den für die Offiziere der letzteren geltenden Grundsätzen.

Versetzungen der Hilfsoffiziere im Corps liegen in der Zuständigkeit des Corpscommando's.

§. 8.

Die Ergänzung der Offiziere des Corps erfolgt aus den Ober- und Unterlieutenants der verschiedenen Waffengattungen der Linie. Bei Besetzung erledigter Unterlieutenantsstellen werden Wir auf bewährte Oberbrigadiere und Brigadiere, welche sich für solche Stellen eignen und die Befähigung hiezu durch das Bestehen einer Prüfung nachgewiesen haben, Rücksicht nehmen.

Der Justizbeamte des Corps wird den Justizbeamten der Armee entnommen, für die übrigen Beamtenstellen im Corps sind Uns in Zukunft verdiente Oberbrigadiere oder Brigadiere, welche die Befähigung für solche Stellen besitzen, vorzugsweise in Vorschlag zu bringen.

§. 9.

Die Offiziere melden sich auf dem vorgeschriebenen Dienstwege um Versetzung in das Corps.

Die Voraussetzungen zu dieser Meldung sind eine active Dienstzeit als Offizier von mindestens fünf Jahren, ein Lebensalter zwischen 25 und 36 Jahren, gute Conduite, erprobter zuverlässiger Charakter, höhere allgemeine Bildung und Feldkriegsdiensttauglichkeit.

Die definitive Versetzung eines Offiziers aus der Linie in das Gendarmeriecorps ist von einer probeweisen, sechsmonatlichen Dienstleistung abhängig und kann nach Umständen zugleich von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden.

§. 10.

Den aus der Armee in das Gendarmeriecorps übergetretenen Offizieren und Beamten ist der Rücktritt in ihre frühere Waffengattung und beziehungsweise Dienstesbranche gestattet, soferne sie in personeller und dienstlicher Beziehung für den Heeresdienst noch geeignet erscheinen.

Unter denselben Voraussetzungen sind solche Offiziere und Beamte, welche dem Dienste in dem Gendarmeriecorps aus irgend einem Grunde nicht entsprechen, in die Armee zurückzuversetzen.

§. 11.

Bezüglich der Verehelichung der Offiziere und Beamten des Gendarmeriecorps sind die einschlägigen, für die Armee bestehenden Bestimmungen maßgebend.

II. der Mannschaft.

§. 12.

Die Mannschaft ergänzt sich durch freiwilligen Zugang aus der Classe der Reservisten und der Landwehrpflichtigen, sowie derjenigen, welche ihre Gesammtdienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr erfüllt haben.

Bewerber um Aufnahme in das Corps, welche zur Zeit der Bewerbung im stehenden Heere dienen, melden sich auf dem Dienstwege um Aufnahme; alle übrigen Bewerber haben sich bei dem nächst gelegenen Compagnie-Commando zu melden.

Zur Meldung und Aufnahme in das Corps ist erforderlich, daß

1) der Bewerber seine Dienstpflicht in der activen Armee zurückgelegt hat;
2) im Lebensalter von 24 bis 36 Jahren steht;
3) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens genießt;
4) ledigen Standes ist;
5) Fertigkeit im Lesen besitzt, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann;
6) starken gesunden Körperbau und gute natürliche Anlagen hat.

Das Vorhandensein dieser Erfordernisse ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften genauest festzustellen.

Bewerber, bei welchen diese Erfordernisse nicht vollständig nachgewiesen sind, dürfen nicht weiter berücksichtigt werden.

§. 13.

Die Bewerber haben die erforderliche Ausbildung für den Dienst in einer Gendarmerieschule zu erlangen, insoferne sie nicht früher mindestens ein Jahr lang zur Zufriedenheit im

Corps gedient oder nicht einzelne derselben in Berücksichtigung ihrer nachgewiesenen Vorbildung von dem Besuche der Schule entbunden werden.

Das Corpscommando bestimmt die jeweilig in die Gendarmerieschule aufzunehmenden Bewerber.

Bezüglich dieser Schulen sind die hiewegen erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 14.

Die Aufnahme der Bewerber in das Corps und deren Zutheilung an die Compagnien steht dem Corpscommando zu.

Die Aufnahme eines Gendarmen ist für die ersten, vom Tage des Dienstantrittes an sich berechnenden sechs Monate nur provisorisch; entspricht derselbe während dieses Zeitraumes nicht, so kann er ohne Weiteres von dem Corpscommando entlassen werden.

Die Aufgenommenen werden eidlich verpflichtet, mit Montur und Armatur ausgerüstet, den Compagnie-Commandanten zugewiesen und von diesen auf die Stationen vertheilt.

Diejenigen, welche ihre Gesammtdienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr erfüllt haben, haben bei dem Eintritte in das Gendarmeriecorps den für die Militärpersonen vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

Vorübergehend zum Gendarmeriedienste verwendete Liniensoldaten haben denselben Diensteid, wie die Mannschaft des Gendarmeriecorps zu leisten.

§. 15.

Versetzungen der Mannschaft von einer Station zu einer andern müssen jederzeit auf die durch das Interesse des Dienstes unabweisbar gebotenen Fälle beschränkt bleiben und sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 35 Abs. 3 in der Zuständigkeit des Corpscommandos gelegen.

§. 16.

Die Beförderung zum Oberbrigadier I. Classe steht dem Kriegsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu.

Die Beförderung zum Oberbrigadier II. Classe und zum Brigadier ist in der Zuständigkeit des Corpscommandos, die Ernennung zum Stationscommandanten und die Enthebung von dieser Function in der Zuständigkeit des Compagniecommandos gelegen.

§. 17.

Der Austritt aus dem Corps erfolgt, abgesehen von dem Falle des §. 14 Abs. 2:

1) durch freiwilligen Abgang,
2) durch Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit, mit oder ohne Pensionsbezug;
3) durch Entlassung aus dienstlichen oder disciplinären Gründen;
4) durch Entlassung zur Strafe oder als Straffolge.

Die Mannschaft hat eine Dienstzeit im Corps auf eine bestimmte Zeitdauer nicht zu übernehmen und kann deßhalb ihren Austritt jederzeit nachsuchen. Der Gesuchsteller hat die Bewilligung hiezu längstens binnen sechs Wochen zu erhalten, wenn er in keiner Untersuchung befangen ist und dem Aerar nichts schuldet. Die Gesuche um Bewilligung zum Austritte werden von dem Corpscommando beschieden.

Die Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit hat sich auf das Pensions-Regulativ zu gründen und wird von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium verfügt.

Die Entlassung zur Strafe oder als Straffolge tritt nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses oder in dem Falle ein, wenn das Corpscommando sie durch ein Disciplinar-Erkenntniß als Strafe ausspricht.

Kann auf die Entlassung als Strafe nicht erkannt werden, sind jedoch allgemeine dienstliche oder disciplinäre Gründe vorhanden, welche die Entfernung des betreffenden Unteroffiziers oder Gendarmen aus dem Gendarmeriedienste fordern, so hat das Corpscommando auf Entlassung aus dem Corps Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Betheiligten binnen einer Frist von 3 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, das Recht der Beschwerde auf dem Dienstwege zu, welche von dem Kriegsministerium beschieden wird.

Die Einlegung der Beschwerde gegen einen auf Entlassung lautenden Disciplinarbeschluß äußert keine aufschiebende Wirkung und zieht demnach die Suspension vom Dienste und von sämmtlichen Bezügen sofort nach sich.

Die aus dem Corps freiwillig Ausgetretenen können in dasselbe wieder aufgenommen werden, wenn ihnen die durch §. 12 Abs. 3 für die Meldung zur Aufnahme festgesetzten Erfordernisse zur Seite stehen.

§. 18.

Die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung ist von der Mannschaft auf dem Dienstwege nachzusuchen und wird von dem Staatsministerium des Innern, und zwar bezüglich der der activen Armee noch angehörigen Unteroffiziere und Gendarmen nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium ertheilt.

Dieselbe ist nicht zu versagen, wenn

1) der Gesuchsteller mindestens 5 Jahre ununterbrochen und zur Zufriedenheit im Corps dient und außer der Unbescholtenheit der Braut ein in seinem oder seiner Braut selbstständigen Eigenthume befindliches Vermögen von eintausend Gulden nachweist;

2) die Zahl derjenigen, welche bereits verheirathet sind oder die Verehelichungsbewilligung erlangt haben, den sechsten Theil des jeweilig festgesetzten Sollstandes der Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts nicht überschreitet.

Bei Bescheidung der Verehelichungsgesuche der der activen Armee noch angehörigen Unteroffiziere und Gendarmen bleiben zugleich die militärdienstlichen Normen vorbehalten.

III. Abschnitt.

Uniformirung, Bewaffnung und Gradauszeichnung.

§. 19.

Die Uniformirung und Bewaffnung der Gendarmerie wird auf den von dem Kriegsministerium nach Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erstatteten Antrag von Uns bestimmt und richtet sich im Einzelnen nach den von diesen beiden Staatsministerien erlassenen Adjustirungs-Vorschriften.

§. 20.

Die Offiziere und Beamten des Corps haben die Gradauszeichnung der Offiziere und Beamten gleichen Ranges in der Linie, die Oberbrigadiere I. Classe jene der Junker, die Oberbrigadiere II. Classe jene der Feldwebel, die Brigadiere jene der Sergeanten und die Gendarmen jene der Corporäle zu tragen.

Die Stationscommandanten unterscheiden sich von den Gendarmen durch eine Einfassung von gelber Borte an den Aufschlägen der Aermel.

Die zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Liniensoldaten erhalten als Erkennungszeichen einen mit der Umschrift „Gendarmerie“ versehenen Schild von Messing, welchen sie auf der Brustseite ihres Waffenrockes oder Mantels zu tragen haben.

IV. Abschnitt.

Gagen, Löhnungen und sonstige Bezüge.

§. 21.

Die Gagen und sonstigen ständigen Bezüge der Offiziere und Beamten werden von Uns und die denselben bei Dienst-

reisen gebührende Entschädigung von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium festgesetzt.

Bezüglich der Umzugs- und Executionsgebühren der Offiziere und Beamten gelten die für die Armee bestehenden Bestimmungen.

Offiziere der Linie, welche im Gendarmeriecorps probeweise Dienste leisten, erhalten die vollen Bezüge der Gendarmerie-Offiziere.

§. 22.

Offiziere, welchen ein Pferd im Dienste und erweislich ohne ihr Verschulden zu Grunde geht, erhalten für dasselbe eine dem ermittelten Werthe entsprechende Entschädigung; bei der Bestimmung der letzteren ist jedoch der Pferds-Gratificationsbetrag, welchen der Betreffende vom Tage des Erwerbes des zu Grunde gegangenen Pferdes an bereits bezogen hat, in Abrechnung zu bringen.

§. 23.

Der Sold, der Oeconomiebeitrag und das Monturgeld der Gendarmerie vom Oberbrigadier abwärts, sowie die Functionszulage der Stationscommandanten werden von Uns bestimmt.*)

Den zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Liniensoldaten gebührt der Sold und Oeconomiebeitrag eines Gendarmen.

Gendarmen, welche zur Stellvertretung eines Brigadiers oder Stationscommandanten verwendet werden, erhalten die für die Stationscommandanten festgesetzte Zulage; Brigadiere, welchen die Stellvertretung eines Oberbrigadiers übertragen ist, erhalten hiefür eine von dem Staatsministerium des Innern zu bestimmende Zulage.

§. 24.

Die Oeconomiebeiträge sind zum Ankaufe des nöthigen Beleuchtungs- und Beheizungs-Materials, des Strohes zum Auffüllen der Strohsäcke, zur Bestreitung der Schreibmaterialien und der Kosten für Reinigung der Locale und Bettwäsche, sowie für die übrigen kleineren häuslichen Bedürfnisse der Mannschaft bestimmt.

Für die Art und Weise der Verwendung derselben sind die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 25.

Die Mannschaft erhält auf den Stationen freies Quartier und die erforderlichen Fourrituren. Den Verheiratheten gebührt

*) Vgl. das Soldregulativ vom 30. Juli 1868 (Rggsbl. 1868, S. 1465).

der Localgenuß für sich, ihre Frauen und Kinder; dieselben sind der Localordnung unterworfen.

Die Mannschaft hat für ihre Verpflegung selbst zu sorgen; die Unverheiratheten sind zur gemeinschaftlichen Menagirung verpflichtet und haben ihre Kost in der Regel selbst zu bereiten oder durch sich hiezu eignende Personen bereiten zu lassen.

Für Stationen, deren örtliche Verhältnisse die gemeinschaftliche Menagirung nicht gestatten, kann von dem Compagnie-Commando der Bezug der Menage aus einem Gast- oder Speisehause bewilligt werden.

Muß die Mannschaft im Dienste über Nacht von ihren Stationen entfernt sein, so hat dieselbe, insoferne sie nicht in dem Locale einer anderen Station untergebracht werden kann, keinen Anspruch auf freies Quartier und hat ihre Verpflegung baar zu bezahlen.

§. 26.

Die Monturen werden aus den Monturgeldern angeschafft und unterhalten Jeder Mann empfängt ein Monturbuch, welches dessen Monturguthaben oder Schuld enthält und bei dem Compagniecommando halbjährig berichtigt und bestätigt werden muß.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Gegenstände wird aus dem Gendarmerie-Etat bestritten.

§. 27.

Erkrankte Oberbrigadiere, Brigadiere, Stationscommandanten und Gendarmen, sowie deren erkrankte Frauen und Kinder werden in die ihrem Stationsorte zunächst gelegenen Militärkrankenhäuser aufgenommen und daselbst gleich den Angehörigen des Heeres verpflegt.

Die Vergütung der Kost und des Trunkes ist nach dem für die Armee bestehenden Regulative aus dem Solde des Erkrankten, beziehungsweise des Ehemannes oder Vaters, zu leisten; für Regiekosten darf denselben eine Aufrechnung nicht gemacht werden. Die Kosten für Medicamente, Bandagen u. s. w., sowie die Begräbnißkosten fallen nach den für die Armee regulirten Preisen dem Gendarmerie-Etat zur Last.

Soweit wegen Aufnahme der im Abs. 1 genannten Personen Vereinbarungen mit Civilkrankenhäusern bestehen, erfolgt die Aufnahme der Erkrankten in das betreffende Civilkrankenhaus; die Tragung der erlaufenden Kosten bemißt sich nach dem Absatze 2.

Die ärztliche Behandlung der wegen zu großer Entfernung oder wegen eines sonstigen triftigen Grundes nicht in einem Civil- oder Militärkrankenhause untergebrachten Mannschaft,

Frauen und Kinder zählt zu den amtlichen Verpflichtungen des für den betreffenden Bezirk aufgestellten öffentlichen Arztes. Ist jedoch der Wohnsitz des letzteren mehr als zwei Stunden von dem einschlägigen Stationsorte entfernt, so ist die ärztliche Behandlung einem näher wohnenden praktischen Arzte oder Wundarzte zu übertragen, welchem die regulativmäßigen Gebühren für die stattgehabte Behandlung aus dem Gendarmerie-Etat bezahlt werden.

§. 28.

Die Mannschaft hat bei den auf eigenes Ansuchen oder in Folge ihres Verschuldens stattfindenden Versetzungen von einer Station oder Compagnie zu einer anderen keinen Anspruch auf Vergütung der hiedurch gehabten Auslagen, erhält aber für die letzteren eine angemessene Entschädigung aus dem Gendarmerie-Etat, wenn die Versetzung ohne eigenes Nachsuchen oder Verschulden aus dienstlichen Gründen erfolgt ist.

Den neuzugegangenen Gendarmen wird beim Abgange auf die Stationen die reglementäre Marschverpflegung verabreicht.

§. 29.

Die in besonderen Fällen außerhalb ihres Patrouillen-Bezirkes vorübergehend commandirte Mannschaft erhält auf die Dauer der Abwesenheit vom Stationsorte, falls diese mehr als 24 Stunden beträgt, eine tägliche Zulage und bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen, mit welchen ein Uebernachten außerhalb der Station unvermeidlich verbunden ist, eine Entschädigung für das Uebernachten.

Diese Zulagen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der näheren Verhältnisse von dem Staatsministerium des Innern festgesetzt.

Die Executionsgebühren der Mannschaft, von welchen der vierte Theil dem Unterstützungsfonde zufällt, richtet sich nach den einschlägigen für die Armee bestehenden Bestimmungen.

Ueberfahrts- und ähnliche besondere der Mannschaft bei Ausübung ihres Dienstes erwachsende Auslagen werden aus dem Gendarmerie-Etat vergütet.

Außerdem hat die Mannschaft für dienstliche Verrichtungen innerhalb ihres Patrouillen-Bezirkes besondere Gebühren vom Staate oder von Privaten nur in jenen Fällen zu beanspruchen, in welchen etwa solche von dem Staatsministerium des Innern ausdrücklich bewilligt sind.

§. 30.

Die Compagnie-Commandos haben die der Mannschaft zukommenden besonderen Zulagen, Entschädigungen und Gebühren

zu liquidiren und deren Anweisung und Ausbezahlung zu veranlassen.

Die Ausbezahlung an die Mannschaft hat mit dem monatlichen Solde zu erfolgen, die unmittelbare Erhebung durch die Mannschaft ist unzulässig.

§. 31.

Die Bestimmung und Verwendung der für das Gendarmeriecorps bestehenden besonderen Fonde richtet sich nach den einschlägigen hierüber bestehenden Vorschriften.

V. Abschnitt.

Verhältniß der Gendarmerie zu den Civil- und Militärbehörden.

§. 32.

Die Gendarmerie-Offiziere stehen zu den Civilbehörden nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern sind als solche, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 34, ausschließend ihren militärischen Vorgesetzten untergeordnet.

Die Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts dagegen steht in Bezug auf ihre Dienstleistungen, deren Anordnung und Ausführung ausschließend unter den Polizeistellen und Behörden.

Ueber das Verhältniß der Gendarmerie-Mannschaft zu den Justizbehörden enthält der §. 36 Abs. 2 die nähere Bestimmung.

§. 33.

Dem Staatsministerium des Innern stehen die oberste Leitung des Gendarmeriedienstes, die Erlassung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, die Leitung des Gendarmeriecorps in Bezug auf Oeconomie und in den übrigen Beziehungen die durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Befugnisse zu.

§. 34.

In der Zuständigkeit der Regierungen, Kammern des Innern, ist die obere Leitung des Gendarmeriedienstes im Regierungsbezirke gelegen; dieselben haben zugleich diejenigen Geschäfte der Oeconomie zu besorgen, welche ihnen von Seite des Staatsministeriums des Innern zugewiesen werden. Den bezüglich solcher Geschäfte der Oeconomie von den Kreisstellen erlassenen Anordnungen haben die Gendarmerie-Offiziere nachzukommen.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, in wichtigen Fällen Offiziere der Compagnie des Regierungsbezirkes zur persönlichen Anführung eines Commando's oder zu sonstigen denselben obliegenden Dienstleistungen (§§. 45, 50 und 51) abzuordnen. Die Gendarmerie-Offiziere haben in solchen

Fällen den näheren Anordnungen der abordnenden Kreisstelle pünktlich Folge zu geben.

§. 35.

Das Bezirksamt bildet die Civildienstbehörde der Gendarmeriemannschaft seines Bezirkes und hat deren Dienst unter Beiziehung des Oberbrigadiers zu leiten.

Dasselbe ist in Folge dessen befugt, die Mannschaft in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisungen zu versehen, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, sowie darauf zu halten, daß jeder einzelne Mann mit seinen Berufspflichten immer bekannter werde. Die Mannschaft ist verpflichtet, den Anordnungen des Bezirksamtes unbedingt Folge zu leisten.

Das Bezirksamt hat über die Mannschaft seines Bezirkes keinerlei Strafrecht, ist aber befugt, falls Zurechtweisungen fruchtlos geblieben sind oder bei Ungehorsam oder Verletzung der ihm schuldigen Achtung und Folgsamkeit die disciplinäre Bestrafung zu veranlassen, sowie nach Umständen auf Abberufung des Betreffenden anzutragen. Ist die Schuld erwiesen, so muß der betreffende Mann zur Strafe gezogen werden; nicht minder ist dem Antrage auf Abberufung stattzugeben, wenn demselben auch die Regierung, Kammer des Innern, zustimmt.

§. 36.

Alle anderen als die der Gendarmerie unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden haben, wenn sie der Dienstleistung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, ihre Requisition an das einschlägige Bezirksamt zu richten. Letzteres ist verpflichtet, einer solchen Requisition vollständig zu entsprechen, wenn die requirirte Dienstleistung zu den Obliegenheiten der Gendarmerie gehört.

Die Requisitionen der Justizbehörden in strafrechtlichen Sachen werden jedoch, wie bisher, unmittelbar an die Gendarmerie gerichtet, auch wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge steht.

§. 37.

Der Wirkungskreis des Kriegsministeriums bezüglich der Gendarmerie bemißt sich nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.

§. 38.

Die militärische Aufsicht über die Gendarmerie wird ausschließlich von ihren Militärvorgesetzten geführt.

Die Gendarmerie ist deßhalb anderen Militärbefehlshabern nicht unterstellt, hat jedoch an den Sitzen der Landwehr-Bezirks-Commandos, in Garnisonsorten und Festungen zur Ausübung der militärischen Polizei, insoweit als hiedurch die ihr zugewie-

senen Civildienstleistungen nicht beeinträchtigt werden, mitzuwirken und hiebei die von den Militärbefehlshabern bezüglich der militärischen Polizei ausgehenden Befehle zu befolgen.

§. 39.

Die Gendarmerie steht, wenn sie gemeinschaftlich mit den von der zuständigen Civilbehörde zur Assistenzleistung bei Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung aufgebotenen Linientruppen Dienste zu leisten hat, unter den Befehlen der Militärbehörde. Das Commando der einzelnen vereinigten Abtheilungen gebührt dem Offizier des höheren Grades und bei gleichen Graden dem älteren im Dienste, ohne Unterschied, ob er in der Linie oder in der Gendarmerie dient, bei kleineren von Offizieren nicht befehligten Abtheilungen aber dem in der Charge höheren, beziehungsweise im Dienste älteren Unteroffizier.

Der das Commando führende Linienoffizier oder Unteroffizier ist jedoch verpflichtet, die Anträge des Gendarmerieführers zu berücksichtigen.

§. 40.

Die sämmtlichen Militär-, Civil- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Gendarmerie- und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Ersuchen in Ausübung ihrer Dienstespflichten kräftigst zu unterstützen und ihnen die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu gewähren. Die Ortspolizei-Behörden haben insbesondere noch der Gendarmeriemannschaft von vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofortige Mittheilung zu machen und derselben alle Aufschlüsse zu geben, welche ihr die Erfüllung ihrer Diensesobliegenheiten erleichtern können.

Die Gendarmerie ist gehalten, den sämmtlichen genannten Behörden, sowie den Linientruppen aller Gattungen und Grade gegenüber, jederzeit ein anständiges und dienstförderndes Benehmen zu beobachten und hat ein solches auch von denselben zu erwarten.

§. 41.

Die Vorladung der Gendarmeriemannschaft erfolgt von Seite der Civil- und Militärbehörden in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten unmittelbar an den betreffenden Mann; die vorladende Behörde hat aber vorgängig die Civildienstbehörde so rechtzeitig von der geschehenen Vorladung zu verständigen, daß letztere noch die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Ersatzes der Vorgeladenen treffen kann. Eine Ausnahme hievon ist nur in den allerdringendsten Fällen

gestattet. In Fällen dieser Art hat jedoch wo möglich gleichzeitig mit der Ladung die Benachrichtigung der Civildienstbehörde zu erfolgen.

VI. Abschnitt.

Disciplin und Gerichtsstand.

§. 42.

Die Disciplin über die Angehörigen des Gendarmeriecorps wird unter dem Oberbefehle des Corpscommandanten in jeder Compagnie von deren Commandanten und unter diesem von den Hilfsoffizieren, den Oberbrigadieren, den Brigadieren und Stationscommandanten nach militärischen Grundsätzen erhalten und bemißt sich im Einzelnen nach den Disciplinarvorschriften.

§. 43.

Die Offiziere, Beamten und die gesammte Mannschaft des Gendarmeriecorps sind in gemeinen und militärischen Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit mit demselben Instanzenzuge, wie das Linienmilitär, unterstellt.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über die Angehörigen des Gendarmeriecorps richtet sich nach dem Gesetze vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend. Die in den §§. 4, 5, 7 und 8 dieses Gesetzes angeführten Befugnisse und Verpflichtungen sind, bezüglich der dem Corpscommando unmittelbar untergebenen Gendarmerieangehörigen dem Corpscommandanten, bezüglich aller übrigen aber den einschlägigen Compagnie-Commandanten zugewiesen.

In den Fällen, in welchen die Zuziehung eines Auditors gesetzlich vorgeschrieben oder sonst erforderlich ist, obliegt diese Function den Commandantschafts-Auditoren.

§. 44.

Die Civildienstbehörde ist befugt, bei vorkommenden Dienstes- oder gemeinen Verbrechen oder Vergehen der ihr untergebenen Mannschaft in dringenden Fällen auf Grund vorläufig gepflogener Erhebungen dem Betreffenden bis zur Entscheidung der zuständigen Militärbehörde die Ausübung aller Dienstesverrichtungen zu untersagen und denselben aus dem Stationslocale zu entfernen. Die Civildienstbehörde ist verpflichtet, in einem solchen Falle dem Compagniecommando die gepflogenen Erhebungen ohne Verzug zur weiteren Einleitung mitzutheilen.

Das Compagnie-Commando hat der Civildienstbehörde von dem Ergebnisse der gegen einen ihr untergeordneten Mann eingeleiteten Disciplinar- oder strafrechtlichen Untersuchung Mittheilung zu machen.

VII. Abschnitt.

Dienst.

A. Dienst der Offiziere.

§. 45.

Die Gendarmerie-Offiziere als die Militärvorgesetzten der Gendarmeriemannschaft haben im Allgemeinen darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen die Pflichten, welche ihnen nach der gegenwärtigen Verordnung und der Diensteinstruction, sowie nach den übrigen bestehenden Vorschriften und den Anweisungen der Civildienstbehörden obliegen, in ihrem ganzen Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Bestimmungen immer genauer bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen anständigen und ordentlichen Lebenswandel führen, ihre Monturen, Waffen, Armaturen, Wohnungen, Fournituren und Requisiten fortwährend und vollständig in Stand haben, die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Oeconomie pünktlich besorgen und in den Waffen geübt sind.

Da die Anordnungen über die Dienstleistungen der Mannschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 36, nur von den derselben vorgesetzten Civildienstbehörden ausgehen, so haben die Offiziere den Dienst der Mannschaft nicht anders zu leiten, als wenn sie selbst bei den Dienstleistungen in Gemäßheit des §. 34 Abs. 2 ein Commando führen.

§. 46.

Der Corpscommandant führt die oberste Aufsicht über Offiziere, Beamte und Mannschaft, über deren Dienstleistungen, dienstliche Befähigung und Ausbildung, erstattet die vorgeschriebenen periodischen Berichte und die Anzeigen über die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung des Corps besonders wichtigen Vorkommnisse an die vorgesetzten Staatsministerien und vollzieht die von den letzteren erhaltenen Aufträge.

Derselbe bestimmt die von dem Adjutanten zu besorgenden Dienstgeschäfte, verfügt über das dem Corpscommando beigegebene Hilfspersonal und ist ermächtigt, an die Offiziere, Beamten und die Mannschaft des Corps nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften Urlaub zu ertheilen.

Der Corpscommandant hat in jedem Jahre nach näherer Anordnung des Staatsministeriums des Innern einen Theil der Compagniesitze und der Stationen zu bereisen und in allen Zweigen des Dienstes und der Oeconomie genau zu controliren.

Der Stellvertreter des Corpscommandanten in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung wird von dem Kriegsministerium

im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

§. 47.

Der Corpscommando-Adjutant ist Vorstand der Dienstes-kanzlei und für die Expedition, die Registratur und die formell richtige Besorgung des schriftlichen Dienstes verantwortlich.

Derselbe hat alle Einläufe und dienstlichen Meldungen zur Kenntniß des Corpscommandanten zu bringen und die von dem letzteren ihm zugewiesenen Dienstgeschäfte zu besorgen.

§. 48.

Der Compagnie-Commandant ist mit der Ueberwachung des Dienstes auf den Stationen seiner Compagnie im Allgemeinen, wie im Einzelnen beauftragt und für die Disciplin, Haltung und Ausbildung seiner Untergebenen, sowie für die Oeconomie verantwortlich.

Derselbe hat die erhaltenen Befehle und sonstigen Mittheilungen von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise den Hilfsoffizieren und der Mannschaft bekannt zu geben, die vorgeschriebenen periodischen Vorlagen an das Corpscommando zu machen, dem letzteren die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung des Corps wichtigen Vorkommnisse unverzüglich zu melden und den Verkehr mit den Civil- und Militärbehörden zu besorgen.

Dem Compagnie-Commandanten steht die Bestimmung der von den Hilfsoffizieren zu besorgenden Dienstgeschäfte, die Verfügung über das ihm beigegebene Hilfspersonal und die Befugniß zu, nach den hierüber bestehenden Vorschriften Urlaub an die Offiziere, die Beamten und die Mannschaft zu ertheilen.

Derselbe hat von seiner oder seiner Offiziere Beurlaubung, ebenso wie von dem bevorstehenden eigenen Abgange und von jenem der Hilfsoffiziere zu den Musterungen dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen, dessen Mittheilungen bei den Musterungen selbst zu beachten und von den Hilfsoffizieren beachten zu lassen, nach seiner oder seiner Offiziere Rückkehr von den Musterungen aber über hiebei gemachte wichtige Wahrnehmungen, welche den Geschäftskreis der Kreisregierung berühren, dem Regierungs-Präsidenten Meldung zu machen.

Die Hilfsoffiziere haben sich vor ihrem Abgange zu den Musterungen und bei ihrer Rückkehr von denselben dem Regierungs-Präsidenten auf dessen Verlangen persönlich vorzustellen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Compagnie-Commandanten ist der Hilfsoffizier und bei mehreren Hilfsoffizieren der im Rang älteste dessen Stellvertreter.

§. 49.

Der Compagnie-Commandant hat über jeden Mann seiner Compagnie mit voller Unparteilichkeit und Genauigkeit eine besondere Liste zu führen.

In diese Liste ist außer den allgemeinen persönlichen Verhältnissen alles dasjenige, was über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten eines Mannes, insbesondere bei den Musterungen, ermittelt wurde, das Urtheil der vorgesetzten Civildienstbehörde, die Auszeichnungen im Dienste, die Nachlässigkeiten, die erfolgten Rügen und Strafen und überhaupt das einzutragen, was zur Uebersicht und zur Beurtheilung der ganzen Führung und Befähigung eines jeden Mannes beitragen kann.

Die Compagnie-Offiziere haben bei den Musterungsreisen auf diese Listen sorgfältige Rücksicht zu nehmen, über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung mit der Civildienstbehörde Rücksprache zu pflegen und den Oberbrigadier einzuvernehmen, sowie die erforderlichen Notizen zur Vervollständigung und Berichtigung dieser Listen zu sammeln.

§. 50.

Die sämmtlichen Stationen einer Compagnie müssen jährlich einmal von dem Compagnie-Commandanten und einmal von dem Hilfsoffizier an Ort und Stelle angesagt gemustert werden. Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, diese regelmäßigen Musterungen auch in unangesagter Weise vornehmen zu lassen.

Sind bei einer Compagnie zwei Hilfsoffiziere vorhanden, so hat der Compagnie-Commandant zu bestimmen, welche Stationen jeder dieser Offiziere zu mustern hat.

In Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des oder der Hilfsoffiziere hat der Oberbrigadier beim Compagnie-Commando anstatt der Hilfsoffiziere den Musterungsdienst nach den hiefür gegebenen Bestimmungen zu besorgen.

Der Compagnie-Commandant ist mit Zustimmung der Regierung, Kammer des Innern, ermächtigt, außerordentliche unangesagte Musterungen einzelner Stationen und Brigaden entweder selbst vorzunehmen oder durch die Hilfsoffiziere vornehmen zu lassen, soweit solches ohne Ueberschreitung der hiefür verfügbaren Mittel geschehen kann.

Die Hilfsoffiziere haben bei ihrer Rückkehr von den Musterungen dem Compagnie-Commandanten über alle Wahrnehmungen von Wichtigkeit mündliche Meldung zu machen und demselben Auszüge aus den in die Musterungshefte gemachten Einträgen vorzulegen.

§. 51.

Die Musterungsreisen sind bestimmt, mit den Civildienstbehörden mündliches Benehmen zu pflegen, die Mannschaft in

den sämmtlichen in dem §. 45 Abs. 1 angeführten Beziehungen sorgfältig zu controliren, über deren dienstliches und außerdienstliches Verhalten verlässige Erkundigungen einzuziehen, die Dienstbücher zur eingehenden Prüfung vorlegen, die Erfüllung der an die Mannschaft ergangenen Aufträge nachweisen zu lassen und deren Angaben an Ort und Stelle zu controliren.

Zugleich hat der musternde Offizier die von ihm wahrgenommenen oder von den der Mannschaft vorgesetzten Civilbehörden mitgetheilten Mängel und Unordnungen der Mannschaft, sowie die über dieselbe eingegangenen Beschwerden gründlich zu untersuchen und nach Befund zu rügen und abzustellen, der Mannschaft die erforderlichen Belehrungen zu ertheilen und überhaupt dahin zu wirken, daß dieselbe zur möglichst vollständigen Erfüllung der Aufgabe der Gendarmerie fortwährend mehr befähigt wird und ihr die Achtung und das Vertrauen der Behörden und der Bevölkerung erhalten bleibt.

Die Musterungen dürfen über die im Interesse des Dienstes erforderliche Zeitdauer nicht ausgedehnt werden.

Das Ergebniß der Musterung einer Station ist in das für die letztere bestimmte Musterungsheft angemessen einzutragen.

B. Dienst der Mannschaft.*)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 52.

Die Mannschaft muß von den Grundsätzen der Subordination, der Mannszucht und ächten Ehrgefühles durchdrungen sein, in dienstlichen Angelegenheiten strenge Verschwiegenheit beobachten und einen sittlichen Lebenswandel führen.

Dieselbe hat ihre dienstlichen Obliegenheiten mit gleicher Berechtigung und Verpflichtung gegenüber Jedermann ohne Rücksicht auf Civil- oder Militärstand, auf den Beruf oder die besondere Stellung der einzelnen Personen, sowie ohne Rücksicht auf die für sie selbst entstehenden Gefahren und Nachtheile nur nach Maßgabe der ihr ertheilten Vorschriften mit voller Unparteilichkeit willig und pünktlich zu erfüllen.

Sowie ihr einerseits obliegt, über die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Anordnungen mit Kraft und Nachdruck zu wachen, so ist sie andererseits verpflichtet, sich aller Belästigung des Publikums und jeder Einmischung in Angelegenheiten, welche außer ihrem Berufe liegen, zu enthalten, sich mit Anstand, Ruhe und Besonnenheit

*) Separatabdruck der Dienstesinstruction vom 27. Juli 1868, München, akadem. Buchdruckerei von F. Straub. — Ein Auszug aus dieser Instruction findet sich im Fin.-Min.-Bl. 1868, S. 243 ff.

zu benehmen und jede Beleidigung oder Mißhandlung durchaus zu vermeiden.

Der Mannschaft ist strengstens verboten, in Beziehung auf ihren Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk anzunehmen oder sich in Gast- oder Wirthshäusern unentgeltlich verköstigen zu lassen.

Kein Mann darf irgend ein Gewerbe oder einen Handel treiben oder letzteren durch ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft stehendes Familienglied treiben lassen; der Betrieb eines Gewerbes durch ein solches Familienglied ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher dienstlicher Bewilligung der Civildienstbehörde und des Compagnie-Commandos gestattet.

§. 53.

Die Gendarmerie-Mannschaft hat fortgesetzt auf ihre dienstliche Ausbildung bedacht zu sein, sich mit den allgemeinen und besonderen Bestimmungen, welche über die Gegenstände ihrer Diensteobliegenheiten bestehen, genau bekannt zu machen, und ihrer Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Meldungen, Bitten und Beschwerden sind von ihr auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anzubringen.

Das Verhalten in Erkrankungsfällen, im Urlaub und in dienstlicher Beziehung richtet sich nach der Diensteinstruction.

§. 54.

Die Gendarmerie-Mannschaft ist verpflichtet, ihren Dienst in voller Uniform und bewaffnet zu leisten, wenn ihr nicht das Gegentheil in ganz besonderen Fällen von der Civildienstbehörde ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Dieselbe ist, auch wenn sie augenblicklich dienstfrei ist oder außerhalb des ihr angewiesenen Dienstbezirkes sich befindet, gleichwohl als im Dienste stehend zu erachten, wenn sie Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem in Gemäßheit des der Gendarmerie obliegenden ordentlichen Dienstes sofortige Thätigkeit geboten erscheint.

§. 55.

Die Oberbrigadiere, Brigadiere und Stationscommandanten haben ihren Untergebenen in jeder Beziehung mit gutem Beispiele voranzugehen, ihre Autorität gegen dieselben mit Unparteilichkeit und Festigkeit anzuwenden und weder ein abstoßendes Benehmen, noch eine undienstliche Vertraulichkeit denselben gegenüber zu beobachten.

§. 56.

Der Stationscommandant wie der Brigadier ist für den Dienst, die Ordnung, Disciplin und Oeconomie auf seiner Station verantwortlich und verpflichtet, den schriftlichen Dienst nach Vorschrift zu führen, nach den Anordnungen der Civildienstbehörde den Patrouillen- und übrigen Dienst zu leiten und an demselben Theil zu nehmen, die ihm untergebene Mannschaft zu unterrichten und soweit nothwendig in den Waffen zu üben, bei vorkommenden Sicherheitsstörungen die angrenzenden Stationen nach Erforderniß zu verständigen und die Meldungen vorschriftsmäßig vorzulegen.

§. 57.

Der Oberbrigadier hat bezüglich seiner Station die im §. 56 bestimmte Verantwortlichkeit und Verpflichtung und ist zugleich der zu seiner Brigade gehörigen Mannschaft vorgesetzt.

Derselbe ist dem Bezirksamte zur Leitung des Gendarmeriedienstes im Amtsbezirke beigegeben und dieser Behörde bezüglich der Dienstleistungen untergeordnet, von derselben jedoch, um seine Function als Vorgesetzter der Mannschaft der Brigade erfüllen zu können, zu den Dienstleistungen der Gendarmen nicht regelmäßig, sondern nur in besonders dazu geeigneten Fällen beizuziehen.

§. 58.

Der Oberbrigadier hat die Nebenstationen seiner Brigade monatlich wenigstens einmal unangesagt zu mustern und außerdem nächtliche Visitationen derselben so oft vorzunehmen, als das Interesse des Dienstes oder sonstige Umstände es erheischen.

Jeder Oberbrigadier erhält für die ihm durch die Musterungen und Visitationen der Nebenstationen erwachsenden Ausgaben ein Aversum, welches von dem Staatsministerium des Innern festgesetzt und in halbjährigen Raten ausbezahlt wird.

§. 59.

Der Oberbrigadier hat dem Compagnie-Commandanten monatlich einen Dienstbericht zu erstatten, die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung der Gendarmerie wichtigen Vorkommnisse aber demselben unverzüglich zu melden.

II. Ausübung des Dienstes im Einzelnen.

1. Ordentlicher und außerordentlicher Dienst.

§. 60.

Der Dienst, welcher der Gendarmerie in Gemäßheit ihrer Bestimmung obliegt, besteht:

1) in dem ordentlichen Dienste, welchen dieselbe aus eigener Thätigkeit und ohne Abwartung eines besonderen Auftrages oder einer besonderen Aufforderung zu leisten hat,
2) in dem außerordentlichen Dienste, welcher von ihr nicht aus eigenem Antriebe, sondern nur auf besonderen Auftrag der Civildienstbehörde oder auf besondere Aufforderung (Requisition) der hiezu zuständigen Behörden geleistet wird.

§. 61.

Zum ordentlichen Dienste gehört die Verpflichtung:
1) strafbare Handlungen zu verhüten und in ihrem Laufe zu unterdrücken, die von ihr wahrgenommenen oder in Erfahrung gebrachten strafbaren Handlungen nach Vorschrift anzuzeigen, die Spuren begangener strafbarer Handlungen zu erforschen und zu bewahren, die Thäter zu ermitteln und in den gesetzlich zulässigen und nach den Umständen gebotenen Fällen festzunehmen;
2) die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zu überwachen;
3) über aufgefundene Leichen Anzeige zu erstatten und nach den Umständen wegen deren einstweiliger Bewachung Vorkehrung zu treffen;
4) bei Unglücksfällen und außerordentlichen Ereignissen Hilfe zu leisten und zu beschaffen;
5) die Polizei auf den öffentlichen Straßen zu erhalten und zur Beseitigung jeder Hemmung des freien Verkehres auf denselben mitzuwirken;
6) auf Reisende und Fremde, sowie auf Personen, welche ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Herumziehen betreiben, Aufsicht zu pflegen;
7) bei Volksfesten, Jahrmärkten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sich einzufinden;
8) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Abtheilung zurückzuliefern.

§. 62.

Die Gendarmerie ist behufs der Ausübung ihres ordentlichen Dienstes zum fleißigen Patrouillendienste bei Tag und bei Nacht verpflichtet. Von der Civildienstbehörde werden die ständigen Patrouillendienste festgesetzt und die außerordentlichen Patrouillengänge angeordnet.

Die Zusammentreffungen der Patrouillen der einzelnen Stationen mit jenen der anliegenden Stationen werden gleichfalls von den Civildienstbehörden bestimmt.

Die Zusammentreffungen mit den Sicherheitsorganen der angrenzenden Staaten richten sich nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen.

§. 63.

Die Gendarmerie ist in Ausübung ihres ordentlichen Dienstes berechtigt:

1) nach näherer Maßgabe ihrer Diensteinstruction von den ihr unbekannten Reisenden oder Fremden den Ausweis über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz, sowie bei vorliegendem Verdachte der Landstreicherei den Ausweis über die Mittel zu ihrem Unterhalte zu verlangen;
2) die Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst zur Vorzeigung ihrer Beglaubigungsurkunden aufzufordern und bei den Hausirern und den zum Ankaufe von Waaren und Waarenabfällen patentirten Personen die Waaren zu controliren;
3) von den die Jagd ausübenden Personen die Vorzeigung der Jagdkarte und von den für den Jagd- oder Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten die Vorzeigung des Schutzgewehrscheines;
4) bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren von den betreffenden Personen in den durch das Zollgesetz und die Zollordnung bestimmten Fällen Ausweis über den Bezug und die Ablieferung der Waaren zu verlangen.

§. 64.

Die Gendarmerie ist ferner befugt, in Gast-, Wirths- und anderen dem Publikum offen stehenden Häusern von Sonnenaufgang bis zur Polizeistunde Nachsicht zu pflegen und dienstliche Handlungen vorzunehmen, sowie die Fremdenbücher sich vorzeigen zu lassen und davon Einsicht zu nehmen, nach der Polizeistunde aber den Eintritt zum Zwecke der Controle zu verlangen.

In Privathäuser darf die Gendarmerie ohne vorliegenden Befehl der Civildienstbehörde oder ohne vorliegende Aufforderung einer Gerichtsbehörde nur dann eindringen:

1) wenn sie von den Bewohnern zu Hilfe gerufen wird, oder
2) wenn ihre Gegenwart nothwendig ist, um die Bewohner gegen Feuer-, Wasser- oder eine sonstige Leben oder Eigenthum bedrohende Gefahr zu schützen, oder
3) wenn sie einen auf sichtbarer Flucht begriffenen oder erweislich in einem Hause befindlichen Gesetzesübertreter

behufs seiner Festnahme dahin zu verfolgen veranlaßt ist, oder

4) wenn sie nach Maßgabe ihrer Diensteinstruction in den Wohnungen der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen Haussuchung oder nach aus den Forsten entwendeten Gegenständen Nachsuchung vornimmt.

§. 65.

Der außerordentliche Dienst der Gendarmerie umfaßt:

1) den Transport der ihr von den Civil- oder Militärbehörden übergebenen Gefangenen, soweit nicht für diesen Transport in anderer Weise Vorsorge getroffen ist;
2) den bewaffneten Beistand, welcher auf Anweisung der Civildienstbehörde oder auf Requisition der hiezu befugten Behörden zu leisten ist;
3) die Vornahme von angeordneten Verhaftungen und Vorführungen, sowie von angeordneten Haus- und Nachsuchungen;
4) die Ertheilung der Aufschlüsse und die Vornahme der Erhebungen, welche ihr von der Civildienstbehörde in Bezug auf den gendarmeriedienstlichen Wirkungskreis aufgetragen oder seitens der Justizbehörden in Bezug auf anhängige Strafsachen von ihr verlangt werden.

§. 66.

Die Gendarmerie hat bei dem Transporte der ihr übergebenen Gefangenen lediglich solche Actenstücke, amtliche Schreiben oder Effecten, welche in der Kleidung, Patrontasche oder Kopfbedeckung, ohne Behinderung des Mannes leicht untergebracht werden können, zur Besorgung zu übernehmen.

§. 67.

Bewaffneten Beistand hat die Gendarmerie zu leisten:

1) zum Vollzuge richterlicher Erkenntnisse oder Verfügungen auf Aufforderung der betreffenden Gerichte;
2) zum Vollzuge von Anordnungen oder Beschlüssen der Polizei- und Verwaltungsbehörden auf Anweisung der Civildienstbehörde;
3) bei den öffentlichen Gerichtssitzungen auf Aufforderung der Gerichtsvorstände;
4) zum Schutze commissioneller Verhandlungen der Gerichte und Behörden des Staates in besonderen Fällen auf Aufforderung der betreffenden Gerichte, Behörden oder deren Commissäre oder auf Anweisung der Civildienstbehörde;
5) zur zwangsweisen Beitreibung der Staatsgefälle auf Aufforderung der Rentämter;

6) bei einzelnen Amtshandlungen des Aufschlagspersonales in besonderen Fällen auf Aufforderung der Oberaufschlagämter oder der Aufschlageinnehmer;
7) zur Begleitung (Escorte) von Kurieren, ärarialischen Geld- oder anderen Werthtransporten auf Landstraßen auf Aufforderung der Postbehörden;
8) zum Schutze des Eisenbahneigenthums und des Eisenbahnbetriebes, der Ordnung auf der Bahn und in den Bahnhöfen, wenn hiezu unter besonderen Verhältnissen das Eisenbahn-Dienstpersonal nicht ausreicht, auf Aufforderung der Bahnämter des Staates und bei Privatbahnen auf Anweisung der Civildienstbehörde;
9) zum Vollzuge der Forst- und Jagdgesetze in besonderen Fällen auf Aufforderung der Forstämter des Staates oder auf Anweisung der Civildienstbehörde;
10) zum Schutze von Amtsgebäuden, Cassen, Gefängnissen u. s. w., wenn besondere Sicherheitsmaßregeln in vorübergehender Weise nothwendig werden und hiezu das vorhandene Dienstpersonal nicht ausreicht, auf Aufforderung der betreffenden Behörde des Staates oder auf Anweisung der Civildienstbehörde;
11) bei Streifen, Executionen, großen Menschenansammlungen u. dgl. auf Anweisung der Civildienstbehörde.

Bei der Stellung der Requisitionen wegen der Leistung bewaffneten Beistandes haben die einschlägigen Civilbehörden die Bestimmungen des §. 36 jederzeit genau zu beachten und ihre Requisitionen jederzeit auf das unabweisbare Bedürfniß zu beschränken.

§. 68.

Die Civildienstbehörde ist befugt, bei Streifen, Exekutionen, großen Menschenansammlungen und in sonstigen Fällen, in welchen erhebliche Störungen der gesetzlichen Ordnung zu befürchten stehen oder bereits erfolgt sind, die Mannschaft mehrerer Stationen des Amtsbezirkes zu vereinigen und das Commando dem Oberbrigadier oder einem Brigadier des Amtsbezirkes zu übertragen. Dieselbe hat von einer solchen Maßnahme sofort der Regierung, Kammer des Innern, Anzeige zu erstatten, sowie dem Compagnie-Commando Mittheilung zu machen.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Regierung, Kammer des Innern, mehrere Stationen eines oder verschiedener Amtsbezirke vereinigen und nach Umständen das Commando einem Compagnie-Offizier übertragen, hat aber hievon dem Staatsministerium des Innern gleichzeitig Anzeige zu erstatten.

§. 69.

Die Gendarmerie hat die in gehöriger Form von den Gerichten ausgestellten Verhafts- und die von denselben oder den

zuständigen Districts-Polizeibehörden erlassenen Vorführungsbefehle, dieselben mögen ihr zum Vollzuge besonders zugestellt oder behufs ihrer Vollstreckung allgemein ausgeschrieben worden sein, möglichst rasch und sicher zu vollziehen und die auf Grund solcher Befehle festgenommenen Personen nach näherer Bestimmung der vorliegenden Befehle ungesäumt vorzuführen.

Dieselbe ist gehalten, auf Anweisung der Civildienstbehörde oder auf Aufforderung der zuständigen Gerichtsbehörden Haussuchungen vorzunehmen, sowie diejenigen, welche zur Nachsuchung nach aus den Forsten entwendeten Gegenständen berechtigt sind, auf deren Aufforderung bei ihren Nachsuchungen zu begleiten.

§. 70.

Die Civildienstbehörde darf der ihr untergebenen Mannschaft nur solche Dienstleistungen, welche der letzteren vorschriftsmäßig obliegen, auftragen und hat bei der Anordnung des außerordentlichen Dienstes ihre Aufträge in der Regel schriftlich zu ertheilen, dieselben aber, falls sie mündlich gegeben wurden, baldigst schriftlich nachzutragen.

Die von anderen Civilbehörden wegen Dienstleistungen der Gendarmerie gestellten Requisitionen dürfen nur auf Dienstleistungen, welche derselben gegenüber der requirirenden Behörde obliegen, sich beziehen, sind schriftlich abzufassen, und falls sie in dringenden Fällen mündlich gestellt wurden, sofort schriftlich nachzutragen.

§. 71.

Die Gendarmerie darf insbesondere nicht beauftragt oder requirirt werden:

1) zur Verrichtung des Ortspolizeidienstes, soweit hiewegen nicht in der Diensteinstruction Ausnahmen gemacht sind;
2) zur bloßen Beförderung von Vorladungen oder sonstigen Verfügungen der Civilbehörden, zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten, soferne solches nicht in besonderen Fällen bei Vornahme ihrer Dienstgeschäfte zweckmäßig und ohne Nachtheil für diese geschehen kann;
3) zu Privatdiensten aller Art.

Der Aufforderung von Amts-, Gerichts-, Polizei- oder Gemeindebedienern zur Beistandsleistung darf die Gendarmerie nur dann eine Folge geben, wenn die Dringendheit des Falles sofortige Einschreitung erheischt und dieselbe nicht etwa durch eine solche Aufforderung lediglich Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem sie in Gemäßheit ihres ordentlichen Dienstes ohnehin zur Einschreitung verpflichtet ist.

Die Gendarmerie hat die an sie gelangenden Requisitionen ausländischer Behörden oder Sicherheitswachen der Civildienstbehörde zur weiteren Verfügung nach Maßgabe der bestehenden

besonderen Vereinbarungen vorzulegen, in dringenden Fällen aber denselben nach Maßgabe dieser Vereinbarungen Folge zu geben.

§. 72.

Die Civildienstbehörde allein ist für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr der Gendarmerie-Mannschaft ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Mannschaft aber nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Dieselbe Verantwortlichkeit besteht für die übrigen Civilbehörden bezüglich der an die Gendarmerie gerichteten Requisitionen.

Die Gendarmerie hat die unmittelbar an sie gelangenden Requisitionen der andern zuständigen Civilbehörden zum Vollzuge zu bringen und hiebei die Momente, auf welche von der requirirenden Behörde etwa aufmerksam gemacht wurde, genau zu berücksichtigen; im Uebrigen bleibt ihr in diesen Fällen die Art und Weise des Vollzugs überlassen.

Sollte eine solche Requisition den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung oder der Dienstesinstruction zuwiderlaufen, so hat der Commandant der betreffenden Station hierüber der Civildienstbehörde Anzeige zu erstatten, der Vollzug der Requisition darf jedoch deßhalb nicht verweigert oder verzögert werden.

2. Verhaftung, Festnahme und Vorführung von Personen.

§. 73.

Die Gendarmerie ist, — abgesehen von den Fällen des §. 69 Abs. 1 — berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Dienstesinstruction Personen wegen strafbarer Handlungen festzunehmen; Reisende, welche sich überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen für sie bestimmten Weise legitimiren, vorzuführen und Betrunkene in polizeilichen Gewahrsam zu bringen.

Dieselbe hat bei allen Verhaftungen, Vorführungen und Festnahmen mit der gebotenen Um- und Vorsicht, sowie mit möglichster Schonung der Person und der Stellung des Betreffenden zu verfahren und sich jeder Beleidigung oder Mißhandlung oder der Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung von Geständnissen u. dgl. strengstens zu enthalten.

Ist die sofortige Ueberlieferung eines Verhafteten oder Festgenommenen an das zuständige Gericht, den zuständigen Staatsanwalt oder die zuständige Behörde wegen weiter Entfernung, vorgerückter Tageszeit, Unwegsamkeit der Straßen oder aus sonstigen Ursachen nicht zu ermöglichen, so ist derselbe in dem hiezu bestimmten Lokale der Ortspolizeibehörde oder des Stationsgebäudes einstweilen zu verwahren, beim Mangel eines

solchen Lokales aber in einem Zimmer des Stations- oder eines öffentlichen Gebäudes zu bewachen und sodann schleunigst zu überliefern.

3. Gebrauch der Waffen.

§. 74.

Jedermann ist schuldig, unbeschadet nachträglicher Beschwerde den von Seite der Gendarmerie innerhalb ihrer dienstlichen Befugnisse ergangenen Aufforderungen und Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Ehrenkränkungen, Widersetzungen oder sonstige Gewaltthätigkeiten, welche gegen die Mitglieder der Gendarmerie bei Ausübung ihres Dienstes verübt werden, unterliegen den einschlägigen Strafbestimmungen; die etwaige sofortige Festnahme der Schuldigen in solchen Fällen hat sich nach den Bestimmungen des §. 73 zu bemessen.

Um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, sind die Mitglieder der Gendarmerie auch ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörden befugt, bei Ausübung des Dienstes sich ihrer Waffen zu bedienen:

1) wenn gegen sie selbst ein gewaltthätiger Angriff gemacht wird, oder ein solcher Angriff unmittelbar droht;
2) wenn denselben Widerstand, welcher nur durch Anwendung der Waffen überwunden werden kann, entgegengesetzt wird;
3) wenn die ihnen anvertrauten Personen, Güter oder Posten auf keine andere Weise vertheidigt zu werden vermögen.

§. 75.

Die Gendarmerie ist verpflichtet, von der Waffengewalt in den Fällen, in welchen solches ohne Vereitlung des Zweckes möglich ist, erst nach vorausgegangener Warnung und auch dann nur von der leichteren Waffe Gebrauch zu machen, wenn ohne Anwendung der Schußwaffe der Zweck erreicht werden kann.

Gegen jede, die Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt haben die einschlägigen Strafgesetze zur Anwendung zu kommen.

§. 76.

In den Fällen, in welchen die Gendarmerie von der zuständigen Behörde auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., aufgeboten wird, richtet sich der Gebrauch der Waffen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

4. Einzelne weitere Bestimmungen über den Dienst.

§. 77.

Die Gendarmerie leistet ihren Dienst in der Regel nur innerhalb des ihr angewiesenen Patrouillen- und Dienstbezirks.

Eine Ausnahme hievon tritt ein:

1) wenn die Ueberschreitung des Dienstbezirks durch die Natur der Dienstverrichtung selbst, wie bei Transporten, Eskorten, Streifen veranlaßt ist;
2) wenn bei Gefahr auf dem Verzuge, wie bei Unglücksfällen, Verfolgung flüchtiger Verbrecher, die Mannschaft des betreffenden Bezirks nicht gegenwärtig oder nicht zureichend ist;
3) wenn aus besonderer Veranlassung die Dienstleistung eines bestimmten Brigadiers oder Gendarmen außerhalb seines Dienstbezirks von der vorgesetzten Civildienstbehörde angeordnet wird.

§. 78.

Zur Vornahme von dienstlichen Handlungen jenseits der Grenzen des Königreichs ist die Gendarmerie nur nach Maßgabe der mit den betreffenden Nachbarstaaten bestehenden besonderen Vereinbarungen befugt. Nach diesen Vereinbarungen richtet sich anderseits auch die Berechtigung der Sicherheitsorgane der Nachbarstaaten zur Vornahme von Diensteshandlungen auf bayerischem Gebiete.

Die Gendarmerie hat Diensteshandlungen, welche von solchen Organen in unberechtigter Weise auf bayerischem Gebiete vorgenommen werden, zu verhindern, ist übrigens verpflichtet, mit den Sicherheitsorganen der angrenzenden Staaten ein dienstförderliches Benehmen zu pflegen und zur Ergreifung der auf bayerisches Gebiet geflohenen Verbrecher bereitwilligen Beistand zu leisten.

Derartige auf bayerischem Gebiete festgenommene Personen müssen an das nächste inländische Gericht oder die nächste inländische Distrikts-Polizeibehörde abgeliefert werden.

§. 79.

Die von der Gendarmerie verrichteten einzelnen Dienstleistungen sind in das vorgeschriebene Dienst- und Tagebuch einzutragen, welche beide von der Civildienstbehörde auf der Station jederzeit eingesehen werden können.

Das Tagebuch ist nach Ablauf eines jeden Monats von jeder Station der Civildienstbehörde vorzulegen, welche in dasselbe zu bemerken hat, ob und welche Erinnerungen sie gegen die Dienstleistungen jedes einzelnen Mannes zu machen hat.

VIII. Abschnitt.

Oeconomie, Cassa- und Rechnungswesen.

§. 80.

Für die Behandlung der Geschäfte der Oeconomie, das Cassa- und Rechnungswesen sind die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

IX. Abschnitt.

Belohnungen der Gendarmerie.

§. 81.

Die Belohnungen der Gendarmerie-Mannschaft, welche sich durch Muth, Entschlossenheit, Klugheit und Diensteifer in besonders hervorragender Weise auszeichnet, bestehen:

1) in öffentlichen Belobungen;
2) in Geldbeträgen;
3) in Verleihung des silbernen oder goldenen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone.

Mit der silbernen Verdienstmedaille ist eine tägliche Zulage von 6 Kreuzern und mit der goldenen eine solche von 12 Kreuzern für den Inhaber insolange verbunden, als derselbe sich im activen Gendarmeriedienste oder im Pensionsstande befindet.

Die Ertheilung von öffentlichen Belobungen ist in der Zuständigkeit der Regierungen, Kammern des Innern, die Ertheilung von Geldbeträgen in der Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern gelegen.

Ueber die Verleihung des silbernen oder goldenen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone wird von dem Staatsministerium des Innern Antrag an Uns erstattet.

§. 82.

Außer den vorstehenden Belohnungen hat die Mannschaft Anspruch auf die in besonderen Fällen ausgesetzten Aufbring-Prämien und die gesetzlich bestimmten Strafantheile, bezüglich deren Erhebung und Ausbezahlung der §. 30 in Anwendung zu kommen hat.

Die bereits verdienten Geldbelohnungen, Aufbring-Prämien und Strafantheile gehen auf die Erben der betreffenden Mannschaft über.

Wittwen und Kinder erhalten außerdem noch eine außerordentliche Unterstützung, wenn deren Gatte oder Vater im Dienste das Leben verloren hat.

§. 83.

Die Annahme der von auswärtigen Regierungen der Mannschaft zuerkannten Geldbelohnungen bedarf der Genehmigung des Corpscommandos.

Die Annahme und das Tragen der den Offizieren oder der Mannschaft verliehenen ausländischen Ehrenzeichen setzt Unsere allerhöchste Bewilligung voraus, welche bezüglich der Offiziere von dem Kriegsministerium, benehmlich mit dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der Mannschaft von dem Staatsministerium des Innern zu erholen ist.

§. 84.

Die Mannschaft, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient hat, erlangt hiedurch gleich den Unteroffizieren in der activen Armee nach Maßgabe des Wehrverfassungsgesetzes Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

X. Abschnitt.

Pensions-Verhältnisse.

§. 85.

Die Bestimmungen, welche bezüglich der Pensionen der Offiziere und Beamten des Heeres, dann deren Relicten bestehen, finden auch auf die Offiziere und Beamten des Gendarmeriecorps, sowie deren Relicten Anwendung.

Die Pensionen der Gendarmerie-Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts und deren Relicten richten sich nach dem bestehenden besonderen Pensionsregulative.

Die Offiziere und Beamten des Corps haben zum Wittwen- und Waisenfonde dieselben Beiträge, wie die Offiziere und Beamten des Heeres, zu leisten.

Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts sind durch besondere Bestimmungen normirt.*)

XI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 86.

Die Rückversetzung der der activen Armee noch angehörigen Unteroffiziere und Gendarmen in ihre frühere Heeresabtheilung kann, ihre Felddiensttauglichkeit vorausgesetzt, durch das Corpscommando erfolgen und wird durch das einschlägige General- oder Corpscommando vermittelt.

§. 87.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1868 in Wirksamkeit. Von diesem Tage an ist das Edikt vom 11.

*) Fin.Min.-Entschließung vom 23. August 1868 (F.-M.-Bl. 1868, S. 233) und Verordnung vom 19. Dezember 1868 (Rggsbl. 1868, S. 2489.)

Oktober 1812, die Errichtung einer Gendarmerie betreffend, nebst allen sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen bezüglich der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Gendarmerie-Compagnie Unserer Haupt- und Residenzstadt München aufgehoben.

Schloß Berg, 24. Juli 1868.

(Rggsbl. 1868, S. 1385.)

---

24. Substituirung in der Staatsanwaltschafts-Vertretung.

J. M. u. M. J. Nachdem sich über die Frage, wie in Verhinderungsfällen des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft die Substituirung in dieser Function zu ordnen sei, namentlich bezüglich der nur mit zwei Beamten besetzten Bezirksämter zwischen einzelnen Kreisregierungen und Oberstaatsanwälten Zweifel und Anstände ergeben haben, werden nachstehend die Grundsätze zur Kenntniß gebracht, nach welchen in der fraglichen Richtung künftig zu verfahren ist.

Die allerhöchste Verordnung vom 20. Juli v. Js., die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege betreffend, beabsichtigt, den Distrikts-Verwaltungsbehörden eine ununterbrochene und ungestörte Kenntnißnahme von den Vorgängen auf dem Gebiete der Strafpolizei und eine stetige Mitwirkung derselben bei Ausübung der polizeilichen Strafrechtspflege zu sichern. Zur Erreichung dieses Zweckes und um nicht für die häufig längere Dauer der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft den Bezirksämtern den Einfluß auf die Handhabung der polizeilichen Strafrechtspflege zu entziehen, welchen ihnen die gedachte allerhöchste Verordnung vindiciren wollte, wurde unter Nummer 2 derselben bestimmt, daß der Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte mit der Kreisregierung zu vereinbaren habe, in welcher Reihenfolge sich die übrigen Beamten und Bediensteten der Bezirksämter in Fällen der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft der Stellvertretung zu unterziehen haben. Die staatsanwaltschaftliche Function bei den Stadt- und Landgerichten soll hiernach nicht mehr blos die besondere Geschäftsaufgabe des damit betrauten Beamten oder Bediensteten der inneren Verwaltung allein, sondern ein wesentlicher Dienstzweig der Distrikts-Polizeibehörden als solcher sein und den Bezirksämtern kömmt daher die Stellvertretung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft competenzmäßig zu.

Da jedoch eine Beiziehung der Bezirksamtmänner zur Stellvertretung in Betracht deren gesammter Geschäftsaufgabe nicht

thunlich erscheint, so ist in allen Fällen einer voraussichtlich länger als 14 Tage andauernden Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft, wenn kein weiterer Bezirksamtsassessor oder kein Funktionär bei dem Bezirksamte vorhanden ist, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, die unverzügliche Abordnung eines Functionärs zu veranlassen, dem alsdann auf die Dauer der Verhinderung des Bezirksamtsassessors die Stellvertretung im staatsanwaltschaftlichen Dienste obliegt.

Bis zum Eintreffen dieser Geschäftsaushilfe und in allen sonstigen Fällen augenblicklicher Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an den mit keinem weiteren Assessor oder Functionär ausgestatteten Bezirksämtern ist aber, wenn kein tauglicher Stadt- oder Marktschreiber verfügbar ist, die Aushilfe auf Grund des Art. 66 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 von dem Assessor oder Gerichtsschreiber des betreffenden Stadt- oder Landgerichts zu leisten, in welcher Beziehung auf die Justizministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs vom 16. März 1868 (Justiz-Ministerialblatt S. 50) verwiesen wird.

Uebrigens hat sich diese letztere Aushilfe durch das Gerichtspersonal auf diejenigen Geschäfte zu beschränken, welche, wie namentlich die Mitwirkung bei der Aburtheilung, ihrer Natur nach, vor Gericht zu versehen sind; alle übrigen Geschäfte des staatsanwaltschaftlichen Dienstes dagegen sind ausnahmslos von dem Bezirksamte zu besorgen.

München, 25. Juli 1868.

(J. M.-Bl. 1868, S. 169.)

---

25. Verzeichnisse über uneinbringliche Forstgeldstrafen.

J. M. Wie dem unterfertigten k. Staatsministerium bekannt geworden ist, werden nicht selten die Original-Verzeichnisse der wegen Uebertretung des Forstgesetzes erkannten, aber uneinbringlich gebliebenen Geldstrafen den k. Rentämtern als Belege der Arrestverpflegskosten-Verzeichnisse zurückgegeben.

Nachdem jedoch die Duplicate der Umwandlungs-Verzeichnisse ohnehin gemäß §. 59 Abs. 1 der allgemeinen Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze an die Rentämter zurückgelangen und zur Prüfung der Arrestverpflegungskosten-Verzeichnisse vollkommen genügen, so wird hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen angeordnet, daß die Mittheilung der Originalien der Forststrafumwandlungs-Verzeichnisse an die k. Rentämter zu unterbleiben habe.

Da die Original-Umwandlungsverzeichnisse sich hiernach ohne Unterbrechung bei den Forststrafgerichten befinden und ihrem

in §. 59 Abs. 3 der allgemeinen Vollzugsvorschriften bezeichneten Zwecke entsprechend zum Nachweise der vollzogenen Arreststrafen, für welche sie eine besondere Spalte enthalten, jederzeit benützt werden können, so besteht auch keine Veranlassung, die bezeichneten Arreststrafen, — wie dies bei mehreren Gerichten bisher geschehen ist, — in die allgemeine Vormerkungsliste über den Vollzug der Arreststrafen (Formular XXV der Vorschriften für Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen) einzutragen.

München, 30. Juli 1868.

(J. M.-Bl. 1868, S. 181.)

---

26. Staatsanwalts-Vertretung — Beurlaubung der Bezirksamtsassessoren.

M. J. Bezüglich des Verfahrens bei Beurlaubung von Bezirksamtsassessoren, welchen die Staatsanwaltschaft an Stadt- und Landgerichten übertragen ist, wird Folgendes eröffnet:

In Fällen der Beurlaubung von Beamten an Bezirksämtern, welche mit mehreren Nebenbeamten besetzt sind, oder, wo ständige Geschäftsaushilfe gewährt ist, werden sich Schwierigkeiten der Substituirung nicht ergeben.

Dagegen ist die Stellvertretung bei jenen Aemtern, welche nur einen Assessor haben und wo Rechtspraktikanten nicht in Verwendung stehen, im Hinblicke auf §. 30 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 und Ziff. 6 des gemeinsamen Ministerial-Ausschreibens vom 5. Dezember v. Js. Nr. 19623 vorgängig im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalte zu ordnen, ehe eine Beurlaubung des mit der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten in längerer Dauer als von 14 Tagen eintreten kann.

Es wird sich aber auch hier kein Bedenken ergeben, soferne der in Gemäßheit der Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli v. J. (Rggsbl. 1867, S. 868) und zufolge des gemeinschaftlichen Ausschreibens der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 25. Juli l. Js. Nr. 8033 (J.-M.Bl. Nr. XVII S. 19) auch bei diesen Aemtern für Verhinderungsfälle des Staatsanwaltes benannte Stellvertreter in längerer Dauer die Geschäftsführung zu übernehmen vermag.

Gegentheiligen Falles wird es zunächst Sache des den Urlaub nachsuchenden Beamten sein, wegen seiner Vertretung annehmbare Vorschläge zu machen, welche benehmlich mit dem Oberstaatsanwalte zu prüfen sind.

Sollten indeß geeignete Gemeindebedienstete oder in Praxis am Orte befindliche, mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten für einige Wochen zur Aushilfe verwendbare Rechtspraktikanten nicht vorhanden sein, so ist deßhalb den Beamten der zur Erholung

erforderliche Urlaub in dem durch §. 29 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte bezeichneten Maße niemals zu versagen.

Vielmehr ist die k. Regierung, Kammer des Innern, in solchen Fällen ermächtigt, dem betreffenden Bezirksamte vorübergehende Geschäftsaushilfe in der Maximaldauer von vier Wochen durch Abordnung eines Regierungsaccessisten zu gewähren, welcher sodann auch die Vertretung der Staatsanwaltschaft zu übernehmen hat.

Von der erfolgten Abordnung ist jederzeit berichtliche Anzeige zu erstatten.

München, 1. August 1868.
(Krbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1453.)

---

27. Strafanstalten — Einlieferungs-Rayons.

(S. oben S. 117.)

J. M. u. M. J. Unter Abänderung der Nummer I der gemeinschaftlichen Entschließung der unterfertigten k. Staatsministerien vom 29. Dezember v. Js. werden über die Einlieferungs-Rayons der Zuchthäuser nachstehende Vorschriften erlassen:

Vom 1. September l. Js. an sind von den zur Zuchthausstrafe oder zu einer im Zuchthause zu vollziehenden Gefängnißstrafe Verurtheilten einzuliefern:

1) in das Zuchthaus Kaisheim die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Mittelfranken, dann Schwaben und Neuburg verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession;
2) in das Zuchthaus München die in dem Regierungsbezirke Oberbayern verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession;
3) in das Zuchthaus Plassenburg:
   a) die in den Regierungsbezirken Oberpfalz und von Regensburg, Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg verurtheilten männlichen Individuen katholischer Confession;
   b) die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins verurtheilten männlichen Individuen protestantischer Confession;
4) in das Zuchthaus St. Georgen die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins verurtheilten männlichen Individuen israelitischer Religion;
5) in das Zuchthaus Würzburg die in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins verurtheilten weiblichen Individuen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

München, 19. August 1868.
(J. M.-Bl. 1868, S. 192.)

---

28. Staatsdienst-Adspiranten — Verehelichung.

H. B. Bd. III. S. 54 n. 24 d.

M. A. — J. M. — M. J. — C. M. — F. M. und H. M. Seine Majestät der König haben die Bestimmungen über die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen einer Revision unterziehen lassen und Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1) Alle für einen öffentlichen Dienst, dessen Uebertragung vom Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde ausgeht, als Adspiranten vorgemerkten Personen, sowie alle in einem derartigen Dienste nur auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen haben vor der Verehelichung oder Wiederverehelichung dem Vorstande derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige von ihrem Vorhaben und der getroffenen Wahl zu erstatten.

2) Die einkommende Anzeige ist sofort vom dienstlichen Standpunkte aus zu würdigen und hienach
   a) wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dies dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen;
   b) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Betheiligten bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzuges seiner Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung, beziehungsweise die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu gewärtigen habe.

3) Individuen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften eine Ehe schließen, sind sofort von jeder dienstlichen Verwendung zu entfernen, beziehungsweise aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu streichen.

4) Die Anzeigen, wie die hierauf ergehenden Eröffnungen sind tax- und stempelpflichtig, allenfallsige Erhebungen jedoch als Amtssache zu behandeln.

5) Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Bekanntmachung vom 14. Juni 1854, die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betr.

München, 20. August 1868.

(Rggsbl. 1868, S. 1609.)

---

29. Verfassungseid.

H. B. Bd. I. S. 52 n. 41 b.

J. M. Nach dem Ministerialnormativ vom 7. März 1836 Nr. 10,513 war der in Titel X. §. 3 der Verfassungsurkunde

vorgeschriebene Eid bisher Jedem, der die Ansässigmachung nach §. 2 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 erlangt hatte, sofort nach eingetretener Rechtskraft des Ansässigkeitsbeschlusses abzunehmen.

Diese Vorschrift ist vom 1. September d. Js. an nicht mehr vollziehbar, da mit diesem Tage in Folge des neuen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April d. Js. sowohl das erwähnte revidirte Ansässigmachungsgesetz als überhaupt der rechtliche Begriff der Ansässigmachung im Sinne dieses Gesetzes außer Wirksamkeit und Geltung treten.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich darum zu der Anordnung veranlaßt, daß künftig der genannte Eid Jedem, welcher in einer Gemeinde des Königreichs eine selbstständige Heimat im Sinne der Art. 3, 5 bis 9 des Gesetzes vom 16. April d. Js., beziehungsweise in der Pfalz im Sinne der Art. 28 und 29 desselben erworben hat, sofort nach dieser Erwerbung abzunehmen ist.

Der Zeitpunkt dieser Eidesabnahme bemißt sich hiebei nach der verschiedenen Art der Erwerbung des Heimatsrechtes verschieden; dieselbe hat:

1) im Falle der Erwerbung durch Eheschließung (Art. 3) sofort nach der Eheschließung;
2) im Falle der Erwerbung durch Erlangung des Bürgerrechts (Art. 5) oder durch Verleihung (Art. 8) oder in Folge einer Erklärung (Art. 29) sofort nach der Ausstellung der betreffenden Urkunde und Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen;
3) im Falle der Erwerbung durch Aufenthalt (Art. 6 und 7) sofort, wenn die Gemeinde das Heimatsrecht anerkannt hat oder hiezu im Instanzenweg nach Art. 23 bis 25 veranlaßt worden ist;
4) im Falle der Erwerbung durch Ausländer (Art. 9) sofort nach Erlaß des die Bestätigung der Verleihung aussprechenden Beschlusses der Distrikts-Verwaltungsbehörde, soweit ein solcher gesetzlich geboten ist, zu erfolgen.

Die Eidesabnahme hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch die Magistrate, in den übrigen Gemeinden durch die k. Bezirksämter zu geschehen. Letztere haben dieselbe insbesondere bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen und der auswärtigen Amtstage zu bethätigen und stets darauf bedacht zu sein, daß Niemand veranlaßt wird, ausschließend zu diesem Zwecke an den Sitz des Bezirksamtes zu reisen.

Die Gemeindebehörden, welche hienach zur Eidesabnahme nicht berufen erscheinen, sind verpflichtet, den vorgesetzten Bezirksämtern mindestens vierteljährig diejenigen zur Anzeige zu bringen, bei welchen die Eidesabnahme veranlaßt ist.

Die Eidesabnahme selbst ist jederzeit mit einer entsprechenden Belehrung der Schwörenden einzuleiten und mit der einer solchen Handlung angemessenen Würde mit Jedem einzeln zu vollziehen, die erfolgte Beeidigung aber, wie bisher, in einem fortlaufenden Protokoll, jedoch durch die eigenhändige Unterschrift des Schwörenden und des beeidigenden Beamten zu beurkunden.

Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden bei Gelegenheit der Amts- und Gemeindevisitationen die allseitig vollständige und gehörige Abnahme des Verfassungseides zu controliren und etwaige Mängel sogleich abzustellen.

Hinsichtlich der Beeidigung der Staatsdiener, dann der in Art. 2 des Gesetzes vom 16. April l. Js. erwähnten definitiv angestellten Diener der Kirche, der Gemeinden, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung und der Schullehrer auf die Verfassung, sowie hinsichtlich der Zulassung zur Ableistung des Verfassungseides behufs der activen Theilnahme an den Landtagswahlen verbleibt es bei den seitherigen besonderen Bestimmungen.

München, 25. August 1868.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1524.)

---

30. Schützenordnung.

Die „allgemeine Schützenordnung für das Königreich Bayern" vom 25. August 1868, durch welche allen jenen Schützengesellschaften, welche dieselbe als Statut anerkennen, die Rechte einer Corporation verliehen werden, findet sich im Rggsbl. 1868, S. 1729 ff.

Die ältere „allgemeine bayerische Schützenordnung" vom 21. Juli 1796 ist hiedurch aufgehoben und zwar vom 15. Januar 1869 an.

---

31. Schutz der Waarenbezeichnungen.

H. B. Sppl.-Bd. II. S. 404.

M. A. — J. M. und H. M. Nachdem zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist, daß die Angehörigen jedes andern von diesen Staaten, soweit solches nicht gegenwärtig bereits der Fall ist, in Betreff der Bezeichnung oder Etiquettirung von Waaren oder deren Verpackung den nämlichen Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, so wird dies im Hinblicke auf Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das König-

reich Bayern und §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember 1862, den Schutz der Waarenbezeichnungen betreffend, und unter Bezugnahme auf die bezüglich einzelner der obengenannten Staaten, sowie bezüglich des Königreiches Württemberg bereits früherhin erlassenen Bekanntmachungen aus besonderer Allerhöchster Ermächtigung durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, 27. August 1868.
(Rggsbl. 1868, S. 1639.)

---

32. Staats- und öffentliche Diener — Verehelichung.

S. oben Nr. 28; H. B. Bd. III. S. 52 n. 24 a.

T. II. K. Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die Bestimmung in Art. 34 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung nicht blos auf Ruf und Widerruf verwendeten Personen, deren Anstellung von Uns unmittelbar oder von einer Staatsbehörde ausgeht, sind verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen.

§. 2.

Unserer unmittelbaren allerhöchsten Entschließung behalten Wir vor, die Verehelichungs-Bewilligung für die Staatsminister und Staatsräthe, sowie die im Collegialrathsrange oder über demselben stehenden Beamten Unseres Staatsrathes.

§. 3.

Im Uebrigen wird die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung ertheilt:

1) den Beamten der Staatsministerien, sowie dem bei letzteren nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den einschlägigen Staatsministerien;
2) den unter dem Collegialrathsrange stehenden Beamten des Staatsrathes und den bei letzterem nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern von dem Staatsministerium des Innern, nach Einvernahme des Generalsecretärs des Staatsrathes;
3) den Gesandten und dem Gesandtschaftspersonale von dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern;

4) den Präsidenten, Directoren, Räthen, Assessoren und den übrigen auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Central- und centralisirten Stellen, Central-Staatsanstalten, Kreisregierungen, Appellations-Gerichten, protestantischen Consistorien, ferner den unmittelbar unter dem Staatsministerium der Justiz stehenden Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Professoren der Universitäten und der polytechnischen Hochschule von den vorgesetzten Staatsministerien;

den Secretären, Registratoren, Rechnungscommissären und Kanzlisten, sowie den übrigen in diese Kategorien gehörigen Beamten der eben erwähnten Stellen, dann dem bei denselben nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den betreffenden Präsidien, Directorien oder beziehungsweise sonstigen Vorständen;

5) den Beamten der vorstehend nicht genannten Behörden, Unterrichts- und sonstigen Anstalten von den nächst höheren Stellen oder Behörden, unter deren Disciplin sie stehen, den nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern jener Behörden und Anstalten von den Vorständen derselben;

6) den Notaren von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben;

7) den Geistlichen der protestantischen Kirchengesellschaften von den einschlägigen Consistorien;

8) den Volksschullehrern von den vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 4.

Mit der Bitte um die Verehelichungs-Bewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen.

Die zur Ertheilung der Bewilligung zuständigen Stellen, Behörden oder Vorstände haben sodann umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe, und sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden.

Hinsichtlich der Stempelanwendung zu den Verehelichungs-Gesuchen und zu den genehmigenden Entschließungen, sowie hinsichtlich der Taxirung der letzteren haben die bisherigen Vorschriften auch ferner in Anwendung zu kommen.

§. 5.

Die Ertheilung der dienstlichen Verehelichungs-Bewilligung für die im Militärverbande stehenden Individuen richtet sich nach den deßfallsigen besonderen Dienstesvorschriften.

§. 6.

Durch die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung wird das nach dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 erforderliche districtspolizeiliche Verehelichungs-Zeugniß in keinem Falle ersetzt.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung für die k. Staatsdiener betr., und soll durch das Regierungsblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

Schloß Berg, 28. August 1868.

(Rggsbl. 1868, S. 1633.)

---

33. Besteuerung des Tabaks.

L. II. K. Auf Grund Unserer königlichen Declaration vom 16. November 1867, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. (Gesetzblatt Nr. 14 vom 21. November 1867), und unter Bezugnahme auf Art. 7 des Vertrages zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr., verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß das zwischen dem Bundesrathe des Zollvereins und dem Zollparlamente vereinbarte Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betr., im Königreiche Bayern in Kraft und Geltung trete und durch das Gesetzblatt, sowie das Kreisamtsblatt der Pfalz verkündet werde.

Gegeben Schloß Berg, den 28. August 1868.

Ludwig.

v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann. v. Fischer, Staatsrath. v. Daxenberger, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes.
In dessen Abwesenheit:
der geheime Secretär Stademann.

Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betr.

§. 1.

Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Tabak unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Die Steuer beträgt von je sechs Quadratruthen (preußisch) oder 2½ Decimalen eines bayerischen Tagwerks mit Tabak bepflanzten Bodens 6 Sgr. (21 kr.) jährlich.

Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Tabak bepflanzten Gesammtfläche durch 6 nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 2.

Befreiung von der Steuer (§. 1) tritt ein, wenn die von einem Pflanzer oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Tabak bebaute Gesammtfläche weniger als 6 Quadratruthen ($2^1/_2$ Decimalen) beträgt.

§. 3.

Jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten, nach §. 1 steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

§. 4.

Die Angaben (§. 3) werden Seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist.

Vermessungskosten dürfen hiedurch dem Tabakspflanzer nicht erwachsen.

§. 5.

Nach geschehener Prüfung (§. 4) wird die von dem Tabakspflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben von der Steuerbehörde bekannt gemacht.

Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monate Dezember, zur anderen Hälfte im Monate April fällig.

§. 6.

Der Inhaber (§. 3) eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes ist zu der im §. 3 vorgeschriebenen Angabe verpflichtet und haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

§. 7.

Ein Erlaß an der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Die Bestimmungen über die Höhe der zu gewährenden Steuererlasse dürfen nicht ungünstiger sein, als die dafür bisher in Preußen (nach dem Remissions-Reglement vom 29. Dezember 1828) geltend gewesenen Vorschriften.

§. 8.

Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Tabak wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Controle-Bedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Centner Rohtabak und Schnupftabak 15 Sgr. (52 1/2 kr.), für den Centner entrippte Blätter und Tabaksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabaks) 20 Sgr. (1 fl. 10 kr.). Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise 20 Sgr. (1 fl. 10 kr.) und 25 Sgr. (1 fl. 27 1/2 kr.) für den Centner zu erhöhen. Für sogenannten Geiz, grüne Tabaksblätter, Tabaksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

§. 9.

Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahre 1869 mit Tabak bebauten Grundstücke erhoben.

§. 10.

1) Wer es unterläßt, die im §. 3 vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

2) Wer zwar alle mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angibt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Tabak bepflanzten Grundstückes beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße. Daneben ist die einfache Steuer zu erlegen.

3) Nur diese wird erhoben, wenn der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde nur den vorbezeichneten zwanzigsten Theil oder weniger beträgt.

§. 11.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, erfolgt ihre Verwandlung in Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der Zollstrafgesetze.

§. 12.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren.

§. 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt. (Ges.=Bl. 1868, S. 657.)

---

34. Zollverein.

1) Anschluß der österreichischen Gemeinde Jungholz. Bekanntm. des M. A. u. H. M. vom 5. Juli 1868. (Reggsbl. S. 1183.)

2) Anschluß von Mecklenburg und Lübeck. Bekanntm. vom 29. August und 2. Okt. 1868. (Reggsbl. S. 1689 und 2137.)

3) Anschluß hamburgischer Gebietstheile. Bekanntm. vom 2. Nov. und 2. Dez. 1868. (Reggsbl. S. 2265 und 2393.)

---

35. Industrieschulen.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, im Anschlusse an die Gewerbsschule technische Mittelschulen mit der Bezeichnung „Industrieschulen" zu errichten und haben den nachfolgenden organischen Bestimmungen für solche Anstalten Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I. Industrieschulen sollen zunächst in München und Nürnberg an Stelle der bisherigen polytechnischen Schulen als Staatsanstalten errichtet werden und mit dem Schuljahre $18^{68}/_{69}$ ihre Wirksamkeit beginnen.

II. Zur Errichtung weiterer Industrieschulen, sei es als Staats=, oder als Kreis=, Distrikts= oder Gemeinde=Anstalten, ist Unsere allerhöchste Genehmigung erforderlich.

III. Das Absolutorial=Zeugniß der Industrieschulen zu München und Nürnberg wird auf Grund des letzten Absatzes des Art. 40 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 denjenigen Zeugnissen gleichgestellt, durch welche der zur Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst erforderliche Nachweis höherer Bildung geliefert werden kann.

IV. Wir behalten Uns vor, die Rectoren der Industrieschulen gegebenen Falls zugleich mit der Leitung der am selben Orte befindlichen Gewerbsschule zu betrauen.

V. Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, die zur Ausführung dieser Anordnungen weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Schloß Berg, 3. September 1868.

Organische Bestimmungen für die Industrieschulen in Bayern.

Cap. I.

Zweck der Anstalt, Umfang, Gliederung, Dauer und Hilfsmittel des Unterrichts.

§. 1.

Die Industrieschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche den aus dem obersten Curse der Gewerbsschulen tretenden oder den Nachweis gleicher Vorbildung liefernden Jünglingen, die sich einem ausgedehnteren und höheren Gewerbs- oder Fabrikbetrieb zu widmen beabsichtigen, die hiefür nothwendigen, umfassenderen Kenntnisse und Fertigkeiten in den technischen Wissenschaften und Künsten in abschließender, für die unmittelbare praktische Anwendung berechneten Weise zu vermitteln bestimmt ist.

Zugleich gewährt sie als technische Mittelschule denjenigen Technikern der Privatindustrie, welche eine höhere, vollständige theoretische Ausbildung an der polytechnischen Schule in München zu erlangen streben, die zum Uebertritte an diese technische Hochschule erforderliche Vorbereitung.

§. 2.

Die Industrieschule hat ihre Aufgabe in zwei Jahrescursen zu lösen und gliedert sich — da hiebei der theoretische Unterricht für alle Schüler je eines Curses gemeinsam, der praktische Unterricht aber nach den drei Hauptrichtungen der höhern technischen Gewerbe gesondert zu ertheilen ist — in der Regel in:

1) eine mechanisch-technische,
2) eine chemisch-technische,
3) eine bautechnische Abtheilung.

Wo die lokalen Bedürfnisse eine Ausdehnung des Unterrichts durch Errichtung anderer Special-Abtheilungen erfordern, kann eine derartige Erweiterung der Industrieschule ebenso wie die Beschränkung derselben auf die eine oder andere Abtheilung mit Genehmigung des k. Staatsministeriums stattfinden.

§. 3.

Die mechanisch-technische Abtheilung hat den Zweck, durch theoretischen Unterricht und praktische Uebungen in einer mechanischen Werkstätte Mechaniker, Maschinenbauer, Constructeure, Monteurs, Werkmeister, Maschinenzeichner u. s. w. heranzubilden.

Die chemisch-technische Abtheilung ist bestimmt, die theoretische und praktische Ausbildung derjenigen zu vermitteln, welche sich der chemisch-technischen Industrie (z. B. Färberei, Farbenfabrikation, Soda-, Schwefelsäure-, Glasfabrikation, Gerberei, Seifensiederei, Bierbrauerei u. s. w.) zuwenden wollen.

Die bautechnische Abtheilung soll durch systematisch geordneten theoretischen Unterricht, sowie durch praktische Unterweisungen und Uebungen zukünftigen Baumeistern, Zimmermeistern, Bauschreinern, Mühlenbauern, Wasserbautechnikern, Wiesenbaumeistern u. s. w., sowie denjenigen, welche

andere zu den Baugewerben in näherer Beziehung stehende Geschäfte ergreifen wollen, die entsprechende Ausbildung gewähren.

In allen Abtheilungen ist jedoch neben der Ausbildung in denjenigen Wissenschaften und Künsten, welche in engster Beziehung zum industriellen und wirthschaftlichen Leben stehen, auch auf die Erweiterung der allgemeinen Bildung gebührende Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Der Unterricht der Industrieschule umfaßt im Allgemeinen folgende Lehrgegenstände:

A. Gemeinsamer Unterricht.

I. Curs.

1) Mathematik (Wiederholung der gesammten Elementar-Mathematik mit Einschluß der Trigonometrie, Elemente der algebraischen Analysis);
2) darstellende Geometrie in Verbindung mit den Elementen der analytischen Geometrie;
3) allgemeine Physik und elementare Mechanik;
4) allgemeine und besondere Chemie;
5) Mineralogie und Geognosie;
6) Maschinenkunde;
7) Freihandzeichnen;
8) deutsche Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte;
9) französische Sprache;
10) Buchhaltung in Verbindung mit praktischem Rechnen.

II. Curs.

1) Mathematik (Differential- und Integralrechnung);
2) Vermessungskunde (Operationen mit Kette, Stäben, Prismen, Meßtischen, Nivellir-Instrumenten und Geschwindigkeitsmessern);
3) darstellende Geometrie mit ihren Anwendungen auf Perspective, Schattenconstruction und Steinschnitt;
4) besondere Physik mit Rücksicht auf technische Anwendungen;
5) technische oder industrielle Mechanik;
6) Maschinenkunde;
7) Freihandzeichnen;
8) deutsche Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte;
9) englische Sprache;
10) Wechsellehre und Buchführung in Verbindung mit den Grundbegriffen der Volkswirthschaftslehre.

B. Gesonderter Unterricht

I. für die mechanisch-technische Abtheilung.

I. und II. Curs.

1) Maschinenzeichnen und Construiren;
2) mechanische Technologie (ausgewählte Capitel);
3) praktische Arbeiten in der Werkstätte.

II. Chemisch-technische Abtheilung.

I. und II. Curs.

1) Technische Chemie und chemische Technologie;
2) chemische Arbeiten im Laboratorium mit Einschluß eines mineralogischen Praktikums.

III. Bautechnische Abtheilung.

I. Curs.

1) Ornamentenzeichnen;
2) Linearzeichnen (Elemente der Bauconstructionen);
3) Situations- und Planzeichnen;
4) Modelliren.

II. Curs.

1) Hochbaukunde (mit Einschluß der Materialienlehre);
2) Bauconstructions-Uebungen;
3) Entwerfen und Veranschlagen von Gebäuden;
4) Modelliren.

§. 5.

Der **Umfang des Unterrichts und die Stundenzahl** für die einzelnen Lehrgegenstände wird durch **Lehrprogramme** bestimmt, welche von den an der Industrieschule wirkenden Lehrern in gemeinsamer Berathung unter Berücksichtigung der besonderen lokalen industriellen Bedürfnisse aufgestellt, von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen und durch das k. Staatsministerium genehmigt werden. Bei Aufstellung der Lehrprogramme ist jedoch daran festzuhalten, daß

1) der gemeinsame theoretische Unterricht nach Möglichkeit den Vormittagsstunden, der gesonderte praktische Unterricht aber den Nachmittagsstunden zugewiesen werde;
2) die Stundenzahl in der Regel mit Einrechnung der den praktischen Arbeiten gewidmeten Zeit 36—40 Wochenstunden nicht überschreite, und
3) der Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen mindestens bis zu jener Stufe fortgeführt werden muß, welche die Absolventen der Industrieschule befähigt, einerseits beim Eintritt in industrielle Unternehmungen auf der gewonnenen Grundlage **selbstständig** mit Aussicht auf Erfolg fortarbeiten zu können, andererseits die Vorträge an der technischen Hochschule zu verstehen und zu verarbeiten.

Schließlich ist

4) im Lehrprogramme ausdrücklich zu bestimmen, welche Unterrichtsgegenstände für diejenigen Schüler, die das Absolutorium der Industrieschule erlangen wollen, obligatorisch sind.

§. 6.

Die Ertheilung des Unterrichts geschieht durch Lehrvorträge, Demonstrationen, graphische und constructive Uebungen, sowie durch praktische Arbeiten in Laboratorien und Werkstätten, dann durch Excursionen zur Besichtigung von Fabriken, Gebäuden, Werkplätzen u. s. w.

§. 7.

Als **Lehrmittel** haben zunächst die einschlägigen Sammlungen der am Sitze der Industrieschule befindlichen Gewerbsschule nach Maßgabe der über die gemeinsame Benützung derselben zu treffenden Bestimmungen zu dienen.

Die Bildung gesonderter Sammlungen je nach Bedürfniß für bestimmte Lehrzweige der einzelnen Abtheilungen ist jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 8.

Die Einrichtung und der Betrieb der **mechanischen Werkstätte** wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§. 9.

Das **Schuljahr** der Industrieschule beginnt mit dem 1. Oktober und schließt mit dem 8. August. Außer den hiedurch bedingten Herbstferien

bestehen noch Ferien zu Weihnachten auf die Dauer von 8 Tagen und zu Ostern auf die Dauer von 14 Tagen, welche mit dem Palmsonntag beginnen und dem ersten Sonntag nach Ostern endigen.

Cap. II.

Aufnahme, Fortgang und Prüfungen der Schüler.

§. 10.

Zum Eintritt in den ersten Curs der Industrieschule ist das zurückgelegte 15. Lebensjahr, der Nachweis eines guten sittlichen Verhaltens und das Absolutorium (Maturitätszeugniß) einer Gewerbsschule oder das Bestehen einer diesem Absolutorium entsprechenden Aufnahmsprüfung erforderlich. In den zweiten Curs kann eintreten, wer mindestens 16 Jahre alt ist, sich sittlich gut betragen hat und durch eine Prüfung die Kenntnisse nachweist, welche ein fleißiger Schüler von mittleren Anlagen im ersten Curse erlangen kann.

§. 11.

Die Schüler theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen Schüler haben sich an dem gesammten theoretischen Unterrichte zu betheiligen und die ihnen zugewiesenen praktischen Arbeiten auszuführen. Wer nur an einzelnen Lehrgegenständen oder nur an den praktischen Arbeiten sich betheiligen will, kann als außerordentlicher Schüler aufgenommen werden, wenn er im Besitze der für das betreffende Fach erforderlichen Vorkenntnisse ist.

Nur die ordentlichen Schüler können ein vollständiges Abgangszeugniß beanspruchen; die außerordentlichen erhalten blos Frequenzzeugnisse.

§. 12.

Erwachsene Personen, welche schon einen bestimmten Lebensberuf haben, können ohne Nachweis besonderer Vorkenntnisse zum Besuche einzelner Lehrgegenstände vom Rector — soferne nicht Rücksichten der Disciplin entgegenstehen — als Hospitanten zugelassen werden.

Ueber die Zulassung zu Arbeiten in der mechanischen Werkstätte werden die Vorschriften über den Betrieb derselben (§. 8.) besondere Bestimmungen treffen.

§. 13.

Für diejenigen Schüler, welche sich der praktischen Mechanik oder einem Baugewerbe widmen wollen, ist vor dem Eintritt in die Industrieschule eine Lehrzeit von einem bis zwei Jahren dringend zu empfehlen.

§. 14.

Das Schulgeld, welches vorausbezahlt wird, beträgt für die ordentlichen Schüler für das Jahr 20 fl., für ein einzelnes Semester 12 fl. Die außerordentlichen Schüler und Hospitanten zahlen, wenn sie nur einen Lehrgegenstand besuchen, das halbe, — sobald sie zwei oder mehrere Fächer frequentiren, das ganze Schulgeld.

Die Gebühren für die Benützung der Geräthe und Werkzeuge, dann für Materialgebrauch und Bedienung in den Laboratorien und Werkstätten werden an den einzelnen Schulen durch besondere Bestimmungen festgesetzt, welche der Genehmigung des k. Staatsministeriums unterliegen.

§. 15.

Eine Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes findet nicht statt; dagegen ist Vorsorge zu treffen, daß denjenigen inländischen Schülern, welche ihre Mittellosigkeit durch legale Armuthszeugnisse nach-

gewiesen, sich durch gutes sittliches Verhalten, sowie durch Begabung, Fleiß und bisherige Fortschritte als die würdigsten gezeigt haben und gegründete Aussicht auf die Fortdauer ihrer Tüchtigkeit geben, angemessene Stipendien gewährt werden können.

§. 16.

Außer dem Schulgeld hat jeder ordentliche Schüler 2 fl. Einschreibgebühr zu entrichten, wofür er eine für die Dauer des Schuljahres giltige Aufnahmskarte erhält, welche er zu seiner Legitimation stets bei sich zu tragen hat. Die Erneuerung der Aufnahmskarte nach Ablauf des Schuljahrs erfolgt unentgeltlich.

§. 17.

Die Beziehungen der Schüler zur Anstalt werden durch besondere, vom k. Staatsministerium zu genehmigende Disciplinarsatzungen geregelt, welchen sämmtliche Schüler unterworfen sind.

§. 18.

Bei der großen Zahl von Lehrstunden sind die Hausaufgaben auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Am Anfange eines jeden Schuljahres ist von dem Lehrerrathe festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind. Keinem Lehrer ist gestattet, das Maß der vom Lehrerrathe festgesetzten Hausaufgaben zu überschreiten.

§. 19.

Dagegen sind von den Lehrern selbst in der Schule während des Jahres zahlreiche Repetitionen, mündliche und schriftliche Prüfungen und überhaupt Uebungen jeder Art abzuhalten, welchen sich kein Schüler entziehen darf, welcher auf ein Jahreszeugniß Anspruch machen will.

Auf Grund der bei diesen Repetitionen und Uebungen gemachten Wahrnehmungen werden Semestralzeugnisse mit Noten über Fleiß, Fortschritt und Betragen in jedem Lehrgegenstande ausgestellt.

§. 20.

Die Abstufungen des Fleißes, Fortgangs und Betragens der Schüler werden durch folgende fünf Notengrade bezeichnet:

I. „vorzüglich“
II. „sehr gut“ (sehr groß)
III. „gut“ (groß)
IV. „mittelmäßig“ (genügend)
V. „gering“.

Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deßhalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 21.

Am Ende des Schuljahres werden Jahreszeugnisse ausgefertigt, in welche die Mittel der Noten aus beiden Semestern für jeden Lehrgegenstand einzustellen sind. Das arithmetische Mittel der Fortgangsnoten aus allen Lehrgegenständen gibt die allgemeine Fortgangsnote; die allgemeine Fleißes- und Betragensnote wird von dem Lehrerrathe festgesetzt.

Das Jahreszeugniß des untern Curses hat zugleich auszusprechen, ob der Schüler in den höhern Curs aufsteigen darf oder nicht. Ist dem Schüler das Vorrücken nur bedingt gestattet, so hat das treffende

Zeugniß genau anzugeben, aus welchen Fächern der Schüler am Anfang des nächsten Schuljahres eine nachträgliche Prüfung zu bestehen hat.

§. 22.

Das Aufsteigen eines Schülers aus dem ersten Curse in den obersten ist in der Regel dadurch bedingt, daß er in jenen Lehrgegenständen, von denen das Fortschreiten in dem höhern Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem andern Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Uebrigens ist dem Lehrerrathe gestattet, durch motivirten Beschluß einem Schüler, bei welchem diese Voraussetzungen ganz oder theilweise nicht zutreffen, dennoch das Aufsteigen zu erlauben, beziehungsweise zu verweigern, sowie dasselbe von dem Erfolg einer am Anfang des nächsten Schuljahres zu erstehenden Nachprüfung abhängig zu machen, wenn besondere Verhältnisse dies räthlich erscheinen lassen.

Erfolgloses einmaliges Wiederholen eines und desselben Curses zieht die Entfernung des betreffenden Schülers aus der Anstalt nach sich.

§. 23.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter der Leitung eines vom k. Staatsministerium in der Regel aus den Professoren der technischen Hochschule bestimmten Commissärs Schluß- und Absolutorial-Prüfungen abgehalten. Die Schlußprüfung des untern Curses ist öffentlich und mündlich; die Absolutorial-Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und mündliche Prüfung. Die nähern Bestimmungen über die Vornahme derselben bleiben besonderer Instruction vorbehalten.

§. 24.

Zur Theilnahme an der Absolutorial-Prüfung sind nur jene ordentlichen Schüler zuzulassen, welche sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände nach dem Lehrprogramme der Anstalt besucht und in den Semestralzeugnissen die entsprechenden Fortgangsnoten (§. 22) sich erworben haben.

Die Zulassung von Privat-Studirenden, welche der Anstalt nicht angehörten, ist ausgeschlossen; Zulassung von außerordentlichen Schülern ist nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums statthaft.

§. 25.

Die Feststellung der Ergebnisse der Absolutorial-Prüfung erfolgt durch gemeinsame Berathung des Rectors und der Professoren der Anstalt unter Vorsitz des Ministerial-Prüfungscommissärs.

Das Absolutorial-Zeugniß hat zu bestätigen, ob und in welchem Grade der geprüfte Schüler befähigt ist, in dem von ihm gewählten Berufszweige selbstständig mit Aussicht auf Erfolg zu wirken. Die Leistungen der Absolventen sind daher nach den in §. 20 aufgeführten fünf Notengraden zu beurtheilen und auf Grund der einzelnen Leistungen die Gesammtbefähigung nach demselben Maßstabe festzustellen.

Demjenigen, welcher nicht hiebei mindestens die Durchschnittsnote III. erhält, muß das Absolutorial-Zeugniß verweigert werden, worüber im Jahreszeugnisse des Betreffenden für den obersten Curs entsprechende Vormerkung zu machen ist.

§. 26.

Wer bei der Prüfung nicht genügt, darf nach Ablauf eines Jahres wiederholt an derselben theilnehmen. Ist auch die zweite Prüfung ohne Erfolg, darf eine weitere Theilnahme nicht mehr gestattet werden.

Cap. III.

Die Stellung, Leitung und die Lehrkräfte der Industrieschule.

§. 27.

Die Ertheilung des Unterrichts an den staatlichen Industrieschulen ist Professoren übertragen, neben welchen für einzelne Lehrgegenstände, Leitung von praktischen Uebungen 2c. Hilfslehrer und Assistenten und für den Unterricht in der praktischen Mechanik Werkmeister aufgestellt werden können.

§. 28.

Die Professoren der staatlichen Industrieschulen haben den Rang und die Gehaltsbezüge der Professoren der bisherigen polytechnischen Schulen. Ihre allgemeinen Rechte und Pflichten bemessen sich nach den bezüglich der Verhältnisse der Staatsdiener geltenden Gesetzen und Verordnungen; ihre besondern Obliegenheiten werden durch das Anstellungsdekret und spezielle Dienstes-Instruktionen bestimmt.

§. 29.

Die Hilfslehrer und Assistenten, sowie die Mechaniker und Werkmeister sind, dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend, in widerruflicher Weise aufgestellt. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten bemessen sich nach ihren Anstellungsurkunden, besonderen Dienstes-Instructionen und speciellen Anordnungen des Rectors und der Professoren, welchen sie beigegeben sind.

§. 30.

Die Leitung der Anstalt, welche dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordnet ist, wird einem Rector übertragen, welcher von Seiner Majestät dem Könige aus den Professoren der Anstalt zu dieser Function berufen wird, und während der Dauer derselben den Rang eines ordentlichen Professors der technischen Hochschule bekleidet.

Der Rector hat die Anstalt dem k. Staatsministerium gegenüber, sowie nach Außen in allen ihren Beziehungen zu vertreten, die gesammten Amtsgeschäfte nach Maßgabe der hiefür festgesetzten Bestimmungen zu führen, den Lehrerrath zu berufen und zu leiten, für die genaue Einhaltung der genehmigten Lehrprogramme zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern die Schulzucht zu handhaben und am Schlusse eines jeden Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu erstatten.

Das Rectorat führt den amtlichen Titel: „K. Rectorat der Industrieschule zu N.“

§. 31.

Der Rector, welcher für den bestmöglichen Stand der Anstalt in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich ist, hat die Befugniß und Obliegenheit, so oft er es für nöthig erachtet, mit den Professoren der Schule über den Gang des Unterrichts zu berathen und zeitweise die einzelnen Lehrstunden zu besuchen, um sich von der Einhaltung der Lehrprogramme und der dabei beobachteten Lehrmethode durch persönliche Wahrnehmungen Kenntniß zu verschaffen.

Zugleich hat sich derselbe mit den am Sitze der Industrieschule befindlichen gewerblichen Vertretungen in angemessene Verbindung zu setzen, um von den jeweiligen Bedürfnissen der Industrie in fortwährender Kenntniß zu bleiben.

§. 32.

Die Versammlung der Professoren unter dem Vorsitz des Rectors bildet den Lehrerrath. Die Zahl seiner Zusammentritte wird durch das Bedürfniß bestimmt; zur Festsetzung der Lehrprogramme und der Noten ist es jedoch nothwendig, daß am Anfange und Ende, sowie während des Schuljahres mindestens sechs solcher Lehrer-Conferenzen abgehalten werden, in welchen die Angelegenheiten der Anstalt und etwaige Anträge oder Wünsche ihrer Professoren zur Berathung kommen und die Noten der Schüler über Fleiß, Fortgang und Betragen festgestellt werden.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Professor der Anstalt das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und bei den Rectorats-Acten aufbewahrt wird. Die darin niedergelegten Beschlüsse haben für alle Betheiligten bindende Kraft.

§. 33.

Die unmittelbare Aufsicht über den nach den einzelnen Abtheilungen gesonderten Unterricht wird unter Oberleitung des Rectors den Vorständen dieser Abtheilung übertragen, zu welchen Functionen in der Regel für die mechanisch-technische Abtheilung der Professor der Maschinenkunde, für die chemisch-technische der Professor der Chemie und für die bautechnische der Professor der Baukunde zu berufen sind. Die besondern Dienstesobliegenheiten dieser Abtheilungs-Vorstände werden je nach den lokalen Bedürfnissen der Anstalten durch specielle Instructionen geregelt.

§. 34.

Jeder Professor ist für die Zucht und Ordnung während seiner Unterrichtsstunden verantwortlich. Zur Handhabung der Disciplin stehen ihm die in den Schulsatzungen näher festzusetzenden Strafmittel zu Gebote.

§. 35.

Die Aufstellung des für den Kanzlei-, Cassa- und Rechnungsdienst erforderlichen Verwaltungs-Personals erfolgt auf Vorschlag des Rectors durch das k. Staatsministerium; das Dienstpersonal wird durch den Rector ernannt.

§. 36.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres ist ein Jahresbericht zu veröffentlichen, welcher

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals;
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse unter Angabe der darauf verwendeten Zahl der Unterrichtsstunden;
3) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsorts, des Standes der Eltern, dann des Jahresfortgangs in den einzelnen Lehrgegenständen; und
4) das für das nächste Schuljahr festgestellte Lehrprogramm

zu enthalten hat.

(Rggsblatt 1868, S. 1697.)

---

36. Strafurtheile gegen Gemeindebedienstete.

J. M. Auf Anregung der kgl. Staatsministerien des Innern, beider Abtheilungen, werden die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten diesseits des Rheins hiemit angewiesen,

von allen gegen Schullehrer und sonstige Gemeindebedienstete eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchungen, den hierauf ergehenden Einstellungs- oder Verweisungs-Erkenntnissen und den gegen dieselben erlassenen rechtskräftigen Strafurtheilen die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde in Kenntniß zu setzen.

München, 5. September 1868.

(J. M.-Bl. 1868, S. 208.)

---

37. Sonntagsschulpflicht — gewerbliche Fortbildungsschulen.

H. V. Sppl.-Bd. V. S. 460.

C. M. u. H. M. Auf Grund der allerhöchsten Verordnungen vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr. (Rggsbl. S. 537), und vom 31. Dezember 1864, die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr. (Rggsbl. 1865 S. 5) wird bezüglich des Verhältnisses der gewerblichen Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen bestimmt, was folgt:

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind nach §. 28 der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 entweder Nebenanstalten der Gewerbsschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

Als Nebenanstalten der Gewerbsschulen stehen sie unter den k. Rektoraten dieser Schulen und gehören als Bestandtheile derselben zu den in der allerhöchsten Verordnung über die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend vom 31. Dezember 1865 und in der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. Januar 1863 (Ministerialblatt S. 22) erwähnten höhern Lehranstalten, deren Besuch an und für sich schon von der Pflicht zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule befreit. Die übrigen gewerblichen Fortbildungsschulen hiegegen, welche als selbstständige technische Anstalten keineswegs den Lokal- oder Distrikts-Schulinspektionen untergeordnet sind, sondern unter der Aufsicht und Leitung besonderer, durch die einzelnen, der Genehmigung der Kreisregierung unterliegenden Schulordnungen näher bestimmter Organe stehen, gehören zu jenen Unterrichtsanstalten, welche an Stelle der Sonn- und Feiertagsschulen besucht werden können, wenn hiezu die betreffenden Lokalschulbehörden nach §. 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 die Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigung, welche nur aus besonderen, ausdrücklich zu erwähnenden Gründen versagt werden darf, ist nur so lange wirksam, als der feiertagsschulpflichtige Schüler die gewerbliche Fortbildungsschule wirklich besucht. Wird ein Schüler

der Fortbildungsschule im Laufe des Schuljahres entlassen, so ist sofort der Lokalschulbehörde hievon Kenntniß zu geben. Beschwerden gegen eine von der Lokalschulbehörde ausgesprochene Verweigerung der Genehmigung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule entscheidet die Distrikts-Schulinspektion, und zwar im Hinblick auf Ziff. II. der Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833 — das gemeinsame Wirken der Distrikts-Schulinspektoren und Distrikts-Polizeibeamten betr. (Döllinger Bd. 9. S. 1071) — im Benehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde; in den Städten, wo Stadt-Schulkommissionen bestehen, diese Behörde.

Die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen bleiben im Hinblicke auf Art. 107 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichts (Christenlehre) verpflichtet, wenn sie nicht hievon die erforderliche besondere Dispense erlangt haben.

Da die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen sich an diesen Anstalten einer Prüfung unterziehen müssen, und die Anforderungen, welche hiebei gestellt werden, viel weiter gehen, als die Anforderungen der Prüfung der Feiertagsschule, wird in analoger Anwendung des §. 7 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 Sonntagsschulpflichtigen, welche die Prüfung an der gewerblichen Fortbildungsschule erstehen, die Theilnahme an der Jahresprüfung der Sonn- und Feiertagsschule erlassen. Im Hinblick auf §. 8 der erwähnten Verordnung hat jedoch die Prüfung der gewerblichen Fortbildungsschule der öffentlichen Jahresprüfung an der Sonn- und Feiertagsschule unmittelbar entweder vorauszugehen oder nachzufolgen, und sind die Organe der gewerblichen Fortbildungsschule, welchen die Leitung dieser Prüfung zusteht, verpflichtet, den einschlägigen Distrikts-Schulinspektor hiezu alljährlich einzuladen, und demselben die gewünschte aktive Mitwirkung an der Prüfung einzuräumen, damit derselbe die Ueberzeugung sich verschaffen kann, ob die Fortbildungsschüler das für die Entlassung aus der Schulpflicht erforderliche Maß von Kenntnissen besitzen. Auf Grund des erfolgreichen Bestehens der Prüfung an der gewerblichen Fortbildungsschule in dem Jahre, in welchem die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Fortbildungsschüler ihren Abschluß findet, kann denselben das vorschriftsmäßige Schulentlassungs-Zeugniß nach Maßgabe der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 und Ziff. 6 der Vollzugsbestimmungen hiezu vom 11. Januar 1865 ausgefertigt werden.

München, 7. September 1868.

(C. M.-Bl. 1868, S. 223.)

---

38. Confiskation — Notifikationsschreiben.

H.-B. Sppl.-Bd. IV. S. 145.

J. M. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird mit Zustimmung des k. Staatsministeriums der Finanzen eröffnet, daß in Confiskationsfällen von nun an statt der durch Justizministerialentschließung vom 27. März 1865 (Justizministerialblatt S. 43) vorgeschriebenen Abschriften des betreffenden Urtheilssatzes Notifikationsschreiben der Gerichte an die betheiligten Finanzbehörden, worin unter genauer Angabe des Urtheilsdatums der bezügliche Sachverhalt vollständig mitgetheilt ist, zum Behufe der Rechnungsbedeckung für genügend erachtet werden.

In allen übrigen Fällen, insbesondere bei Adjudikation herrenloser Objekte, sowie bei Ueberweisung von Einstandskapitalien an die Staatskassa gemäß Art. 89 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, bewendet es übrigens bei den bisher erlassenen Vorschriften.

München, 8. September 1868.
(F. M.-Bl. 1868, S. 265.)

---

39. Bezirksärzte — Verwesungskosten.

M. J. Es haben sich Zweifel darüber ergeben,

1) welche Taggebühren der Verweser einer Bezirksarztensstelle in dem Falle anzusprechen habe, wenn derselbe die Verwesung nicht an dem Sitze des vertretenen amtlichen Arztes, sondern excurrendo in der Art besorgt, daß er sich zur Erledigung der gewöhnlichen Physikatsgeschäfte zu bestimmten Zeiten an jenen Amtssitz zu begeben hat, falls nicht besondere Umstände seine Anwesenheit daselbst unbedingt nothwendig machen sollten, — ob demselben insbesondere für die ganze Dauer seiner Funktion die in §. 31 der Medicinal-Taxordnung vom 28. Oktober 1866 bestimmte Taggebühr von 1 fl. 30 kr. oder aber eine verhältnißmäßig geringere, etwa nach der Anzahl der Tage, welche er an dem Amtssitze zubrachte, zu bemessende Vergütung zukomme;
2) ob dem Physikatsverweser in solchem Falle für seine Reisen von seinem Wohnorte nach dem Sitze des vertretenen Bezirksarztes und zurück die nach §. 6 der Medicinal-Taxordnung zuläßigen Reisekosten-Vergütungen auch dann gebühren, wenn ihm für die Physikatsverwesung eine fortdauernde Taggebühr im regulativmäßigen Betrage von 1 fl. 30 kr. zugesprochen worden ist.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat im vorliegenden Falle nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse

mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen genehmigt, daß dem Physikatsverweser für die ganze Dauer der ihm übertragenen Verwesung die vollen regulativmäßigen Taggebühren bezahlt und zugleich die Kosten der Reisen, welche er aus Anlaß der Stellvertretung von seinem Wohnorte an den Physikatssitz und zurück gemacht hat, nach Maßgabe des §. 6 der Medicinal-Taxordnung vergütet werden; denn einerseits kann bei derartigen Verwesungen der Stellvertreter nicht alle Physikatsgeschäfte bei den Besuchen am Physikatssitze erledigen, sondern hat stets eine Anzahl von Geschäften, namentlich den größten Theil der schriftlichen Arbeiten von seinem Wohnorte aus zu besorgen und ist daher ebenso fortgesetzt beschäftigt, wie diejenigen Physikatsverweser, welche sich während der ganzen Dauer ihrer Funktion am Sitze des vertretenen amtlichen Arztes befinden; — und andererseits dient die Taggebühr des Verwesers, analog dem Gehalte eines angestellten Arztes, lediglich zur Vergütung seiner Dienstleistungen, d. i. der Zeit und Mühe, welche er den ihm obliegenden Amtsgeschäften widmet, und diese Vergütung wird in der Medicinal-Taxordnung genau von der Entschädigung für die Reisekosten unterschieden.

München, 9. September 1868.
(F.-M.-Bl. 1868, S. 270.)

---

40. Geschäftsverkehr in Militärsachen — Postportofreiheit.

H. V. Sppl.-Bd. V. S. 125.

H. M. Mittelst Entschließung vom 23. Januar l. Js. Nr. 774 ist genehmigt worden, daß Postsendungen der Militärbehörden an Gemeindeverwaltungen und Bürgermeisterämter, welche rückerstattete Einquartierungsgelder oder Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen für Soldaten enthalten und mit der Bezeichnung R. S., sowie mit der Bemerkung „Einquartierungsgelder", beziehungsweise „Reisevorschüsse" und „Reiseentschädigungsgelder" versehen sind, bei dem Posttransporte portofrei behandelt werden.

Nachdem sich nun in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit ergibt, derartige Gelder durch die Kreisregierungen und die Distrikts-Verwaltungsbehörden oder durch diese allein (wegen zu ertheilender Aufschlüsse, vorzunehmender Ergänzungen oder Berichtigungen) an die Gemeindeverwaltungen gelangen zu lassen, so wird im Nachgange zu der oben angezogenen Entschließung weiters genehmigt, daß solchen Geldsendungen, gleichviel, ob sie von den Militärbehörden an die Kreisregierungen oder Bezirksämter, oder von den Kreisregierungen an die Bezirksämter

und Gemeindeverwaltungen, oder von den Bezirksämtern an die Gemeindeverwaltungen gerichtet sind, die Portofreiheit zugestanden werde. Es sind jedoch für diese Sendungen die gleichen Vorschriften einzuhalten, welche durch die diesseitige Entschließung vom 23. Januar l. Js. Nr. 774 für die betreffenden Geldsendungen von den Militärbehörden an die Gemeindeverwaltungen und Bürgermeisterämter gegeben sind.

Hiebei wird bemerkt, daß das kgl. Kriegsministerium unter Einem angegangen wird, Verfügung dahin zu treffen, daß die Vermittlung der bezeichneten Gelder durch die kgl. Kreisregierung und Bezirksämter nur in Ausnahmsfällen, und wenn es unbedingt erforderlich ist, erfolgen dürfe.

München, 14. September 1868.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1668.)

---

41. Verwaltung und Betrieb der Verkehrsanstalten.

H. B. Bd. IV. S. 556.

T. II. K. In Berücksichtigung der großen Ausdehnung Unserer Verkehrs-Anstalten und ihrer stets sich erhöhenden Bedeutung für die wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Unseres Landes finden Wir Uns bewogen, unter Abänderung Unserer allerhöchsten Verordnungen vom 16. Februar 1851, 14. November 1851 und 6. August 1858, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrs-Anstalten betr., folgende Bestimmungen über die Leitung und Verwaltung des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung Unserer Verkehrs-Anstalten, insolange Wir nicht anders verfügen, zu erlassen:

I. Obere Leitung und Aufsicht.

Die obere Leitung und Aufsicht über sämmtliche Verkehrs-Anstalten steht nach Maßgabe Unserer allerhöchsten Verordnung vom 11. November 1848 Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu.

Dasselbe hat von allen Verhältnissen der Verkehrs-Anstalten durch unmittelbare Einsicht sich Kenntniß zu verschaffen und alle zur Hebung und Vervollkommnung der Anstalt angemessen erscheinenden Anordnungen zu erlassen.

Insbesondere bleibt dem genannten Staatsministerium ausschließlich vorbehalten:

1) Der Erlaß allgemeiner Formationsbestimmungen und organischer Verfügungen, sowie die Feststellung allgemeiner Verwaltungsgrundsätze;

2) die Feststellung sämmtlicher Etats, dann die Bewilligung besonderer Credite und Creditserweiterungen und die Verfügung über Ersparungen an Etatspositionen und speciellen Crediten;

3) die Verhandlungen mit fremden Staaten und Verwaltungen über Verkehrs-Verhältnisse, beziehungsweise die Genehmigung derselben;

4) die Feststellung der Tarifsätze für sämmtliche Verkehrs-Anstalten;

5) die Feststellung der allgemeinen Fahrpläne;

6) die Feststellung der Transportreglements;

7) die Errichtung neuer Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Canal- und Dampfschifffahrts-Expeditionen;

8) die Genehmigung sämmtlicher Bauten und Anschaffungen von Inventarstücken außerhalb des Etats, dann die im §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Oktober 1861, die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten betr., bezeichneten Vorlagen;

9) der Vorschlag bezüglich der Anstellung, Versetzung, Beförderung und Quiescenz sämmtlicher Beamten mit pragmatischen Rechten;

10) die Genehmigung der Aufnahme von Dienstes-Adspiranten und die Feststellung der Normen für die Aufnahme derselben;

11) die Genehmigung der Berufung und Beförderung sämmtlicher nicht pragmatisch angestellter Bediensteten der Anstalt nach den hierüber zu erlassenden speciellen Bestimmungen;

12) die Feststellung der allgemeinen Dienstes-Instructionen;

13) die Bewilligung von Urlauben an die Beamten und Bediensteten über 6 Wochen;

14) die Feststellung der Normen über Tantiemen und Emolumentenbezüge der Beamten und Bediensteten;

15) die Feststellung der Statuten für den allgemeinen Pensions- und Unterstützungsfond;

16) die Genehmigung sämmtlicher Programme, dann der Pläne und Kostenanschläge über die Erbauung neuer Bahnen und Zugehörungen, sowie sonstiger baulicher Einrichtungen der Verkehrs-Anstalten nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Oktober 1861, die Leitung und Führung der Staats-Eisenbahnbauten betreffend;

17) der Vorschlag und beziehungsweise die Genehmigung von Remunerationen an Beamte und Bedienstete;

18) die Bescheidung von Berufungen und Beschwerden über Verfügungen der Verwaltung der Verkehrs-Anstalten, soweit solche nicht durch specielle Bestimmungen als unzulässig erklärt sind.

II. Verwaltung.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der sämmtlichen Verkehrs-Anstalten bleibt der durch allerhöchste Verordnung vom vom 9. Februar 1851 gebildeten General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten als einer dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten untergeordneten Centralstelle übertragen.

Der Wirkungskreis der General-Direktion erstreckt sich auf alle den Bau, den Betrieb und die Erhaltung der Verkehrs-Anstalten und ihrer Attribute Bezug habenden Geschäfte.

Insbesondere liegt derselben ob:

1) Der Vollzug aller auf die Verkehrs-Anstalten bezüglichen höheren Anordnungen;

2) die weitere Ausbildung und Vervollkommnung der einzelnen ihrer Verwaltung anvertrauten Verkehrs-Anstalten;

3) die Ausführung der angeordneten Bauten und aller Vorarbeiten hiezu nach den hiefür gegebenen Bestimmungen und die bauliche Erhaltung aller dem Betriebe gewidmeten Einrichtungen;

4) die Instandhaltung des Betriebs-Inventars und dessen Anschaffung innerhalb der Grenzen des festgesetzten Etats, jedoch vorbehaltlich höherer Genehmigung in dem Falle, wenn die Anwendung eines neuen Systems oder eine wesentliche Aenderung des bisherigen beabsichtigt ist;

5) die Anordnung, Regelung und Ueberwachung des Fahrdienstes auf den Bahnen, des gesammten Postdienstes, des Telegraphenbetriebs und des Betriebs des Canals und der Dampfschifffahrt;

6) die Aufsicht und Disciplin über das gesammte Personal der Verkehrsanstalten;

7) die Aufnahme, Versetzung, Beförderung und Entlassung des statusmäßigen, nicht pragmatisch angestellten Personals, vorbehaltlich der Bestimmung in Abschnitt I. Ziff. 11; — die Aufnahme des nicht statusmäßigen Personals innerhalb der Grenzen des Etats;

8) die Bescheidung der aus dem Betriebe und dem Bau anfallenden Reclamationen;

9) die Führung der aus dem Bau und Betrieb anfallenden Rechtsstreitigkeiten durch ein eigenes Fiscalat nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1851 und 27. November 1825, beziehungsweise der sonstigen in dieser Richtung ergehenden höheren Anordnungen;

10) die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Etats-, Cassa- und Rechnungswesens der Anstalten nach den hiefür gegebenen Anordnungen;

11) die Anfertigung der Jahresvoranschläge für Einnahmen und Ausgaben eines jeden einzelnen Verwaltungszweiges;

12) die Herstellung einer möglichst vollständigen Betriebsstatistik;

13) Urlaubsbewilligung für Beamte und Bedienstete nach den Bestimmungen des Abschnittes I. Ziffer 13;

14) die Regulirung der Pensionen und Sustentationen nach den bestehenden Vorschriften;

15) die Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der einschlägigen Etatspositionen.

Die General-Direction hat allmonatlich die Frequenz-Anzeigen über den Betrieb, die Cassaabschlüsse für die einzelnen Anstalten unter specieller Auszeige der Ueberschuß-Ablieferungen dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Vorlage zu bringen und demselben außerordentliche Vorfälle, insbesondere etwaige Unfälle im Eisenbahnbetrieb oder Verkehrs-Unterbrechungen, dann Cassadefecte und Unterschlagungen sofort zur Anzeige zu bringen.

III. Organisation der General-Direction.

Die General-Direction besteht aus einem General-Director, den Vorständen der einzelnen Abtheilungen, den Generaldirections-Räthen und Assessoren und dem nöthigen Cassa- und Hilfspersonal.

Bei der großen Ausdehnung und Verschiedenartigkeit der in der General-Direction vereinigten Aufgaben hat innerhalb derselben eine Ausscheidung der Geschäfte in der Art einzutreten, daß

1) der Abtheilung für den Bau die Ausführung aller Neubauten und die Unterhaltung sämmtlicher bleibender Einrichtungen und Baulichkeiten, die für den Betriebsdienst bestimmt sind;

2) der Abtheilung für den Betrieb die specielle Leitung des Eisenbahn-Verkehrs in allen seinen Theilen, des Betriebes des Canals und der Bodensee-Dampfschifffahrt;

3) der Abtheilung für die Post die Leitung des gesammten Postwesens, und endlich

4) der Abtheilung für die Telegraphen-Anstalt die Leitung des gesammten Telegraphenwesens — übertragen wird.

A. General-Director.

Der General-Director als Vorstand der Anstalt hat vor Allem die Aufgabe, die Einheit und das Zusammenwirken aller einzelnen ihm untergeordneten Organe zu überwachen; es sind ihm alle principiellen und allgemeinen, insbesondere die zwei oder mehrere Verkehrs-Anstalten zugleich berührenden Anord-

nungen zur Vorlage zu bringen und unter seiner Fertigung zu vollziehen.

Derselbe kann alle, auch innerhalb des Wirkungskreises der Abtheilungs-Vorstände erlassenen Verfügungen einsehen, um den Ueberblick über die gesammte Geschäftsführung sich zu erhalten.

Gegenstände, welche in ihren Wirkungen sich auf die Gesammt-Anstalt beziehen, insbesondere organisatorische Einrichtungen, Vorschriften über die Disciplin, allgemeine Gehaltsnormen, sowie alle Gegenstände, welche vom vorgesetzten Staatsministerium besonders hiefür bezeichnet werden, sind in collegialer Berathung aller Mitglieder der General-Direction unter dem Vorsitze des General-Directors zu erledigen.

Im Falle der General-Director mit dem Beschlusse des Collegiums nicht einverstanden ist, hat er höhere Entscheidung zu erholen.

Alle Berichte an das vorgesetzte Ministerium, auch die der einzelnen Abtheilungen, hat der General-Director und nebst ihm der Abtheilungs-Vorstand zu unterzeichnen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen Separatberichte als zulässig erklärt sind.

Sobald der General-Director Mißstände in den ihm untergeordneten Verwaltungszweigen wahrnimmt, ist er verpflichtet, deren Beseitigung anzuordnen oder über dieselben Bericht an das vorgesetzte Staatsministerium zu erstatten. Im ersteren Falle übernimmt er ausschließlich die Verantwortlichkeit für die von ihm getroffene Anordnung.

Auch außerdem ist der General-Director verpflichtet, Vorschläge über Verbesserung der bestehenden Einrichtungen, über Abschaffung von Mißständen, über Erzielung besserer Oekonomie, sobald ihm solche als nützlich erscheinen, dem Staatsministerium des Handels zu unterbreiten.

Der General-Director kann allen Sitzungen der einzelnen Abtheilungen als Vorsitzender mit Stimmrecht beiwohnen.

B. Abtheilungs-Vorstände.

Der Vorstand jeder einzelnen Abtheilung ist verantwortlich für die genaue und gewissenhafte Durchführung aller ihm zugewiesenen Geschäfte. Ihm sind daher alle bei diesen Geschäften betheiligten Beamten und Bediensteten der Anstalt untergeordnet und haben dieselben die deßfalls an sie ergehenden Befehle genau zu vollziehen.

Alle Ausfertigungen der einzelnen Abtheilungen, soferne sie nicht nach lit. A. der General-Direction vorbehalten sind, erfolgen mit der Unterschrift des Abtheilungs-Vorstandes.

Gegenstände von principieller Bedeutung und allgemeine Anordnungen und Reglements für eine specielle Abtheilung,

sowie die von dem Staatsministerium des Handels besonders bezeichneten Angelegenheiten sind in collegialer Berathung der sämmtlichen, einer Abtheilung zugewiesenen Referenten zu erledigen.

Bei Erledigung finanzieller Fragen ist der Etats-Curator, bei Fragen rechtlicher Natur der Fiscus beizuziehen.

Glaubt der Vorstand sich der Mehrheit des Collegiums nicht anschließen zu können, so hat er entweder die höhere Entscheidung einzuholen oder, besonders in Fällen mit Gefahr auf Verzug, sofort auf seine eigene Verantwortlichkeit die ihm angemessene Verfügung zu erlassen und hievon höheren Ortes Anzeige zu machen.

Gegenstände, welche zwei oder mehrere Abtheilungen zugleich berühren, sind entweder unter den betheiligten Vorständen von kurzer Hand der Erledigung zuzuführen, oder falls sie sich zur collegialen Berathung eignen, in gemeinschaftlicher Sitzung der betheiligten Abtheilungen unter dem Vorsitze des General-Directors zu beschäftigen.

Die Personal-Vorschläge bezüglich der beim Neubau beschäftigten Beamten und Bediensteten stehen ausschließlich dem Vorstande der Bau-Abtheilung zu; ebenso die Personal-Vorschläge der bei der Unterhaltung beschäftigten technischen Beamten und die Aufnahme der betreffenden Dienst-Adspiranten.

Die Personal-Vorschläge für die Besetzung anderweitiger Stellen bei der Unterhaltung werden auf Anregung der Bauabtheilung in gemischter Sitzung der Bau- und Betriebsabtheilung, jene im gemischten Dienste der Post und Eisenbahn werden in gemeinschaftlicher Sitzung dieser beiden Abtheilungen berathen.

Die Vorschläge der lediglich für eine Abtheilung bestimmten Beamten und Bediensteten geschehen durch die betreffende Abtheilung.

Die Abtheilungs-Vorstände können ihre von dem Collegialbeschluß abweichende Meinung in dem Vorlageberichte zum Ausdrucke bringen.

Dieselben haben das Recht und die Pflicht, wenn die ihnen zugewiesenen Geschäfte durch Anordnungen einer andern Abtheilung oder durch anderweitige Verhältnisse beeinträchtigt werden, deren Abwendung nicht auf kurzem Wege erlangt werden kann, hierüber Bericht an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu erstatten.

Der Verkehr unter den einzelnen Abtheilungen wird durch Mittheilung der betreffenden Concepte ohne alle weitere Förmlichkeiten bewerkstelligt.

Die Abtheilung für die Telegraphen-Anstalt hat keine collegiale Verfassung; die ihr zufallenden Geschäfte werden bureaumäßig erledigt.

Der Vorstand der Telegraphen-Abtheilung leitet im Einverständnisse mit der Bauabtheilung, soweit die Bahnen berührt werden, die Errichtung neuer Telegraphenlinien und die Unterhaltung sämmtlicher Telegraphen-Einrichtungen.

Bei Anwendung eines neuen Systems oder bei erheblichen Aenderungen des bisherigen Systems hat die Prüfung der beabsichtigten Neuerung durch die Bauabtheilung zu erfolgen und ist für die Durchführung höhere Genehmigung zu erholen.

Aenderungen in dem Systeme des gesammten Fahrmateriales oder Anträge auf neue Einrichtungen in den Werkstätten und Maschinenräumen können nur unter Vorlage eines Gutachtens der technischen Bauabtheilung bei dem vorgesetzten Staatsministerium beantragt werden.

Jeder Abtheilungs-Vorstand ist für die strenge Einhaltung der für seine Aufgabe festgestellten Etats verantwortlich.

C. Collegial-Mitglieder.

Die Referenten der einzelnen Abtheilungen haften für akten- und instruktionsgemäße Behandlung der ihnen zur Erledigung zugetheilten Geschäfte.

Für den Fall der Abwesenheit des General-Directors hat dessen Stelle der älteste Abtheilungs-Vorstand und für den Fall der Verhinderung eines solchen dessen Stelle der älteste Rath seiner Abtheilung zu vertreten und übernimmt derselbe damit die Verantwortlichkeit für die von ihm unterzeichneten Verfügungen.

D. Fiscal.

Der Fiscal der General-Direction hat zunächst die streitigen Rechtsangelegenheiten der Anstalt zu führen (Absatz II. Ziffer 9.) Er ist zugleich deren Rechtsconsulent und hat für sämmtliche Abtheilungen Rechtsgutachten abzugeben und in den Sitzungen zu erscheinen, so oft er hiezu geladen wird.

In streitigen Rechtsangelegenheiten exhibirt derselbe die Prozeßschriften unter eigenem Namen; in allen anderen Angelegenheiten erscheint er als Referent der betreffenden Abtheilung. Ueber seine Stellvertretung geben die jeweilig bestehenden höheren Anordnungen Maß.

E. Etats-Curator.

Für den gesammten finanziellen Dienst der Verkehrs-Anstalten wird ein Etats-Curator bestellt.

Demselben liegt ob, bei Aufstellung der Etats mitzuwirken und bei der Vorlage derselben die ihm vom finanziellen Standpunkt aus nöthig erscheinenden Anträge zu stellen.

Es liegt ihm ferner ob, die Einhaltung der Etats zu überwachen. Deßhalb sind alle Zahlungs-Einweisungen und Credits-Eröffnungen, sowie alle jene Verfügungen, welche eine Zah-

lungs-Verbindlichkeit zur Folge haben, von ihm zu contrasigniren im Concept wie in der Reinschrift, und kann keine Zahlung geleistet werden, ohne daß sie durch seine Contrasignatur gedeckt ist. Ebenso sind alle Berichte, welche auf das finanzielle Interesse der kgl. Verkehrs-Anstalten Bezug haben, von demselben mitzuunterzeichnen.

Innerhalb der einzelnen Etatspositionen steht den Vorständen der Abtheilungen freie Bewegung zu.

Die Uebertragung von Creditresten der einen Position auf eine andere ist unzulässig.

Der Etats-Curator ist berechtigt und verpflichtet, die Vorstände auf eine etwa in Aussicht stehende vorzeitige Erschöpfung der durch den Etat eingeräumten Credite aufmerksam zu machen und sind in einem solchen Falle Nachtrags-Credite von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu erholen.

Nur in Fällen mit Gefahr auf Verzug dürfen vor Erholung einer Credits-Erweiterung die Ansätze der Etats für Materialbeschaffung und Bahn-Unterhaltung überschritten werden, und in diesem Falle ist sofort Anzeige zu erstatten.

Der Etats-Curator ist verpflichtet, auf Beseitigung von Mißständen in der Finanzverwaltung hinzuwirken, und in Fällen, in welchen Etats-Ueberschreitungen ohne Genehmigung vorliegen, hat er dem vorgesetzten Staatsministerium unmittelbar Bericht zu erstatten.

Der Etats-Curator ist ferner berechtigt und verpflichtet, gegen jede das finanzielle Interesse der kgl. Verkehrs-Anstalten beeinträchtigende Verfügung die geeignete Erinnerung zu machen und, wenn solche nicht berücksichtigt werden sollte, unmittelbare Anzeige an das kgl. Staatsministerium zu machen.

Demselben steht die Respicienz über das gesammte Cassawesen, die Buchhaltung der einzelnen Abtheilungen, das Revisionswesen, die Abrechnungs- und die Control-Bureaus und die statistische Abtheilung nach Maßgabe der von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden besonderen Anordnungen zu.

Bezüglich der Etats-Curatel und Comptabilität für den Eisenbahn-Neubau hat es bis auf Weiteres bei den hiefür bestehenden besonderen Einrichtungen zu verbleiben.

Die Etats-Curatel wird einem Rath der General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten gegen besondere Functions-Remuneration auf Ruf und Widerruf übertragen.

F. Geschäftsgang.

Die Geschäftsbehandlung bei der General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten richtet sich nach den allgemeinen für Centralstellen gegebenen Normen.

Ueber die Formen des Verkehrs zwischen der General-Direction und ihren Organen hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten besondere, die möglichste Vereinfachung des Dienstes erzielende Anordnungen zu erlassen.

IV. Mittelstellen.

Als äußere Vollzugsorgane und Aufsichtsbehörden werden der General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten untergeordnet die Oberämter für Post- und Eisenbahnbetrieb.

Die Bezirke der Oberämter haben sich für den Postbetrieb den Regierungsbezirken in der Art anzuschließen, daß je ein oder auch zwei Regierungsbezirke einen Oberamtsbezirk bilden; für den Eisenbahnbetrieb sind jedoch mit Rücksicht auf die Sicherheit und Zweckmäßigkeit des Fahrdienstes Abweichungen von der Kreiseintheilung zulässig.

Insolange Wir nicht anders verfügen, hat ein Oberamt für Post- und Bahnbetrieb in Oberbayern mit dem Sitze in München, ein solches für Schwaben und Neuburg mit dem Sitze in Augsburg, ein solches für Mittelfranken mit dem Sitze in Nürnberg, ein solches für Oberfranken mit dem Sitze in Bamberg, ein solches in Unterfranken mit dem Sitze in Würzburg, sodann ein Oberpostamt lediglich für den Postdienst im Kreise Niederbayern und Oberpfalz mit dem Sitze in Regensburg und ein gleiches für die Pfalz mit dem Sitze in Speyer fernerhin fortzubestehen.

Die Oberämter haben als Vollzugsorgane die genaue Ausführung aller höheren Anordnungen zu veranlassen und zu überwachen, den Betrieb der Eisenbahnen, Posten, der Telegraphen-Anstalt, der Dampfschifffahrt und des Canals nach den hiefür gegebenen besonderen Vorschriften zu leiten, das gesammte ihnen untergeordnete Personal zweckmäßig zu verwenden und die Aufsicht und Disciplin über dasselbe zu üben.

Ihnen steht zu: die Aufnahme und Entlassung des nicht statusmäßigen Personals, ferner der Vorschlag für Beförderung und Ernennung des nicht pragmatischen statusmäßigen Personals, sowie der Antrag auf Versetzung und Entlassung desselben.

Insolange Wir nichts Anderes verfügen, bleiben auch fernerhin die localen Postanstalten am Sitze der Oberämter diesen unmittelbar einverleibt.

Die Oberämter mit gemischtem Dienste werden besetzt:
mit einem Vorstand,
mit einem Bezirks-Inspektor für den Eisenbahndienst,
mit einem Postinspektor,
mit einem Bezirks-Cassier für die Eisenbahngefälle,
mit einem Bezirks-Cassier für die Postgefälle, sodann dem für den Dienst nöthigen Beamten- und Gehilfen-

Personal und den für den Lokaldienst der Post nöthigen Special-Cassieren, Offizialen und untergeordnetem Hilfspersonale.

Die technischen Aufsichtsorgane, die Maschinenmeister, die Betriebs-Ingenieure und Ingenieur-Assistenten sind in Bezug auf den Fahrdienst den Oberämtern untergeordnet und haben allen in dieser Richtung an sie ergehenden Aufträgen unbedingt Folge zu leisten. Bezüglich der ihnen übertragenen rein technischen Aufgabe sind sie unmittelbar der General-Direction untergeordnet, und wird eine Anordnung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten das Nähere regeln.

Der Oberamts-Vorstand hat die obere Aufsicht über den ihm unterstellten Bezirk und es ist ihm das gesammte Personal des Bezirkes unterstellt. Er hat die Pflicht, alle Mißstände im Betrieb abzustellen und die Interessen der Anstalt in allen Richtungen wahrzunehmen, sowie die deßfalls nöthig erscheinenden Anträge an die vorgesetzte Stelle zu bringen.

Für den Eisenbahnbetrieb sammt allen dahin einschlägigen Aufgaben ist der Bezirks-Inspektor verantwortlich.

Er ist ausschließlich Referent für alle Eisenbahnbetriebs-Angelegenheiten im Umfange des Wirkungskreises des Oberamtes und das controlirende Organ. Er steht im Range unmittelbar nach dem Amtsvorstande und ist in dessen Verhinderungsfällen für Eisenbahn-Angelegenheiten dessen Stellvertreter. Ihm steht zu: die Anordnung bezüglich der Durchführung der Fahrpläne, die Ueberwachung der strengsten Einhaltung derselben, die Ueberwachung des Personen- und Güterdienstes und die Inspektion sämmtlicher im Bezirke gelegener Stationen und Abfertigungsstellen, sowie ihm das ganze hieher gehörige Personal untergeordnet ist.

Wahrgenommene Mängel an der Schienenlage, an den Einrichtungen für den Fahrdienst und an den Hochbauten sind sofort den betreffenden technischen Organen zur schleunigsten Beseitigung mitzutheilen.

Jede Vernachlässigung von Seite der technischen Organe in dieser Beziehung ist sofort der General-Direction anzuzeigen.

Der Bezirks-Inspektor haftet für alle von ihm gegebenen Anordnungen für den im ganzen Oberamtsbezirke ihm unterstellten Eisenbahnbetrieb; der von ihm Beauftragte ist für die richtige Durchführung des empfangenen Auftrags verantwortlich.

Mindestens zweimal in jedem Monate hat der Bezirks-Inspektor sämmtliche Bahnen des Bezirkes zu bereisen und die Visitation nach Maßgabe der bestehenden Anordnungen genau und gewissenhaft zu pflegen.

Der Amtsvorstand hat die Geschäftsführung des Bezirks-

Inspektors zu überwachen und etwaige Mißgriffe oder Versäumnisse desselben berichtlich anzuzeigen.

Der Bezirks-Inspektor darf ohne Genehmigung der General-Direction und ohne daß ein Stellvertreter für ihn von derselben bezeichnet ist, seinen Bezirk unter keiner Voraussetzung verlassen und hat auch bei seinen Dienstreisen dafür Vorsorge zu treffen, daß ihm jede den Betriebsdienst berührende Mittheilung unverweilt zukommen kann.

Für die Erledigung und Ueberwachung des finanziellen Theiles der Geschäftsführung des Oberamts im Eisenbahnbetrieb ist der Eisenbahn-Bezirks-Cassier aufgestellt, dessen Geschäftsführung durch eine besondere Instruktion geregelt wird.

Für den Postdienst ist dem Amtsvorstand der Postinspektor und der Bezirks-Cassier beigegeben. Der Postinspektor ist Stellvertreter des Amtsvorstandes in allen den Postdienst betreffenden Angelegenheiten, Die Geschäftsbehandlung richtet sich nach den deßfalls bestehenden Bestimmungen.

Die Stellung des Betriebsamtes der Dampfschifffahrt und des Canals zum Oberamte richtet sich nach den jeweils hiefür gegebenen Normen.

Die Strafbefugniß des Oberamtes, beziehungsweise des Bezirks-Inspektors wird durch ein besonderes Strafreglement genau geregelt.

V. Untergeordnete Behörden und Organe.

Die den Oberämtern untergeordneten Post- und Eisenbahnbehörden und Abfertigungsstellen sind je nach dem Umfange der ihnen zufallenden Geschäfte:

I. Aemter,
II. Verwaltungen,
III. Expeditionen,
IV. Anhaltstellen.

Die Aemter heißen, wenn sie lediglich den Postdienst versehen, Postämter; wenn ihnen lediglich der Bahnbetrieb zugewiesen ist, Bahnämter, und bei gemischtem Dienste Post- und Bahnämter; der Vorstand derselben ist im ersten Falle Postmeister, in allen übrigen Fällen Inspektor.

Aemter, ausschließlich mit dem Bahndienst betraut, werden an den Sitzen der fünf Oberämter mit gemischtem Dienste errichtet.

Die Bahnamts-Vorstände sind zugleich Aufsichtsorgane für den Fahrdienst auf den ihnen speziell für diesen Zweck zugewiesenen Linien nach den hiefür bestehenden Bestimmungen.

Bei den gemischten Aemtern sind dem Vorstand ein oder mehrere Stellvertreter für den Fahrdienst zuzutheilen und für die Perception und das Rechnungswesen bei Post und Eisenbahn besondere Beamte aufzustellen.

Bezüglich des Perceptions- und Cassawesens steht dem Vorstande die Aufsicht zu; der Verwaltung der Cassen bleibt er enthoben.

Dem Amtsvorstande sind sämmtliche Beamte und Bedienstete der Station untergeben. Er übt die Bahnpolizei in seiner Station aus, und untersteht ihm sowohl in dieser Beziehung als auch während der Dienstleistung das Maschinenpersonal.

Seine Strafbefugniß ist durch spezielle Vorschrift geregelt.

Er ist für den gesammten Betriebsdienst der Station und für den Fahrdienst auf der ihm zugewiesenen Strecke verantwortlich.

Die Errichtung neuer Aemter behalten Wir Unserer allerhöchsten Entschließung ausdrücklich vor.

Die Verwaltungen und Expeditionen haben entweder gemischten Dienst oder lediglich Post- oder Eisenbahn- oder Telegraphendienst.

Im ersteren Falle ist dem Vorstand das gesammte Personal der Station und das Zugsbegleitungs-Personal während der Dauer des Aufenthaltes in den Stationen untergeordnet und steht demselben die Ausübung der Bahnpolizei in seiner Station nach den jeweils bestehenden Normen zu.

Den untergeordneten Behörden und Expeditionen kann neben dem Post- und Eisenbahndienst auch der Telegraphendienst übertragen werden.

Die Pflichten und Befugnisse der Haltstelle-Aufseher werden in jedem einzelnen Falle nach der Bedeutung des Verkehrs der einzelnen Haltstelle besonders geregelt.

Als Hilfsbedienstete bei den untergeordneten Stellen mit gemischtem oder reinem Bahndienst dürfen nur von der General-Direction berufene, verpflichtete und aus den Cassen der Verkehrs-Anstalten bezahlte Assistenten und Gehilfen verwendet werden.

Die Verwendung von Privatgehilfen ist bei solchen Expeditionen unbedingt untersagt.

Ueber die Verwendung von Adspiranten und Praktikanten wird besondere Bestimmung erlassen werden.

VI. Gehalt, Rang und Uniformirung.

Die Gehalts- und Rangverhältnisse, sowie die Uniformirung des Personals der gesammten Verkehrs-Anstalten bleiben wie bisher, insoferne nicht in einzelnen Fällen von Uns eine abweichende Anordnung getroffen wird.

VII.

Mit der Durchführung gegenwärtiger Verordnung wird Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen

Arbeiten mit dem Anhange beauftragt, daß die hiernach eintretenden Aenderungen bis zum 1. Januar 1869 unverkürzt in's Leben zu treten haben.

Schloß Berg, 16. September 1868.

(Reggsblatt 1868, Seite 1995.)

---

42. Posttransport-Ordnung.*)

H. B. Bd. IV. S. 560.

An Stelle der allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der kgl. Posten in Bayern vom 10. Juni 1858 (Reggsbl. 1858, S. 625), dann der Extra-Postordnung vom 1. April 1833 (Reggsbl. 1833, S. 307) nebst der Estafetten-Ordnung vom 16. Dezember 1813 (Reggsbl. 1813, S. 1585) wurde durch Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. September 1868 (Reggsbl. 1868, S. 1801) eine neue „Posttransport-Ordnung für das Königreich Bayern" veröffentlicht, welche mit dem 1. Oktober 1868 in Wirksamkeit trat und als Grundlage des gegenseitigen Vertragsverhältnisses zwischen der Postanstalt und den dieselbe Benützenden zu gelten hat.

Da diese Posttransport-Ordnung nicht weniger als 12 Druckbogen umfaßt, so mußte der vollständige Abdruck derselben aus räumlichen Rücksichten unterbleiben. In dem nachfolgenden Auszuge wurden daher alle jene Bestimmungen weggelassen, welche

a) ohnehin nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen, z. B. die Vorschriften über den Estafettendienst, oder

b) im Wesentlichen unverändert aus der Postordnung vom Jahre 1858 (H. B. Bd. IV. S. 560 ff.) herübergenommen wurden, z. B. über die Adressirung, über die Zeit der Aufgabe der Postsendungen u. s. w. oder endlich

c) bereits im Reglement zu den Postverträgen vom 23. November 1868 mit Norddeutschland und Oesterreich sich finden und daher Sppl.-Bd. V. Seite 99 ff. nachgelesen werden können, z. B. die Bestimmungen über Versendung von Drucksachen und Waarenproben, über Depeschenanweisungen u. s. w.

Auszug
aus der Posttransport-Ordnung vom 16. September 1868.

§. 2.

Zur Versendung mit der Briefpost werden übernommen:

a) alle Briefe und Schriftsendungen ohne Werthsangabe bis zu dem Gewichte von 15 Loth einschließlich nach Bayern, sowie nach Baden, Luxemburg, dem Postgebiete des Norddeutschen Bundes, Oesterreich und Württemberg;

b) Drucksachen unter Band, sowie Waarenproben und Mustersendungen nach Bayern und den übrigen unter lit. a bezeichneten Staaten bis zu dem Gewichte von 15 Loth einschließlich;

c) Actenpakete in portofreien Staatsdienstsachen bis zu dem Gewichte von einem Pfunde einschließlich;

---

*) Postvertrag mit der Schweiz vom 11. April 1868 (Reggsbl. 1868, S. 1649).

d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 fl. im inneren Verkehre von Bayern, und bis zu 87½ fl. im Verkehre nach den unter lit. a benannten Staaten;
e) Briefe und Schriftenpakete, Drucksachen, Waarenproben und Mustersendungen nach dem Auslande, d. i. nach allen unter lit. a nicht genannten Ländern nach Maßgabe der dafür giltigen besonderen Vertragsbestimmungen.

Die Beförderung der nach Vorstehendem zur Briefpost gehörigen Sendungen kommt auf jenen Routen, wo Postverbindungen irgend welcher Art entweder mittels eigenen Fuhrwerkes oder durch Benützung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe unterhalten werden, ausschließlich der kgl. Postanstalt zu.

§. 3.

Von der Beförderung mit der Briefpost sind unbedingt ausgeschlossen:
a) alle Briefe und Schriftensendungen mit deklarirtem Werthe;
b) alle Briefe, Schriftenpakete, Mustersendungen und Drucksachen unter Band, welche das nach §. 2 zuläßige Maximalgewicht ihrer Kategorie überschreiten;
c) alle Gegenstände ohne Unterschied ihres Umfanges, ihres Gewichtes und ihrer Verpackung, welche nicht in Schriften, Waarenproben, Drucksachen oder Postanweisungen bestehen, und
d) alle Versendungen mit auswärtigen Lotterieloosen.

§. 6.

Die Taxen für Briefe und Schriftenpakete betragen im inneren Verkehre von Bayern und im Verkehre mit Baden, Luxemburg, dem Norddeutschen Bunde, Oesterreich und Württemberg ohne Unterschied der Entfernung vom Aufgabeort bis zum Bestimmungsort:
a) bis zu dem Gewichte von einem Loth (1/30 Zollpfund) einschließlich
bei frankirter Absendung: 3 kr.,
bei unfrankirter Absendung: 7 kr. oder 2 Sgr. oder 10 Neukreuzer österr.;
b) bei einem Gewichte über 1 bis 15 Loth einschließlich
bei frankirter Absendung: 7 kr.,
bei unfrankirter Absendung: 11 kr. oder 3 Sgr. oder 15 Neukreuzer österr.

Für unfrankirte Briefe an bayerische, in Garnison befindliche oder ausmarschirte Soldaten und Unteroffiziere bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich wird im inneren Verkehre von Bayern bei der Abgabe nur die Taxe wie für frankirte Briefe erhoben.

Für die im Orte der Aufgabepost selbst verbleibenden oder nach dem dazu gehörigen Landpostbezirke bestimmten Briefe, sowie für Briefe zwischen den Orten dieses Bestellungsbezirkes beträgt die Taxe
bei frankirter Aufgabe: 1 kr.,
bei unfrankirter Aufgabe: 3 kr.
im einfachen Satze, bei dem Gewichte von mehr als 1 Loth bis 15 Loth einschließlich das Doppelte.

Für den Verkehr mit dem Auslande sind die durch die Verträge festgesetzten besonderen Taxbestimmungen maßgebend.

§. 7.

Für Briefpostsendungen im Innern von Bayern, sowie nach und aus Baden, Luxemburg, dem Norddeutschen Bunde, Oesterreich und Württemberg kann die Taxe entweder von dem Absender bei der Aufgabe vor-

ausbezahlt oder dem Empfänger zur Entrichtung bei der Abgabe überwiesen werden.

Eine theilweise Vorausbezahlung ist unstatthaft.

Für die Correspondenz nach dem Auslande sind die deßfallsigen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Die Frankirung der Briefpostsendungen hat ohne Unterschied der Bestimmung letzterer mittels Marken oder durch Franco-Couverts zu geschehen, und können diese bei jeder Postexpedition oder Postablage in beliebiger Anzahl, sowie von den Landpostboten nach der Größe des von denselben zu führenden Vorrathes bezogen werden.

Für Marken und Franco-Couverts ist der darauf ausgedrückte Werthbetrag, für letztere außerdem noch die treffende Rate der Herstellungskosten zu entrichten.

Die Marken müssen von dem Absender selbst auf der Adreßseite des Briefes oder Schriftenpaketes im oberen Ecke rechts durch Befeuchten des auf ihrer Rückseite befindlichen Klebestoffes befestiget werden und darf die Siegelseite der Sendung nur für den Fall theilweise hiezu benützt werden, wenn nach der Größe der Taxe sämmtliche dafür zu verwendende Marken auf der Adreßseite ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit der Aufschrift nicht angebracht werden können.

Bereits verwendete Marken dürfen nicht wieder gebraucht werden.

Für den Fall des Versuches der Wiederverwendung bereits gebrauchter Marken werden die Briefe, deren Marken sich als wieder verwendet erkennen lassen, nicht an ihre Bestimmung abgefertigt, sondern als unbestellbar behandelt.

Ist zu der Vermuthung Grund gegeben, daß die verwendeten Marken nachgemacht seien oder durch Auslöschung des Entwerthungszeichens den Anschein ungebrauchter erhalten haben, so werden die damit beklebten Briefe einer näheren Prüfung behufs der Veranlassung des gerichtlichen Strafverfahrens unterzogen.

Für die in Bayern aufgegebenen Briefpostsendungen können nur bayerische Briefmarken in Verwendung kommen.

Werden Briefe mit Freimarken oder Franco-Couverts eines anderen Postgebietes in Bayern zur Aufgabe gebracht, so werden solche Briefe als unfrankirt behandelt und die verwendeten Marken ꝛc. als ungiltig bezeichnet; dagegen wird dem Empfänger einer aus einem anderen Postgebiete nach Bayern eingehenden, mit bayerischen Freimarken beklebten Briefpostsendung der Werth dieser Marken gegen Aushändigung des mit den Marken versehenen Original-Couvertes vergütet, resp. von demselben bei der Zustellung nur soviel eingehoben, als die von der auswärtigen Postanstalt nach dem Satze für unfrankirte Briefe in Anrechnung gebrachte Taxe den Werth der Marken übersteigt.

§. 8.

Unfrankirte Briefpostsendungen, für welche die Entrichtung der Taxe dem Empfänger überlassen werden will, werden auf der Adreßseite handschriftlich mit der Taxe bezeichnet, welche dafür bei der Abgabe zu entrichten ist.

Eine Ausnahme davon bilden jene Briefpostsendungen, welche entweder im Orte der Aufgabepost selbst oder in dem zu letzterer gehörigen Landpostbezirke zur Bestellung zu bringen oder aus einem Orte des Landpostbezirkes nach dem Postorte selbst oder nach einem anderen Orte des nämlichen Landpostbezirkes bestimmt sind.

Für diese haben statt der handschriftlichen Taxaufzeichnung besondere Portomarken in Verwendung zu kommen, welche das Zeichen des für

den Verkehr im Orts- und Landpostbezirke geltenden einfachen Taxsatzes von 3 kr. in schwarzem Druck auf weißem Papier tragen.

Jeder Empfänger eines solchen Briefes ist berechtigt, die Entrichtung jedwelcher dafür angeforderten Taxe zu verweigern, welche nicht durch die bezeichneten Portomarken ausgedrückt ist.

§. 9.

Briefe, welche von dem Absender durch unrichtige Anwendung der Marken und Franco-Couverts unzulänglich frankirt worden sind, werden mit der Taxe für unfrankirte Briefe belegt und der Betrag der verwendeten Werthzeichen davon in Abzug gebracht.

Bei Ermittelung des Werthes werden gerechnet:

a) in der Richtung nach dem Postgebiete des Norddeutschen Bundes oder nach Oesterreich
   die Marken zu 1 kr. = 3 Pfennige oder 1 Neukreuzer österr.,
   die Marken zu 2 kr. = 6 Pfennige oder 3 Neukreuzer österr.,
   die Marken zu 3 und 4 kr. = 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzer österr.;

b) in der Richtung nach Bayern:
   die Marken zu 3 und 4 Pfennigen oder 2 Neukreuzer österr. = 1 kr.,
   die Marken zu 6 Pfennigen oder 3 Neukreuzer österr. = 2 kr.,
   die Marken zu 1 Silbergroschen oder 4 und 5 Neukreuzer österr. = 3 kr.

Die Verweigerung der Nachzahlung der angerechneten Ergänzungstaxen von Seite des Adressaten gilt als eine Verweigerung der Annahme der bezüglichen Sendung.

§. 10.

Bei der Aufgabe müssen frankirt werden:

a) die Sendungen von Privaten an Stellen, Behörden und Aemter in und außerhalb Bayern;

b) die Sendungen von Unterbehörden in Bayern an die vorgesetzten Stellen in Parteisachen;

c) alle Sendungen nach jenen Staaten des Auslandes, nach welchen die Correspondenz von den betreffenden fremden Posten nach Maßgabe der deßfallsigen besonderen Vertragsbestimmungen nur frankirt übernommen wird.

§. 13.

Mittelst Postanweisungen können Zahlungen an einen bestimmten Empfänger

a) im inneren Verkehre von Bayern
   bis zu dem Betrage von 100 fl. einschließlich,

b) im Verkehre mit Baden, Luxemburg, dem Norddeutschen Bunde und Württemberg
   bis zu dem Betrage von 87 fl. 30 kr. (50 Thaler)

durch die Briefpost bewirkt werden.

Die Gebühr ist von dem Absender mittelst Freimarken zu entrichten und beträgt

a) im inneren Verkehre von Bayern für Zahlungen
   bis zu 50 fl. einschließlich — 6 kr.,
   über 50 bis 100 fl. — 12 kr.,

b) im Verkehre mit den vorbenannten anderen Postgebieten für Zahlungen
   bis zu 43 fl. 45 kr. (25 Thaler) einschließlich — 7 kr.,

über 43 fl. 45 kr. bis 87 fl. 30 kr. (50 Thaler) einschließlich — 14 kr.

Frei von dieser Gebühr sind nur jene Postanweisungen, welche von Personen oder Behörden aufgegeben werden, die für die betreffende Geldsendung selbst auf Grund der deßfallsigen Verordnungen die Postportofreiheit anzusprechen haben.

Zu den Postanweisungen werden gedruckte Cartons verwendet, für welche von den Postanstalten eine besondere Vergütung nicht in Anspruch genommen werden darf.

Die Postanstalten haben jedoch jedes Postanweisungsformular, welches nicht zur taxfreien Verwendung bestimmt ist, mit einer 6 kr.-Marke zu bekleben und diesen Betrag bei der Abgabe des Formulars im Voraus auf Rechnung der für die Postanweisung selbst treffenden Gebühr einzuheben. Ist letztere Gebühr durch jenen Betrag nicht vollständig gedeckt, so ist der fehlende Betrag in Marken von dem Absender beizufügen.

Wenn nur eine oder zwei Marken nothwendig sind, so ist zum Aufkleben derselben ausschließlich nur der auf dem Formular dafür besonders vorgezeichnete Raum zu benützen; ist dagegen noch eine dritte oder vierte Marke nothwendig, so sind dieselben unterhalb des Kreises für den Post-Annahmestempel, jedoch ohne Beeinträchtigung des für den Bestimmungsort erforderlichen Raumes, aufzukleben.

Für die in Bayern zur Aufnahme gelangenden Postanweisungen nach den anderen vorbezeichneten Postgebieten kommen dieselben Formulare, wie für den inneren Verkehr von Bayern zur Anwendung.

Postanweisungen, zu denen ein anderes als das für Bayern bestimmte Formular verwendet ist, können nicht abgesandt werden.

Die Ausfüllung der Vorderseite des Formulars — mit Ausnahme der für die Vormerkungen der Aufgabepost bestimmten unteren Abtheilung — ist Sache des Absenders, und hat derselbe hienach den Betrag der Einzahlung ohne Unterschied des Ortes, wo die Auszahlung erfolgen soll, in Gulden und Kreuzern süddeutscher Währung mit Zahlen und in Buchstaben, sodann die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort genau und deutlich anzugeben.

Abänderungen in den Angaben der Geldbeträge, sowie Rasuren überhaupt sind unzulässig.

Der dem Formular angefügte Coupon kann von dem Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benützt werden; ein Brief darf jedoch mit der Postanweisung nicht vereinigt werden, sondern muß die Aufgabe und Behandlung desselben für sich erfolgen.

Formulare, welche entweder von dem Absender fehlerhaft ausgefertigt oder sonst unbrauchbar geworden sind, haben die Postanstalten gegen neue unentgeltlich umzutauschen, wenn die auf den unbrauchbaren Formularen angebrachten Marken vollkommen rein erhalten sind und in keiner Weise zu einer Beanstandung Anlaß geben.

Die Einzahlung kann nur auf einen bestimmten Empfänger geschehen.

Die Uebertragung der Postanweisung auf einen Dritten, sowie die Einhebung der Summe bei einer anderen Postanstalt als jener des Bestimmungsortes ist unzulässig.

Die Einzahlung muß in cassamäßigem Gelde stattfinden und sind die Postanstalten nicht verbunden, höhere Beträge als bis zu einem Vereinsthaler (1 fl. 45 kr.) in Scheidemünze anzunehmen.

Ueber die Einzahlung wird dem Absender bei der Aufgabe ein auf den eingezahlten Betrag lautender Aufgabeschein unentgeltlich ertheilt.

Dem Lokalverkehre angehörige, d. h. zur Auszahlung am Auf-

gabeorte oder nach dessen Landpostbezirk bestimmte Postanweisungen unterliegen den gleichen Tax- und Reglementsbestimmungen.

Nach dem Auslande können Postanweisungen nur insoweit übernommen werden, als darüber besondere Vereinbarung besteht.

§. 17.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Aufgebers im inneren Verkehre von Bayern, sowie im Verkehre mit Baden, Luxemburg, dem Norddeutschen Bunde, Oesterreich und Württemberg unter Recommandation, d. i. unter besonderer Gewähr der Postanstalt und gegen Bescheinigung der Aufgabe und der Abgabe abgesendet werden.

Solche Sendungen müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen bezeichnenden Bemerkung (recommandirt, chargé, gegen Schein) versehen werden.

Bezüglich der Beschaffenheit und des Verschlusses dieser Sendungen gelten die nämlichen Vorschriften wie für gewöhnliche Briefpostsendungen.

Dieselben können nach Bayern und den übrigen obenbenannten deutschen Postgebieten entweder unfrankirt oder frankirt abgesendet werden und unterliegen dabei denselben Taxbestimmungen, wie gewöhnliche Briefpostsendungen ihrer Kategorie.

Für die Recommandation ist außerdem noch eine besondere Gebühr von 7 kr. zu entrichten, welche jederzeit zugleich mit der Taxe selbst eingehoben wird.

Wünscht der Aufgeber einer recommandirten Briefpostsendung neben der Aufgabebescheinigung von Seite der Postanstalt auch noch die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten durch Vermittelung der Postanstalt, so hat derselbe dieses Verlangen auf der Adresse der Sendung durch die Bemerkung „gegen Rückschein" (Retour-Recepisse) auszudrücken, und dafür eine Gebühr von 7 kr. zu entrichten.

Die Entrichtung dieser Gebühr fällt dem Absender auch dann zu, wenn die Sendung selbst unfrankirt gelassen ist.

Im inneren Verkehre von Bayern, sowie nach den übrigen obenbenannten Postgebieten von Baden 2c. kann einem solchen Verlangen in Bezug auf Briefe und Schriftenpakete, Drucksachen und Waarenproben ohne Beschränkung stattgegeben werden.

Bei Postanweisungen findet das Verfahren der Recommandation, sowie die Beschaffung von Retour-Recepissen keine Anwendung.

Sendungen der kgl. Behörden, sowie Sendungen der Advokaten in Armensachen — letztere insoferne, als dieselben nach den deßfallsigen besonderen Bestimmungen portofrei zu belassen sind, und mit geschriebenem Aufgabe- oder Ablieferungsscheine zur Post gebracht werden — sind von den vorbezeichneten Recommandations- und Scheingebühren frei.

Bei Ausfertigung der auszustellenden Aufgabe- und Ablieferungsscheine ist den kgl. Postanstalten nicht gestattet, über den auf der Adresse allenfalls angegebenen Inhalt der Sendung, Privaten gegenüber, eine Bescheinigung zu geben, dagegen haben dieselben bei Aufgaben kgl. Behörden, sowie bei Aufgaben der Advokaten in Armensachen darüber Vormerkung zu machen.

Für Briefpostsendungen nach dem Auslande sind bezüglich der Zulässigkeit der Recommandation, des Verschlusses, der Taxen und Recommandationsgebühren, sowie bezüglich der Beschaffung von Rückscheinen die Vertragsbestimmungen mit den betreffenden fremden Ländern maßgebend.

Die zur Recommandation bestimmten Briefe 2c. sollen in der Regel bei den Expeditionen und Postablagen selbst aufgegeben und in die Briefkästen nicht eingelegt werden.

Finden sich in den Briefkästen gleichwohl Briefe ꝛc mit einer das Verlangen der Recommandation ausdrückenden Bezeichnung vor, so werden dieselben nur dann unter Recommandation abgefertigt, wenn sie entweder nach Bayern oder einem der in §. 2 lit. a bezeichneten Postgebiete bestimmt sind, oder wenn durch die verwendeten Marken nicht blos der Betrag der Taxe, sondern auch die besonderen Gebühren für die Recommandation gedeckt sind.

§. 18.

Telegraphische Depeschen nach Orten, welche über die bestehenden Telegraphenlinien hinaus oder seitwärts derselben gelegen sind, werden, wenn deren Weiterbeförderung nach der Bestimmung des Absenders nicht mit Estafette, sondern mittelst der gewöhnlichen Postcourse zu geschehen hat, von den Telegraphenstationen entweder gegen Recommandation oder als gewöhnliche Briefe zur Aufgabe gebracht.

Für die unter Recommandation abzusendenden Telegramme wird die Brieftaxe nebst der Recommandations- und Expreßzustellgebühr von der Telegraphenstation bei der Aufgabe entrichtet; die ohne das Verlangen der Recommandation zur Postbeförderung übergebenen Telegramme dagegen werden wie gewöhnliche unfrankirte Briefpostsendungen behandelt.

Die Ablieferungsscheine, welche von den Telegraphenstationen denjenigen Telegrammen beigegeben werden, die unter Recommandation abzufertigen sind, haben die Postanstalten tax- und gebührenfrei zu besorgen und an die absendende Telegraphenstation umgehend zurückgelangen zu lassen.

§. 28.

Behufs der Auszahlung auf Postanweisungen hat der Empfänger die auf der Rückseite der Postanweisung vorgedruckte Quittung durch Einsetzung des Ortes und Datums, sowie durch Beifügung seiner vollen Namensunterschrift zu vollziehen.

Die Auszahlung erfolgt gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung von der Postanstalt des Bestimmungsortes an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten; bei telegraphischen Anweisungen erfolgt die Auszahlung des angewiesenen Betrages gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungsdepesche.

Als bevollmächtigt zur Empfangnahme des Geldes wird überhaupt Jeder angesehen, welcher der Postanstalt eine quittirte Postanweisung zum Zwecke der Gelderhebung überbringt.

Vor der Auszahlung der Postanweisung kann der derselben angefügte Coupon von dem Adressaten davon getrennt und zurückbehalten werden.

Die Auszahlung findet in der Regel sofort bei Präsentation der quittirten Postanweisung statt. Stehen der Postanstalt im Augenblicke der Präsentation die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst dann verlangt werden, wenn die benöthigten Mittel beigeschafft sind.

Die Präsentation der Postanweisung zur Auszahlung steht dem Adressaten innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden für die Aufgabe und Abgabe der Sendungen frei. Dieselbe muß jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, stattfinden, außerdem die Rückzahlung des Geldes an den Absender eingeleitet, oder, soferne derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen (vgl. §. 87) vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht wird.

Werden Postanweisungen vom Adressaten nach Ablauf der Frist von 14 Tagen — vom Tage ihrer Zustellung ab — zur Einhebung des Geldbetrages präsentirt, so kann die Auszahlung nur dann erfolgen, wenn

auf deßfallsige Anfrage der Expedition die höhere Ermächtigung dazu erwirkt worden ist.

Für Postanweisungen mit der Bezeichnung „poste restante“ läuft diese Frist von dem Tage an, wo die Abgabe an den Adressaten erfolgt ist.

Falls eine dem Adressaten bereits ausgehändigte Postanweisung demselben vor Empfangnahme des Geldbetrages abhanden kommen sollte, so hat der Adressat zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benützung derselben zunächst der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste Anzeige zu machen, und bleibt hienach bei etwaiger Präsentation der als verloren angegebenen Postanweisung die Auszahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Sache des Adressaten ist sodann, durch den Absender bei der Aufgabepost die Uebersendung eines Duplicats der fraglichen Postanweisung zur Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken.

Das Duplicat hat der Absender in gewöhnlicher Weise auszufertigen und mit dem bei der Einzahlung der abhanden gekommenen Postanweisung empfangenen Aufgabeschein der Aufgabepost vorzulegen, welche die Uebersendung des Duplicats an den Bestimmungsort gebührenfrei zu besorgen hat.

§. 30.

Hat der Adressat einer Briefpostsendung seinen bisherigen Aufenthaltsort ständig oder zeitweise verlassen und bezüglich der Zusendung der später und resp. während seiner Abwesenheit an ihn eingehenden Briefe schriftliche Bestimmung hinterlassen, oder ist über dessen dermaligen Aufenthaltsort verlässige Auskunft zu erhalten und von dem Adressaten eine gegentheilige Bestimmung ausdrücklich nicht getroffen, so werden die an denselben eintreffenden gewöhnlichen und recommandirte Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie die Postanweisungen sofort an den von ihm bezeichneten neuen Bestimmungsort oder dessen sonst zuverlässig ermittelten neuen Aufenthaltsort nachgesendet.

Aus Anlaß der Nachsendung findet im innern Verkehre von Bayern, sowie im Verkehre mit Baden, Luxemburg, dem Norddeutschen Bunde, Oesterreich und Württemberg ein weiterer Portoansatz nicht statt.

Wenn jedoch Postanweisungen aus dem inneren Verkehre von Bayern nach einem der übrigen vorbenannten Postgebiete nachgesendet werden, so unterliegen dieselben der Nachtaxe in dem Betrage, welcher an der für den Wechselverkehr mit jenen Postgebieten festgesetzten Postanweisungsgebühr nach Abzug der für den inneren Verkehr bereits erhobenen Gebühr noch fehlt.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Poste-restante-Briefe, welche auf Verlangen nachgesendet werden, behalten, wenn über deren Abgabe von Seite des Aufgebers oder des Adressaten nicht anderweite Bestimmung getroffen ist, auch an dem neuen Bestimmungsorte ihre Eigenschaft als Poste-restante-Briefe bei.

Für Nachsendungen nach dem Auslande sind die deßfallsigen besonderen Vertragsbestimmungen maßgebend.

§. 52.

Auf besonderes Verlangen können die Zeitungen den Abonnenten durch die Briefträger oder Landpostboten bei den gewöhnlichen Dienstgängen auch in die Wohnung überbracht werden.

Für diese Zustellung haben die Briefträger eine besondere Vergütung von den Abonnenten anzusprechen und zwar bis zu den jährlichen Maximalbeträgen:

a) von 18 kr. für Zeitschriften, welche seltener als monatlich viermal erscheinen;

b) von 30 kr., wenn die Zustellung 1—4mal wöchentlich erfolgt;
c) von 1 fl., wenn die Zustellung 5—7mal wöchentlich zu geschehen hat, und
d) bis 2 fl. bei einer mehr als 7maligen Bestellung in der Woche, sowie in dem Falle, wenn täglich mittelst eines Ganges mehrere, gleichviel ob 1—4mal oder 5—7mal wöchentlich erscheinende Zeitungen bestellt werden.

Die Landpostboten haben für die Zustellung der nach dem Landbezirke der Abgabepost bestimmten Zeitungen die nämlichen Gebühren wie die Briefträger für die Zustellung derselben im Orte der Abgabepost selbst, bis zu den Maximalbeträgen von 9 kr., 15 kr., 30 kr. und 1 fl. halbjährlich, anzusprechen.

Die Zustellgebühr ist für jede Abonnementsperiode vorauszubezahlen, kann jedoch von dem Abonnenten entweder mit dem Abonnementspreis bei der Expedition erlegt oder dem Briefträger, resp. Landpostboten unmittelbar behändiget werden.

§. 55.

Reclamationen wegen defecter oder abgängiger Zeitungsblätter ꝛc. müssen sofort und resp. bei Empfang der nächsten Nummer der betreffenden Zeitschrift angebracht werden, außerdem von Seite der Postanstalt für kostenfreie Nachlieferung der Ergänzung und resp. des Ersatzes nicht eingestanden werden kann.

Besondere Entschädigungen für Abgang von Zeitungen oder für Verspätungen hat die Postanstalt nicht zu leisten; dieselbe wird jedoch sich angelegen sein lassen, den Ersatz abgängiger oder defecter Exemplare von dem Verleger nachgeliefert zu erhalten und dieselben auch unentgeltlich nachsenden, wenn sofort beim Empfang der nächsten Nummer reclamirt worden ist.

§. 57.

Als Fahrpostsendungen werden befördert:
a) alle gewöhnlichen Briefe und Schreiben über 15 Loth Zollgewicht, wenn nicht bei dem Verkehre mit dem Auslande deren Beförderung mit der Briefpost besonders bestimmt ist;
b) alle Briefe und Schreiben mit declarirtem Werthe;
c) alle Briefe mit Postvorschüssen;
d) alle Actensendungen in portofreien Dienstsachen, welche das Gewicht von einem Pfunde übersteigen;
e) Gelder und Päckereien jeder Art, welche nach ihrem Inhalte und Gewichte, nach ihrer Größe und Gestalt zur Beförderung mit den verfügbaren Transportmitteln geeignet oder durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht speciell davon ausgeschlossen sind.

§. 58.

Von der Versendung mit den Fahrposten sind unbedingt ausgeschlossen:
a) Briefe und Schriftenpakete ohne Einschluß von wirklichem Werthe bis zu dem für Briefpostsendungen ausschließlich vorbehaltenen Gewichte von 15 Loth einschließlich;
b) alle Actensendungen in portofreien Dienstsachen bis zu dem Gewichte eines Pfundes einschließlich;
c) alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündbaren Gegenstände und ätzenden Flüssigkeiten, z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- und Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder

Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren, gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w.;

d) alle mit einem gesetzlichen Aus- oder Einfuhrverbote belegten Waarensendungen nach und aus dem Zollvereinsauslande;

e) alle Versendungen nach dem Auslande, welche nach den in den betreffenden Ländern bestehenden Bestimmungen daselbst von der Beförderung mit den Fahrposten ausgeschlossen sind.

Die für den Fahrpostverkehr mit dem Auslande geltenden Bestimmungen können bei den Postanstalten in einer besonderen Zusammenstellung bezogen werden.

Uebrigens bleibt immer Sache des Absenders, sich hierüber und insbesondere auch in Ansehung der Zollverhältnisse im Auslande zu vergewissern und übernimmt die Postanstalt bezüglich der darüber ertheilten Notizen keine Haftung.

§. 59.

Auf Gefahr des Aufgebers werden zur Beförderung mit der Fahrpost angenommen:

a) Versendungen mit leicht zerbrechlichen Gegenständen, Flüssigkeiten, Zündhütchen oder sonstigem Inhalte, der anderen Poststücken schädlich werden könnte;

b) alle dem Verderben oder der Fäulniß ausgesetzten Sachen, wie Fleisch, Fische, Viktualien ꝛc.;

c) lebende Thiere, soweit deren Versendung überhaupt mit dem postmäßigen Betriebe verträglich ist;

d) alle in Schachteln verpackten Sendungen;

e) unförmlich große Kisten und Ballots, Bäume, Sträucher, Instrumente ꝛc., sowie Sendungen im Gewichte von mehr als 100 Pfund in einer Verpackung, wenn der Transport derselben bis zum Bestimmungsorte überhaupt durch die Transportmittel der Postanstalt ohne außergewöhnliche Schwierigkeiten und besondere Beförderungskosten möglich ist;

f) alle reglementswidrig beschaffenen Sendungen.

Von Seite der Postanstalt wird zwar auch bezüglich dieser Sendungen auf unbeschädigte und sichere Zustellung möglichst Bedacht genommen, jedoch leistet dieselbe keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendungen oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

§. 63.

Sendungen, in denen Waaren und Geld zusammengepackt sind, unterliegen für ihren Gesammtinhalt den speziellen Verpackungsvorschriften für den dem Werthe nach vorwiegenden Theil der Sendung, bei gleichem Werthe des Geldes und der Waaren aber den Vorschriften für Geldsendungen.

Das Zusammenpacken von Waaren und Geld in Schachteln ist jedoch durchaus unstatthaft.

§. 64.

1) Jede Sendung muß mit einer lesbaren, deutlichen Adresse versehen sein, und diese den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, ohne Unterschied, ob die Sendung durch die Post an den Adressaten überbracht oder von dem letzteren als Poste-restante-Stück bei der Abgabe persönlich in Empfang genommen werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit dadurch vorgebeugt wird.

Im Uebrigen sind die in §. 4 bezüglich der Adressirung von Briefpostsendungen enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

2) Die Adresse ist in der Regel auf der Emballage der Sendung selbst anzubringen.

Wo dieses wegen der Beschaffenheit des zur Verpackung verwendeten Materials nicht thunlich ist, ist die Sendung mit einer eigenen Signatur in haltbarer und dauerhafter Weise zu versehen.

Die Bezeichnung oder Signatur einer Sendung muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, und muß außerdem den Bestimmungsort, sowie den Werth angeben, welcher etwa für die Sendung declarirt ist.

Falls bei Sendungen ohne declarirten Werth die Adresse oder Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe sind aufgeklebte Signaturen unzulässig.

Bei Geldsäcken empfiehlt sich, die Signatur — falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist — auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier herzustellen, welche an den Kropf gehörig befestigt sind.

3) Gehören mehrere Sendungen eines und desselben Aufgebers an einen und denselben Empfänger, so ist jede derselben mit einer besonderen Adresse oder Signatur zu versehen.

§. 65.

1) Die Declaration eines Werthes ist gegenüber der Postanstalt dem Aufgeber jeder Sendung freigestellt; soll jedoch die Postanstalt dafür in Beschädigungs- oder Verlustfällen in Anspruch genommen werden, so muß derselbe sowohl der Adresse als auch der Signatur auf der Sendung selbst in Ziffern deutlich beigefügt sein.

Die Declaration hat sodann jedesmal in süddeutscher Währung zu geschehen.

Der declarirte Werth soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten, Goldmünzen oder Werthpapieren, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant süddeutsch auszudrücken.

Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Aufgabe haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgiltigen neuen Ausfertigung des Dokumentes oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde.

Ist aus der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden.

Unterbleibt die Zurückgabe, so kann daraus gleichwohl ein Anspruch auf Rückerstattung oder Nachlaß des entsprechenden Theiles der aus irrthümlich zu hoher Declaration berechneten Portogebühren nicht hergeleitet werden.

In der Entnahme eines Postvorschusses auf eine Sendung wird eine Werthsdeclaration des Inhaltes nicht erkannt.

2) Zur Angabe des Inhaltes ist der Aufgeber gegenüber der Post-

anstalt nur bezüglich derjenigen Sendungen verbunden, welche nach §. 59 von Seite der Postanstalt nur bedingt zur Beförderung übernommen werden.

Werden insbesondere Flüssigkeiten oder andere der in §. 59 lit. a bezeichneten Gegenstände nicht oder falsch declarirt, so hat der Absender — vorbehaltlich der durch Gesetze noch besonders festgesetzten Strafen und Rechtsfolgen — den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen etwa anderen Postgütern verursacht wird.

Außerdem sind die Postanstalten befugt, in Fällen des Verdachtes, daß die Sendungen Gegenstände enthalten, welche nach §. 58 lit. c von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, von dem Aufgeber die Declaration des Inhaltes zu verlangen.

Diejenigen, welche Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach dem Polizeistrafgesetze — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften und unterwerfen sich außerdem noch einer Conventionalstrafe bis zum 20fachen Betrage der tarifmäßig treffenden Transportgebühr.

§. 69.

Fahrpostsendungen können nur bei den Postanstalten selbst zur Aufgabe gebracht werden.

Bei den Postablagen, welche nur durch Landpostboten in Verbindung gebracht sind, ist die Aufgabe auf Sendungen bis zu dem Gewichte von 25 Pfund und bis zu dem Werthe von 200 fl. beschränkt.

Die Uebergabe von Fahrpostsendungen an die Landpostboten oder an sonstige mit der Annahme von Sendungen nicht beschäftigte Bedienstete zur Ablieferung an die Post kann als ordnungsmäßig vollzogene Aufgabe nicht angesehen werden und nur auf Gefahr des Absenders geschehen.

Die Aufgabe jeder Sendung muß spätestens zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post vom Expeditionsbureau ab, und wenn solcher Nachts oder früh Morgens stattfindet, noch am Abende vor Schalterschluß erfolgen, außerdem mit Sicherheit auf den Abgang der Sendung mit nächster Post nicht gerechnet werden kann.

Bezüglich der zur Annahme der Fahrpoststücke festgesetzten Dienstesstunden gelten die im §. 19 enthaltenen Bestimmungen.

§. 72.

Die Taxen für Fahrpostsendungen werden im inneren Verkehre von Bayern, sowie im Verkehre mit Baden, dem Norddeutschen Postgebiete, Oesterreich und Württemberg nach der directen Entfernung zwischen dem Aufgabeorte und dem Bestimmungsorte nach einem und demselben Tarife in einem Satze berechnet.

Für Fahrpostsendungen nach und von dem Auslande sind die deßfallsigen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Die Entfernungen sind nach geographischen Meilen — 15 auf einen Grad des Aequators — bemessen.

Behufs Ermittelung der Entfernungen ist der Gesammtumfang von Bayern mit den anderen vorerwähnten Postgebieten in quadratische Taxfelder von zwei geographischen Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der geradlinige Abstand des Diagonal-Kreuzpunktes des einen Quadrates von dem des andern Quadrates bildet die Entfernung, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrates maßgebend ist.

Für Sendungen zwischen den Postanstalten in ein und demselben Quadrate werden die Taxen je nach der ersten Entfernungsstufe berechnet.

Die Taxen bestehen aus einer Gewichttaxe und aus einer Werthtaxe oder Assecuranzgebühr für den declarirten Werth.

Für die an bayerische, in Garnison befindliche oder ausmarschirte Soldaten und Unteroffiziere, bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich, unfrankirt aufgegebenen Geldsendungen bis zum Betrage von 5 fl. wird im inneren Verkehre von Bayern nur die Hälfte der tarifmäßig treffenden Taxe berechnet.

Die bei Berechnung der Gewichttaxe oder der Assecuranzgebühr sich ergebenden Bruchkreuzer werden als ganze Kreuzer eingehoben.

Für Sendungen von der Aufgabepost nach dem dazu gehörigen Landbestellbezirke kommen lediglich die treffenden Zustellgebühren (§. 82) zur Einhebung.

§. 73.

Die Taxe nach dem Gewichte wird für eine jede portopflichtige Sendung berechnet

Für die Gewichtsermittelung ist als Gewichtseinheit das Zollpfund (ein Pfund = 500 grammes) mit der Eintheilung in 30 Loth und mit der Unterabtheilung des Lothes in Zehntel festgesetzt.

Die Gewichttaxe beträgt:

1) für Briefe mit declarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschuß bis zu dem Gewichte von 15 Loth einschließlich auf Entfernungen

bis zu 5	Meilen	6 kr.	($1\frac{1}{2}$ Sgr.)
über 5 bis 15	„	7 „	(2 „)
„ 15 „ 25	„	11 „	(3 „)
„ 25 „ 50	„	14 „	(4 „)
„ 50	„	18 „	(5 „)

2) für alle anderen Fahrpostsendungen von jedem Pfund des Gewichts auf Entfernungen

bis zu 5	Meilen	$\frac{7}{12}$ kr. südd. W.	(2 Spf.)
über 5 bis 10	„	$1\frac{2}{12}$ „ „ „	(4 „)
„ 10 „ 15	„	$1\frac{9}{12}$ „ „ „	(6 „)
„ 15 „ 20	„	$2\frac{4}{12}$ „ „ „	(8 „)
„ 20 „ 25	„	$2\frac{11}{12}$ „ „ „	(10 „)
„ 25 „ 30	„	$3\frac{6}{12}$ „ „ „	(12 „)
„ 30 „ 40	„	$4\frac{1}{12}$ „ „ „	(14 „)
„ 40 „ 50	„	$4\frac{8}{12}$ „ „ „	(16 „)
„ 50 „ 60	„	$5\frac{3}{12}$ „ „ „	(18 „)
„ 60 „ 70	„	$5\frac{10}{12}$ „ „ „	(20 „)
„ 70 „ 80	„	$6\frac{5}{12}$ „ „ „	(22 „)
„ 80 „ 90	„	7 „ „ „	(24 „)
„ 90 „ 100	„	$7\frac{7}{12}$ „ „ „	(26 „)
„ 100 „ 120	„	$8\frac{2}{12}$ „ „ „	(28 „)
„ 120 „ 140	„	$8\frac{9}{12}$ „ „ „	(30 „)
„ 140 „ 160	„	$9\frac{4}{12}$ „ „ „	(32 „)
„ 160 „ 180	„	$9\frac{11}{12}$ „ „ „	(34 „)

u. s. w. auf je 20 Meilen $\frac{7}{12}$ kr. (2 Spf. mehr.)

Dabei werden Gewichtsbeträge unter einem Pfunde, sowie überschießende Lothe bei einem höheren Gewichtsbetrage für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze werden erhoben auf Entfernungen:

bis zu 5	Meilen	7 kr.	(2 Sgr.)
über 5 bis 15	„	11 „	(3 „)
„ 15 „ 25	„	14 „	(4 „)
„ 25 „ 50	„	18 „	(5 „)
„ 50	„	21 „	(6 „)

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jede einzelne Sendung die Gewichttaxe selbstständig berechnet.

§. 74.

Die Assecuranzgebühr wird nur für jene portopflichtigen Sendungen berechnet, für welche ein bestimmter Werth declarirt ist und besteht dabei kein Unterschied zwischen Briefen und sonstigen Fahrpostsendungen.

Dieselbe beträgt:

a) für Werthbeträge bis zu 87½ fl. (50 Thlr.) incl.
auf Entfernungen bis zu 15 Meilen 2 kr. (½ Sgr.),
auf Entfernungen von 15—50 Meilen 4 kr. (1 Sgr.),
auf Entfernungen über 50 Meilen 7 kr. (2 Sgr.);

b) für Werthbeträge über 87½ fl. bis 175 fl. (100 Thlr.) incl.
auf Entfernungen bis zu 15 Meilen 3½ kr. (1 Sgr.),
auf Entfernungen über 15—50 Meilen 7 kr. (2 Sgr.)
auf Entfernungen über 50 Meilen 10½ kr. (3 Sgr.);

c) für Werthbeträge über 175 fl. von je 175 fl. weiter
auf Entfernungen bis zu 15 Meilen 3½ kr.,
auf Entfernungen über 15—50 Meilen 7 kr.,
auf Entfernungen über 50 Meilen 10½ kr.

Für Sendungen mit einer Werthsdeclaration von mehr als 1750 fl. (1000 Thaler) tritt bezüglich des diese Summe übersteigenden Werthbetrages eine Ermäßigung der unter lit. c angegebenen Taxsätze auf die Hälfte ein.

Das Ueberschreiten der für eine Taxstufe treffenden Werthsumme um einige Gulden oder Guldentheile bedingt die Anwendung der nächst höheren Taxstufe.

Gehören mehrere Sendungen mit declarirtem Werth zu einem Begleitbriefe, so wird auch die Assecuranzgebühr für jede Sendung selbstständig berechnet.

§. 75.

Die Taxen für Fahrpostsendungen im inneren Verkehre von Bayern, sowie nach Baden, dem Norddeutschen Postgebiete, Oesterreich und Württemberg können nach dem Willen des Absenders entweder sofort bei der Aufgabe oder bei der Abgabe am Bestimmungsorte erlegt werden.

Eine Ausnahme davon bilden:

a) die Sendungen von Privaten an Stellen und Behörden des In- und Auslandes, und

b) die Sendungen von Unterbehörden an die vorgesetzten Stellen in Parteisachen,

welche sofort bei der Aufgabe frankirt werden müssen.

Die Absicht der Frankirung hat der Absender auf der Adresse der Sendung durch die Bemerkung „frei" oder „franco" auszudrücken.

Theilweise Frankirungen sind bei Sendungen in Bayern und nach den vorbenannten deutschen Postgebieten unstatthaft.

Dagegen ist dem Aufgeber von Sendungen nach dem Auslande, mit Ausnahme der Schweiz, unbenommen, dieselben unfrankirt oder frei bis zur deutschen Grenze abgehen zu lassen.

Frankirungen der letzteren bis zum ausländischen Bestimmungsorte sind im Allgemeinen nur insoweit zulässig, als die Postanstalten mit den hiezu erforderlichen ausländischen Tarifen versehen sind; in besonderen Fällen können jedoch dieselben auch durch Abfertigung von Francozetteln bewirkt werden, wenn der Absender für die Einlösung des seiner Zeit mit Anrechnung der ausländischen Taxe zurückgelangenden Francozettels hinreichende Sicherheit bietet.

Für die Abfertigung des Francozettels ist eine Gebühr von 3 kr. zu entrichten.

§. 77.

Auf Verlangen eines jeden Aufgebers von Briefen, Schriftenpaketen und Fahrpoststücken aller Art, welche im Innern von Bayern verbleiben oder nach Baden, dem Norddeutschen Postgebiete und Württemberg bestimmt sind, übernimmt die Postanstalt, Beträge bis zu $87^1/_2$ fl. südd. W. (50 Thlr.) auf den bezeichneten Sendungen von dem Adressaten bei der Abgabe einzuziehen, resp. deren Einziehung zu veranlassen und dieselben an den Absender auszuzahlen.

Für Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die Briefe und sonstigen Sendungen, auf welchen derlei Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den einzuziehenden Betrag mit den Worten „Vorschuß (Nachnahme) von . . . . ." in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Dieselben können entweder unfrankirt oder frankirt abgesendet werden und wird dafür in beiden Fällen

a) die nach dem Gewichte der Sendungen tarifmäßig treffende Fahrposttaxe (§. 73) und
b) eine Procuragebühr nach der Größe des einzuziehenden Betrages ohne Unterschied der Entfernung

berechnet.

Die Procuragebühr beträgt:

a) im inneren Verkehre von Bayern
   für Postvorschüsse bis zu 5 fl. einschließlich — 2 kr.,
   für Postvorschüsse über 5—10 fl. einschließlich — 4 kr.
   u. s. w. für je 5 fl. oder den zwischenfallenden Betrag von 5 zu 5 fl. — 2 kr. mehr;
b) im Verkehre mit Baden, dem Norddeutschen Postgebiete und Württemberg
   für jeden Gulden oder Guldentheil des nachzunehmenden Betrages 1 kr., in keinem Falle jedoch weniger als 3 kr.

Eine Assecuranzgebühr wird für derlei Sendungen nur dann erhoben, wenn für dieselben ein Werth besonders declarirt ist.

Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Postanstalt wird zur Auszahlung des Vorschußbetrages erst dann verbunden, wenn die Einlösung desselben von Seite des Adressaten erfolgt und darüber an den Ort der Aufgabe sicherer Nachweis gekommen ist.

Dem Absender wird daher von der Aufgabepost zur Legitimation vorerst nur eine Bescheinigung über die Aufgabe der Vorschußsendung ausgefertigt, der Sendung selbst aber ein Vorschuß-Rückschein beigefügt, welchen die Aufgabepost im Falle der Einlösung des Betrages von Seite des Adressaten, mit darauf bezüglicher Bestätigung versehen, an den Aufgabeort zurückzusenden hat.

Die Zurücksendung des Vorschuß-Rückscheines hat nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug — mit nächster Post — oder im Falle der Nichteinlösung spätestens nach 14 Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung selbst zu erfolgen.

Ist nach Ablauf der Frist von 14 Tagen weder die Sendung selbst noch der Vorschuß-Rückschein nach dem Aufgabeorte zurückgekommen, so ist die Aufgabepostanstalt verpflichtet, darüber bei der Postanstalt des Bestimmungsortes Anfrage zu stellen, ohne ein deßfallsiges Verlangen von Seite des Absenders abzuwarten oder von demselben dafür eine Gebühr in Anspruch zu nehmen.

Für die Ausfertigung der Aufgabebescheinigung und des Vorschuß-

Rückscheines hat der Absender die doppelte Scheingebühr mit 6 kr. zu entrichten.

Die Auszahlung der Nachnahme erfolgt nach Eintreffen des Rückscheines durch die Aufgabepost an denjenigen, welcher sich unter Zurückgabe der Aufgabebescheinigung zur Einhebung der Nachnahme meldet. — Eine Prüfung der Legitimation des Ueberbringers der Aufgabebescheinigung zur Empfangnahme des Postvorschusses liegt der Postanstalt nicht ob, und wird daher von derselben auch bei der Aufgabe der Sendung von dem Namen des Absenders keine Kenntniß genommen.

Nach Ablauf eines halben Jahres vom Tage der Aufgabe ab sind die Ansprüche auf Auszahlung der Nachnahmen gegenüber der Postanstalt erloschen und können nur mehr gegen den betreffenden Bediensteten der Anstalt geltend gemacht werden. Die Postanstalt wird übrigens die Verfolgung der Ansprüche gegen den Bediensteten nach Thunlichkeit unterstützen.

Die an kgl. Stellen und Behörden auf Sendungen in Parteisachen, sowie an öffentliche Boten für Botenlöhne zu leistenden Vorschüsse werden von den Postanstalten gegen Empfangsbescheinigung auf der Adresse der Sendung sogleich bei der Aufgabe ausbezahlt.

Postvorschüsse auf Sendungen in portofreien Regierungssachen sind unstatthaft.

Für Vorschußsendungen der kgl. Stellen in Parteisachen wird die Procuragebühr wie für Privatsendungen berechnet; für Nachnahmen von Botenlöhnen dagegen bleibt dieselbe außer Ansatz.

Im Falle der Unbestellbarkeit einer Sendung mit Postvorschuß wird für die Rücksendung zwar das Porto, nicht aber die Procuragebühr berechnet.

§. 82.

Für jedes im Orte der Abgabepost in Empfang genommene Stück — ausschließlich der Begleitbriefe — hat der Adressat, wenn das Gewicht des Stückes 25 Pfund und der Werth den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt, eine Zustellgebühr von 3 kr., bei größerem Gewichte und höherem Werthe das Doppelte dieser Gebühr zu entrichten,

Für die Abgabe im Landpostbezirke haben die Postboten als Zustellgebühren anzusprechen:

1) bei einer unmittelbaren Entfernung bis zu 2 Stunden vom Expeditionsorte von jedem Stück
   a) bis zu dem Gewichte von 2 Pfund oder bis zu dem Werthe von 25 fl. einschließlich — 3 kr.,
   b) im Gewichte über 2 bis 10 Pfund oder im Werthe über 25 bis 200 fl. — 6 kr.,
   c) im Gewichte über 10 bis 25 Pfund oder im Werthe über 200 bis 400 fl. — 9 kr.;
2) bei einer unmittelbaren Entfernung über 2 Stunden vom Expeditionsorte
   das Doppelte dieser Gebühren.

Frei von Zustellgebühr sind:

a) alle Sendungen in portofreien Regierungs-, Criminal- und Armensachen,
b) alle Sendungen an kgl. Stellen und Behörden in Parteisachen, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind,
c) alle Militärstücke, welche durch Bevollmächtigte der bezüglichen Commando's in dem Postbureau selbst in Empfang genommen werden,
d) alle Postlieferscheine und Militär-Retourstücke bei ihrer Zustellung an den Absender.

§. 89.

Die Postanstalt haftet bezüglich der ihr reglementsmäßig zum Transporte übergebenen Fahrpostsendungen

1) für deren richtige Beförderung und Bestellung, wenn dieselben nach Bayern, Baden, dem Norddeutschen Postgebiete, Oesterreich und Württemberg bestimmt sind, und

2) für deren richtige Beförderung bis zur Auslandsgrenze eines der ebenbenannten Postgebiete und für die unbeschädigte Auslieferung daselbst an die betreffende auswärtige Beförderungsanstalt, wenn die Sendungen nach dem Auslande bestimmt sind,

und leistet dem Absender für den unmittelbaren Schaden Ersatz, welcher durch verzögerte Beförderung oder Bestellung, durch Beschädigung oder Verlust der Sendungen während der Zeit entstanden ist, als sich dieselben auf dem Gebiete von Bayern oder einem der vorbenannten Staaten im Verwahre der Postanstalt befanden und resp. befördert wurden.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung entstandenen Schaden leistet die Postanstalt nur dann Ersatz, wenn die Verzögerung durch Verschulden der Postanstalt entstanden und der Inhalt der Sendung durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist oder seinen Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hiebei keine Rücksicht genommen.

Ebenso wird auch für einen durch die Beschädigung oder den Verlust einer Sendung entstandenen mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn kein Ersatz geleistet.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung überhaupt bleibt ausgeschlossen, wenn die verzögerte Beförderung oder Bestellung, die Beschädigung oder der Verlust einer Sendung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders,
b) durch Krieg,
c) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder
d) durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes der Sendung selbst herbeigeführt worden ist.

Die Haftpflicht der Postanstalt wird durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, insbesondere auch in allen jenen Fällen ausgeschlossen, wo die verzögerte Beförderung oder Bestellung, die Beschädigung oder der Verlust erweislich aus einer den Vorschriften des Reglements nicht genügenden Adresse oder Signatur, Verpackung oder Verschließung der betreffenden Sendung hervorgegangen ist.

Zu den Beschädigungen durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes einer Sendung werden namentlich diejenigen gezählt, welche durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. entstanden sind.

Bei Beschädigungen am Inhalte einer Sendung hat der Absender — mit Ausnahme des Falles, in welchem eine vorhandene, äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht — die geschehene Aufgabe des unbeschädigten Inhaltes nachzuweisen.

Bei Verlusten und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine ausländische Beförderungsanstalt eintreten, übernimmt die Postanstalt die Verbindlichkeit, die Ersatzansprüche des Aufgebers bei den betreffenden auswärtigen Beförderungsanstalten zu vertreten und demselben für den Fall, daß ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine

Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

§. 90.

Die Reclamation kann nur von dem Absender oder dessen Cessionar, von dem Adressaten aber bloß dann geltend gemacht werden, wenn der Absender nicht zu ermitteln ist oder die Reclamation dem ersteren zugewiesen hat.

Der Anspruch selbst ist stets gegen die Postanstalt der Aufgabe zu richten und entweder bei der Aufgabepost selbst oder bei der derselben vorgesetzten Behörde anzubringen.

Bezüglich des Verfahrens bei Anbringung von Reclamationen wird auf die Bestimmungen in §. 34 verwiesen.

§. 91.

Die Größe des Ersatzes wird nach folgenden Grundsätzen bemessen:

1) In Verlustfällen besteht die zu leistende Entschädigung

a) für Sendungen mit Werthsdeclaration — in dem Ersatze des bei der Aufgabe angegebenen Werthes,

b) für Sendungen ohne Werthsdeclaration — in dem Ersatze des wirklich erlittenen Schadens bis zu dem Maximalbetrage von 1 fl. 45 kr. für jedes Pfund oder den Theil eines Pfundes.

Außer diesem erhält der Absender auch das bei der Aufgabe allenfalls vorausbezahlte Porto zurückvergütet.

Bei der Ersatzleistung des declarirten Werthes wird jedoch vorausgesetzt, daß die Werthsdeclaration nach Vorschrift geschehen sei.

Nach §. 65 soll der declarirte Werth einer Sendung den gemeinen Werth ihres Inhaltes nicht übersteigen, und spricht sonach die Vermuthung bis zu deßfallsigem Gegenbeweise für die Richtigkeit der Declaration.

Beweist aber die Postanstalt, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth des Inhaltes übersteigt, so hat sie nur letzteren zu ersetzen, und findet in diesem Falle auch eine Rückvergütung der zuviel gezahlten Assecuranzgebühr nicht statt.

Die Werthsdeclaration muß ferner

a) bei Briefen mit Geld oder sonstigem Werthsinhalte — auf der Adresse des Briefes,

b) bei allen anderen Sendungen — sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes als auch auf der Sendung selbst

angegeben sein; ist dieser Vorschrift nicht entsprochen, so wird die Declaration als nicht geschehen erachtet, und der Ersatz nur in dem Betrage geleistet, wie für eine Sendung ohne Werthsdeclaration.

Besteht der zu Verlust gegangene Werthsinhalt in Staatspapieren, sonstigen derlei Effekten oder dem Course unterworfenen Gold- und Silbersendungen, so ist die Postanstalt nur zum Ersatze des Courswerthes, welchen dieselben zur Zeit der Aufgabe hatten, verpflichtet und auch befugt, den Ersatz in natura zu leisten.

Amortisirbare Urkunden, hypothekarische Papiere, Wechsel und ähnliche Documente werden durch neue Documente oder durch die Vergütung der Kosten für die Amortisation oder für die Erlangung einer rechtsgilgen neuen Ausfertigung des Documentes ersetzt.

Für Vorschußbriefe ohne declarirten Werth wird kein Ersatz geleistet.

Für den Fall der Wiederauffindung des unbeschädigten Inhaltes ist der Reclamant verbunden, die von der Postanstalt bereits geleistete Entschädigung gegen Aushändigung des Inhaltes zurückzuerstatten.

2) Im Falle der Beschädigung des Inhaltes einer Sendung wird nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und der in §. 89 angegebenen Voraussetzungen der ermittelte wirkliche Schaden

a) bei Sendungen mit Werthsdeclaration — bis zu dem Betrage des declarirten und resp. des gemeinen Werthes, welcher im Verlustfalle zu ersetzen sein würde, und

b) bei Sendungen ohne Werthsdeclaration — bis zu demjenigen Betrage ersetzt, welcher sich ergibt, wenn — wie im Verlustfalle — von dem Gewichte des ganzen Pakets 1 fl. 45 kr. für jedes Pfund oder den Theil eines Pfundes berechnet wird.

3) Ist nach §. 89 der durch verzögerte Beförderung oder Bestellung entstandene unmittelbare Schaden zu ersetzen, so wird dieser Ersatz je nach der Beschaffenheit des Falles, des ganzen oder theilweisen Inhaltsverderbes oder Werthverlustes, gleichfalls nach vorstehenden Grundsätzen für den Verlust- oder Beschädigungsfall bemessen.

§. 92.

Die von der Postanstalt übernommene Haftungsverbindlichkeit erlischt:

1) durch Unterlassung der Verfolguug des Anspruches innerhalb sechs Monate,

2) durch unbeanstandete Uebernahme der Sendung von Seite des Empfängers, und

3) durch Auslieferung der Sendung an eine ausländische Beförderungsanstalt.

ad 1. Der Anspruch an die Post auf Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung von Fahrpoststücken erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet.

Die Verjährung wird durch ordnungsgemäß angebrachte Reclamation (§. 90) unterbrochen.

Ergeht darauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch Beschwerden gegen jenen Bescheid oder durch Wiederholung der Reclamation nicht unterbrochen wird.

ad 2. Wenn der Verschluß und die Emballage einer Sendung bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Aufgabe ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Aufgabe ermittelten übereinstimmend gewesen sei.

Im Falle einer äußerlich wahrnehmbaren Beschädigung steht dem Adressaten oder dessen Stellvertreter übrigens frei, vor der Uebernahme der Sendung deren Eröffnung vor Amt und in seiner Gegenwart zu verlangen.

ad 3. Bei Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Postanstalt mit dem Zeitpunkte, wo dieselben an eine auswärtige Beförderungsanstalt zur Bestellung oder Weiterbeförderung ausgeliefert und von dieser unbeanstandet übernommen werden, und tritt dagegen die Verbindlichkeit der nach §. 89 bei den auswärtigen Anstalten zu leistenden Vertretung ein.

Dabei wird zugleich aufmerksam gemacht, daß zur möglichsten Sicherung des Erfolges dieser Vertretung die Einhaltung der bei den bezüglichen auswärtigen Beförderungsanstalten festgesetzten Haftungstermine unerläßlich und deßhalb räthlich ist, die deßfallsigen Reclamationen schleunigst und mindestens innerhalb dreier Monate anzubringen.

§. 106.

Die Anmeldung zur Reise kann frühestens 3 Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Annahmezeit für Reisende zu dem betreffenden Course erfolgen.

Der Schluß der Annahme ist als Regel auf eine Stunde vor Abgang des bezüglichen Wagens festgesetzt.

Die Reisenden müssen jedoch von den Postanstalten auch noch eine Viertelstunde vor Abgang des Wagens unweigerlich angenommen werden, wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwägen noch Plätze frei sind und durch den neuen Zugang, resp. durch das dadurch veränderte Ladungsgewicht eine Mehrbespannung nicht veranlaßt wird, oder die Beschaffung letzterer ohne Stellung eines Beiwagens und ohne Verzögerung der planmäßigen Abfertigung des bezüglichen Wagens möglich ist.

Die Anmeldung soll in der Regel innerhalb der für den Verkehr der Postanstalten mit dem Publikum allgemein festgesetzten Dienstesstunden (§. 19) geschehen; dieselbe darf jedoch zu den vorbemerkten letzten Terminen auch dann nicht zurückgewiesen werden, wenn diese je nach dem Abgange des Wagens auf irgend eine andere Zeit des Tages und der Nacht treffen.

Reisende, welche mit der Post von weiterher eintreffen, erhalten auf Verlangen mit den anschließenden Coursen unbedingt Weiterbeförderung, wenn die Annahme zu den betreffenden Fahrten unbeschränkt ist.

Bei Unterwegs-Expeditionen ohne Poststallhalterei muß für den Fall unbedingter Weiterbeförderung (§. 104) die Anmeldung so rechtzeitig geschehen, daß noch eine Postgelegenheit zur Benachrichtigung der nächsten rückwärts gelegenen Expedition mit Poststall, von welcher ab die Taxe zu erlegen ist, behufs der von dieser zu treffenden Vorsorge für die benöthigten freien Plätze benützt werden kann.

§. 107.

Die Personentaxen werden nach der von den Reisenden mit der Post zurückzulegenden Anzahl von Wegstunden und nach dem für den betreffenden Cours auf die Wegstunden festgesetzten Taxsatze bemessen und sind bei jeder Expedition am Schalter angeschlagen.

Der Taxsatz bei den Eilwägen ist allgemein auf 16 kr. für die Wegstunde festgesetzt; bei den Postomnibus und Carriolposten ist derselbe innerhalb der Beträge von 6 bis 9 kr. auf die Wegstunde für jeden Cours besonders normirt.

Für Kinder unter 4 Jahren wird, wenn deren Mitnahme nach den in §. 105 festgestellten Bedingungen überhaupt zulässig ist und dieselben in dem dort unter lit. b bezeichneten Falle einen eigenen Platz im Wagen nicht einnehmen, sondern auf dem Schooße behalten werden, eine besondere Taxe nicht erhoben.

Für Kinder von 4 bis 10 Jahren ist die Hälfte der Taxe zu erlegen, wenn

a) ein einzelnes in Begleitung eines Erwachsenen reiset und dabei einen eigenen Platz im Wagen nicht einnimmt, oder
b) zwei derselben nur einen gemeinschaftlichen Sitz im Wagen inne haben.

Andernfalls ist für diese wie für Kinder über 10 Jahren die volle Taxe zu entrichten.

§. 109.

Gegen Bezahlung der Taxe erhält der Reisende ein Fahrbillet, welches

a) den Tag der Reise und die Abgangszeit des Wagens, mit welchem jene erfolgen soll,

b) den Bestimmungsort, bis zu welchem die Taxe erlegt worden ist, und
c) die Nummer des Platzes, welchen der Reisende bei der Fahrt anzusprechen befugt ist,

zu enthalten hat.

Es ist Sache des Reisenden, sofort bei Empfang des Billets die richtige Bezeichnung des Tages und Bestimmungsortes in demselben zu prüfen und kann nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme desselben der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise darauf unrichtig angegeben sei, nicht mehr beachtet werden.

Die Nummer des Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Anmeldung zur Reise geschehen ist, jedoch steht jedem Reisenden auch die Wahl unter den noch übrigen nicht abgegebenen Nummern des Hauptwagens frei.

§. 110.

Für die Ordnung der Plätze in den zu einer Eilwagenfahrt in Verwendung kommenden Wägen gilt zunächst der Grundsatz, daß sämmtliche gegen das Gespann vorwärts gekehrte Sitzplätze in den Coupés und im Fond der gestellten Wägen vor den Rückplätzen besetzt, in Beichaisen Reisende aber erst dann verwiesen werden, wenn in den übrigen Wägen leere Plätze nicht mehr vorhanden sind.

Bei den Omnibusfahrten gehen die Coupéplätze, insoferne solche nicht ohnehin besonderen Taxen unterliegen, jenen im Innern des Wagens und unter letzteren wieder die Eckplätze den Mittelplätzen vor.

Die Reisenden ordnen sich hiebei nach einander in der Reihenfolge ihrer Anmeldung und der auf den Fahrbillets angegebenen Nummern nach der Bestimmung, daß auf einem und demselben Course die früher zugegangenen Reisenden vor den später hinzukommenden den Vorrang haben.

Der Anspruch auf die nach dieser Norm sich ergebende Reihenfolge und Platzvertheilung verbleibt den Reisenden bis zu dem Orte, wohin sie Zahlung geleistet haben, und für den Fall, daß diese letztere über den End- oder Anschlußpunkt des treffenden Courses hinaus geschehen ist, bis zu dem Orte, wo Wagen und Conducteur gewechselt werden.

Reisende, welche nur bis an einen Unterwegsort eingeschrieben sind und sich daselbst wieder auf den nämlichen Cours zur Weiterreise einschreiben lassen, haben daher keinen Anspruch mehr auf den Fortbesitz ihres bis dahin eingenommenen Platzes, sondern werden als neu zugehend behandelt.

Die Einreihung in die Plätze geschieht durch den Conducteur.

Allenfallsige Anstände entscheidet der Beamte oder Expeditor und haben sich die Reisenden den Anordnungen desselben unweigerlich zu fügen, widrigenfalls Zurückweisung ohne Rückersatz der erlegten Taxe zu gewärtigen.

Willkührliche Begünstigungen einzelner Reisenden sind strengstens untersagt; jedoch ist den Reisenden selbst unbenommen, nach freiem Uebereinkommen ihre Plätze gegenseitig zu vertauschen.

§. 115.

Die Aufgabe des Reisegepäckes soll in der Regel nicht später als eine Stunde vor Abgang des Wagens erfolgen.

Bei späterer oder nur theilweiser Ablieferung hat der Reisende zu gewärtigen, daß sein Gepäck und resp. die später zur Post gebrachten Theile desselben ihm erst mit der nächsten Fahrt werden nachgesendet werden.

Die zur Aufgabe zu bringenden Gepäckstücke hat bei Eilwagenfahrten der Reisende in dem bei der Anmeldung erhaltenen Gepäckzettel nach ihrer Gattung und mit dem allenfalls dafür declarirten Werthe einzeln zu ver-

zeichnen und sich deren Uebernahme, sowie deren von der Post zu ermittelndes Gewicht sofort bei der Aufgabe bescheinigen zu lassen.

Ueber das mit den Postomnibusfahrten und Carriolposten zu befördernde Reisegepäck wird bei dessen Aufgabe eine Bescheinigung nicht ertheilt, und hat daher der mit Gepäck versehene Reisende bei dessen Aufladen und Abpacken selbst gegenwärtig zu sein.

Läßt der Reisende das Gepäck durch den Packer von seiner Wohnung oder von dem Gasthofe zur Post schaffen, so hat derselbe das deßfallsige Verlangen bei der Expedition rechtzeitig zu stellen und für die Ueberlieferung des Gepäckes zur Post ohne Rücksicht auf die Stückzahl eine Vergütung von 12 kr. an den Packer zu entrichten.

§. 117.

Die mit den Eilwägen zu befördernden Reisegepäckstücke, welche der Post zur vorschriftsgemäßen Behandlung übergeben werden müssen, unterliegen denselben Tarbestimmungen, wie die gewöhnlichen Fahrpostsendungen.

Das nach §. 116 unter der unmittelbaren Aufsicht des Reisenden verbleibende sogenannte Handgepäck, welches von der Postanstalt zur Behandlung nicht übernommen wird, bleibt taxfrei.

Bei den Postomnibusfahrten und Carriolposten werden von dem Reisegepäck 20 Pfund taxfrei belassen, für das Mehrgewicht aber die tarifmäßig treffenden Gewichtstaxen erhoben.

Die Gepäcktaxen sind sofort bei der Aufgabe des Gepäckes zu entrichten und von der Expedition auf Verlangen auf dem Fahrbillet zu bestätigen.

Will ein Reisender sein Gepäck mit einer anderen Fahrt versenden, als derjenigen, welche er selbst zur Reise benützt, so sind die Gepäckstücke wie gewöhnliche Fahrpoststücke zu behandeln und findet die Abrechnung eines Freigewichtes dabei nicht statt.

§. 118.

Das Gepäck wird dem Reisenden sofort bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte ausgehändigt.

Bei Eilwagenfahrten erfolgt die Aushändigung des Gepäckes nur gegen Einziehung des über die Aufgabe desselben ausgestellten Gepäckzettels, auf dessen sorgfältige Aufbewahrung der Reisende daher besonders Bedacht zu nehmen hat.

Läßt der Reisende das Gepäck durch den Packer in sein Absteigquartier bringen, so hat der Packer dafür ohne Rücksicht auf die Stückzahl eine Vergütung von 12 kr. anzusprechen.

Allgemeine und Schlußbestimmungen über die Benützung der Postanstalt.

1. Die Reclamationen werden auf dem Administrationswege von der Generaldirection der kgl. Verkehrsanstalten beschieden.

Erachtet sich der Reclamant durch die Bescheidung der Generaldirection der kgl. Verkehrsanstalten nicht befriedigt, so steht ihm der Rechtsweg gegen den kgl. Fiscus frei. Der inländische Reclamant hat jedoch die Klage gegen den kgl. Fiscus binnen 90 Tagen und der ausländische binnen 6 Monaten nach erfolgter und demselben bekannt gemachter Entschließung der Generaldirection der kgl. Verkehrsanstalten bei Strafe des Verlustes seiner Forderung anzubringen.

Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 31. Juli 1817, §. 7 lit. c (Reggsbl. 1817 S. 732).

Die Klagen gegen den kgl. Fiscus in Postreclamationssachen können von In- und Ausländern ausschließlich nur bei dem kgl. Bezirksgerichte, beziehungsweise Stadtgerichte München links der Isar angebracht werden.

2. Auf das Verfahren der Postbehörden bei Behandlung der Sendungen und aus diesem Verfahren an sich können Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden. Die bezüglichen instructiven Vorschriften können vielmehr nach Zeit und örtlichen Bedürfnissen geändert und anderweitig geregelt werden.

3. Beschwerden, sowie Anzeigen über stattgefundene Ungebührlichkeiten sind bei dem einschlägigen Oberamte in der Regel schriftlich anzubringen; mündliche Beschwerden und Anzeigen genügen nur dann, wenn dieselben die am Sitze der Oberämter befindlichen Postbehörden selbst betreffen und durch kurze Verhandlung abgemacht werden können.

Reisende sind zu diesem Behufe auch berechtigt, sich an den Unterwegsorten, wo es der Aufenthalt gestattet, von den Posterpeditoren sowohl das für den Extrapostdienst wie für den gewöhnlichen Postdienst bestimmte Beschwerdebuch vorlegen zu lassen und in dieses die Beschwerde oder Anzeige zur Einbeförderung an das vorgesetzte Oberamt einzutragen.

---

43. Staatsanwaltsvertretung — Diäten.

H. V. Sppl.-Bd. V. S. 85.

M. J. u. F. M. Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1867 über die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege und im Nachgange zur gemeinschaftlichen Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 5. Dezember 1867 wird hiemit angeordnet, daß die Diäten- und Reisekosten-Liquidationen der mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft bei auswärtigen Landgerichten betrauten Bezirksamtsassessoren in von den Bezirksämtern bestätigten Quartals-Consignationen an die Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Festsetzung nach vorgängigem Benehmen mit der kgl. Regierungs-Kammer des Innern vorgelegt werden.

Da jedoch die quartalsweise Zahlungs-Einweisung der Diäten und Reisekosten die mit der vorerwähnten Dienstesaufgabe betrauten Beamten zu nicht unbedeutenden Kostenvorschüssen nöthigen würde, so wird hiemit in Betracht der in bestimmten Terminen eintretenden Wiederkehr der Dienstreisen und der ungefähren Stetigkeit des Quartalsaufwandes genehmigt, daß den mit der Staatsanwaltschaft bei auswärtigen Landgerichten betrauten Beamten auf Verlangen von den einschlägigen kgl. Rentämtern gegen Schluß des zweiten Monats zwei Drittheile des für das Vorquartal zur Einweisung gelangten Aufwandsbetrages als Vorschuß gegen von dem kgl. Bezirksamte kontrasignirten Haftschein verabfolgt werden.

Nach erfolgter Einweisung der Quartals-Consignation ist auf die bezügliche Vorschußleistung Abrechnung zu pflegen.

München, 23. September 1868.

(F.-M.-Bl. 1868, S. 259.)

---

44. Forstpersonal — Benennungen.*)

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Benennung des kgl. Forstpersonales zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Es haben von nun an
die Revierförster den Titel „Oberförster",
die Forstwarte den Titel „Förster", und
die Forstamts-Actuare den Titel „Forstamts-Assistent"
zu führen.

§. 2.

Durch diese Anordnung wird der bisherige Wirkungskreis, sowie das Dienst- und Rangverhältniß der betreffenden Bedienſteten nicht verändert.

Schloß Berg, 28. September 1868.
(Rggsbl. 1868, S. 2073.)

---

45. Preußen — Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen.

A. M. — J. M. u. M. J. Im Hinblick auf Art. 114, 125 und 134 des bayerischen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ist eine Verständigung mit der kgl. preußischen Regierung in nachbezeichneter Weise über eintretende Gegenseitigkeit erfolgt:

I.

Gemäß §. 78 des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten besteht unbeschränkte Gegenseitigkeit bezüglich der im Art. 114 des bayerischen Strafgesetzbuches erwähnten strafbaren Handlungen.

II.

§. 79 des preußischen Strafgesetzbuches bietet in Betreff der im Art. 125 des bayerischen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen die Gegenseitigkeit so weit, als eine durch Worte oder Preßerzeugnisse (Art. 8 des bayerischen Strafgesetzbuches) verübte Beleidigung des Staatsoberhauptes in Frage steht und die Verfolgung von dem Antrage der betreffenden Regierung bedingt ist.

III

Die kgl. preußische Regierung hat die Zusicherung ertheilt, daß durch die Presse begangene Beleidigungen der bayerischen Staatsregierung oder der ihr untergebenen Behörden auf Grund

*) Gehaltsbezüge des Forstpersonals. Fin.-Minist.-Entschl. vom 29. Mai 1868, Reggsbl. S. 849.

des §. 102 des preußischen Strafgesetzbuches und in Gemäßheit der Rechtsprechung des kgl. preußischen Obertribunals in Preußen strafrechtlich verfolgt werden.

Vorstehendes wird gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 29. August l. Js. durch das Regierungsblatt und durch das Kreisamtsblatt für die Pfalz mit der Erklärung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in den Art. 114, 125 und 134 des bayerischen Strafgesetzbuches vorgesehene Gegenseitigkeit in dem obenbezeichneten Umfange und in derselben Ausdehnung anerkannt werde, wie sie nach den angeführten Bestimmungen des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten besteht.

Hienach haben sich die Gerichte, die Staatsanwälte und sämmtliche Polizeibehörden zu achten.

München, 1. Oktober 1868.

(Rggsblatt 1868, S. 2075.)

---

46. Nordamerika — Staatsangehörigkeit.

A. M. Nachdem der Vertrag, welcher zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer am 26. Mai 1868 zu München abgeschlossen worden ist, die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und sodann die Auswechslung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag sammt dem dazu gehörigen Protokolle hiemit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, 30. September 1868.

Vertrag.

Artikel I.

Angehörige des Königreichs Bayern, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von Seite Bayerns als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Königreiches Bayern geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in Bayern zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Bayerns erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theiles werden zu wollen, soll in Be-

ziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel II.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer nach den Gesetzen des letztern mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zu Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Artikel III.

Der Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 12. September 1853 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Artikel IV.

Wenn ein in Amerika naturalisirter Bayer sich wieder in Bayern niederläßt, ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht, nach Bayern zurückzukehren, als auf seine Naturalisation Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratificationen in Kraft und hat für zehn Jahre Giltigkeit.

Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden von Seiner Majestät dem Könige von Bayern, und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratificationen sollen zu München

innerhalb zwölf Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

München, 26. Mai 1868.

Protokoll.

Verhandelt München, den 26. Mai 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Bayern auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrages näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel I. des Vertrages.

1) Nachdem die Copulative „und" gebraucht ist, versteht es sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern ein dazu kommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst **nach** der Naturalisation folgen müßte.

Doch wird hiebei anerkannt, daß, wenn ein Bayer des bayerischen Indigenates oder andererseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, **und** sodann die Naturalisation in dem anderen Staate in rechtlicher Weise und vollkommen giltig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt **nicht** mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisirter vom Momente seiner Naturalisation an als bayerischer und umgekehrt amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2) Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deßhalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Art. I. im Sinne hat.

II. Zu Artikel II. des Vertrages.

1) Es wird anerkannt, daß eine nach Art. I. als Angehörige des andern Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch seine Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

III. Zu Artikel IV. des Vertrages.

1) Man ist beiderseits übereingekommen, daß die den beiden Regierungen gesetzlich gestatteten Sicherungsmaßregeln gegen solche in ihrem Territorium sich aufhaltende Fremde, deren Aufenthalt die Ruhe und Ordnung im Lande gefährdet, durch den Vertrag nicht berührt werden; insbesondere wird die im bayerischen Wehrgesetze vom 30. Januar 1868, Art. 10, Abs. 2, enthaltene Bestimmung, wonach denjenigen Bayern, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht aus Bayern ausgewandert sind, der **ständige** Aufenthalt im Lande bis zum vollendeten 32. Lebensjahre

untersagt ist, durch den Vertrag nicht berührt, doch wird constatirt, daß durch den in Art. 10 gebrauchten Ausdruck „der ständige Aufenthalt“ ohnehin schon derartig Ausgewanderten eine kürzere und zu bestimmten Zwecken unternommene vorübergehende Reise nach Bayern nicht untersagt ist, und erklärt sich die kgl. bayerische Staatsregierung überdieß gerne bereit, in solchen Fällen, in welchen die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen.

2) Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisirter Bayer und umgekehrt ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich, ohne die Absicht, in sein neu erworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hiedurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern anbetrifft, von Seiner Majestät dem Könige ab, ob Er in diesem Falle die bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Art IV. soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

Es hat vielmehr der im anderen Staate Naturalisirte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben, und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Die beiden Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratification des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen ohne weitere förmliche Ratification derselben als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

(Rggsblatt 1868, S. 2153.)

---

47. Italien — Gegenseitigkeit in Strafsachen.

A. M. — J. M. u. M. J. Mit der kgl. italienischen Regierung ist eine Verständigung bezüglich der in den Art. 114, 125 und 134 des Strafgesetzbuches verlangten Gegenseitigkeit in Strafsachen in nachstehender Weise erfolgt:

Nachdem Art. 25 des im Königreiche Italien geltenden Ediktes über die Presse vom 26. März 1848 die durch die Presse begangenen Beleidigungen fremder Monarchen,

ferner Art. 26 desselben Ediktes die durch die Presse begangenen Beleidigungen der bei der kgl. italienischen Regierung beglaubigten diplomatischen Agenten mit Strafe bedrohen;

nachdem ferner Art. 176 des Codice Penale vom 20. November 1859 die Verschwörung gegen das Leben eines fremden Monarchen, wenn dieselbe bereits den Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält, mit Strafe belegt, —

so wird das Vorhandensein der durch das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 bezüglich der Art. 114, 125 und 134

geforderten Gegenseitigkeit in dem ebenbeschriebenen Umfange und insoweit anerkannt, als der Inhalt der erwähnten, nachstehend bekannt gegebenen Artikel des italienischen Strafrechtes dieselbe begründet:

Artikel 25 des Ediktes über die Presse.

Beleidigungen fremder Souveräne oder Häupter fremder Regierungen werden mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Franken bestraft.

Artikel 26 loc. c.

Beleidigungen der bei dem Könige oder bei der Regierung beglaubigten Botschafter, Gesandten oder anderer diplomatischer Agenten fremder Mächte werden mit den für Beleidigungen von Privatpersonen festgesetzten Strafen geahndet, jedoch wird hiebei die Geldstrafe verdoppelt.

Artikel 176 des Codice Penale vom 20. November 1859.

Die Verschwörung gegen das Leben des Oberhauptes einer fremden Regierung, wenn diese Verschwörung sich durch Handlungen äußerte, welche die Vorbereitung der Ausführung des Verbrechens enthalten, wird mit Relegation bis zu 10 Jahren bestraft werden.

Vorstehendes wird gemäß Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 14. v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung von Seite der Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht.

München, 3. Oktober 1868.

(Rggsbl. 1868, S. 2105.)

---

48. Zulassung zur Zollpraxis.

H. V. Sppl.-Bd. III. S. 273, Sppl.-Bd. V. S. 401.

H. M. Nachdem durch die allerhöchste Verordnung vom 12. April l. Js., „die Organisation der neuen polytechnischen Schule in München" betr. (Rggsblatt Nr. 25), die Schulordnung für die polytechnische Schule vom Jahre 1864 aufgehoben ist und an deren Stelle die der gedachten allerhöchsten Verordnung beigefügten „Organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule in München" getreten sind, hienach aber die Fachabtheilung für Handel und Verkehr in Wegfall zu kommen hat, so sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlaßt, die Verfügung unter Ziff. III. der diesseitigen Bekanntmachung vom 25. August 1864 bezeichneten Betreffs (Rggsblatt vom

Jahre 1864 Nr. 44 S. 1129 flg.) außer Wirksamkeit zu setzen und hiefür Folgendes anzuordnen:

„Außer der Vorbedingung der befriedigend vollendeten humanistischen Real-Gymnasial-Studien wird für die Zulassung zur Zollpraxis ferner der einjährige Besuch der allgemeinen Abtheilung der polytechnischen Schule in München von Seite des Adspiranten in der Eigenschaft als „Studirender" mit den hieran nach Cap. IV. der erwähnten organischen Bestimmungen allgemein geknüpften Verpflichtungen und unter Zugrundelegung eines von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium genehmigten und durch das Direktorium der polytechnischen Schule jeweils zur Veröffentlichung gelangenden speziellen Studienplanes erfordert.

Ueber den stattgehabten Besuch der polytechnischen Schule ist sich durch ein Abgangszeugniß auszuweisen, das jedoch nur dann als genügend angesehen werden kann, wenn dasselbe für die obligatorischen Fächer mindestens die Durchschnittsnote III. (gut) ergibt."

Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. August 1864 sein Bewenden.

Vorstehende Anordnung hat sofort mit dem Studienjahr 1868/69 in Wirksamkeit zu treten.

München, 5. Oktober 1868.
(Rggsblatt 1868, S. 2089,)

---

49. Aushebung — wiederholte Loosung früherer Altersklassen,

M. I. Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Anfragebericht vom 3. d. Mts. erwidert, daß das unterfertigte kgl. Staatsministerium die hierin ausgesprochene Ansicht, wonach die zur Altersklasse 1847 verwiesenen oder zeitweise befreiten Wehrpflichtigen früherer Altersklassen bei der Aushebung der Altersklasse 1847 neuerdings zu loosen haben, als den Bestimmungen in Art. 63 und 93 Abs. 4 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 entsprechend, billige.

München, 5. Oktober 1868.
(Krbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1716.)

---

50. Ueberweisung aus der Armee in die Reserve.

K. M. Nach vorliegenden Anzeigen will nach der Fassung des Art. 86 Abs. 1 Ziff. 1 die Ansicht geltend gemacht werden, daß alle Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 ohne

Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Einreihung der Reserve zu überweisen sind.

Einer solchen Auslegung der vorbemerkten Gesetzesstelle stehen die Grundbestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes entgegen.

Dieses Gesetz bestimmt für jeden Bayer eine gleichmäßige persönliche Wehrpflicht und bezeichnet genau den Beginn, die Dauer und die Vollendung der Dienstzeit in den drei Bestandtheilen der bewaffneten Macht.

Bezüglich der Wehrpflicht der Altersklasse 1843, welche nicht bei der Heeresergänzung für das Jahr 1865, sondern erst bei der im darauffolgenden Jahre stattgefundenen außerordentlichen Aushebung zur Einreihung gelangten, ist im Gesetze eine Bestimmung nicht enthalten, daß denselben ein Dienstjahr nachgelassen, sofort die Berechtigung zum Uebertritte in die Reserve vor zurückgelegten 3 Dienstjahren zugestanden werden soll.

Es muß sohin die schon unter der Herrschaft des Heeresergänzungsgesetzes vom 28. August 1828 bestandene Regel, wornach die Dienstzeit der Wehrpflichtigen vom Zeitpunkte ihrer Ueberweisung oder ihres Eintrittes in das Heer, beziehungsweise vom Tage ihrer Verpflichtung beginnt — um so mehr festgehalten werden, als für die Annahme einer ganz besonderen Begünstigung der vorbezeichneten, erst in einem späteren Jahrgange zum Militärdienste bestimmten Angehörigen der Altersklasse 1843 durchaus ein Rechtfertigungsgrund nicht besteht; — die jüngsten Kammerverhandlungen (stenographischer Bericht vom 16. Dezember 1867, Nr. 49, S. 385) überdieß noch eine Erläuterung geben, wie die Dienstzeit der nicht sogleich mit ihrer Altersklasse, sondern erst später in die Armee eintretenden Wehrpflichtigen zu berechnen ist und sich hierin deutlich aussprechen, daß das Wehrverfassungsgesetz solchen Wehrpflichtigen keinen Vortheil zuwenden, vielmehr dieselben ausdrücklich verpflichtet wissen will, ihre volle Dienstzeit in der aktiven Armee, Reserve und Landwehr zu erfüllen.

Die Eingangs erwähnte Auffassung der gedachten Gesetzesstelle widerstreitet aber auch den militärdienstlichen Interessen geradezu.

Durch eine vorzeitige Entlassung der Mannschaft, insbesondere aus der aktiven Armee, würde deren Ausbildung in den militärischen Dienstübungen beeinträchtigt; — außerdem würde hiedurch noch eine Abschwächung der numerischen Stärke der bewaffneten Macht hervorgerufen, da nicht blos die nachträglich Conscribirten der Altersklasse 1843, sondern auch die im gleichen Falle befindlichen Conscribirten der Altersklasse 1836 hiebei berührt erscheinen.

Die unterstellten Abtheilungen, welche zufolge der allgemeinen Bestimmungen für die Bücher- und Listenführung bei

den Heeresabtheilungen und Landwehrbehörden vom 26. Februar 1868, §. 2, Verordnungsblatt Nr. 9, dann für die Dienstverhältnisse der Landwehr und Reservisten vom 6. Februar 1868, §. 35, Verordnungsblatt Nr. 4, den fraglichen Gegenstand ohnehin in vorbezeichneter Weise behandelt haben werden, sind hievon zu verständigen und allenfalls hierwegen noch obwaltende Differenzen zu verbescheiden und zu erledigen.

München, 8. Oktober 1868.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1852.)

---

51. Postportofreiheit — Zeugengebühren.

H. M. Im Hinblick auf frühere in Ansehung der Portofreiheit von rentamtlichen Rückvergütungen und beziehungsweise rückerstatteten Einquartierungs-Reisevorschuß- und Reiseentschädigungs-Geldern ergangene Entschließungen wird auf den Bericht vom 26. v. M., bezeichneten Betreffes, genehmigt, daß Sendungen mit Zeugengebühren, als R. S. bezeichnet, und mit dem Beisatze „Zeugengebühren" versehen, welche von den kgl. Bezirks- und Rentämtern an Gemeindebehörden gerichtet werden, portofrei befördert werden.

München, 10. Oktober 1868.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1839.)

---

52. Zuwiderhandlungen gegen das Wehrverfassungs-Gesetz. — Contumazialverfahren.

J. N. S. M. d. K. v. B. erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Maurerssohnes Georg Michael Püttner von Hof wegen Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften der Heeresergänzung zu Recht:

Das Urtheil des kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 11. August 1868 wird vernichtet, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat dieses Gerichtshofes verwiesen, und die Eintragung dieses vernichtenden Erkenntnisses in das appellationsgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Der Maurerssohn Georg Michael Püttner von Hof wurde am 27. Juni 1868 wegen Vergehens der Widerspenstigkeit gegen das Heeresergänzungsgesetz vom 25. August 1828 in seiner Abwesenheit von dem kgl. Bezirksgerichte Hof in eine Geldstrafe von 100 fl., eventuell in eine Gefängnißstrafe von 33 Tagen und in die Kosten verurtheilt.

Sein von Amtswegen aufgestellter Vertheidiger erhob am 2. Juli d. Js. die Berufung; diese wurde aber von dem kgl. Appellationsgerichte von Oberfranken unterm 11. August als formell unzulässig wegen verspäteter Anmeldung derselben verworfen, und der Beschuldigte in die Kosten der Berufungs-Instanz verurtheilt.

Wider dieses Urtheil meldete der kgl. Oberstaatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde am 12. August an, weil statt des sachfälligen Vertheidigers der Beschuldigte in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt wurde, und der von Amtswegen bestellte Vertheidiger meldete dieselbe am 14. August an, weil die Berufung nicht als verspätet angemeldet zu erachten sei.

Nach dem Aufrufe dieser Sache in der gestrigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht Bericht, worauf der kgl. Generalstaatsanwalt das Wort ergriff und nach näherer Sacherörterung den Antrag stellte:

Der oberste Gerichtshof wolle

1) das Urtheil des kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 11. August d. Js. vernichten,
2) die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtshofes verweisen,
3) die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das appellationsgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache rücksichtlich der vom Vertheidiger des Beschuldigten erhobenen Beschwerde hat Folgendes ergeben:

Der Wehrpflichtige der Altersklasse 1846 Georg Püttner wurde nach der thatsächlichen Feststellung der ersten Instanz am 2. April d. Js. von dem obersten Rekrutirungsrathe von Oberfranken in seiner Abwesenheit der Ersatzmannschaft II. Klasse zugetheilt und hat sich auch später nicht mehr gestellt.

Das Gesetz vom 30. Januar 1868, „die Wehrverfassung betreffend,“ ist gemäß Art. 96 mit dem 1. Februar d. Js. in Wirksamkeit getreten, unter Aufhebung aller auf die Heeresergänzung bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Es kann daher die von dem Beschuldigten erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes an den Tag gelegte Unterlassung der Ausübung seiner gesetzlichen Pflichten auch nur nach den Vorschriften dieses Wehrverfassungsgesetzes bei Aburtheilung der Sache in Erwägung gezogen werden.

Zwar war nach Art. 93 Abs. 1 dieses Gesetzes die Aushebung der Altersklasse 1846 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 „die Ergänzung des stehenden Heeres“ betreffend, zu vollenden, aber im Hinblick auf Abs. 3 hauptsächlich in Rücksicht auf die bisherigen Vollzugsorgane für

das Geschäft der Aushebung, der Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen in die treffenden Heeresabtheilungen — in Bezug auf den obersten Rekrutirungsrath nämlich, an dessen Stelle nun für das Ersatzgeschäft nach dem Wehrverfassungsgesetze Art. 49 eine Ersatzkommission und nach Art. 64 für die Vertheilung an die treffenden Heeresabtheilungen das kgl. Kriegsministerium zu treten hat, während außerdem die weiteren Absätze des Art. 93 bestimmt entnehmen lassen, daß die Behandlung des Aushebungsgeschäftes selbst im Wesentlichen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu erfolgen hatte.

Auch die Bestrafung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit hat gemäß Art. 92 Abs. 1—3 nur dann nach der Vorschrift des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 zu erfolgen, wenn diese Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen noch gegen dieses Gesetz selbst — das ist zur Zeit, in welcher dieses ältere Gesetz noch in Kraft bestand — eingetreten sind; sei es auch, daß sie sodann erst nach Verkündung des jetzigen Wehrverfassungsgesetzes zur Aburtheilung kommen.

Demgemäß hat dem Art. 92 Abs. 4 zufolge die Aburtheilung dieser Sache ganz nach den Bestimmungen dieses Wehrverfassungsgesetzes und nach Art. 81 Abs. 6 das Verfahren in Ansehung der nach diesem Gesetze in Frage kommenden Vergehen und Uebertretungen nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen sich zu richten.

Zum Zwecke dieser Aburtheilung sind aber nach Abs. 3 des Art. 81 auch die Pflichtigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und Landesabwesende und zwar ohne Gestattung von Zusatzfristen (Art. 309 des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848) in ihrer Heimatsgemeinde vorzuladen, und richtet sich daher das Verfahren bei der Abwesenheit dieser Pflichtigen ganz nach den Bestimmungen des Strafprozesses über das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen, demgemäß Art. 66 des Einführungsgesetzes im Allgemeinen auch Uebertretungssachen zu folgen haben.

Dieses Contumacialverfahren zeigt auch Abs. 5 des Art. 81 dadurch an, daß dem verurtheilten Pflichtigen als außerordentliches Rechtsmittel für die Dauer seiner ganzen Wehrpflicht gegen Definitiv-Erkenntnisse der Einspruch unbedingt offen bleibt, welche Bestimmung von jener des Art. 358 Abs. 3, beziehungsweise Art. 348 Abs. 2 nur insoferne abweicht, daß hier der Verurtheilte die bisherige Unmöglichkeit der Anmeldung des Einspruches noch besonders darzuthun hat.

Das Wehrverfassungsgesetz gestattet im Art. 81 Abs. 3 und 4 wohl auch gegen die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Vergehens- und Uebertretungssachen, daß für den Beschuldigten von Amtswegen ein Vertheidiger aufgestellt werde, und räumt diesem auch ausnahmsweise die Befugniß

ein, gegen die Verurtheilung von dem Rechtsmittel der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde Gebrauch zu machen. Hiemit erlangt aber dieser selbst nicht einmal in Uebertretungssachen die Eigenschaft eines Vertreters des Beschuldigten im Sinne des Art. 77 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetz, sondern kann in diesen ebenso wie in Vergehensfällen nur als ein Beistand desselben zum Zwecke seiner Vertheidigung erachtet werden, wodurch den Ansprüchen des Beschuldigten auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Verfahren nach den Art. 356 über Vorladung desselben zur I. Instanz, 358 Abs. 2 über Zustellung des Urtheils in Abschrift an ihn, und 359 des Strafprozeßgesetzes, über dessen Ladung zur II. Instanz, nichts vergeben werden kann.

Der Beschuldigte wurde nun zwar von dem kgl. Bezirksgerichte Hof in dessen öffentliche Sitzung vorschriftsmäßig geladen, eine Urtheilsabschrift jedoch demselben nicht zugestellt und in der zweiten Instanz wurde Beides unterlassen.

Es lief demnach dem Beschuldigten bisher noch keine Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen das erstinstanzielle Urtheil, somit auch nicht seinem hiezu ausnahmsweise vom Gesetze ermächtigten Vertheidiger, und das ganze Verfahren in zweiter Instanz konnte den Beschuldigten Mangels einer Ladung hiezu überhaupt noch gar nicht berühren.

Der von Amtswegen bestellte Vertheidiger durfte allerdings schon vom Tage der Verkündung des erstrichterlichen Urtheils an von dem ihm gesetzlich eingeräumten Rechte der Berufung Gebrauch machen, aber nachdem dem abwesenden Beschuldigten, um dessen Interesse es sich doch nur allein handeln kann, selbst die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels erst vom Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift an zu laufen beginnt, so konnte auch für den Vertheidiger, der sein Recht hiezu immer nur vom verurtheilten Beschuldigten ableiten kann, der Fristenlauf hiezu nicht früher seinen Anfang nehmen.

Nur auf solche Weise laufen denn auch die Fristen zur Anmeldung der Rechtsmittel des Beschuldigten und seines von Amtswegen aufgestellten Vertheidigers im gesetzlichen Sinne gleichmäßig, und zwar nicht dreitägige, sondern seit dem Gesetze vom 16. Mai 1868 „das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörenden Straffällen betreffend" (Ges.-Bl. 1868, S. 537) achttägige Fristen, wobei, wenn der bei der öffentlichen Verhandlung nicht erschienene Beschuldigte innerhalb dieses Fristenlaufes von dem ihm vor Allem zustehenden Rechte des Einspruches oder auch Berufung, beziehweise Nichtigkeitsbeschwerde selbst Gebrauch macht, alsdann das durch den von Amtswegen aufgestellten Vertheidiger angemeldete Rechtsmittel bei seiner blos subsidiären Natur sogar ganz außer Betracht fällt.

Das kgl. Appellationsgericht hat daher, indem es die Befugniß des von Amtswegen bestellten Vertheidigers zur Einlegung von Rechtsmitteln gegenüber dem verurtheilten Beschuldigten als eine ganz unabhängige erachtete, und hiernach annahm, es laufe dem Vertheidiger ohne alle Rücksicht auf den verurtheilten Beschuldigten vom Tage der Verkündigung des Urtheils an in der öffentlichen Sitzung selbstständig eine dreitägige Frist, die Art. 235 und 339 des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848 unrichtig angewendet, und hiedurch sowohl als durch Nichtanwendung des Art. 358 Abs. 2 dieses Gesetzes, dann Art. 1 Abs. 2 des obigen Gesetzes vom 16. Mai 1868, selbst abgesehen von dem Mangel jeder Ladung in zweiter Instanz nach Art. 308 und 359 des Strafprozeßgesetzes das Gesetz verletzt.

Dem Antrage des Generalstaatsanwalts entsprechend war demnach wie geschehen im Hinblick auf Art. 139 des Einführungsgesetzes zu erkennen, und zwar ohne weitere Berücksichtigung der von dem kgl. Oberstaatsanwalte gegen das Urtheil zweiter Instanz in Bezug auf den Vertheidiger des Beschuldigten gleichfalls erhobenen Beschwerde, da diese bei dem obigen Ausspruche sich nunmehr als gegenstandslos darstellt.

München, 10. Oktober 1868.
(J. M.-Bl. 1868, S. 227.)

---

53. Einjährig Freiwillige — thierärztliche Praxis.
H. B. Bd. V. S. 231 n. 39.

Zu Folge einer höchsten, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und dem kgl. Kriegsministerium erlassenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. Oktober l. Js. können diejenigen Absolventen der Thierarzneischule, welche den einjährigen Freiwilligendienst als Veterinär-Praktikanten ableisten, durch diese Praxis nicht der in §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr., vorgeschriebenen einjährigen Unterweisung bei einem hiezu autorisirten Thierarzte als enthoben erachtet werden, weil dieselben der wünschenswerthen Ausbildung in der Behandlung des Hornviehs und anderer Hausthiere, sowie der praktischen Unterweisung im Vollzuge der veterinärpolizeilichen Vorschriften entbehren, und einem einjährigen, als Veterinär-Praktikant dienenden Freiwilligen nicht die Möglichkeit gegeben ist, sich gleichzeitig seiner vorgeschriebenen praktischen Unterweisung bei einem Thierarzte zu unterziehen.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1758.)

---

54. Oesterreich — Entlassungsurkunden für Auswanderer.

M. J. Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft ist nunmehr in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländern die Ausstellung der Auswanderungsconsense (Entlassungsurkunden) den Bezirkshauptmannschaften übertragen und nur in jenen Orten, in welchen die Geschäfte der politischen Behörden erster Instanz von der Gemeinde besorgt werden, den Statthaltereien vorbehalten worden.

Die Auswanderungsconsense werden in der Form ertheilt, daß gesagt wird, der betreffende Auswanderer sei aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden.

München, 12. Oktober 1868.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1762.)

---

55. Honorar für mikroskopische Untersuchungen.
H. B. Sppl.-Bd. III. S. 316.

I. II. K. Wir haben die Abänderung der Ziff. III. der Verordnung vom 19. September 1864, „die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betreffend" (Rggsblatt 1864, S. 1268), beziehungsweise der Beilage II. Ziff. 9 der Verordnung vom 28. Oktober 1866, „die Medicinal-Taxordnung betreffend" (Rggsbl. 1866, S. 1833), beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Für die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen durch die von Uns bestimmten Sachverständigen wird ein Honorar von 10 bis 25 fl., je nach der Schwierigkeit des Falles, gewährt.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München, 14. Oktober 1868.
(Rggsbl. 1868, S. 2187.)

---

56. Verkehrs-Anstalten — Aufnahme der Adspiranten und Gehilfen.

H. M. In Folge der im Regierungsblatte vom 22. April l. Js. Nr. 25 veröffentlichten neuen Organisation der polytech-

nischen Schule in München werden bezüglich der Aufnahme der Adspiranten und Gehilfen für den Dienst der kgl. Verkehrs-Anstalten unter Aufhebung der in den Ausschreiben vom 24. Dezember 1849 (Verordnungs- und Anzeigeblatt vom 29. Dezember 1849, S. 240—242) und vom 14. September 1864 (Verordnungs- und Anzeigeblatt vom 20. September 1864, S. 263 und 264) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen festgesetzt, welche sofort in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 14. Oktober 1868.

Bestimmungen

über die Aufnahme der Adspiranten und Gehilfen für den Dienst der kgl. Verkehrs-Anstalten.

A. Adspiranten.

I.

Jeder, welcher sich dem Dienste der kgl. Verkehrs-Anstalten widmen und in demselben eine Anstellung als Staatsdiener erlangen will, hat sein deßfallsiges Gesuch an die General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten zu richten und dasselbe mit folgenden Nachweisen zu belegen:

1) über Lebensalter durch Taufschein oder Geburtszeugniß, falls das Alter nicht aus anderen vorgelegten Papieren sich ergibt;

2) über vorwurfsfreie Aufführung;

3) über — dem anstrengenden Dienste der kgl. Verkehrs-Anstalten entsprechende Gesundheit, welcher sich auch auf die Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens zu beziehen hat;

4) über die Vollendung jener Studien, welche zum Uebertritte an eine Universität oder die polytechnische Schule befähigen, sohin durch Vorlage des Absolutoriums eines humanistischen oder Real-Gymnasiums oder eines Zeugnisses über entsprechend vollendete Studien im kgl. Cadetten-Corps oder an einer der in Bayern bestehenden technischen Mittelschulen;

5) über einjährigen Besuch der allgemeinen Abtheilung der polytechnischen Schule in München von Seite der Adspiranten in der Eigenschaft als „Studirender“ mit den hieran nach Cap. IV. der organischen Bestimmungen für diese Schule in München allgemein geknüpften Verpflichtungen und unter Zugrundelegung eines von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigten und durch das Directorium der polytechnischen Schuse jeweils zur Veröffentlichung gelangenden Studienplanes, mithin durch Vorlage eines bezüglichen Abgangs-Zeugnisses, welches für die betreffenden Fächer mindestens die Durchschnitts-Note III (gut) ergibt;

6) über Erlernung der Telegraphie, wozu den betreffenden Studirenden während ihres Besuches der polytechnischen Schule Gelegenheit geboten werden wird;

7) über den Besitz jener Mittel, welche die sofortige Stellung einer Amtsbürgschaft von mindestens 500 fl., dann die Bestreitung der Lebsucht wenigstens auf einen Zeitraum von 2 Jahren erfordert.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Bewerber frei von Schulden ist.

Derselbe darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein.

Bei Minorennität des Bewerbers ist das Einverständniß des Vaters oder Vormundes mit seinem Eintritte in den Dienst der kgl. Verkehrs-Anstalten beizubringen.

Tritt der Bewerber nicht unmittelbar aus einer Schulanstalt in die Praxis, so hat derselbe für die Zwischenzeit amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse, welche über seine Beschäftigung und Aufführung seit seinem Austritte von der Schulanstalt vollständigen und bestimmten Nachweis liefern, vorzulegen.

II.

Nach erfolgter Prüfung der Nachweise werden diejenigen, welche obige Erfordernisse genügend erfüllt haben, nach der Zeit der Anmeldung und nach Maßgabe des Bedarfes als Praktikanten den hiefür zu bestimmenden Anstalten zur Erlernung des Dienstes zugewiesen.

III.

Die Dauer dieser Praxis beträgt mindestens zwei Jahre, wovon das erste Jahr im Postdienste, das zweite im Eisenbahndienste — zugleich unter entsprechender Verwendung im Telegraphendienste — zu verbringen ist.

Eine selbstständige Verwendung während dieser Praxis ist nicht zuläßig.

Ergibt sich während dieser Zeit, daß der Praktikant in irgend einer Weise den gestellten dienstlichen Anforderungen nicht genügt oder durch sein dienstliches wie außerdienstliches Verhalten Anstoß erregt, so wird er als zum Dienste der kgl. Verkehrs-Anstalten nicht geeignet entlassen.

Den Vorgesetzten wird in dieser Beziehung zur besondern Pflicht gemacht, genau darauf zu achten, ob der Praktikant ausreichende Gesundheit für den Dienst, wahren Eifer und Trieb für den Beruf, hinlängliche natürliche Anlagen und den erforderlichen Grad von Ordnungsliebe und Zuverlässigkeit besitzt, ferner ob derselbe Achtung und Folgsamkeit gegen Höhergestellte, ein richtiges Benehmen gegen Subalterne, Ruhe und Bescheidenheit dem Publikum gegenüber beobachtet und endlich ob er einen sittlichen Lebenswandel führt.

IV.

Entspricht der Praktikant allen Anforderungen, so wird er nach Vollendung der vorgeschriebenen Praxiszeit zu der am Sitze der General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten abzuhaltenden Concursprüfung zugelassen, welche sich hauptsächlich auf die im Dienste erworbenen Kenntnisse zu erstrecken hat. Dieselbe zerfällt in eine mündliche und schriftliche Prüfung und hat den Zweck, die Ueberzeugung zu begründen, ob der Praktikant während seiner Verwendung sich diejenigen Fachkenntnisse und eine solche Uebung und Sicherheit in den verschiedenen Dienstzweigen erworben hat, daß er als ein vollständig routinirtes und zuverlässiges Organ für den Dienst anerkannt werden kann, sowie, ob er in dem Verständniß und dem Gebrauch fremder Sprachen auf derjenigen Stufe der Bildung sich erhalten hat, auf welcher sich derselbe bei seinem Eintritte in die Praxis nach der erworbenen Schulbildung hat befinden müssen.

V.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung erfolgt entweder unter Berücksichtigung des jeweils bestehenden Bedürfnisses die Ernennung als Assistent unter Einreihung in den betreffenden Personal- und Besoldungsstatus oder die Zurückweisung zur wiederholten Praxis.

Vermag ein solcher Praktikant auch bei der nächsten Prüfung seine Befähigung nicht genügend darzuthun, so wird er aus dem Dienste der kgl. Verkehrs-Anstalten entlassen.

Für die Zeit von der erstandenen Concursprüfung bis zur Einreihung in den Assistenten-Status kann zu den Kosten des Unterhaltes eine Beihilfe durch Verabreichung von Taggeldern gewährt werden.

Mit der Ernennung zum Assistenten erfolgt zugleich die Zutheilung an den Eisenbahn-, Post- oder selbstständigen Telegraphendienst, wobei auf den bezüglichen Wunsch der Betheiligten, soweit es das dienstliche Interesse gestattet, Rücksicht zu nehmen ist.

VI.

Rechtspraktikanten, welche die praktische Staatsconcursprüfung mit der I. oder II. Hauptnote bestanden haben, werden nach vorgängiger Praxis ohne Concursprüfung in den Assistenten-Status aufgenommen; dagegen sollen diejenigen Rechtspraktikanten, welche die Staatsconcurs-Prüfung nur mit der III. Hauptnote bestanden haben, gehalten sein, nach zweijähriger Praxis die Concursprüfung mit den übrigen Praktikanten zu erstehen.

VII.

Nach Verlauf von wenigstens vier weiteren Jahren kann sich der Assistent zur zweiten, gleichfalls am Sitze der General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten stattfindenden Prüfung — Anstellungsprüfung — melden.

Die Zulassung zu dieser Prüfung, welche ebenfalls in eine mündliche und schriftliche sich abtheilt, ist wesentlich bedingt durch die von dem Assistenten während seiner Verwendung in dieser Eigenschaft bewiesene Brauchbarkeit, Ausdauer, Berufsliebe und Aufführung.

Die Anforderungen in dieser Prüfung sind darauf berechnet, zu erproben, ob der nach Anstellung im Staatsdienste strebende Assistent alle Zweige des Dienstes, in welchem er seither verwendet gewesen, theoretisch und praktisch gründlich erlernt und sich auch sonst diejenige Ausbildung erworben hat, welche von einem Beamten, dem mit der Zeit wichtige und möglicher Weise auch höhere Functionen anvertraut werden, unter allen Umständen gefordert werden muß.

VIII.

Die Anstellung der in dieser Prüfung bestandenen Assistenten erfolgt — eine befriedigende dienstliche wie außerdienstliche Aufführung vorausgesetzt — nach Maßgabe der hierbei erworbenen Anciennetät und der sich darbietenden Gelegenheit.

Vor der Anstellung muß die Erledigung der Militärpflicht stattgefunden haben.

IX.

Im Falle ungünstigen Ergebnisses kann die Anstellungsprüfung einmal wiederholt werden.

Assistenten, welche sich zur Anstellungsprüfung nicht zu melden beabsichtigen oder solche nicht mit entsprechendem Erfolge bestehen, im Uebrigen aber sich für den Dienst als Expeditoren eignen, können in letzterer Eigenschaft Verwendung erhalten.

X.

Rechtspraktikanten, welche die praktische Staatsconcursprüfung mit der I. oder II. Hauptnote bestanden haben, können nach mindestens zweijähriger erfolgreicher Praxis nach Maßgabe des jeweils bestehenden Erfordernisses mit ministerieller Genehmigung als Rathsaccessisten bei der General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten, beziehungsweise deren Geschäfts-Abtheilungen zugelassen werden, haben sich jedoch gleich den Assistenten der Anstellungsprüfung zu unterziehen.

Das Verhältniß der Rathsaccessisten wird durch besondere Instruction geregelt werden.

XI.

Auf Adspiranten für den gesammten Ingenieurdienst haben in Bezug auf wissenschaftliche Vorbildung die für den allgemeinen Staatsbaudienst bestehenden Normen Anwendung zu finden.

Ihre Einreihung in den Personal- und Besoldungsstatus der Assistenten erfolgt mit der Zeit ihres Eintrittes in den Dienst.

XII.

In gleicher Weise bildet in Bezug auf wissenschaftliche Vorbildung für den maschinen-technischen Dienst das Absolutorium der mechanisch-technischen Schule wenigstens mit der Durchschnittsnote III. (gut) eine Vorbedingung zum Eintritte in die Praxis.

Die Einreihung der betreffenden Adspiranten in den Assistentenstatus erfolgt gleichfalls mit der Zeit ihres Eintrittes in die Praxis.

B. Gehilfen.

XIII.

Jeder, welcher als Amtsgehilfe in den Dienst der kgl. Verkehrs-Anstalten treten will, hat ein deßfallsiges, schriftlich abzufassendes Gesuch bei der General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten einzureichen, welchem beizulegen sind:

1) Zeugnisse über entsprechende Schulbildung;

2) eine Darlegung des Lebenslaufes des Bewerbers, von ihm gefertiget und geschrieben;

3) der Nachweis des Alters durch Taufschein oder Geburtszeugniß, falls das Alter nicht aus anderen vorgelegten Papieren sich ergibt;

4) wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus einer Schulanstalt getreten ist, für die Zwischenzeit amtliche oder sonst beglaubigte Zeugnisse, welche über seine Beschäftigung und Aufführung seit seinem Ausscheiden aus der Schulanstalt vollständigen und bestimmten Nachweis liefern;

5) ein amtliches oder amtlich beglaubigtes Zeugniß über — dem anstrengenden Dienste der kgl. Verkehrs-Anstalten entsprechende Gesundheit, welches sich auch auf die Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens zu beziehen hat;

6) Zeugnisse über vorwurfsfreie Aufführung;

7) bei Minorennität des Bewerbers der Nachweis über das Einverständniß des Vaters oder Vormundes mit dem Eintritte in den Dienst der kgl. Verkehrs-Anstalten;

8) ein Nachweis über Kenntniß der Telegraphie;

9) ein amtliches Zeugniß über den Besitz jener Mittel, welche die sofortige Stellung einer Amtsbürgschaft von 500 fl. ermöglichet.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Bewerber frei von Schulden ist.

Derselbe muß das 18. Lebensjahr erreicht und darf das 28. nicht überschritten haben; eine Ausnahme von dieser Bestimmung des Maximalalters ist nur bezüglich derjenigen Bewerber, welche im Heere als Unteroffiziere gedient haben, zulässig.

XIV.

Nach entsprechendem Befunde der Nachweise werden diejenigen, welche die bezeichneten Erfordernisse erfüllt haben, einer Prüfung unterzogen, welche sich vorerst auf deutsche Sprache (Aufsatz), die einfachen Rechnungsarten, gemeine und Decimalbrüche, Kopfrechnen ꝛc. und Geographie zu erstrecken haben.

Das Verständniß fremder Sprachen soll als besondere Empfehlung dienen.

XV.

Bewerbern, welche den Anforderungen dieser Prüfung nicht entsprechen, steht es frei, eine der nächsten Aufnahmsprüfungen wieder mitzumachen; erzielen sie auch in diesem zweiten Falle keinen Erfolg, so werden sie zu einer weiteren derartigen Prüfung nicht mehr zugelassen.

Die Bewerber dagegen, welche diese Prüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden und damit die Vorbedingungen zur Aufnahme als Amtsgehilfen erfüllt haben, werden zunächst nach ihrer Wahl zur Verwendung beim Post-, Eisenbahn- oder selbstständigen Telegraphendienste zugelassen und zu diesem Behufe einer bezüglichen Anstalt zur Erlernung des Dienstes zugewiesen.

Während dieser Verwendung kann ihnen zu den Kosten ihres Unterhaltes eine Beihilfe durch Verabreichung von Taggeldern gewährt werden.

Dieselben werden von ihren Vorgesetzten zu dem Zwecke genau überwacht, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob sie ausreichende Gesundheit für den Dienst, Liebe, Eifer und Ausdauer für den Beruf besitzen, in Bezug auf Rechtlichkeit und Verlässigkeit Vertrauen verdienen, einen sittlichen Lebenswandel führen und überhaupt erwarten lassen, daß von ihren Kräften auch in einer selbstständigeren Stellung ein nützlicher Gebrauch gemacht werden könne.

Genügen sie diesen Anforderungen nicht, so tritt ihre Entlassung ein.

XVI.

Diejenigen, welche allen vorstehend bezeichneten Anforderungen entsprochen haben, werden zur weiteren nach Maßgabe des jeweiligen Personalbedarfes stattfindenden Prüfung zugelassen, welche sich hauptsächlich auf ihre dienstliche Verwendung und die hierin erworbenen Kenntnisse zu beziehen hat.

Dieselbe zerfällt in eine mündliche und schriftliche Prüfung und verfolgt den Zweck, zu erproben, ob nunmehr die Verwendung als Amtsgehilfe in dem selbstgewählten Dienstzweige erfolgen kann.

XVII.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung tritt entweder nach dem jeweiligen Bedarfe die Ernennung als Amtsgehilfe unter Einreihung in den betreffenden Personal- und Besoldungsstatus oder die Zurückweisung zur weiteren versuchsweisen Verwendung ein.

Fragliche Prüfung kann nach Abfluß eines Jahres wiederholt werden; bleibt dieselbe auch in diesem Falle ohne genügenden Erfolg, so wird der Betreffende aus seiner Verwendung entlassen.

Die Verwendung des Amtsgehilfen findet in dem Dienstzweige statt, für welchen er die Prüfung bestanden hat; die für den Canal- und Dampfschifffahrtsdienst erforderlichen Amtsgehilfen werden aus den für Eisenbahndienst geprüften Amtsgehilfen entnommen.

XVIII.

Die in Ziffer XIV. und XVI. bezeichneten Prüfungen werden für den Post- und Eisenbahndienst bei den Oberämtern, für den selbstständigen Telegraphendienst bei der Abtheilung der kgl. General-Direction für die Telegraphen-Anstalt abgehalten.

XIX.

Rentamtsgehilfen, welche die Prüfung für den niederen Finanzdienst mit Erfolg bestanden haben, können unter der Voraussetzung der Erfüllung der in Ziffer XIII. aufgeführten Bedingungen — ausnahmlich jener unter Nr. 8 — ohne Aufnahmsprüfung in Verwendung treten und erhalten sogleich einen Functionsbezug.

XX.

Bei Post- und Eisenbahn-Anstalten verwendete Amtsgehilfen, welche die entsprechende Qualification besitzen, ein tadelloses Betragen an den Tag legen und auch in Bezug auf Rechtlichkeit und Verlässigkeit sich Vertrauen erworben haben, können nach mehrjähriger Dienstleistung zu Expeditoren ernannt werden.

XXI.

Amtsgehilfen und Expeditoren, welche sich durch Fleiß, Brauchbarkeit und gutes Betragen auszeichnen und den erforderlichen Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, können nach wenigstens achtjähriger Verwendung in diesen Eigenschaften mit specieller ministerieller Genehmigung ausnahmsweise zur Anstellungsprüfung der Assistenten zugelassen werden.

XXII.

Privatgehilfen dürfen bei der Eisenbahn-Anstalt fernerhin nicht mehr verwendet werden.

Insolange noch Privatgehilfen bei der Postanstalt unter Verantwortlichkeit und Haftung der betreffenden Expeditoren Verwendung finden, hängt ihre Aufnahme von dem Nachweise über entsprechende Schulbildung, guten Leumund und Erlernung des Telegraphendienstes ab.

(Reggsblatt 1868, Seite 2189.)

---

57. Geschäftsvereinfachung — direkter Verkehr der Distrikts-Polizeibehörden mit dem Ministerium.

A. M. u. M. J. Nachdem in Paß- und anderen ähnlichen Angelegenheiten von Seite des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern häufig den Distrikts-Polizeibehörden einfache Erhebungen über Personalverhältnisse, Vermögen und dergleichen aufgetragen werden, von welchen Kenntniß zu nehmen für die Kreisstellen kein Interesse obwaltet, so wird in Rücksicht auf möglichste Geschäftsvereinfachung künftig in allen solchen Fällen das kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern seine Aufträge direkt an die kgl. Polizeidirektion München, die kgl. Bezirksämter und die den Kreisregierungen unmittelbar unterstellten Magistrate erlassen, und haben die genannten Behörden ihrerseits die Erledigung solcher Aufträge unmittelbar und zwar mittelst einfachen Randberichtes dem kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern in Vorlage zu bringen.

München, 14. Oktober 1868.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1822.)

---

58. Hypothekenwesen — Evidenthaltung der Sachregister.

F. M. Durch Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 12. November 1863 sind die kgl. Rentämter

angewiesen worden, die Flächenänderungen, welche sich in Folge von Messungen ergeben und in den Grundsteuerkatastern zur Umschreibung gelangen, den Hypotheken-Aemtern monatlich bekannt zu geben — und zwar entweder durch Aushändigung der Messungs-Operate in Original oder, wo diese nicht als thunlich erscheint, mittelst tabellarischer Zusammenstellungen, welche in bestimmten Rubriken

1) die Steuerdistrikte,
2) den Namen des früheren und neuen Besitzers,
3) die Plan-Nummern, welche einer Messung unterlagen, mit dem früheren Gesammt- und nunmehrigen Restbetrage des Flächenmaßes,
4) die neu entstandenen Plan-Nummern mit ihren Flächenmaßen,
5) allenfallsige Bemerkungen über erhebliche Aenderung der Benützungsart, z. B. Erbauung eines neuen Wohnhauses, Verwendung zur Eisenbahn u. dgl.,
6) die allenfallsige Bezeichnung der Urkunde, durch welche die Ummessung und Kataster-Umschreibung veranlaßt wurde,

enthalten.

Nach Mittheilung des kgl. Staatsministeriums der Justiz findet die vorstehende Anordnung nicht überall ihren entsprechenden Vollzug, indem die Ummessungs-Elaborate den Hypotheken-Aemtern nicht in monatlichen Zwischenräumen, sondern öfter erst nach Ablauf eines oder mehrerer Jahre — partienweise — übergeben werden. Da hiedurch den Hypotheken-Aemtern die fortwährende Evidenthaltung der Sachregister, sowie der Güterbeschreibungen in der ersten Rubrik der Hypothekenbücher zum Theil wesentlich erschwert ist und bereits mehrfach umfangreichere, mit großem Kostenaufwande verknüpfte Vereinigungs-Arbeiten an den erst vor wenigen Jahren angelegten Sachregistern nothwendig wurden, so werden die kgl. Rentämter angewiesen, künftighin die in einem Monate umschriebenen Messungs-Elaborate regelmäßig unmittelbar nach Ablauf dieses Monats, — demnach vor der Uebergabe dieser Elaborate an den Bezirksgeometer zum Zweck des Nachtrages in den Correctionsblättern und vor der Einsendung derselben als remittirliche Belege, — den Hypotheken-Aemtern auszuhändigen, von welchen diese Elaborate gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 19. November 1863 (Justiz-Ministerialblatt 1863 Nr. 22) jedenfalls innerhalb vier Wochen wieder an die kgl. Rentämter zurückzugelangen haben.

Den kgl. Rentämtern bleibt es freigestellt, die fraglichen Flächen-Aenderungen mittelst der obenbezeichneten tabellarischen Zusammenstellungen den Hypotheken-Aemtern mitzutheilen; diese letztere Form der Benachrichtigung soll aber in allen jenen Fällen regelmäßig eingehalten werden, in welchen die monat-

liche Aushändigung der Original-Messungsoperate an die Hypotheken-Aemter aus irgend einem Grunde nicht thunlich ist.

München, 17. Oktober 1868.

(F. M.-Bl. 1868, S. 277.)

---

59. Mobiliar-Feuerversicherungs-Agenten — Ansässigkeit.

H.-B. Sppl.-Bd. III. S. 352.

H. M. Auf die mit Bericht vom 17. November l. Js. gestellte Anfrage wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken erwiedert, daß, nachdem die in den diesrheinischen Regierungsbezirken bisher bestandene Ansässigmachung in das neue Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt nicht übergegangen ist und lediglich die rechtliche Wirkung derselben in der Erwerbung einer selbstständigen Heimat beibehalten wurde, nunmehr durch den Besitz einer solchen der in §. 4 lit. a der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 — „die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend" — festgesetzten Voraussetzung für die Uebernahme von Agenturen Genüge geleistet erscheine.

Bei dieser eingetretenen Erleichterung der Vorbedingungen für den fraglichen Geschäftsbetrieb werden sich die zuständigen Distrikts-Polizeibehörden von selbst veranlaßt sehen, rücksichtlich der nach §. 4 Abs. 2 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung erforderlichen Bestätigungen das Vorhandensein der in §. 4 lit. b und c vorgeschriebenen weiteren persönlichen Voraussetzungen mit desto größerer Umsicht zu prüfen.

München, 17. Oktober 1868.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1834.)

---

60. Freiplätze — Besetzungstermin.

C. M. Durch die Ministerial-Entschließung vom 15. Oktober v. Js. Nr. 8888 (Ministerialblatt vom Jahre 1867 S. 213 f.) ist bestimmt worden, daß die Besetzung der Freistellen in den Studienseminarien jährlich vor Beginn des Schuljahres durchgeführt werden müsse.

Wenn auch diese Bestimmung zunächst nur für die der landesherrlichen Verleihung vorbehaltenen Freiplätze getroffen wurde, so ist es doch klar, daß die Motive der erwähnten Anordnung in gleichem Maße bei allen übrigen Freiplätzen zu treffen, und daß die Verleihung sämmtlicher Freiplätze, sowie die Aufnahme zahlender Zöglinge überhaupt in der Regel vor

Beginn des Unterrichtes in den Studienseminarien beendigt werden müsse.

Gleichwohl hat das unterzeichnete kgl. Staatsministerium mehrfach eine unbegründete und nachtheilige Verzögerung bei der Wiederbesetzung solcher Freistellen wahrgenommen, deren Besetzung unmittelbar durch die einschlägigen kgl. Kreisregierungen oder auf Präsentation hiezu berechtigter Gemeinden, Stiftungsverwaltungen oder Privaten erfolgt.

Es wird deßhalb ausdrücklich bestimmt, daß die Ministerial-Entschließung vom 15 Oktober 1867, soweit dieselbe die vollständige Durchführung der Wiederbesetzung der in den Studienseminarien am Jahresschlusse sich erledigenden Freistellen vor Beginn des Schuljahres, also in der Regel vor dem 1. Oktober anordnet, bei allen Freistellen, gleichviel wem das Besetzungs- oder Präsentationsrecht zukomme, gleichmäßig Anwendung zu finden habe.

Die betheiligten kgl. Regierungen, Kammern des Innern, haben dafür Sorge zu tragen, daß bei ihnen die Anzeigen über die erledigten Freistellen, die Vorschläge der hiezu berechtigten Corporationen oder Privaten und die gutachtlichen Berichte der Seminar-Directorate rechtzeitig zur Vorlage kommen, sowie daß bei den öffentlichen Ausschreibungen erledigter Freistellen den Bewerbern geeignete Termine zur Einreichung ihrer Gesuche und zur Erfüllung der für die einzelnen Kategorien von Freiplätzen vorgeschriebenen Bedingungen vorgesteckt werden.

München, 25. Oktober 1868.

(C. M.-Bl. 1868, S. 304.)

---

61. Gold- und Silberwaaren — Feingehalt.

T. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 187 des Polizei-Strafgesetzbuches in Ansehung des Feingehaltes und der Probe von Gold- und Silberwaaren zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Gold- und Silberwaaren dürfen in jedem Mischungsverhältnisse (Legirung) feilgehalten oder verkauft werden.

§. 2.

Eine Bezeichnung des Feingehaltes auf Gold- und Silberwaaren ist nur zulässig, wenn dieselben in Gold mindestens $^{58}/_{100}$ ($13^{11}/_{12}$ Karat), in Silber mindestens $^{80}/_{100}$ (12 Loth 14,4 Grän) fein enthalten.

Gold- und Silberwaaren von geringerer Legirung dürfen mit keinem Feingehaltsstempel versehen sein.

Die Bezeichnung des Feingehaltes hat ausschließlich nach Hunderttheilen des Mischungsverhältnisses zu geschehen.

§. 3.

Für die Richtigkeit des auf einer Gold- oder Silberwaare aufgeschlagenen Feingehaltes ist der Verkäufer verantwortlich. Keine Waare darf im Ganzen mit Einschluß des Schlaglothes oder in einem ihrer einzelnen Bestandtheile einen geringeren als den durch den Stempel ausgedrückten Feingehalt enthalten.

Von dem eingezeichneten Feingehalte wird bei Gold sowohl als bei Silber eine Abweichung von 10 Tausendtheilen gestattet.

§. 4.

Bezüglich der Gold- und Silberwaaren, welche mit einem Feingehaltsstempel versehen werden, sind außerdem nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1) Dieselben müssen den Namen (Namenschiffre) oder das Gewerbszeichen des Verfertigers oder Verkäufers deutlich erkennen lassen.
2) Zur Ausfüllung hohler Gegenstände darf nur Kitt verwendet werden.
3) Das zur Löthung verwendete Schlagloth muß wenigstens zur Hälfte aus demselben edlen Metalle bestehen,
4) Zur Legirung von Gold darf nur Silber oder Kupfer, oder Silber und Kupfer, zur Legirung von Silber nur Kupfer dienen.

§. 5.

Die Erholung einer amtlichen Beglaubigung für Feingehalts-Bezeichnungen ist nicht geboten.

Um den Verfertigern oder Verkäufern von Gold- und Silberwaaren Gelegenheit zu geben, ihre Feingehalts-Bezeichnungen amtlich bestätigen zu lassen, wird Veranstaltung getroffen werden, daß eine amtliche Prüfung und Beglaubigung dieser Bezeichnungen außer bei dem Haupt-Münz- und Stempelamte München auch an anderen Orten durch besonders aufgestellte und verpflichtete Sachverständige gegen Entrichtung mäßiger Gebühren erwirkt werden kann.

Die bezüglichen Anordnungen, sowie die Festsetzung des bei diesen Prüfungen anzuwendenden Verfahrens, dann die Regulirung der Probegebühren und die Bestimmung des Beglaubigungs-Zeichens bleiben Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 6.

Im Auslande verfertigte Gold- und Silberwaaren, welche mit einem niedrigeren Feingehalte als $^{580}/_{1000}$ in Gold und

$^{800}/_{1000}$ in Silber bezeichnet sind, werden nur dann zum Verkaufe zugelassen, wenn sie mit dem Beglaubigungsstempel der betreffenden auswärtigen Behörden versehen sind.

§. 7.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen strenge zu überwachen und deßhalb zeitweise, namentlich bei stattfindenden Messen oder Jahrmärkten, die in ihren Bezirken befindlichen Verkaufslager für Gold- und Silberwaaren unter Beiziehung eines verpflichteten Sachverständigen einer amtlichen Beschau zu unterziehen.

In Betreff des Feingehaltes hat sich diese Controle, vorbehaltlich der in zweifelhaften Fällen zu veranlassenden chemischen Untersuchung, auf die Nadel- oder Strichprobe zu beschränken.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1869 in den Landestheilen diesseits des Rheines in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind die in diesen Landestheilen bisher bestandenen Verordnungsbestimmungen über Feingehalt und Probe der Gold- und Silberwaaren aufgehoben.

Schloß Berg, 28. Oktober 1868.

(Rggsbl. 1868, S. 2281.)

---

62. Gesundheitsgefährliche Gebrauchsgegenstände.

H. B. Sppl.-Bd. II. S. 496.

M. J. Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf die Berichte vom 27. November und vom 25. Dezember v. Js. unter Rückschluß der Beilagen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erwiedert, daß eine Abänderung der auf Grund des Art. 133 des Polizei-Strafgesetzbuches erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 6. Juni 1863 im Hinblicke auf das von dem Ober-Medicinalausschusse hierüber abgegebene Gutachten zur Zeit nicht für angemessen erachtet werde.

Dagegen erscheint es zweckmäßig, daß das Publikum, so oft Gegenstände in Gebrauch kommen, welche die menschliche Gesundheit gefährden können, und nicht unter die angeführten Vorschriften zu subsummiren sind, hierüber geeignet belehrt werde.

Ueberdies ist dafür Sorge zu tragen, daß den erwähnten oberpolizeilichen Vorschriften durch die Vornahme von Visita-

tionen bei den betreffenden Gewerbs- und Handelsleuten der entsprechende Vollzug gesichert werde.

München, 28. Oktober 1868.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1875.)

---

63. Turnunterricht.

C. M. Im Vollzuge des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861, Abschnitt III., §. 21, wodurch dem Antrage der beiden Kammern des Landtags, daß die körperliche Ausbildung der Jugend im Turnen in entsprechender Weise in das System des öffentlichen Unterrichts eingereiht werden möge, die Allerhöchste Genehmigung ertheilt wurde, ist die Ministerial-Entschließung vom 17. Dezember 1861, Nr. 10,632 erlassen worden, welche sich zunächst die Einführung des Turnunterrichts an den Gymnasien, lateinischen Schulen und Schullehrer-Bildungsanstalten zur Aufgabe gestellt und die Grundzüge, nach denen dieses geschehen solle, festgesetzt hat.

Der Turnunterricht wurde unter die ordentlichen Lehrgegenstände dieser Anstalten aufgenommen, die obligatorische Theilnahme der Schüler an demselben und die Ertheilung des Unterrichts durch Lehrkräfte der betreffenden Anstalt als Regel ausgesprochen, über Beschaffung geeigneter Lokalitäten zum regelmäßigen Betrieb des Turnens auch während der Winterszeit und über die bei dem Turnunterrichte anzuwendende Methode Anordnung getroffen.

Die in der letzteren Zeit über den Stand des Turnens an den Studienanstalten, isolirten Lateinschulen und Lehrer-Bildungsanstalten gepflogenen Erhebungen haben nun entnehmen lassen, daß der Turnunterricht an allen Studienanstalten, mit Ausnahme der drei Münchner Anstalten, bei denen bisher äußere, nunmehr jedoch beseitigte Schwierigkeiten im Wege standen, an den meisten isolirten lateinischen Schulen, dann an den sämmtlichen Lehrer-Bildungsanstalten als obligatorischer Lehrgenstand eingeführt ist und hiebei im Ganzen ein befriedigendes Resultat erzielt wurde.

Die Ursachen, welche an einzelnen Anstalten der gedeihlichen Entwicklung des Turnunterrichts Hindernisse bereiteten, lassen sich vorzüglich auf zwei zurückführen, nämlich:

1) Mangel an geeigneten Lokalitäten, namentlich an geschlossenen Turnhallen, um das Turnen, wie es dessen Natur als eines ordentlichen Unterrichtsgegenstandes mit sich bringt, auch im Wintersemester regelmäßig betreiben zu können;

2) Mangel an tüchtigen pädagogisch gebildeten Lehrkräften.

Um den ersten Mangel zu beseitigen, um an Orten, wo geschlossene Lokalitäten für den Turnunterricht noch nicht zu

Gebote stehen, solche zu beschaffen, muß wiederholt darauf hingewiesen werden, daß in erster Linie die betreffenden Gemeinden in Mitleidenschaft zu ziehen und soweit thunlich zur Errichtung von Turnhallen für die gemeindlichen Schul- und Lehranstalten zu veranlassen sind, deren Benützung sich sodann die öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Miethentschädigung verschaffen können.

Wenn in einem und demselben Orte humanistische Lehranstalten und Schullehrer-Bildungsanstalten bestehen, und eine dieser Anstalten eigene Turnlokalitäten besitzt, ist Vorsorge zu treffen, daß auch der anderen Anstalt deren Benützung ermöglicht werde.

Steht kein öffentliches oder gemeindliches Turnlokal zur Verfügung, so ist zunächst auf die Miethe eines geeigneten Privatlokales Rücksicht zu nehmen. Erst wenn auch dieser Ausweg verschlossen ist, kann die Herstellung einer eigenen Turnlokalität für die betreffende öffentliche Anstalt in's Auge gefaßt werden.

Der hiernach zur Beschaffung von entsprechenden Turnräumlichkeiten für Studien-Anstalten, Schullehrer-Seminarien und Präparanden-Schulen erforderliche Bedarf ist bei den Voranschlägen für das Budget der nächsten Finanzperiode gebührend zu berücksichtigen.

Da der Aufwand für die isolirten Lateinschulen den Kreisfonds zur Last fällt, so ist dem in Frage stehenden Bedürfnisse bei den Voranschlägen über die Kreisausgaben und den hiernach an den Landrath zu bringenden Propositionen Rechnung zu tragen.

Was den zweiten Mangel betrifft, so ist für die Folge die Möglichkeit eröffnet, demselben zu begegnen, nachdem bereits seit mehreren Jahren dahier ein Turnanweisungs-Cursus für die Candidaten des höheren Lehramtes stattfindet und überdies die Abhaltung außerordentlicher Turncurse zur weiteren Ausbildung und Uebung von Lehrern an Studien-Anstalten und Lehrer-Bildungsanstalten, welche den Turnunterricht entweder schon ertheilen oder für die Folge zu ertheilen gewillt sind, beabsichtiget ist, wie bereits ein solcher Turncursus für die Turnlehrer an den Schullehrer-Bildungsanstalten im September l. Js. mit dem besten Erfolge dahier abgehalten worden ist.

Immerhin ist der Grundsatz festzuhalten, daß, soweit die Verhältnisse es gestatten, nur pädagogisch gebildete Lehrer zur Ertheilung des Turnunterrichts verwendet werden, da nur in der Hand solcher Lehrer der Turnunterricht ein wirksames Erziehungsmittel bilden und jenen Einfluß auf sittliche und körperliche Entwicklung der Jugend, auf Förderung und Erhaltung der Gesundheit derselben üben wird, den man mit Recht von ihm erwartet.

Wenn demnach in dem Lehrercollegium der betreffenden Anstalt selbst sich kein Mitglied findet, welches zur Uebernahme des Turnunterrichts qualificirt und bereit ist, so ist zunächst auf Lehrer anderer Unterrichts-Anstalten desselben Ortes das Augenmerk zu richten und, soweit solche zur Verfügung stehen, von der Beiziehung nicht pädagogisch gebildeter Lehrer für den Turnunterricht Umgang zu nehmen.

Der Turnunterricht ist auch fernerhin nach dem Spieß'schen Systeme unter Zugrundelegung des im Central-Schulbücherverlage dahier erschienenen Leitfadens für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreiches Bayern und mit Benützung des von Spieß herausgegebenen Turnbuches für Schulen als Anleitung für den Turnunterricht durch die Lehrer und des Katechismus der Turnkunst von Dr. Kloß zu ertheilen.

Neben dem Turnen können auch mit den Schülern der Oberklassen als Vorbereitung für den allgemeinen Wehrdienst Exerzierübungen, jedoch beschränkt auf die einfachen taktischen Bewegungsformen, welche jeder turnerisch vorgebildete Schüler leicht auszuführen, und jeder Lehrer, auch der nicht Soldat gewesen ist, leicht zu begreifen und zu lehren im Stande ist, vorgenommen werden.

Was den Turnunterricht an den Volksschulen betrifft, so ist in dem der Kammer der Abgeordneten vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über das Volksschulwesen dieser Unterricht als wesentlicher Lehrgegenstand für Knaben aufgenommen. Wenn diese Bestimmung seinerzeit Gesetzeskraft erlangt, so wird die obligatorische Einführung des Turnunterrichts auch in den männlichen Volksschulen allenthalben stattzufinden haben.

Nachdem indeß auch in den bis heute noch nicht zurückgenommenen Lehrplänen für die Elementarschulen von 1806 (Rggsbl. S. 9) und von 1811 (Döllinger, V.-O.-S. Bd. IX. S. 1344) die Pflege der Gymnastik ausdrücklich vorgesehen ist und namentlich in den Städten, wo der Schuljugend zur körperlichen Bewegung und Uebung so wenig Gelegenheit sich bietet, das Turnen der Knaben im Interesse ihrer Gesundheit und körperlichen Entwicklung und als heilsames Gegengewicht gegen die vorwiegende geistige Beschäftigung und Anstrengung derselben für höchst nützlich und förderlich erachtet werden muß, so hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, schon jetzt es sich angelegen sein zu lassen, die Stadtgemeinden ihres Regierungsbezirkes in jeder Weise zur Einführung des Turnunterrichts in den männlichen Volksschulen und zur Beschaffung der hiefür erforderlichen Plätze und Lokalitäten und der Mittel zur Remunerirung eines Turnlehrers zu ermuntern. Wird von einer Stadtgemeinde mit Zustimmung der Schulbehörde die Einführung des Turnunterrichts beschlossen, so können von der letzteren auch alle Schüler, welche nicht durch ärztliche Zeugnisse ihre

körperliche Unfähigkeit nachzuweisen vermögen, zur Theilnahme angehalten werden.

Selbstverständlich steht dann auch der Turnunterricht, wie jeder andere Unterricht, unter der Aufsicht der Schulbehörden.

Das Bedürfniß einer geeigneten Lehrkraft wird meist durch die Volksschullehrer selbst befriedigt werden können, da schon seit dem Jahre 1862 in den Schullehrer-Seminarien Turnunterricht ertheilt wird und sich in Städten immerhin solche jüngere Lehrer finden werden, welche eine turnerische Vorbildung genossen haben.

München, 2. November 1868.
(K. M.-Bl. 1868, S. 309.)

---

64. Malzaufschlag — Mittheilung der Urtheile.
H. B. Sppl.-Bd. IV. S. 76.

J. M. Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten diesseits des Rheins, sowie die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den diesseitigen Stadt- und Landgerichten werden hiemit angewiesen, von dem Ergebnisse der wegen Zuwiderhandlungen gegen das Malzaufschlagsgesetz vom 16. Mai l. Js. bei den genannten Gerichten eingeleiteten Untersuchungen nach definitiver Erledigung der Sache, gleichviel ob diese durch Urtheil nach Verhandlung in öffentlicher Sitzung oder durch Einstellung des Verfahrens erfolgt ist, und zwar, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen Art. 84 oder 85 des angeführten Gesetzes handelt, der betreffenden Gemeindebehörde, in allen andern Fällen dem Oberaufschlagamte Kenntniß zu geben und die etwaigen Untersuchungsacten zur Einsicht mitzutheilen.

Die Entschließung vom 17. März 1864, Actenmittheilung an die Kreisfiscalate in Malzaufschlags-Defraudationssachen betreffend (Justizministerialblatt vom Jahre 1864, S. 50) ist aufgehoben.

München, 3. November 1868.
(F.-M.-Bl. 1868, S. 289.)

---

65. Verehelichung — Französinnen.

M. J. Zum Vollzuge des Art. 34 Ziff. 4 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, dann der Ziff. 20 der zu diesem Gesetze erlassenen Instruktion vom 29. Juni 1868 wird hiemit verfügt, daß die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses im Falle der Verheirathung eines bayerischen Staatsangehörigen mit einer Französin nicht von

der Vorlage einer Auswanderungs-Bewilligung für die letztere abhängig zu machen sei, da Französinnen zur Verehelichung mit Ausländern keiner Auswanderungs-Bewilligung bedürfen.

München, 4. November 1868.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1906.)

---

66. Polizeisoldaten — Wehrpflicht.

H. B. Sppl.-Bd. V. S. 186.

M. I. In Erwiderung des Berichts vom 21. August d. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken unter Rückschluß der Beilage eröffnet, wie nach einer Mittheilung des kgl. Kriegsministeriums bezüglich der von dem Stadtmagistrate Nürnberg gestellten Bitte:

„jene Reservisten und Landwehrmänner, welche während ihrer gesetzlichen Dienstzeit im städtischen Polizeidienste verwendet werden, von den nach Art. 24 und 25 des Wehrverfassungsgesetzes normirten Uebungen entweder gänzlich oder wenigstens theilweise befreien zu wollen"

nur innerhalb der im Art. 26 Abs. 3 des allegirten Gesetzes gegebenen und demzufolge in Beilage II. §. 28 der Bekanntmachung vom 6. Februar d. J., „den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes betreffend" (Rggsbl. S. 265 und 266), näher erläuterten Bestimmungen eine Berücksichtigung stattfinden könne.

Da nun ferner im Falle einer Mobilmachung derartige Wehrpflichtige jederzeit der sofortigen Einberufung unterworfen sind und hievon nicht abgegangen werden darf, so liegt es im Interesse der städtischen Verwaltungen, zu den fraglichen Diensten fernerhin nur solche militärfreie Individuen zu verwenden, welche nach Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes Anspruch auf Versorgung sich erworben haben.

München, 4. November 1868.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1898.)

---

67. Erziehungsinstitut für krüppelhafte Mädchen.

H. B. Bd. V. S. 85 n. 22.

C. M. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 25. August d. Js. in Erwägung der sehr erfreulichen Ergebnisse, welche das Erziehungsinstitut für arme krüppelhafte Knaben in München geliefert hat, allergnädigst zu beschließen geruht, die Wohlthat, welche jene Anstalt gewährt, auch armen krüppelhaften Mädchen aus allen Theilen des Königreiches angedeihen und diese ähnlich unterrichten, erziehen und bilden zu lassen. Zu gleicher Zeit haben Se. Majestät der

König zur Gründung einer solchen Anstalt für arme krüppelhafte Mädchen nach Analogie der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1844, Regierungsblatt von 1844 S. 201—208, eine Summe von 5000 fl. aus Allerhöchst Ihrer Kabinetskasse zu bewilligen und zu bestimmen geruht, daß bezüglich der Beschaffung von Lokalitäten und anderer Einrichtungen Alles vermieden werde, was die Mittel für den Bildungs- und Unterrichtszweck zu schmälern geeignet wäre.

Da die in München bestehende Anstalt, wie bemerkt, nur zur Aufnahme von Knaben bestimmt und eingerichtet, und hiernach zur Zeit und bis zur Beschaffung weiterer Fonds nur die Möglichkeit gegeben ist, aus den Renten des Fundationskapitales zwei arme krüppelhafte Mädchen von 12—14 Jahren vorläufig in andere entsprechende Erziehungsanstalten unterzubringen, so erhalten sämmtliche kgl. Regierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, innerhalb eines Termines von längstens vier Wochen nach Analogie der obenerwähnten Allerhöchsten Verordnung gutachtliche Vorschläge über Verleihung dieser beiden Freiplätze an arme krüppelhafte Mädchen der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mitzutheilen, welche dieselben nebst Uebersichtstabelle dem unterfertigten Staatsministerium ungesäumt vorzulegen hat.

München, 5. November 1868.
(C. M.-Bl. 1868, S. 317.)

---

68. Central-Schulbücherverlag — Portofreiheit.

H. M. Auf den Bericht vom 22. v. Mts. wird der General-Direction der kgl. Verkehrs-Anstalten eröffnet, daß Geldsendungen der Fonds-Administration des kgl. Central-Schulbücherverlags, beziehungsweise die aus den Rentenüberschüssen dieses Verlags fließenden Beiträge zu den Kreis-Unterstützungs-Vereinen der Schullehrer-Wittwen und Waisen bei Versendung an die kgl. Kreisregierungen oder Kreiskassen portofrei zu belassen sind, insoferne die in §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten werden.

München, 4. November 1868.
(C. M.-Bl. 1868, S. 320.)

---

69. Offiziers-Aspiranten — einjährig Freiwillige.

H. B. Sppl.-Bd. V. S. 239.

1.

K. M. Einjährig Freiwillige, welche das Absolutorium eines bayerischen humanistischen oder Realgymnasiums besitzen, nach

vollendeter einjähriger Freiwilligendienstzeit capituliren und auf Avancement weiter dienen, können — wenn sie während ihres Freiwilligenjahres entsprechend gedient haben — alsdann sofort zu Offiziers-Adspiranten 2. Klasse bei ihrer seitherigen Abtheilung ernannt werden und haben als solche in den militärwissenschaftlichen Curs der Kriegsschule einzutreten.

2.

Einjährig Freiwillige, welche ein derartiges Absolutorium **nicht** besitzen, und nach vollendeter einjähriger Freiwilligendienstzeit capituliren und auf Avancement weiter dienen, haben dagegen — unter Voraussetzung entsprechend zurückgelegter einjähriger Dienstzeit und bestandener Aufnahmsprüfung für die Kriegsschule — vorerst in den Vorbereitungscurs dieser Militär-Bildungsanstalt einzutreten, woselbst sie nach befriedigender Vollendung dieses Curses zu Offiziers-Adspiranten 2. Klasse ernannt werden und als solche in den militär-wissenschaftlichen Curs einzutreten haben.

3.

Den am 15. März jeden Jahres zugehenden einjährig Freiwilligen ist unter den oben Ziffer 1 und 2 gegebenen Voraussetzungen gestattet, schon am 1. März des darauffolgenden Jahres in den betreffenden Curs der Kriegsschule einzutreten.

München, 8. November 1868.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 2179.)

---

70. Praktische Aerzte — Portofreiheit.

J. N. S. M. d. K. v. B. Für den Verkehr der kgl. Bezirksärzte mit den praktischen Aerzten des Bezirks in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten ist zufolge Regierungs-Ausschreibung vom 27. April 1850 (Kreis-Intelligenzblatt pag. 334) die Postportofreiheit in der Art zugestanden, daß hiebei die praktischen Aerzte die Vermittlung der Gemeindebehörden anzusprechen haben, welche auf der Adresse Name und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitäts-Polizeisache" beifügen.

Nachdem die portofreie Versendung durch die Briefpost erfolgt, so sind in Gemäßheit des §. 2 der Posttransport-Ordnung vom 16. September l. Js. (Rggsbl. S. 1805) solche Sendungen in Briefform bis zu 15 Loth und in Actenpaketen bis zu einem Pfunde zulässig.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und Reklamationen haben die kgl. Bezirksärzte im Vollzuge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9./12. d. Mts. die praktischen Aerzte hienach zu verständigen, die kgl. Bezirksämter

aber die untergebenen Gemeindebehörden zur genauen Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, 14. November 1868.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1921.)

---

71. Beamte und öffentliche Diener — Nebengeschäfte.

H. B. Sppl.-Bd. V. S. 386.

M. J. Zu entsprechendem Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März l. Js. (Rggsbl. 1868, S. 449 ff.*) wird im Einverständnisse mit den Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt, was folgt:

1) Die Bestimmungen des §. 1 Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung erstrecken sich nicht auf Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften zu rein geselligen Zwecken, sowie lediglich zur Förderung von Kunst und Wissenschaft.

2) Bei Collegialstellen und Behörden ist die nach §. 1 gebotene Anzeige von Seite der Räthe, der Assessoren und des Subaltern-Personals lediglich bei dem Directorium der einschlägigen Stelle oder Behörde zu erstatten; die nach §. 3 erforderliche Bewilligung aber hat für die Collegialmitglieder von der nächst vorgesetzten Stelle, für das Subaltern-Personal von dem Directorium der Collegialstelle oder Behörde selber auszugehen.

München, 13. November 1868.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1939.)

---

72. Verehelichung von Reservisten, Landwehrmännern und Ersatzmannschaften.

M. J. Zur Richtigstellung der militärischen Bücher und Listen, sowie insbesondere auch im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar d. Js. ist es als geboten zu erachten, daß die Militärbehörden von sämmtlichen Verehelichungen der Reservisten, Landwehrmänner und der zu diesen Kategorien zählenden Ersatzmannschaften Kenntniß erlangen.

---

*) Die auf Grund dieser Verordnung einzureichenden Gesuche und Anzeigen, sowie die hierauf ergehenden Bescheide sind tax- und stempelfrei. Ministerial-Entschließung vom 27. November 1868 (Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 1939).

Auf bezügliche Anregung des kgl. Kriegsministeriums ergeht deßhalb an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Auftrag, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, über alle Verehelichungen von Reservisten, Landwehrmännern und den zu diesen Kategorien zählenden Ersatzmannschaften besondere fortlaufende Verzeichnisse anzulegen, und letztere quartaliter dem einschlägigen Landwehr-Bezirkscommando zuzustellen.

München, 16. November 1868.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 2137.)

---

73. Uebertragung von Gemeinderechten — notarielle Verlautbarung desfallsiger Verträge.

H. B. Bd. II. S. 47 n. 4. d.

J. M. Es ist in neuerer Zeit öfter vorgekommen, daß notariell beurkundete Kaufs- und Uebergabsverträge, in welchen gleichzeitig die Uebertragung der auf den betreffenden Anwesen haftenden Gemeinderechte auf andere Anwesen, oder die Theilung solcher Gemeinderechte bedungen war, sich als unvollziehbar und zur Besitzumschreibung im Grundsteuerkataster nicht geeignet darstellten, weil für diese Verfügung über die Gemeinderechte die Einwilligung der betheiligten Gemeinde oder die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht zu erlangen war.

Das Recht, an den Nutzungen des Gemeindevermögens Antheil zu nehmen, wurzelt in dem Gemeindeverbande.

Die Benutzung unvertheilter Gemeindegründe richtet sich nach den bestehenden Verordnungen und rechtmäßigem Herkommen, hebt aber das Eigenthums- und Verfügungsrecht der Gemeinden nicht auf (§. 25, 26 des revidirten Gemeinde-Edikts), auch da nicht, wo das Benutzungsrecht nicht lediglich mit der Gemeindegliedeigenschaft, sondern mit dem Besitze bestimmter Häuser oder Güter, als dingliche Berechtigung, verbunden ist.

Das Eigenthumsrecht der Gemeinde an den dem Benutzungsrechte unterworfenen Gütern bewirkt aber, daß ohne Zustimmung der Gemeinde und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde — soweit letztere nach gesetzlicher Vorschrift erholt werden muß — keine Veränderung an den Gemeinderechten durch gänzliche oder theilweise Uebertragung von den bisher berechtigten auf andere Häuser oder Anwesen vorgenommen werden kann.

Ueber die gänzliche Unstatthaftigkeit des Uebertragens nutzbarer Gemeinderechte auf ein in einer anderen Gemeinde gelegenes Anwesen hat sich das kgl. Staatsministerium des Innern bereits durch Entschließung vom 12. November 1837

Döllinger Verord.-Samml. Bd. XI. S. 265

ausgesprochen.

Hierauf werden die Notare, im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen unter Bezugnahme auf Art. 45 des Notariatsgesetzes zu ihrem weitern Bemessen aufmerksam gemacht.

München, 16 November 1868.

(J. M.-Bl. 1868, S. 241.)

---

74. Widerspenstigkeit — Competenz.

J. N. S. M. d. K. v. B. Der oberste Gerichtshof des Königreichs hat am 17. November 1868, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren die Oberappellationsgerichtsräthe Kamerknecht als Vorsitzender, Miller, Schmitt, Löw, die Oberauditore Wagenhäuser, Holzinger, Bolgiano, Generalstaatsanwalt Haubenschmied und Sekretär Gerber, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten Ober-Appellationsgerichtsrathes Kamerknecht in seinem Vortrage über den Competenzkonflikt zwischen dem kgl. 12. Infanterie-Regimente vacant König Otto von Griechenland und dem Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth in Sachen des Soldaten Joseph Heller von Oettingen wegen Vergehens der Widerspenstigkeit;

nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Actenstücke;

nach Vernehmung des kgl. Generalstaatsanwaltes, welcher den Antrag stellte,

der oberste Gerichtshof wolle aussprechen, daß zum weiteren Verfahren in der gegen Joseph Heller von Oettingen eingeleiteten Voruntersuchung wegen Vergehens der Widerspenstigkeit die Militärgerichte zuständig sind;

In Erwägung,

1. daß Joseph Heller von Oettingen aus der Altersklasse 1846 bei der Anmeldung und Messung, sowie bei der Aushebung vor dem obersten Rekrutirungsrathe am 3. April l. Js. ausgeblieben und in seiner Abwesenheit dem kgl. 12. Infanterie-Regimente zugetheilt worden ist, deshalb von dem kgl. Bezirksamte Nördlingen als widerspenstig erachtet, und, als er daselbst um Ausfertigung eines Arbeitsbuches am 23. April bat, sofort arretirt und an das 2. Bataillon dieses Regiments nach Landau abgeliefert, dann am 4. Mai daselbst verpflichtet und zum Dienst eingereiht wurde;

2. daß gegen Heller bei diesem Bataillon am 25. Juli l. Js. Untersuchung wegen Widerspenstigkeit eingeleitet, und dann der Untersuchungsact am folgenden Tage dem kgl Generalcommando Augsburg zur Beschlußfassung vorgelegt worden ist, das Generalcommando aber die erlaufenen Verhandlungen zur Mit-

theilung an den Staatsanwalt des zuständigen Civilgerichtes zurückgab unter Hinweisung auf die Art. 77, Art. 81 Abs. 1 und 2 und Art. 92 Abs. 4 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868;

3. daß aber der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth seine Zuständigkeit zur Führung dieser Untersuchung ablehnte, da Heller schon der activen Armee angehöre, wogegen das kgl. Generalcommando sich auf Art. 81 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes wiederholt bezog, wonach die Verwaltungs- oder Militärbehörden alle ihnen zu Gebote stehenden Behelfe rücksichtlich der Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfälle dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes mitzutheilen haben, die Aburtheilung aber durch die bürgerlichen Gerichte erfolgt, und dieses Commando sich deshalb auf den Commentator des Wehrverfassungsgesetzes — Zeitlmann — berief, welcher auch die Ansicht ganz allgemein ausspricht, daß rücksichtlich dieser Zuständigkeit gleichgiltig sei, ob der Widerspenstige zur Zeit der Einschreitung wider ihn der activen Armee schon eingereiht ist oder nicht, daß sohin ein verneinender Competenzkonflikt vorliegt;

In Erwägung

4. daß in Bezug auf die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der activen Armee die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen im Art. 32 des Wehrverfassungsgesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind und nur rücksichtlich der Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen bis zum Eintritte der Mobilisirung der Armee die Militärgerichtsbarkeit ausgeschlossen wurde, weßhalb auch in diesem Punkte gegenüber den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. 9 §. 7, wonach die Militärpersonen ganz allgemein wegen Verbrechen und Vergehen — sohin auch wegen Vergehens der Widerspenstigkeit — unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, im Eingange des Wehrverfassungsgesetzes mit Rücksicht auf obige Abänderung bemerkt ist, daß in Ansehung des Art. 32 daselbst die in §. 7 Tit. 10 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Form (bei Abänderung einer Verfassungsbestimmung) beobachtet wurde, während in Bezug auf den Art. 81 hievon keine Erwähnung geschieht;

5. daß daher die in diesem Artikel aufgeführten Bestimmungen an den bisherigen Gesetzesvorschriften rücksichtlich der militärischen Competenzverhältnisse bei den Angehörigen der activen Armee, soweit sie zum Dienste im stehenden Heere — Art. 1 Abs. 2 und Art. 93 Abs. 5 des Wehrverfassungsgesetzes — berufen sind, nichts zu ändern vermochten, hienach also der Inhalt des Abs. 2 dieses Artikels bloß auf die Competenz der bürgerlichen Gerichte wie bisher (gemäß §. 84 Abs. 1 des

Heerergänzungsgesetzes vom Jahre 1828) Bezug haben kann in Ansehung jener Personen, gegen welche noch vor ihrem Eintritte in die active Armee wegen Vergehens der Widerspenstigkeit einzuschreiten ist, während nur bei der Uebertretung des Ungehorsams die Ausnahme besteht, daß den Civilgerichten selbst den Soldaten gegenüber während ihres Urlaubes eine strafgerichtliche Einschreitung zukommt;

6. daß demnach bei dieser Auffassung der Umstand von selbst seine natürliche Erklärung findet, daß jetzt neben der Verwaltungsbehörde auch der Militärbehörde bei den veränderten Einberufungsverhältnissen der Pflichtigen zu den betreffenden Heeresabtheilungen in Abs. 1 des Art. 81 aufgegeben ist, dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichts die erforderlichen Behelfe zur Einschreitung wegen Vergehens der Widerspenstigkeit oder Uebertretung des Ungehorsams mitzutheilen, und daß die Bestimmung dieses Abs. 2 nur ausspricht, welchem der bürgerlichen Gerichte unter obiger Voraussetzung (Ziff. 5) die Einschreitung gegen den Angeschuldigten und die Aburtheilung desselben zukommt, über welche Frage allein bis zum oberstrichterlichen Plenarbeschlusse vom 10. November 1865 — Justizministerialblatt vom Jahre 1865 S. 186 — viele Controversen bestanden und nun auch ihre gesetzliche Lösung gefunden haben;

7. daß die Ansicht des Commentators Zeitlmann, es seien nun nach dem Art. 81 die bürgerlichen Gerichte in allen Fällen zuständig, es mag die Einreihung des Beschuldigten in die active Armee beim Beginne der Untersuchung wegen Widerspenstigkeit schon vollzogen sein oder nicht, weder in den Motiven des Gesetzentwurfes zum Art. 74, welcher mit dem Art. 81 des Gesetzes in Abs. 2 im Wesentlichen gleichlautet, noch in den Ausschuß- oder öffentlichen Verhandlungen der beiden Kammern irgend einen Haltpunkt findet und ebenso wenig in den von ihm allegirten oberstrichterlichen Erkenntnissen und dem Plenarbeschlusse vom 10. November 1865; vielmehr von dem Referenten des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Abgeordneten selbst zum Art. 24 des Entwurfes (nun Art. 32 des Gesetzes) darauf aufmerksam gemacht wurde, daß bezüglich der Angehörigen der activen Armee die Militär-Competenz unbedingt festgehalten werde, Verh. d. K. d. A. v. 1866/68, Beil. Bd. 3 S. 188 Spalte 1;

8. daß nach der actenmäßigen Constatirung Heller nach seiner Ablieferung an das 2. Bataillon des kgl. 12. Infanterie-Regiments am 4. Mai d. Js. auf die gesetzliche Dienstzeit in der bewaffneten Macht verpflichtet und in Zugang genommen wurde, sohin bei der am 25. Juli erfolgten Einschreitung gegen ihn wegen Vergehens der Widerspenstigkeit zum Dienste in der activen Armee eingereiht war;

aus diesen Gründen
erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs gemäß Art. 14 Abs. 2 des Competenzkonflikt-Gesetzes vom 28. Mai 1850
daß zum weitern Verfahren wegen Vergehens der Widerspenstigkeit gegen den Soldaten Joseph Heller die Militärgerichte zuständig sind.
(J. M.-Bl. 1868, S. 250.)

---

75. Forst-Praktikanten und Eleven — Einrechnung der Militärdienstzeit.

F. M. Auf den Bericht vom 9. l. Mts. wird erwidert, daß den Forst-Praktikanten und Eleven, welche als einjährig Freiwillige zum Militärdienst übertreten und dabei die Praxis oder Forstlehre fortsetzen, das Jahr ihres Freiwilligendienstes in die Forstpraxis und Lehrzeit voll mit eingerechnet wird.

Auf die achtmonatliche Vorlehre zum Eintritt in die kgl. Centralforst-Anstalt Aschaffenburg findet dieser Grundsatz indessen keine Anwendung.

Auch müssen die einjährig Freiwilligen, ebenso wie die zur activen Armee überhaupt einberufenen Forst-Praktikanten und Eleven, wenn sie die Reihe zur Anstellung treffen sollte, vorläufig zurückgestellt bleiben; dieselben werden jedoch, sobald sie dort disponibel werden, im Falle entsprechenden Verhaltens auf Anmelden baldmöglichst nachgeholt werden.

München, 26. November 1868.
(F. M.-Bl. 1868, S. 294.)

---

76. Pfarrverweser — Verpflichtung.

C. M. Bei Gelegenheit der Verpflichtung eines protestantischen Pfarramts-Candidaten als Verweser einer Pfarrstelle haben sich unter den betreffenden kgl. Bezirksämtern wegen Mittheilung des früheren Verpflichtungs-Protokolles Differenzen ergeben.

Um nun solchen Differenzen und den hiemit verbundenen unnöthigen Schreibereien für die Zukunft zu begegnen, ist von Seite der vorgesetzten kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Benehmen und im Einverständnisse mit der protestantischen kirchlichen Oberbehörde der Antrag gestellt worden, es möge eine allgemeine Anordnung dahin getroffen werden, daß diejenige Polizeibehörde, welche einen Pfarramts-Verweser zum ersten Male zu verpflichten hat, demselben behufs seiner Legitimation für weitere Verwesungen entweder eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungs-Protokolles oder ein Certifikat über die vorschrifts-

mäßig vorgenommene Verpflichtung zu dem Zwecke auszustellen habe, damit solche bei dem Antritte weiterer Verweisungen der treffenden Verwaltungsbehörde produzirt und diese in den Stand gesetzt werde, die Verweisung auf die früher bereits übernommene Verpflichtung sofort zu vollziehen.

Da der gestellte Antrag nur als zweckmäßig erachtet werden kann, so sind die betreffenden Polizeibehörden hievon geeignet zu verständigen und anzuweisen, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

München, 2. Dezember 1868.
(C. M.-Bl. 1868, S. 331.)

---

77. Auslieferungsvertrag mit Italien.

M. A. Nachdem am 18. September l. Js. ein Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Italien durch ernannte Bevollmächtigte dahier abgeschlossen und beiderseits allerhöchst ratificirt worden ist, und nachdem die am gleichen Tage von denselben Bevollmächtigten gezeichnete Erklärung, betreffend die Auslegung dieses Vertrages, beiderseits die allerhöchste Genehmigung erhalten, auch am 29. November l. Js. die Auswechslung der Ratificationen dahier stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag und die denselben betreffende Erklärung hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, 2. Dezember 1868.

Vertrag
zwischen dem Königreich Bayern und dem Königreich Italien, die Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Artikel 1.

Die kgl. bayerische und die kgl. italienische Regierung verpflichten sich, vorbehaltlich der Ausnahme der Art. III. und VI. Abs. 1, gegenseitig die Individuen auszuliefern, welche wegen eines der im folgenden Artikel 2 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt oder verfolgt sich in das Gebiet des anderen Staates geflüchtet haben.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll gewährt werden wegen der in Folgendem aufgeführten Verbrechen und Vergehen, gleichviel, ob der Auszuliefernde Thäter oder nur Theilnehmer der strafbaren Handlung sei, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese letztere nach der beiderseitigen Gesetzgebung mit einer Strafe von drei Jahren Gefängniß oder mit einer schärferen Strafe geahndet werden könne:

1) Mord, Verwandten- und Giftmord, Kindsmord, Todtschlag;
2) Vorsätzliche Körperverletzung, wenn hiedurch der Tod oder ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit verursacht worden ist;
3) Bigamie, Entführung, Kindsabtreibung, Nothzucht, Mißbrauch zum Beischlaf, Kuppelei, wenn dieselbe an Minderjährigen und zwar

von Verwandten in aufsteigender Linie oder von anderen mit deren Ueberwachung betrauten Personen begangen wurde;

4) Verletzung eines fremden Familienstandes durch Beseitigung, Verwechslung oder Unterschiebung eines Kindes;

5) Brandstiftung;

6) Vorsätzliche Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen;

7) Raub und Erpressung, Verbrechen des Diebstahls, Vergehen des Diebstahls, wenn derselbe mittelst Einbruchs oder Einsteigens oder durch Gebrauch von falschen Schlüsseln verübt wurde, oder wenn der Werth der gestohlenen Gegenstände 500 Franken übersteigt;

8) Fälschung von Geld und öffentlichen Creditpapieren, Fälschung öffentlicher Urkunden, Beschaffung von Hilfsmitteln hiezu;

9) Meineid der Zeugen oder Sachverständigen, falsches unbeschworenes Zeugniß, falsche Anzeige bei öffentlichen Behörden;

10) Amtsuntreue und Mißbrauch des Amtes zur Unterdrückung von Urkunden;

11) Betrügerischer Bankerott;

12) Unterschlagung, Betrug; doch soll hier die Auslieferung nur dann stattfinden, wenn der Schaden mehr als 1000 Franken beträgt.

Artikel 3.

Die Auslieferung findet nicht statt wegen politischer Verbrechen oder Vergehen.

Der wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen Ausgelieferte kann weder wegen politischer Verbrechen oder Vergehen, welche er vor seiner Auslieferung begangen hat, noch wegen irgend einer auf ein solches Verbrechen oder Vergehen bezüglichen Handlung zur Verantwortung gezogen werden.

Das ausgelieferte Individuum darf ebensowenig wegen eines anderen, vor der erfolgten Auslieferung begangenen gemeinen Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden, wenn dieses letztere Reat in der Aufzählung des vorstehenden Vertrages nicht enthalten ist. Eine strafrechtliche Verfolgung auch wegen anderer strafbarer Handlungen soll nur dann zuläßig sein, wenn das ausgelieferte Individuum von der Zeit an, da es wegen des Reates, welches die Auslieferung veranlaßte, seine Strafe erstanden hatte oder nachdem es freigesprochen war, binnen drei Monaten versäumt hatte, das Land zu verlassen, oder wenn es später wieder dahin zurückkehrte.

Artikel 4.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen desjenigen Landes, wohin der Angeschuldigte oder Verurtheilte sich geflüchtet, Verjährung der Strafverfolgung oder der erkannten Strafe vorliegt.

Artikel 5.

Wenn ein Unterthan des einen der beiden contrahirenden Staaten auf dem Gebiete eines dritten Staates eine der in Art. 2 aufgeführten strafbaren Handlungen begangen hat, so soll er ausgeliefert werden, wenn er sich in das Gebiet des anderen contrahirenden Staates geflüchtet, soferne er nicht den Strafgerichten dieses letzteren Staates gemäß der Gesetze desselben verfallen ist, oder sofern seine Auslieferung nicht von demjenigen Staate verlangt wird, auf dessen Gebiete die That begangen wurde, und sofern er nicht durch die Gerichte dieses letzteren Staates abgeurtheilt worden und daselbst seine Strafe erstanden hat.

Nach denselben Grundsätzen soll gegen Fremde verfahren werden, welche unter gleichen Voraussetzungen eines der oben aufgeführten Reate

zum Nachtheil eines Unterthanen einer der beiden contrahirellden Regierungen begangen haben.

Artikel 6.

In keinem Falle und aus keinem Grunde werden die hohen vertragschließenden Theile gehalten sein, ihre eigenen Unterthanen sich gegenseitig auszuliefern.

Der Angehörige des einen Staates, welcher im Auslande ein Verbrechen zum Schaden eines Angehörigen des anderen contrahirenden Staates begangen hat, soll, wenn er in sein Vaterland zurückkehrt, nach den Gesetzen desselben verfolgt und bestraft werden.

Derselbe Grundsatz soll gelten für Vergehen, wenn die beschädigte Person Antrag auf Strafverfolgung gestellt hat.

In diesen Fällen werden die beiden Regierungen auf gestellte Requisition alle ihr angesonnenen Untersuchungshandlungen vornehmen und jeden Aufschluß gewähren, welcher zur Führung des Prozesses zweckdienlich erscheint.

Artikel 7.

Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte Angehöriger eines dritten Staates, so wird diejenige Regierung, welche um Auslieferung angegangen wurde, der Regierung des Landes, welchem der Auszuliefernde angehört, von dem gestellten Ansuchen Kenntniß geben. Verlangt letztere ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten, um denselben durch ihre Gerichte aburtheilen zu lassen, so steht es in der Wahl der Regierung, welche die Auslieferung gewähren soll, ob sie demjenigen Staate gegenüber die Auslieferung bethätigen wolle, in dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, oder demjenigen Staate, dem das betreffende Individuum angehört.

Im Fall von einer der contrahirenden Regierungen und von einer dritten Regierung oder von mehreren Regierungen gleichzeitig Auslieferungsansuchen gestellt würden, so wird die Auslieferung in erster Reihe derjenigen Regierung gewährt werden, welche wegen des schwereren Reates die Auslieferung verlangt; gibt die Schwere des Reates keinen Anhaltspunkt, so entscheidet die Priorität des Antrags.

In letzter Reihe soll die Auslieferung gegenüber derjenigen Regierung stattfinden, welcher der Thäter angehört, wenn die Voraussetzungen des Art. 5 vorliegen.

Artikel 8.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines anderen begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden ist, oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt, so hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder Erstehung der gegen dasselbe erkannten Strafe oder nach aufgehobenem Arreste zu erfolgen.

Artikel 9.

Dem Auslieferungsantrage soll vorbehaltlich des in Art. 8 vorgesehenen Falles auch dann stattgegeben werden, wenn der Angeschuldigte durch seine Auslieferung verhindert würde, privatrechtlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zu genügen, deren Rechte vor den competenten Gerichtsbehörden nach wie vor geltend gemacht werden können.

Artikel 10.

Die Auslieferung erfolgt auf diplomatischen Antrag und auf Vorlage

eines Strafurtheils, Verweisungs-Erkenntnisses, Verhaftsbefehles oder anderer dem Verhaftsbefehle gleichstehender Urkunden.

Aus denselben muß die Art und Schwere des Reates ersichtlich sein und ist die anzuwendende Strafbestimmung nach der Terminologie der Strafgesetzgebung des requirirenden Staates unter Anführung der einschlägigen Artikel zu bezeichnen.

Die von den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden ausgefertigten Urkunden sind in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen und haben, wenn möglich, eine genaue Personalbeschreibung des Auszuliefernden oder sonstige Behelfe behufs Constatirung der Identität desselben zu enthalten.

Artikel 11.

In dringenden Fällen kann unter bloßer Angabe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen ein flüchtiges Individuum verdächtig oder wegen dessen es bereits verurtheilt worden ist, gegen nähere Personalbeschreibung, eine direkte selbst telegraphische Requisition der Untersuchungsrichter und der kgl. Staatsanwälte zum Zwecke provisorischer Verhaftung stattfinden.

Diesem Antrag ist stattzugeben, auch ohne daß die anderweitigen Urkunden des Art 8 beigelegt sind. Die provisorisch verhängte Haft wird aber aufgehoben, wenn binnen einem Monate vom Tage der Verhängung derselben auf diplomatischem Wege nicht der formelle Auslieferungsantrag angebracht sein sollte.

Artikel 12.

Die entwendeten, sowie sonstige bei dem Verurtheilten oder Angeschuldigten mit Beschlag belegten Gegenstände, sowie die Werkzeuge des Verbrechens oder Vergehens und alle anderen Beweisstücke werden gleichzeitig mit dem Verhafteten ausgeliefert, aber auch ohne diesen letzteren, wenn durch Tod oder Flucht dessen Auslieferung vereitelt worden wäre.

Diese Ueberlieferung wird auch alle diejenigen Gegenstände derselben Beschaffenheit in sich begreifen, welche der Angeschuldigte in dem Lande, — wohin er sich geflüchtet, — verborgen und hinterlegt hat und welche später entdeckt wurden.

In allen Fällen werden die Rechte Dritter auf diese Gegenstände vorbehalten und erfolgt die kostenfreie Rückerstattung an diese, sobald der Prozeß beendet ist.

Artikel 13.

Die Kosten der Verhaftung, der Verpflegung und des Transportes des Auszuliefernden, sowie die Kosten der Ueberlieferung der im Art. 12 beschriebenen Gegenstände werden innerhalb der Landesgrenzen jeweilig von den beiden Staaten getragen.

Innerhalb der Zwischengebiete dritter Staaten trägt der Staat die Kosten, welcher den Antrag auf Auslieferung gestellt hat.

Artikel 14.

Erscheint in Verbrechens- oder Vergehenssachen die Vernehmung eines im anderen Lande wohnenden Zeugen oder die Vornahme einer anderen Untersuchungshandlung daselbst nothwendig, so sind auf diplomatischem Wege durch Vermittlung der kgl. bayerischen Oberstaatsanwälte an die kgl. italienischen Appellationsgerichte und umgekehrt Ersuchschreiben zu stellen.

Diese Behörden sollen gehalten sein, den gestellten Ansuchen nach den Gesetzen des Landes zu entsprechen, wo der Zeuge vernommen oder die Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll.

Dieselben werden in der Landessprache abgefaßt und können in ganz besonders dringenden Fällen ausnahmsweise mit Umgehung des diplomatischen Weges direkt gerichtet werden.

In allen diesen Fällen, sowie im Falle des Art. 6 Abs. 4 verzichten die beiden hohen Regierungen gegenseitig auf Ersatz aller etwa erwachsenen Kosten.

Artikel 15.

Wenn in einer Verbrechens- oder Vergehenssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen im anderen Staate nothwendig erachtet werden sollte, so wird die Regierung des Landes, woselbst der Zeuge domicilirt, sich bemühen, den letzteren zur Reise zu veranlassen.

Willigt der Zeuge ein, so wird er sofort mit den nöthigen Reiselegitimationen und mit einem etwaigen Reisevorschuß versehen und werden ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen ersetzt, wie dieselben durch Vereinbarung der contrahirenden Regierungen zu Recht bestehen werden.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirirenden Staates sistirte Zeuge darf wegen einer vor Erlaß der Vorladung begangenen Handlung weder am Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Herreise festgenommen, noch sonst in seinen Rechten beeinträchtigt werden.

Artikel 16.

Wenn in einer Verbrechens- oder Vergehenssache die Confrontation von Angeschuldigten, welche in dem anderen Staate in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, welche sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden werden, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen und demselben unter der Verpflichtung der thunlichst schnellen Zurücklieferung der Verhafteten und der Beweisstücke und Urkunden Folge geleistet werden, soweit nicht besondere dem entgegenstehende Rücksichten vorhanden sind.

Die Kosten des Transportes der vorbezeichneten Personen und Gegenstände, wie auch die Kosten, welche aus der Vornahme der in Art. 14 erwähnten Handlungen hervorgehen mögen, trägt innerhalb ihrer Landesgrenze und auf dem Zwischengebiet eines dritten Staates diejenige Regierung, welche als Antragstellerin erscheint.

Artikel 17.

Die beiden contrahirenden Regierungen verpflichten sich, Urtheile, welche in Verbrechens- oder Vergehenssachen von ihren Gerichten gegen die Angehörigen des anderen Landes erlassen worden, sich im diplomatischen Wege gegenseitig mitzutheilen.

Es werden in dieser Beziehung die nöthigen Anordnungen an die Unterbehörden erlassen werden.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an, abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite der contrahirenden Theile statt, so bleibt der Vertrag für weitere fünf Jahre in Kraft und so weiter von fünf zu fünf Jahren.

Dieser Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen drei Monaten oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu München, den 18. September 1868.

(L. S.) Chlodwig Fürst zu Hohenlohe.

Erklärung.

Bei ihrem zum Zwecke der Zeichnung des zwischen Bayern und Italien vorläufig vereinbarten Auslieferungsvertrages erfolgten Zusammentritte haben die Unterzeichneten geglaubt, folgende Erklärung abgeben zu sollen:

„Den beiden Vertragstexten, sowohl der deutschen als der italienischen Fassung, soll gleiche Giltigkeit zuerkannt werden, und sollte sich zwischen denselben eine Verschiedenheit ergeben, oder sollte ein Zweifel über die Auslegung irgend einer Stelle des Vertrages entstehen, so soll diejenige Auslegung angenommen werden, welche der Auslieferung des Angeschuldigten am günstigsten ist."

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten vorstehende Erklärung gezeichnet und ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu München, den 18. September 1868.

(Reggsbl. 1868, Seite 2361.)

---

78. Württemberg — Zustellung von Strafverfügungen.

J. M. Nachdem die kgl. württembergische Regierung sich bereit erklärt hat:

„im Hinblicke auf §. 1 und 25 des Jurisdictions-Vertrages vom 7. Mai 1821 die in dem bezeichneten Vertrage gegenseitig zugesicherte Rechtshilfe auch auf die Verpflichtung zur Zustellung von Strafverfügungen der Gerichte (gemäß Art. 75 des Einführungsgesetzes zum bayerischen Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1861) des einen Staates an solche Angehörige des letzteren, welche sich in dem andern Staate aufhalten, zu erstrecken, wenn die Strafverfügung nicht eine Handlung zum Gegenstande hat, welche in dem Gebiete des andern Staates begangen wurde, oder wenn die Strafverfügung überhaupt keine Handlung betrifft, wegen welcher die Zuständigkeit der Gerichts- oder Polizeibehörden des requirirten Staates begründet ist,"

so werden die Stadt- und Landgerichte des Königreichs und die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei denselben ermächtigt, unter den obenbezeichneten Voraussetzungen die kgl. württembergischen Behörden unter Zusicherung und Beachtung vollkommenster Gegenseitigkeit um Zustellung von Strafverfügungen (gemäß Art. 75 und 76 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861) an bayerische Staatsangehörige zu ersuchen, welche sich an einem im Königreiche Württemberg belegenen Orte aufhalten, dessen Entfernung von dem Sitze des betreffenden bayerischen Strafgerichtes voraussichtlich die rechtzeitige Anmeldung des im Art. 76 cit vorgesehenen Einspruches gestattet.

München, 5. Dezember 1868.

(Rggsbl. 1868, S. 2396.)

---

79. Gerichtsakten — Archive.

J. M. Dem unterfertigten kgl. Staatsministerium ist zur Kenntniß gekommen, daß ein Landgericht auf Anregung des vorgesetzten Bezirksgerichts eine Reihe umfangreicher Akten an das nächstgelegene Archiv zur Aufbewahrung einsendete, ohne daß zuvor das erforderliche Benehmen mit dem kgl. allgemeinen Reichsarchive, wie es bei den Appellationsgerichten und Kreisregierungen längst in Uebung ist, gepflogen worden war.

Um der Wiederkehr solcher Vorkommnisse zu begegnen und zu verhindern, daß die zur Aufnahme der werthvollen Archivalien bestimmten Räume nicht durch Ueberfüllung der Archive mit Akten, deren Inhalt kein dauerndes Interesse bietet, verkürzt werden, ergeht hiemit im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern die Weisung, daß in allen Fällen, wo Stadt- oder Landgerichte und Bezirksgerichte die Abgabe von Akten an die Archivs-Konservatorien beabsichtigen, vorher die fraglichen Akten in allen Hauptgruppen deutlich zu verzeichnen und diese Verzeichnisse, wenn es sich um bezirksgerichtliche Akten handelt, durch das einschlägige Appellationsgericht, wenn aber Akten der Stadt- und Landgerichte in Frage stehen, durch das vorgesetzte Bezirksgericht mittelst einfacher Note an das kgl. allgemeine Reichsarchiv zur Einsicht und Aeußerung einzusenden sind.

München, 6. Dezember 1868.
(J. M.-Bl. 1868, S. 260.)

---

80. Hof- und Staatsbibliothek — Rangverhältnisse.

T. II. K. Wir haben Uns über die Dienstes- und Rangesverhältnisse des Personales bei Unserer Hof- und Staatsbibliothek Vortrag erstatten lassen und finden Uns bewogen, in wohlgefälliger Anerkennung der ersprießlichen Leistungen der Bediensteten dieser für die Förderung der Wissenschaften so wichtigen Anstalt zu bestimmen, was folgt:

I.

Die Rangesverhältnisse des Direktors Unserer Hof- und Staatsbibliothek sind durch die Allerhöchste Entschließung vom 21. August 1856 bereits festgestellt und besitzt der Vorstand dieser Anstalt den Rang der Collegial-Direktoren.

II.

Der dermalige erste Bibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek soll im Hinblicke auf seine langjährigen Dienstleistungen

den Titel eines „Oberbibliothekars" mit dem Range eines Centralrathes führen.

Die übrigen Bibliothekare der Anstalt genießen den Rang der Collegialräthe.

III.

Den Custoden verleihen Wir den Rang der Collegial-Assessoren.

IV.

Die Sekretäre der Hof- und Staatsbibliothek besitzen den Rang der Collegialsekretäre.

V.

Hinsichtlich der Uniform des Personales verbleibt es vorerst bei den bisherigen Bestimmungen.

Hohenschwangau, 7. Dezember 1868.
(Rggsblatt 1868, S. 2409.)

---

81. Präparandenlehrer — Unterstützungsvereine.

C. M. Mit Bericht bezeichneten Betreffs vom 28. v. Mts. ist die Frage angeregt worden, ob die Hauptlehrer an den Präparandenschulen verpflichtet seien, an den gesetzlichen Kreisvereinen für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer, sowie an den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsvereinen Theil zu nehmen, und ob bejahenden Falles die ihnen oder ihren Relikten aus diesen Vereinen zukommenden Unterstützungsbeträge etwa an jenen Pensionen in Abzug zu bringen seien, welche denselben in analoger Anwendung der Dienstes-Pragmatik in Aussicht gestellt sind.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird hierauf erwiedert, was folgt:

Daß die Hauptlehrer an den Präparandenschulen ebenso berechtigt, als verpflichtet sind, an den Kreis-Unterstützungsvereinen sich zu betheiligen, kann nach den Statuten dieser Vereine und aus dem weiteren Grunde einem Zweifel nicht unterliegen, weil die Ernennung der Hauptlehrer gemäß §. 6 Abs. 2 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 stets nur „in widerruflicher Eigenschaft und vorbehaltlich der Wiederverwendung als Schullehrer" erfolgt.

Die Mitglieder der Kreis-Unterstützungsvereine für dienstuntaugliche Lehrer haben auf die Verabreichung der normalmäßigen Pensionsbezüge ein in Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., begründetes Anrecht und daher im Falle ihrer

Dienstesuntauglichkeit den vollen Betrag der vorschriftsmäßigen Jahrespension aus diesen Vereinen anzusprechen.

Neben diesen Unterstützungsbeträgen und unabhängig von denselben ist den Hauptlehrern der Präparandenschulen durch Ziff. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1866, die Bildung der Schullehrer betr. (Ministerialblatt S. 223), die Zusicherung gegeben, daß sie bei eintretender Dienstesuntauglichkeit in dieser Funktion wie pragmatisch Angestellte behandelt werden sollen, wenn sie mit Treue und Eifer gedient haben. Nach Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861 und beziehungsweise dem Allerhöchst sanktionirten Gesammtbeschlusse der Kammern des Landes vom 30. September 1863 wird jedoch zu den den dienstuntauglichen Schullehrern aus den gesetzlichen Kreisunterstützungsvereinen zu verabreichenden Pensionen ein Staatszuschuß von 200 fl. für jeden quiescirten Lehrer gewährt.

Dieser Staatszuschuß hat an dem Betrage jener Pension aus Staatsfonds, welche sich für einen dienstuntauglichen Präparanden-Hauptlehrer in analoger Anwendung der Dienstespragmatik berechnen würde, in Abzug zu kommen, da für die Staatskassa weder eine Verpflichtung noch eine Veranlassung besteht, doppelte Pensionsbezüge gleichzeitig zu verabreichen, und außerdem die Ruhestandsgehalte in manchen Fällen die Aktivitäts-Besoldung übersteigen würden, was als angemessen nicht erachtet werden könnte. — Als Mitglieder der Wittwen- und Waisen-Pensionsfonde haben die Hauptlehrer an den Präparandenschulen gleichfalls darauf Anspruch, daß im Falle ihres Ablebens ihren Relikten die statutenmäßigen Unterstützungsbeträge verabfolgt werden.

Nachdem jedoch zu den Wittwen- und Waisen-Pensionsvereinen solche Staatszuschüsse, wie zu den Kreisunterstützungsvereinen für dienstuntaugliche Lehrer nicht geleistet werden, so gebührt den Relikten der Hauptlehrer neben ihren Unterstützungsbeträgen aus den Kassen dieser Vereine auch der volle Betrag jener Pensionen, beziehungsweise Unterhaltsbeiträge, welche dieselben nach Maßgabe des oben angeführten Ziff. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1866 in analoger Anwendung der Dienstespragmatik treffen und darf zur Zeit hieran ein Abzug nicht stattfinden.

Sollte in diesen Verhältnissen nach Zustandekommen des den Kammern des Landes vorliegenden Schulgesetzes eine Aenderung eintreten, so behält sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium in dieser Richtung weitere Entschließung bevor.

Schließlich muß die kgl. Regierung, Kammer des Innern, noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei Berechnung der Pensionen und Unterhaltsbeiträge der Relikten eines Präparanden-Hauptlehrers, welcher im Ruhestande verstorben ist,

der gesammte Ruhegehalt desselben aus Staatsfonds, wie er sich in analoger Anwendung der Dienstespragmatik entziffert, sonach ohne den erwähnten Abzug des Staatszuschusses von 200 fl. zu der Pension des Hauptlehrers aus dem gesetzlichen Kreisunterstützungsvereine zur Grundlage zu dienen hat.

München, 7. Dezember 1868.

(C. M.-Bl. 1868, S. 343.)

---

82. Ordensgelübde — Barmherzige Brüder.

C. M. Seine Majestät der König haben unter theilweiser Abänderung der durch Ministerialentschließung vom 24. April 1839 bekannt gegebenen Bestimmungen — Döllinger, Verordnungen-Sammlung Bd. 23 S. 317 — allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Ablegung der lebenslänglichen Gelübde in dem Orden der barmherzigen Brüder unter der Voraussetzung, daß die Ordenskandidaten nach zurückgelegtem Noviziate wenigstens drei Jahre zur vollen Zufriedenheit im Kloster Dienste geleistet haben, in Zukunft mit dem vollendeten 25., statt wie bisher mit dem vollendeten 30. Lebensjahre stattfinden dürfe.

München, 9. Dezember 1868.

(C. M.-Bl. 1868, S. 346.)

---

83. Polytechnische Schule — Correspondenzform.

H. B. Sppl.-Bd. V. S. 401.

H. M. Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, sämmtliche ihm unmittelbar untergeordnete Stellen und Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß durch die mit allerhöchster Verordnung vom 12. April d. Js., die Organisation der neuen polytechnischen Schule in München betr. (Reggsbl. S. 601), genehmigten organischen Bestimmungen diese Unterrichtsanstalt als technische Hochschule und deren Direktorium als eine dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordnete Stelle erklärt, sowie dem Direktor der Rang eines Collegial-Direktors und den Professoren der Rang von Collegialräthen, beziehungsweise Collegial-Assessoren eingeräumt worden ist.

Die kgl. Kreisregierungen und die übrigen, dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordneten Stellen sind daher dem Direktorium der kgl. polytechnischen Schule in München coordinirt und haben sich im amtlichen Verkehre und bezüglich der Correspondenzform hienach zu achten.

München, 13. Dezember 1868.

(F. M.-Bl. 1868. S. 416.)

---

84. Thierärztliche Liquidationen.

F. M. — H. M. — M. I. Im Hinblicke auf die im Sanitätswesen bestehenden genauen Vorschriften erscheint es als genügend, wenn die von den Distrikts-Polizeibehörden bereits eingesehenen Liquidationen der Thierärzte der revisorischen Prüfung der Finanzkammern der Kreisregierungen unterstellt, und in einer gemeinschaftlichen Entschließung beider Kammern, deren Concept der Referent der Kammer des Innern mitzuzeichnen hat, zur Zahlung eingewiesen werden.

Der Notenwechsel zwischen beiden Kammern hat sich demnach fortan auf jene Fälle zu beschränken, wo sich bei der Prüfung Bedenken ergeben, welche vorerst eine nähere Erörterung erheischen.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind anzuweisen, derlei Liquidationen der Kammer der Finanzen vorzulegen, übrigens die Beachtung der einschlägigen Vorschriften hiebei sorgfältig wahrzunehmen und jeder Abweichung ernstlich entgegenzutreten.

München, 13. Dezember 1868.

(F. M.-Bl. 1869, S. 2.)

---

85. Pfründefassionen — Absitzfristen — Kapital-Rentensteuer.

(S. oben Nr. 16. S. 37.)

C. M. Der katholische Klerus des Landkapitels Alting hat bei dem unterfertigten kgl. Staatsministerium eine Vorstellung bezeichneten Betreffs dd. 13. Oktober l. Js. eingereicht, in welcher zunächst gegen die in der Ministerialentschließung vom 26. Juni l. Js. aufgestellten Normen für die Revision der kirchlichen Pfründefassionen im Allgemeinen Einsprache erhoben und sodann folgende Anträge gestellt werden:

a) es möge die bezeichnete Instruktion vom 26. Juni l. Js. dahin modificirt werden, daß bei den Durchschnittsbonitätsklassen von 1—16 incl. 50%, von 17 aufwärts 62½% der Steuerverhältnißzahl als Reinertrag der Pfarrgüter in die Fassionen eingesetzt werden;

b) es möge verfügt werden, daß bei den oft Jahrzehnte hindurch auf den Pfründen lastenden Onuskapitalien jedesmal für die obschwebende Finanzperiode die Durchschnittssumme der in dieselbe fallenden jährlichen Absitzfristen bei Berechnung der Kapitalrentensteuer in Abzug gebracht werden dürfe.

Gleichlautende Vorstellungen oder einfache Anschlußerklärungen sind sodann von weiteren 13 Landkapiteln der Diöcese

Regensburg eingekommen, welche in dem hierneben beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, soweit die Kapitalrentensteuer in Frage kömmt, wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, nun beauftragt, den im Regierungsbezirke befindlichen, an der Spitze der Unterzeichner jener Vorstellung stehenden Dekanen eröffnen zu lassen, daß dem oben unter lit. a aufgeführten Antrage bezüglich eines neuen Maßstabes für den Ansatz des Pfründgütererertrages eine Folge nicht gegeben werden könne, nachdem die in der Instruktion vom 26. Juni l. Js. aufgestellten Ansätze keineswegs als ungerechtfertigt erachtet werden können und die nunmehr dagegen aufgestellten Bedenken vor der Erlassung der Instruktion schon allseitig erwogen, für eine anderweitige Abgrenzung der angenommenen Scala aber nicht als ausreichend erachtet wurden. Letztere wird daher bis zur Auffindung eines andern allseitig befriedigenden Maßstabes beibehalten werden müssen.

Anlangend dagegen den unter lit. b gestellten Antrag hinsichtlich der Besteuerung der Pfründe-Kapitalienrente wird auf die im Einverständnisse mit dem unterfertigten kgl. Staatsministerium ergangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Juni 1866, die Kapitalrentensteuer der Pfründebesitzer betr. (Finanzministerialblatt vom Jahre 1866 Nr. 13 S. 158), hingewiesen, inhaltlich derer es keinem Anstande unterliegt, die im Zeitpunkte des Einsteuerungsverfahrens sich berechnenden Zinsen eines Baureluitionskapitals, beziehungsweise jener Kapitalsquote, welche noch zu restituiren ist, auf gelieferten Nachweis von Seite des Pfründbesitzers als Passiv-Kapitalszinsen an den Aktiv-Kapitalrenten der Pfründe zu kürzen, und nur den Rest der Letztern als kapitalrentensteuerpflichtiges Objekt zu behandeln.

München, 14. Dezember 1868.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1868, S. 2243.)

---

86. Pfarrmatrikel — Eintrag der Sterbfälle.

C. M. Nach Vorschrift der landesherrlichen Verordnung vom 31. Januar 1803 und beziehungsweise nach Ziff. 10 des beigedruckten Formulars des Sterbregisters (Reggsblatt vom Jahre 1803 S. 79) ist für den Eintrag in das Sterbregister der Begräbnißort maßgebend und hat diese Vorschrift unter Anderem auch den Zweck, Doppeleinträge zu verhüten.

Es ist nun zur Kenntniß der unterfertigten kgl. Staatsministerien gekommen, daß diese Bestimmung vielfach nicht be-

achtet wird, indem manche Pfarrämter bezüglich der innerhalb ihrer Sprengel beerdigten Fremden keinerlei Einträge in die Pfarrmatrikel zu bethätigen pflegen, andere aber ihre in auswärtigen Orten gestorbenen und beerdigten Pfarrangehörigen mit eigenen selbstständigen Nummern und nicht etwa bloß vormerkungsweise in die Sterbematrikel der Heimat einschreiben.

Dieses Verfahren führt, abgesehen von anderen bedenklichen Folgen, insbesondere auch zu dem Mißstande, daß, nachdem die Pfarrmatrikeln die Grundlagen für die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung bilden, manche Verstorbene bei den erwähnten Erhebungen keine Berücksichtigung finden, während andere doppelt, nämlich am Begräbnißorte und am Heimatsorte, eingetragen und gezählt werden.

Um nun die Richtigkeit und Verlässigkeit der Pfarrmatrikeln nach Möglichkeit zu sichern, sehen sich die unterfertigten kgl. Staatsministerien veranlaßt, den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag zu ertheilen, benehmlich mit den von gegenwärtiger Entschließung zu verständigenden kirchlichen Oberbehörden den sämmtlichen mit der Führung der Pfarrmatrikeln betrauten geistlichen Aemtern die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 31. Januar 1803 in Erinnerung zu bringen und durch geeignete Anweisung derselben Vorsorge zu treffen, daß alle Sterbfälle, sie mögen In- oder Ausländer, Civil- oder Militärpersonen, Kleriker oder Laien 2c. betreffen, ausnahmslos nur in der Sterbmatrikel des Begräbnißortes mit selbstständigen Nummern aufgezeichnet werden.

München, 14. Dezember 1868.

(C. M.-Bl. 1869, S. 1.)

---

87. Reuß-Plauen — Requisitionen kostenfrei.

M. A. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der fürstlich Reuß-Plauen'schen Landesregierung, älterer Linie, eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen abgeschlossen worden ist und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Erklärungen dd. München den 30. November 1868 und Greiz den 5. Dezember 1868 stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, 16. Dezember 1868.

Ministerial-Erklärung.

Die kgl. bayerische und die fürstlich reuß'sche ä. L. Regierung sind in der Absicht, den Rechtsverkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, über folgende Bestimmungen übereingekommen.

1.

Die beiden hohen Regierungen verzichten auf den Rückersatz der in strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungsfällen, sowie in Civilrechtssachen durch Requisitionen der Behörden des einen an die Behörden des andern Staates erwachsenden baaren Auslagen, Kosten und Gebühren aller Art, soweit solche der Staatskasse zur Last fallen.

Zu solchen baaren Auslagen und Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Aufwendungen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhne, Protokolls-, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie die an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an die Kassen der Behörden sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Wegen des Ansatzes und der Verrechnung, beziehentlich Caducirung der in dieser Weise erwachsenden Kosten ist von der requirirten Behörde nach denjenigen Normen zu verfahren, welche im Inlande bezüglich der für andere der Staatskasse zur Last fallende Kosten bestehen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Behörde ein Verzeichniß der durch Erledigung der Requisition entstandenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten geeigneten Falls zu vereinnahmen und die erhobenen Beträge der ersteren Behörde zu ersetzen hat.

3.

Requisitionen dieser Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jederzeit auf der Adresse mit der entsprechenden Offizialrubrik bezeichnet werden.

4.

Vorstehende Bestimmung soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und vorläufig bis zum 14. November 1873, dann aber so lang gültig sein, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem andern Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

München, 30. November 1868.

(Rggsbl. 1868, S. 2473.)

88. Handels- und Gewerbekammern — Handels-, Fabrik- und Gewerberäthe.

H. B. Sppl.-Bd. I. S. 360.

L. II. K. Wir haben Uns auf Antrag des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter gleichzeitiger Aufhebung Unserer Verordnung vom 16. April 1855 (Reggsbl. vom Jahre 1855 S. 501 und folgende), die Errichtung von Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handelskammer in der Pfalz betr., ausgedehnt auf die diesrheinischen Regierungsbezirke durch §. 149 der Gewerbsordnung vom 21. April 1862, veranlaßt gesehen, auf Grund des Art. 27 des Gesetzes vom 30. Januar l. Js. über das Gewerbswesen zu verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Förderung und Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe soll in jedem Regierungsbezirke eine Handels- und Gewerbekammer errichtet werden.

Außerdem können für Orte oder Bezirke, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einer gewerblichen Vertretung obwaltet, auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Bezirks-Gremien — Handels-, Fabrik- oder Gewerberäthe — gebildet werden.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt den Sitz dieser gewerblichen Organe, sowie deren Bezirk.

II. Handels- und Gewerbekammern.

§. 2.

Den Handels- und Gewerbekammern kommen folgende Obliegenheiten zu:

1) Dieselben haben den betreffenden Staatsbehörden als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe angehen. In der Regel sind sie bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören.
2) Die Handels- und Gewerbekammern sind zur Wahrnehmung der commerciellen und industriellen Interessen des einschlägigen Regierungsbezirkes berufen und daher befugt, die zur Förderung des Handels und der Industrie geeigneten Einrichtungen zu berathen und bei der zuständigen Behörde anzuregen.

3) Die Handels- und Gewerbekammern üben den ihnen durch besondere Gesetze und Vorschriften geregelten Einfluß auf die Ernennung der Handelsmäkler (Sensale) und der Handelsgerichtsbeisitzer aus. Denselben kann mit ihrer Zustimmung die Verwaltung oder die Aufsicht auf die Verwaltung allgemeiner Handelsinstitute, wie z. B. Börsen, übertragen werden. Ferner liegt

4) den Handels- und Gewerbekammern ob, alljährlich und zwar längstens bis Ende Mai unaufgefordert an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe einen Bericht zu erstatten und in demselben ihre bezüglichen Wünsche und Anträge zu erstatten.

5) Haben dieselben mit den im Regierungsbezirke vorhandenen Bezirks-Gremien — Handels-, Fabrik- und Gewerberäthen — einen fortwährend regen Verkehr zu unterhalten und sich in wichtigen Fragen, dann bei Erstattung des Jahresberichtes ihres Beirathes und ihrer Mitwirkung zu versichern.

Die Handels- und Gewerbekammern sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises unter einander in schriftlichen Verkehr zu treten, und berufen, den Verkehr des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der Kreisregierungen mit den vorhandenen Bezirks-Gremien — Handels-, Fabrik- oder Gewerberäthen — zu vermitteln.

§. 3.

Jede Handels- und Gewerbekammer besteht aus zwei Abtheilungen:

1) der Handelskammer für Handel und Fabriken,
2) der Gewerbekammer für die nicht in diese Kategorie gehörenden Gewerbe.

Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung wird von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, festgesetzt.

§. 4.

Wahlstimmberechtigt sind alle Mitglieder des Handels-, Fabrik- und Gewerbstandes, die am Sitze der Kammer, für welche die Wahl stattfindet, eine Handlung, eine Fabrik oder sonst ein Gewerbe selbstständig betreiben, ferner die stellvertretenden Direktoren oder Geranten von industriellen oder commerciellen Unternehmungen.

Wählbar sind alle Wahlberechtigte, welche

a) bayerische Staatsbürger sind,
b) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und
c) ihr Geschäft seit mindestens drei Jahren betreiben.

Wer in mehreren Abtheilungen (§. 3) wahlberechtigt ist, kann nur in einer derselben sein Stimmrecht ausüben und nur in eine Abtheilung als Mitglied eintreten.

Von mehreren Theilhabern desselben Geschäftes kann nur einer Mitglied der Kammer sein.

Wenn Frauen im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl und dem Eintritte in die Handels- und Gewerbekammer aus.

§. 5.

Jede Handels- und Gewerbsklasse (Kategorie §. 3) wählt selbstständig die auf sie entfallende Zahl von Mitgliedern in die Kammer.

Die Wahl ist eine direkte und geschieht unter Leitung eines von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu ernennenden Kommissärs und in Gegenwart eines von demselben zu berufenden Wahlausschusses von fünf aktiv wahlfähigen Mitgliedern des Gewerb-, Fabrik- und Handelsstandes öffentlich durch Wahlzettel, welche gehörig ausgefüllt von den Wählern persönlich dem Wahlausschuß zu übergeben sind. Der Wahlausschuß bescheidet alle Wahlreklamationen auf der Stelle durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig. Zu einer gültigen Wahl genügt relative Stimmenmehrheit derjenigen Wähler, die wirklich abgestimmt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Anlage der Wahllisten erfolgt durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde. Die Wahllisten sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage unter Festsetzung eines Termines von acht Tagen zur Anbringung allenfallsiger Einsprachen öffentlich aufzulegen. Die erhobenen Einsprüche sind in den nächsten 14 Tagen zu bescheiden, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 6.

Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre wird die Hälfte erneuert. Der erstmalige Austritt wird durch das Loos bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen. Die Wiederwahl kann unbedingt abgelehnt werden.

In der Zwischenzeit durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit, Ablehnung oder freie Niederlegung der Wahl eintretende Erledigungen werden durch Wahl der betreffenden Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer aus der Zahl der nach §. 4 Wählbaren ersetzt. Der Gewählte tritt an die Stelle des Aus-

tretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

§. 7.

Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,

b) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit.

Außerdem kann aus triftigen Gründen um Entlassung aus der Kammer nachgesucht werden. Die Kammer entscheidet hierüber durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

§. 8.

Jede Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende der ersten Abtheilung ist zugleich Vorstand der Handels- und Gewerbekammer. Diese Wahlen gelten auf drei Jahre.

Die Handels- und Gewerbekammer wählt sich einen fachwissenschaftlich gebildeten Sekretär, der nicht Mitglied der Kammer ist, und das erforderliche Hilfspersonale.

§. 9.

Die Handels- und Gewerbekammer wird durch ihren Vorstand zusammenberufen, ebenso jede Abtheilung für sich durch ihren Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten.

Wegen auffallender Vernachlässigung dieser Pflichten kann ein Mitglied von der Kammer ausgeschlossen werden. Für einen deßfallsigen Beschluß muß mehr als die Hälfte der Mitglieder gestimmt haben.

Die Vorstände der Bezirks-Gremien sind ständig eingeladen, den Verhandlungen der Kammer mit entscheidender Stimme beizuwohnen.

Den Kammern ist unbenommen, besondere Sachverständige, deren Kenntnisse und Erfahrungen dem Institute von Nutzen sein können, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme je nach Erforderniß einzuladen.

§. 10.

Die Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hievon sind Aufträge und Mittheilungen der Behörden und die Berathungen über dieselben, wenn deren Geheimhaltung von den Behörden verlangt wurde, dann Berathungen über Personal- und solche

Angelegenheiten, für welche wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder eine vertrauliche Sitzung verlangt.

§. 11.

Die Beschlüsse der Handels- und Gewerbekammern und ihrer Abtheilungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Theilnehmer an den Sitzungen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder Vorstandes.

§. 12.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer versehen ihre Stellen unentgeltlich. Wo es einer Handels- und Gewerbekammer an eigenen oder ihr in Staats- oder Gemeindegebäuden unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gebricht, sind dieselben aus Regiemitteln zu beschaffen.

Die Kosten der Handels- und Gewerbekammern werden durch Zuschüsse aus Kreis- und Centralfonds für Industrie und durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt.

Die erforderlichen Beiträge sind von den Handels- und Gewerbekammern mit Genehmigung der kgl. Regierung, Kammern des Innern, nach den von dieser festgesetzten Vertheilungs-Grundsätzen auszuschreiben und werden von der Kammer selbst erhoben.

Jede Handels- und Gewerbekammer hat über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und die abgeschlossenen Rechnungen alljährlich an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden.

§. 13.

Den Handels- und Gewerbekammern ist anheimgegeben, die Art und Weise der Behandlung der ihrem Wirkungskreise angehörenden Gegenstände, die Ordnung der Sitzungen u. s. w. durch eine besondere Geschäftsordnung festzustellen.

§. 14.

Für jede Kammer wird von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, ein kgl. Kommissär ernannt. Der kgl. Kommissär ist berechtigt, den Sitzungen der Handels- und Gewerbekammern beizuwohnen. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

§. 15.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten kann mit kgl. Genehmigung die Handels- und Gewerbekammer auflösen und deren neue Bildung anordnen.

III. Bezirks-Gremien. — Handels- und Fabrik-, dann Gewerberäthe.

§. 16.

Den Bezirks-Gremien liegt die Förderung und Vertretung der industriellen und commerciellen Interessen ihrer Bezirke in ähnlicher Weise ob, wie den Handels- und Gewerbekammern in Ansehung des Regierungsbezirkes. Dieselben haben sich in Erstattung von Gutachten, sowie bei Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden einerseits an die betreffende Handels- und Gewerbekammer, andererseits an die einschlägige Distrikts-Verwaltungsbehörde zu wenden.

Sie liefern den Handels- und Gewerbekammern die Materialien zur Erstattung des Jahresberichtes und befassen sich außerdem mit der Erledigung der ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises von den Handels- und Gewerbekammern oder der Distrikts-Verwaltungsbehörde zukommenden Ansinnen (Requisitionen).

§. 17.

Die Bezirks-Gremien können aus mehreren Sektionen bestehen, den Handels-, Fabrik- und Gewerberäthen, je nachdem eine Vertretung des Handels, der Fabrik-Industrie und der nicht in diese Kategorie gehörenden Gewerbe als Bedürfniß erscheint und geschaffen werden kann.

Sind in einem Bezirke die Voraussetzungen zur Bildung eines Handels- und eines Fabrikrathes gegeben, so werden die Betheiligten es zuträglicher finden, sich nicht in besondere Sektionen abzutheilen, und für Handel und die Fabrik-Industrie nur eine Abtheilung bilden.

§. 18.

Sämmtliche Mitglieder des Bezirks-Gremiums wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten (stellvertretenden) Vorstand, dann für jede Sektion einen Schriftführer.

§. 19.

Die Mitglieder der Bezirks-Gremien versehen ihre Stellen unentgeltlich. Den Vorständen kann, wenn sie es verlangen, für die Betheiligung an den Sitzungen der Kammern eine angemessene Reisekosten-Entschädigung aus der Gremialkassa gewährt werden. Die Kosten der Wahl und Regie werden durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt. Die Vertheilung und Einhebung der Beiträge geschieht durch die Bezirks-Gremien.

§. 20.

In allen übrigen Beziehungen haben die für die Handels- und Gewerbekammern und deren Abtheilungen getroffenen Be-

stimmungen auf die Bezirks-Gremien und deren Sektionen gleichmäßige Anwendung zu finden.

Hohenschwangau, 20. Dezember 1868.
(Reggsbl. 1868, S. 2553.)

---

89. Denaturirtes Salz — Controlmaßregeln.

M. J. — F. M. — H. M. In Erledigung des im Schlußprotokolle zur Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz dd. 8. Mai 1867 (Gesetzblatt Nr. 14 vom 21. November 1867) unter A. 5. a.*) verabredeten Vorbehaltes bezüglich der Denaturirung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken abgabenfrei zu verabfolgenden Salzes sind vom Zollbundesrathe auf Grund des Art. 8 §. 12 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867**) (Gesetzblatt pro 1867 a. a. O.) die nebst Beilagen im Abdrucke beigefügten Bestimmungen getroffen und vom 1. Juli 1868 ab in Folge Erlasses des mitunterfertigten kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten auch von den kgl. Zoll- und Salzsteuer-Behörden in Vollzug gesetzt worden.

Nachdem sich aber inzwischen gezeigt hat, daß die durch die erwähnten Bestimmungen bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz vorgeschriebenen Controlmaßregeln nicht überall genügend beachtet werden, so sieht man sich auf Grund des Art. 20 des Gesetzes vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Gesetzblatt Nr. 15 vom 25. November 1867***), weiter zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Die anruhenden Bestimmungen wegen Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie wegen der Controlen hinsichtlich des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes haben auch ferner in Wirksamkeit zu bleiben und ist hienach allgemein zu verfahren.

   Demgemäß darf insbesondere die Abgabe des zu gewerblichen Zwecken denaturirten Salzes auch von Seite der Zwischenhändler nur auf schriftliche Bestellung (gegen Bestellzettel) unter Angabe des Wohnortes des Käufers und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, erfolgen.

2) Personen, welche mit denaturirtem Vieh- und Gewerbesalz handeln, haben dies der Zoll- oder Salzsteuerbehörde ihres Wohnortes, in Ermanglung solcher Behörden aber der Ortspolizeibehörde ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

---

*) H. B. Sppl.-Bd. V. S. 41.
**) H. B. Sppl.-Bd. V. S. 15.
***) H. B. Sppl.-Bd. V. S. 52.

Neu sich etablirende Händler sind zu dieser Anzeige vor Beginn ihres Handels verpflichtet.

3) Ueber den Handel mit denaturirtem Salze hat eine fortlaufende Buchführung nach Anleitung der deßfalls in den anliegenden Bestimmungen enthaltenen Vorschriften statt zu finden.

Die hienach zu führenden speziellen Register müssen mit der amtlichen Bestätigung ihrer Blätterzahl versehen und mit einer gleichfalls amtlich anzusiegelnden Schnur durchzogen sein und sind zu diesem Behufe der Behörde, bei welcher die Anmeldung nach Ziff. 2 zu erfolgen hat, vorzulegen.

4) Den Beamten der Zoll- und Salzsteuerverwaltung, sowie den Polizeibeamten sind die geführten Bücher nebst Belegen auf Verlangen jederzeit vorzulegen und ist ihnen auch sonst jede geforderte Auskunft zu ertheilen.

5) Zuwiderhandlungen gegen diese, dann gegen die wegen Salzdenaturirung überhaupt erlassenen Bestimmungen werden, soweit nicht etwa eine Defraudationsstrafe in Anwendung zu kommen hat, nach §. 15 des Salzsteuergesetzes mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden geahndet.

Da ferner schon wiederholte Wahrnehmungen über mißbräuchliche Verwendung des abgabenfrei verabfolgten Salzes gemacht worden sind, so wird hiebei zugleich Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, daß nach Ziff. 6 §. 13 des Salzsteuergesetzes die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Salzes zu anderen als den gestatteten Zwecken unter den dort angedrohten Strafen verboten ist, daher das zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmte und demgemäß denaturirte Salz wirklich nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung und ebenso das denaturirte Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Schließlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß denaturirtes Viehsalz sich in Folge der immer stattfindenden Beimischung von Röthel schon durch seine Farbe von dem ohne Zusatz färbender Mittel nur mit Glaubersatz denaturirten Gewerbesalze (der anliegenden Bestimmungen Ziff. I. 1 und 2) auffallend unterscheidet.

München, den 22. Oktober 1868.

Bestimmungen,

betreffend die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle hinsichtlich des abgabefrei verabfolgten denaturirten Salzes.

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) 1/4 Prozent Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem
2) 1 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, 1/2 Prozent desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig zerkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedsalz mindestens noch 1/4 Prozent, zum Steinsalz mindestens noch 1/8 Prozent Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt 1/2 Prozent Wermuthspulver 1/4 Prozent Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine spezielle Controle statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf § 13 Ziff. 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalzhändler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E*) zur Instruktion für Privatsalinen entsprechendes Controlbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder

1) mit 5 Procent calcinirtem Glaubersalz, oder
2) mit 11 Prozent krystallisirtem Glaubersalz, oder
3) mit 5 Prozent Kiserit und 1/2 Prozent gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbtreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abthei-

---

*) Abgedruckt auf Seite 17 bis 30 des Reggsbl. vom Jahre 1869.

lung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Controlbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Belege auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirectivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

(Reggsbl. 1869, S. 5.)

---

90. Gewerbsänderungen — Quartalsanzeigen.

J. U. S. M. d. K. v. B. In Folge der durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. Mts. erhaltenen Ermächtigung wird unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 28. März l. J.*) anstatt der seither allmonatlichen, die quartalsweise Mittheilung der Verzeichnisse der Landgemeinde-Verwaltungen an die kgl. Bezirksämter über die Gewerbs-Zu- und Abgänge angeordnet, wonach die Gemeindeverwaltungen anzuweisen sind.

In den Gemeinden mit magistratischer Verfassung bleibt den Magistraten die auf die erforderliche Evidenthaltung ihrer Gewerbsverzeichnisse aus den Anmeldregistern bezügliche Anordnung überlassen.

Augsburg, 31. Dezember 1868.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 17.)

---

*) Ministerial-Entschließung vom 15. März 1868; H. B. Sppl.-Bd. V. S. 299.

---

91. Unterlag-Schreibnetze — Netzpapiere.
H. B. Bd. IV. S. 136.

C. M. Durch die Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs vom 26. Januar 1865 Nr. 250 (Ministerialblatt S. 35) wurde eine Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg vom 28. November 1864, wodurch der Gebrauch der im Heckmann'schen Verlage zu Mannheim erschienenen Unterlag-Schreibnetze wegen ihres nachtheiligen Einflusses auf das Sehvermögen der Kinder untersagt wurde, den obengenannten Stellen und Behörden zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Aus Anlaß einer Vorstellung der Reallehrers-Wittwe W. Heckmann in Mannheim vom 14. Oktober d. Js wird darauf aufmerksam gemacht, daß unter den oben erwähnten Unterlag-Schreibnetzen, deren Benützung auch für die Folge unbedingt verboten bleibt, nicht auch die Heckmann'schen Schreibhefte und Netzpapiere begriffen seien.

Nach dem über die fraglichen Unterrichtsmittel erholten medizinal-technischen Gutachten verlangen jedoch auch diese letzteren Artikel des Heckmann'schen Verlages eine besondere Anstrengung der Augen und sind daher bei dauerndem Gebrauche und für kranke, reizbare oder hochgradig kurzsichtige Augen von Nachtheil.

Wenn daher das unterfertigte kgl. Staatsministerium die Heckmann'schen Schreibhefte und Netzpapiere mit Rücksicht auf die vielfachen hierüber vorliegenden anerkennenden Aeußerungen von Fachmännern von der Benützung beim Schreibunterrichte nicht unbedingt ausschließen will, so muß es doch bei der überhand nehmenden Kurzsichtigkeit unter der Jugend darauf bestehen, daß von den genannten Heckmann'schen Lehrmitteln, wo deren Anwendung überhaupt als nothwendig erkannt wird, nur ein bemessener Gebrauch gemacht, und daß dieselben nur Schülern mit normal gebauten und vollständig gesunden Augen in die Hand gegeben werden.

München, 31. Dezember 1868.
(C. M.-Bl. 1869, S. 3.)

---

92. Bezirksämter — Amtsverweser — Reisen der Nebenbeamten.
H. B. Sppl.-Bd. I. S. 278.

M. J. Bezüglich der Reisen der Nebenbeamten der kgl. Bezirksämter treten an die Stelle der Ministerial-Ausschreibungen vom 19. Juli 1864 Nr. 11,090, vom 20. April und vom

4. Dezember 1865 Nr. 8312 und Nr. 2657 mit dem heutigen Tage folgende Bestimmungen:

1) Den Nebenbeamten sind in der Regel diejenigen Dienstesreisen zu übertragen, bei welchen unzweifelhaft die Kosten Privaten zur Last fallen.

Hiebei haben sie gelegentlich solche Offizialgeschäfte mitzubesorgen, welche nach der Richtung der Reise ohne die Kosten mehrende Verzögerung vorgenommen werden können.

2) Alle übrigen Dienstesreisen — abgesehen von der Vertretung der Staatsanwaltschaft an auswärtigen Landgerichtssitzen — liegen in Gemäßheit des §. 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 (Reggsbl. S. 418) dem Amtsvorstande ob.

Die Uebertragung an Nebenbeamte kann nur ausnahmsweise stattfinden:

a) im Falle der Erkrankung des Amtsvorstandes,
b) im Falle derselbe entweder anderweit durch ein auswärtiges oder am Amtssitze durch ein wichtiges, zur Zeit der Festsetzung der fraglichen auswärtigen Tagsfahrt nicht vorhersehbares Geschäft in Anspruch genommen ist, soferne dem Zusammenfallen durch Verschiebung nicht mehr abgeholfen werden kann.

3) Die Taggebühren und Reisekosten der Nebenbeamten werden jederzeit aus der bezirksamtlichen Regie bezahlt.

Wird ein Mißbrauch der Befugniß, die Nebenbeamten zu Offizialgeschäften abzuordnen, wahrgenommen, so kann dem Amtsvorstande die Refundirung der Kosten überbürdet werden.

Auffallend sich wiederholende, zu Bedenken Anlaß gebende Verhinderungen des Amtsvorstandes durch Krankheit können die Aufstellung eines Nebenbeamten als Amtsverweser für die auswärtigen Geschäfte veranlassen. Zugleich ist sofort die Dienstesfähigkeit des Amtsvorstandes der Untersuchung zu unterstellen und gegebenen Falles dessen Versetzung in den Ruhestand anzuregen.

4) Ein Amtsverweser ist von der Kreisregierung, Kammer des Innern, außer dem Falle Ziff. 3 jederzeit ausdrücklich aufzustellen:

a) wenn der Amtsvorstand einen voraussichtlich über die Dauer von sechs Wochen sich erstreckenden Geschäftsurlaub antritt oder die Verlängerung eines bereits angetretenen Urlaubes über die Dauer von sechs Wochen bewilligt erhält;
b) wenn die Verhinderung eines Amtsvorstandes durch Krankheit die Dauer von sechs Wochen überschreitet;
c) bei Erledigung der Vorstandsstelle durch Tod oder Abgang des Bezirkamtmannes.

Als Amtsverweser ist jederzeit der verordnungsmäßig zur Stellvertretung berufene Nebenbeamte aufzustellen. Eine Abweichung hievon aus besonderen Gründen kann nur mit Genehmigung des unterzeichneten kgl. Staatsministeriums stattfinden

5) Bei Anordnung der Amtsverwesung und auf deren Dauer ist im Falle lit. c jederzeit, in den Fällen lit. a und b nur dann die Auszahlung des Reiseaversums des Amtsvorstandes einzustellen, wenn derselbe keine Equipage hält. Hält derselbe Equipage, so fließt in den Fällen lit. a und b das Reiseaversum auf die Dauer ihrer Beibehaltung zwar fort, es kann jedoch der fünfte Theil ganz oder oder pro rata in dem Falle eingezogen werden, wenn am Schlusse des Jahres die Benützung der Equipage für den öffentlichen Dienst als ungenügend sich darstellt.

6) Auch die Taggebühren und Reisekosten des Amtsverwesers werden aus der bezirksamtlichen Regie bezahlt. Es bleibt dem kgl. Staatsministerium des Innern vorbehalten, in geeigneten Fällen demselben eine Remuneration aus den Erübrigungen an dem betreffenden Reiseaversum des Amtsvorstandes nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und seiner Leistungen zu bewilligen.

7) Nebenbeamten, welchen auswärtige Geschäfte nicht etwa nach Ziff. 2 oder als Amtsverweser zugefallen sind und soweit solches nicht der Fall ist, kann der Amtsvorstand bis zum Maximalbetrage von 5 bis 6 Fällen für jeden Nebenbeamten auch ohne veranlassende Verhinderung auswärtige Offizialgeschäfte auf Kosten der bezirksamtlichen Regie übertragen.

Von dieser Befugniß ist selbstverständlich in der ersten Hälfte des Jahres bemessenster Gebrauch zu machen, damit im Falle des Eintrittes der Voraussetzungen der Ziff. 2 oder einer Amtsverwesung die Ueberschreitung des ebenbezeichneten Maximalbetrages der für jeden Nebenbeamten zulässigen Offizial-Dienstreisen möglichst vermieden bleibt.

Die Bestimmung der Ziff. 3 Abs. 2 findet bei den hier in Frage stehenden Anordnungen gleichmäßig Anwendung.

8) Amtsvorstände können ihre Equipage den Nebenbeamten unentgeltlich überlassen, niemals aber miethweise. Mißbräuchen in letzterer Beziehung ist mit strenger Disziplinar-Einschreitung entgegenzutreten.

9) Die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben über die Verwendung der Nebenbeamten zu auswärtigen Dienstesleistungen sorgfältige Controle zu üben, alle gegen die vorstehenden Directiven verstoßende Mißstände unnachsichtlich abzustellen und von der Anordnung der Amtsverwesung, wo sie nach den vorstehenden Normen Platz zu greifen hat, niemals abzusehen.

München, 1. Januar 1869.

(F. M.-Bl. 1869, S. 13.)

---

93. Pfarrämter — Postportofreiheit.

Gen.-Dir. d. Verk.-Anst. Die kgl. Pfarrämter, Dekanate und Schulinspektionen kommen öfters in die Lage, amtliche Erlasse an Gemeinden und unter Privatadresse an Cantoren und Schullehrer durch die Post zu versenden, welche nach Maßgabe der den Kirchen- und Schulbehörden durch die allerhöchste Verordnung vom 23 Juni 1829 für ihren amtlichen Wirkungskreis eingeräumten Portofreiheit als Kirchen- und Schuldienstsache portofrei zu behandeln sind.

Die kgl. Postanstalten werden daher angewiesen, solche Dienstschreiben, welche neben den durch §. 2 der genannten allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Merkmalen auf der Adresse mit der Bezeichnung „allgemeine Kirchen- oder Schuldienstsache" versehen sein müssen, als Staatsdienstsache portofrei zu belassen.

München, 7. Januar 1869.
(C. M.-Bl. 1869, S. 15.)

---

94. Heeresergänzung — Kostenverrechnung.

M. J. Der Umstand, daß die nach dem Wehrverfassungsgesetze vom 30. Januar 1868 im Verlaufe eines Jahres zu erledigenden Geschäfte bezüglich der Ergänzung der aktiven Armee sich auf zwei Altersklassen der Wehrpflichtigen erstrecken, hat Zweifel über die rechnerische Behandlung der auf diese Geschäfte erwachsenden Kosten hervorgerufen.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen der kgl. Regierung, Kammer des Innern, hiemit eröffnet, daß alle derartigen Kosten in dem Jahre zu verrechnen sind, in welchem sie zum Anfalle kommen.

München, 12. Januar 1869.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 106.)

---

95. Heeresergänzung — Aushebungslisten.

M. J. Nach einer Mittheilung des kgl. Kriegsministeriums sind die Heeresabtheilungen durch die ihnen von den Landwehrbezirks-Commando's zukommenden Abstellungslisten der Wehrpflichtigen (§. 40 der Vollzugsvorschriften zum Wehrverfassungsgesetze) nicht in den Stand gesetzt, die in den Grundbüchern und Listen vorgeschriebenen Rubriken „Stand der Eltern und ob solche noch leben", dann „Geburtsort der Wehrpflichtigen",

wenn dieser mit der Heimatsgemeinde nicht zusammenfällt, auszufüllen, weil die den Landwehrbezirks-Commando's durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde zukommenden Aushebungslisten (§. 38 l. c.) und die von den Landwehrbezirks Commando's auf Grund derselben für die Heeresabtheilungen angefertigten Verzeichnisse (Abstellungslisten) die bezüglichen Vorträge nicht enthalten.

Es sind deßhalb künftighin die Einträge in der an die Landwehrbezirks-Commando's mitzutheilenden Aushebungsliste (§. 33 und 38 l. c. Formular VII.) in der Weise zu ergänzen, daß

1) in der Rubrik „Familienname ꝛc." nicht bloß jener des Wehrpflichtigen, sondern auch der seiner Eltern mit der Bemerkung, ob solche noch leben;
2) in der Rubrik „Heimatsgemeinde ꝛc." auch der Geburtsort des Wehrpflichtigen, insoferne derselbe mit dessen Heimatsgemeinde nicht zusammenfällt, und falls dieser Ort keine selbstständige Gemeinde bildet, unter gleichzeitiger Angabe des Namens der politischen Gemeinde, zu welcher derselbe gehört,

beigefügt wird.

München, 16. Januar 1869.
(Kr sbl. Schw.-Neub. 1869, S. 121.)

---

96. Untersuchung der Dampfkessel.
H. B. Sppl.-Bd. V. S. 272.

H. M. Hinsichtlich der Anwendung des §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 12 Februar 1865 ausgesetzten Betreffs (Reggsbl. S. 233 ff.) haben sich mehrfache Zweifel ergeben, vornehmlich hervorgerufen durch ein bei dem Abdruck der genannten Verordnung im Regierungsblatte irriger Weise in der fünften Zeile hinter das Wort „Proben" eingeschaltetes Komma, welches den Sinn und die Absicht der Bestimmung unklar macht. Um bei dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung jeden Zweifel zu beseitigen, erscheint es angemessen, nachstehende Erläuterungen zu geben:

Der angeführte Paragraph unterscheidet „Untersuchungen" und „Proben". Unter allgemeiner Bezeichnung der Fälle, in welchen eine wiederholte Untersuchung veranlaßt ist, bleibt es in jedem einzelnen Falle der Erwägung der Prüfungskommissäre anheimgegeben, ob auch eine wiederholte Probe des Kessels durch die Sachlage geboten sei.

Ob ein Kessel in Folge seiner Abnützung oder anderer bei dem Gebrauche hervorgetretener Fehler untauglich und unsicher

zu werden beginne, dafür hat der Prüfungskommissär mehrfache Kennzeichen.

So ist die untere, dem heftigsten Feuer ausgesetzte Fläche auch am frühesten der Zerstörung unterworfen. Zeigt dieselbe, von der Flamme beleuchtet, blasenförmige oder schiefrige Unebenheiten, so kann der Kessel kaum mehr für sicher erachtet werden.

Der Prüfungskommissär kann seiner Untersuchung auch die Richtung geben, daß er durch einen in den kalt gelegten Kessel durch das Mannsloch eingestiegenen Arbeiter die innere Fläche, vornehmlich in der Richtung der Feuerkanäle, mit einem Hammer anklopfen läßt.

Der Ton des Hammerschlags verändert sich, sobald der Hammer auf eine dünnere, vom Feuer angegriffene Stelle trifft. Sollte eine solche Stelle sehr verdächtig sein, so kann der Arbeiter ein Loch in diese dünne Stelle des Kessels bohren und sich von dem Zustande des Bleches daselbst durch den Augenschein vergewissern. Das gebohrte Loch kann ebenso rasch als sicher wieder verschlossen werden.

Nur dann, wenn der Kommissär durch solche mit Umsicht vorgenommene Untersuchungen Anhaltspunkte für eine mit Wahrscheinlichkeit vorliegende fernere Unsicherheit eines im Betriebe stehenden Kessels gewinnt, ist zu einer als geboten erscheinenden „Probe" zu schreiten. Bei Kesseln, welche ohne abgesonderte Feuerzüge eingemauert sind, kann die gewöhnliche Kaltwasserprobe sofort vorgenommen werden. Bei Kesseln mit abgesonderten Feuerzügen kann die als geboten erscheinende Probe ohne Entmantelung und Bloslegung des Kessels nicht ausgeführt werden, dessen sich auch kein gewissenhafter Eigenthümer zu entschlagen versuchen wird.

Wenn feststehende Dampfkessel und Dampfapparate nicht im Betriebe stehen, unterliegt die im Art. 26 vorgeschriebene Probe keinem Bedenken, und dürfte auch in den meisten Fällen als geboten sich darstellen.

München, 17. Januar 1869.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 235.)

---

97. Bezirksamtmänner — Reisekostenaversen.

M. J. Im Vollzuge der Ministerial-Entschließung vom 19. Dezember 1867 Nr. 19,637, wonach die jedem Bezirksamte zugewiesenen Reisekostenaversen als Maximalsätze bestimmt sind, wird verfügt:

1) Die Aversen theilen sich in fünf gleiche Raten, von welchen die ersten vier am Schlusse jedes Quartals, das fünfte aber erst auf besondere Einweisung der kgl. Kreisregierungen,

Kammern des Innern, nach Umfluß des betreffenden Verwaltungsjahres ausbezahlt werden.

2) Vor der Einweisung des letzten Fünfttheils haben die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, auf Grund des vorgelegten Tagebuches über die Geschäftsreisen zu prüfen, ob die Bezirksamtmänner die in dem Aversum gegebenen Mittel genügend zu Reisen benützt haben.

3) Es ist hiebei für jeden Reisetag, ohne Ausscheidung der halben Tage, je zehn, bei Bezirksamtsmännern, welche eigene zweispännige Equipage besitzen, je fünfzehn Gulden zu rechnen, und ein unverwendet sich berechnender Ueberschuß von fünfzig, dann bei Bezirksamtmännern mit Equipage von einhundert Gulden unbeanstandet zu lassen.

4) Insoweit bei dieser Würdigung die Verwendung des Aversums unvollständig erscheint, gelangt das letzte Fünfttheil nicht zu voller Auszahlung, sondern ist verhältnißmäßig ohne Nachsicht dem Einzuge zu unterwerfen.

5) Die Einweisungen des letzten Fünftels, welche von den Kammern des Innern in collegialer Berathung mit möglichster Beschleunigung zu verfügen sind, haben jedenfalls im Laufe des Monates Januar jeden Jahres für das vorausgegangene Verwaltungsjahr zu erfolgen.

6) Wenn ein Einzug stattfindet, ist dem betreffenden Bezirksamtmann diese Entscheidung mit dem Beisatze zu eröffnen, daß er im Falle der Beschwerde dieselbe binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen auszuführen habe, widrigenfalls über die eingezogene Summe anderweite Verfügung erfolgen würde.

7) Bis zum 1. Februar jeden Jahres haben die kgl. Kreisregierungen eine Uebersicht der getroffenen Verfügungen mit genauem Nachweise der ausbezahlten und der retinirten Summen dem kgl. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

8) Sie haben hiebei die im Laufe des vergangenen Jahres etwa stattgehabten besonderen Vorgänge, welche einen Mehraufwand von Seite einzelner Amtsvorstände über die betreffenden Aversen veranlaßten, nachzuweisen, und die entsprechenden Anträge bezüglich noch verwendbarer Mittel, insbesondere hinsichtlich jener Bezirksamtmänner zu stellen, welche, ohne daß ihre Aemter unter diejenigen gereiht sind, wo das Bedürfniß einer Equipage anerkannt ist, doch im Interesse des Dienstes eine solche gehalten haben.

Die neue Regelung tritt mit dem Verwaltungsjahr 1869 in Wirksamkeit und das unterfertigte kgl. Staatsministerium glaubt umsomehr von sämmtlichen Amtsvorständen pflichteifrige Thätigkeit in häufiger Bereisung ihrer Bezirke zu persönlicher Kenntnißnahme von den Zuständen und Bedürfnissen und lebhafte Förderung aller ihnen anvertrauten Interessen gewärtigen zu können, als die für Reisen zur Verfügung gestellten Mittel

einerseits durch Berücksichtigung der Kosten der Aufstellung und Unterhaltung eigener Gefährte, andererseits durch die Entlastung der Aversen von den Reisekosten der Nebenbeamten wesentlich vermehrt worden sind.

München, 18. Januar 1869.

(F. M.-Bl. 1869, S. 22.)

---

98. Verehelichung — Anschlagszeit und Einspruchsfrist.

H. B. Sppl.-Bd. V. S. 431.

M. J. Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 14. Januar l. Js. erwiedert, daß die Vorschrift des Art. 35 Abs. II. des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt als erfüllt zu erachten ist, wenn die Bekanntmachungsurkunde genau zehnmal 24 Stunden öffentlich angeheftet war.

Was dagegen die in Abs. I. des Art. 35 erwähnte Frist zur Geltendmachung eines Einspruchs betrifft, so haben bei Berechnung derselben die hinsichtlich der Präclusivfristen bestehenden allgemeinen Prozeßregeln zur Anwendung zu kommen. Diese Frist beginnt daher erst mit dem auf den Anschlag der Bekanntmachung erfolgenden Tage und endigt, wenn der letzte Tag auf einen gebotenen Feiertag fällt, erst mit Ablauf des nächsten Werktages.

München, 20. Januar 1869.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 136.)

---

99. Siegelung der Militär-Entlassungs- und Freischeine.

H. B. Sppl.-Bd. V. S. 270.

M. J. Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob und mit welchem amtlichen Siegel die gemäß §. 45 und §. 46 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 zum Wehrverfassungsgesetze von den kgl. Ersatzkommissionen auszufertigenden Entlassungs- und Freischeine (Formular XI. und XII.) zu versehen wären, dann ob nicht für die kgl. Ersatzkommissionen ein besonderes Amtssiegel anzuschaffen sei.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, dann dem kgl. Kriegsministerium, wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, auf obige Anregung eröffnet, daß die Anschaffung eigener Dienst-

siegel für die Ersatzkommissionen zur Zeit nicht für nöthig erachtet wird, daß ferner die von den Ersatzkommissionen auszufertigenden obenerwähnten Entlassungs- und Freischeine mit den Dienstsiegeln der Landwehr-Bezirkskommando's und der Distrikts-Verwaltungsbehörden zu versehen sind.

München, 22. Januar 1869.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 141.)

---

100. Festungssträflinge.

K. M. Im Einvernehmen mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern wurde die Vereinigung sämmtlicher Civil-Festungssträflinge auf Rosenberg beschlossen und wird gleichzeitig Oberhaus mit Niederhaus als Strafort für sämmtliche Militär-Schanzsträflinge, Militär-Festungsarrestanten, sowie für jene Militärpersonen bestimmt, welche eine Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe auf der Festung zu erstehen haben.

Zur Durchführung dieser Anordnungen und deßfalls entsprechenden weiteren Verfügung wird Folgendes hiemit bestimmt.

1.

Der Strafort Rosenberg ist als fester Platz im Sinne des Art. 19 des Strafgesetzbuches zu betrachten, wird, wie bisher, vom Militär verwaltet und unterhalten und verbleiben die Civil-Festungssträflinge unter militärischer Disziplin und Aufsicht.

2.

Die zur Aufnahme dieser Sträflinge erforderlichen baulichen Vorkehrungen und inneren Einrichtungsgegenstände werden vom Militär bestritten, die nöthigen Fournituren von diesem beigeschafft und, wie bisher, gegen Vereinnahmung des normirten Betrages aus der Verpflegsquote der Sträflinge unterhalten.

Auch ist die ärztliche Hilfe durch Militärärzte, wie bisher, zu leisten.

3.

Die getroffene Eintheilung der Lokalitäten auf Rosenberg, wodurch eine Trennung der Sträflinge sowohl nach Geschlecht und Confession, als auch im Sinne des letzten Absatzes des Art. 25 des Strafgesetzbuches durchgeführt wird, ist stets aufrecht zu erhalten.

In gleicher Weise ist auf Oberhaus eine Sonderung der Militär-Schanzsträflinge, der Militär-Festungsarrestanten und der eine gemeine Verbrechens- oder Vergehensstrafe auf der Festung Erstehenden anzuordnen.

4.

Die Bereitung der Kost für die Civil-Sträflinge auf Rosenberg durch den dortigen Kasernhausmeister wird nach Antrag gegen eine Vergütung aus dem Verpflegsbetrage der Sträflinge, und zwar für das

Mittagessen	von	12 kr.
Frühstück	„	3 kr.
Abendessen	„	6 kr.

in welchen Sätzen das Feuerungsmaterial der Küche mitbegriffen ist, hiemit genehmigt und gewärtiget, daß die Abgabe von nur guten, nahrhaften Speisen mit Sorgfalt überwacht werde.

Mit der Beschaffung des Heizmaterials für die Straflokale hat es vorläufig bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben, doch wird Verbesserungsanträgen in dieser Richtung entgegengesehen.

2c. 2c.

6.

Mit der Entfernung der Sträflinge von Wülzburg und Marienberg werden die dortigen Strafanstalten förmlich aufgehoben und treten sonach, da in der Folge sämmtliche Civil-Festungssträflinge auf Rosenberg, sämmtliche Militär-Sträflinge mit Ausnahme der in Ziff. 9 bezeichneten auf Oberhaus zu verwahren sind, alle dieser Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

2c. 2c.

8.

Das Geniecorps-Commando wurde unter Einem angewiesen, die Herstellungsarbeiten auf Rosenberg mit thunlichster Beschleunigung durchführen zu lassen, und wird nach deren Vollendung die Transferirung der Sträflinge sofort angeordnet werden.

Die Transportkosten für die Civil-Festungssträflinge werden vom Sicherheits-Etat, jene für die Militär-Sträflinge vom Militär-Aerar getragen.

2c. 2c.

10.

Bezüglich der protestantischen Seelsorge auf Rosenberg und Oberhaus wird nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Weitere verfügt werden.

München, 1. Februar 1869.
(J. M.-Bl. 1869, S. 102.)

101. Heimat der protestantischen Pfarrer.

M. J. Nachdem in jüngster Zeit Zweifel erhoben wurden, ob protestantische Pfarrer die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung durch die allerhöchste Ernennung oder erst durch die nachfolgende Installation erwerben, so sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten darauf aufmerksam zu machen, daß bezüglich der Erwerbung der Heimat protestantischer Pfarrer nicht der Zeitpunkt der Installation, sondern im Hinblick auf Art. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 der Tag der allerhöchsten Verleihung der Pfarrstelle, resp. der allerhöchsten Bestätigung der Präsentation zu einer Pfarrstelle als entscheidend zu erachten sei.

München, 4. Februar 1869.
(E. M.-Bl. 1869, S. 41.)

---

102. Baubehörden — Miethe der Amtslokalitäten.
(S. oben S. 43.)

F. M. In Beschiedung eines Anfrageberichtes über die Festsetzung und rechnerische Behandlung der aus den Regiekosten-Maximalsummen der Baubehörden zu bestreitenden Amtslokalitäten-Miethzinse ergeht hiemit nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehende Entschließung, welche zur gleichmäßigen Beachtung zu dienen hat.

Die bei der Reorganisation des Bauwesens durch die allerhöchste Verordnung vom 26. Januar 1858 lit. d. Ziff. 3 (Rggsbl. 1858 S. 198) regulirten Bureau-Regieaversen wurden mit allerhöchster Genehmigung durch die im Regierungsblatte vom Jahre 1868 Nr. 46 S. 1265 ausgeschriebene Bekanntmachung vom 8. Juli v. Js. in Maximalsummen gegen Verrechnung der wirklichen Ausgaben umgewandelt.

Nachdem den kgl. Baubeamten vorher oblag, aus den Aversen die Bureaumiethe zu bestreiten, so ist diese Verbindlichkeit nunmehr aus den Regie-Maximalsummen zu erfüllen.

Da indessen die Leistung der Bureaumiethe keine gleichmäßige ist und bei der Regulirung der Bureau-Regieaversen auf die örtlichen Verhältnisse, sohin auf die höheren oder nieberen Miethzinse Rücksicht genommen wurde, so wird hiemit angeordnet, daß in jenen Fällen, in welchen die Bureaulokalitäten der kgl. Baubehörden nicht in Staatsgebäuden, sondern in den Privatwohnungen der Beamten sich befinden, im Be-

nehmen der Regierungs-Finanzkammer mit der Kammer des Innern ein verhältnißmäßiger Antheil an dem Miethzinse für die **nothwendigen** Bureaulokalitäten ausgeschieden, auf das Regie-Maximum überwiesen und hierunter verrechnet werde.

München, 4. Februar 1869.

(F. M.-Bl. 1869, S. 28.)

---

103. Reisediäten des Baupersonals.

H. M. Aus Anlaß einer Anfrage der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, sowie unter Bezugnahme auf die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 19. Dezember v. Js. Nr. 15,432, die Verrechnung der Reisediäten des kgl. Baupersonals betreffend, verfügt, daß auch auf die äußeren Baubeamten, nachdem sie nunmehr die Tagegelder und Reiseauslagen speziell zu verrechnen haben, bei Dienstreisen, welche nicht über einen halben Tag in Anspruch nehmen, die Entfernung jedoch mindestens eine geometrische Stunde vom Amtssitze beträgt, der allgemeine Grundsatz der Verrechnung halber Taggelder seine Anwendung finde, und zwar ohne Unterschied, ob die Nachsichtsreisen für Neubauten oder Unterhaltung von Bauobjekten gemacht werden.

Die verbrauchte Zeit für die Reise und das Geschäft ist in den Reise-Journalen und Diäten-Liquidationen jedesmal zu bemerken.

München, 4. Februar 1869.

H. M. Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken wird auf den Bericht vom 21. Oktober l. Js. unter Rückleitung der vorgelegten Liquidation des kgl. Baubeamten N in N über die im III. Quartale 1868 gemachten Geschäftsreisen nach vorgängiger Zustimmung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen eröffnet, daß dem äußeren Baupersonale die Aufrechnung einer anderthalbfachen Tagesgebühr in Fällen, wo auf ein auswärtiges Geschäft einschließlich der Reisezeit mehr als 12 Stunden verwendet werden mußten, gestattet wird, soferne hiedurch nicht eine Erhöhung der demselben nunmehr ausgesetzten Diäten-Maxima veranlaßt werden wird.

München, 19. Dezember 1868.

(F. M.-Bl. 1869, S. 30.)

---

104. Bezirksärzte.

H. B. Sppl.-Bd. I. S. 307.

L. II. K. Wir haben die Abänderung des §. 2 Abs. 3 Unserer Verordnung vom 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend (Rggsbl. 1862 S. 633), beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Bei denjenigen Landgerichten, in deren Gerichtssprengel sich nicht der Sitz eines Bezirksarztes I. Classe befindet, werden Bezirksärzte II. Classe in Erledigungsfällen nur dann wieder aufgestellt, wenn hiezu ein besonderes Bedürfniß vorhanden ist.

§. 2.

Wird bei einem solchen Landgerichte die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe nicht wieder besetzt, so geht dessen Dienst auf den betreffenden Bezirksarzt I. Classe über. Derselbe wird hiedurch auch für diesen Landgerichtssprengel der ordentliche öffentliche Arzt und kann für seine amtlichen Verrichtungen innerhalb desselben in der Regel weder die taxmäßigen Gebühren, noch eine Entschädigung für Zeitaufwand in Anspruch nehmen. Unserem Staatsministerium des Innern ist jedoch gestattet, einem solchen Bezirksarzte I. Classe, wenn er der Unterstützung eines remunerirten Stellvertreters (§. 4) entbehrt, eine ständige Remuneration von 200—400 fl. des Jahres zu bewilligen.

§. 3.

Für dringende amtliche Geschäfte, welche die Beiziehung des auswärts wohnenden Bezirksarztes I. Classe nicht angemessen erscheinen lassen, wird am Sitze des Landgerichts ein Stellvertreter des Bezirksarztes aus der Zahl der dort befindlichen und hiezu tauglichen praktischen Aerzte aufgestellt und verpflichtet.

Derselbe erhält für seine einzelnen dienstlichen Verrichtungen die nach Unserer Verordnung vom 28. Oktober 1866 über die Medicinal-Taxordnung treffenden Vergütungen.

Die Aufstellung erfolgt durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalte, die Verpflichtung durch das Bezirksamt.

§. 4.

Soferne sich an einem solchen Landgerichtssitze ein zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt nicht befindet, und ein solcher auch durch die zu diesem Zwecke bestimmten Beiträge aus Gemeinde-, Distrikts- oder Kreismitteln nicht gewonnen

werden kann, bleibt es Unserem Staatsministerium des Innern vorbehalten, einen praktischen Arzt dahin als Stellvertreter des Bezirksarztes mit einer fixen Jahresremuneration abzuordnen.

Mit dem Bezuge dieser Remuneration kann die Verpflichtung zur Leistung anderweitiger bezirksärztlicher Functionen in dem betreffenden Landgerichtssprengel verbunden werden.

Die in §. 3 erwähnten Vergütungen kommen dem mit einer solchen Remuneration aufgestellten Stellvertreter nur in dem Maße wie einem Bezirksarzte zu.

§. 5.

Gegenwärtige, nur für die Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München, 7. Februar 1869.

(Rggsbl. 1869, S. 185.)

---

105. Waffendienstunwürdige — im Auslande erlittene Strafen.

H. B. Sppl.-Bd. IV. S. 28.

J. M. u. M. J. Im Hinblicke auf die durch das Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar 1868 herbeigeführten Aenderungen in der Zuständigkeit der Aushebungsbehörden werden die Distrikts-Polizeibehörden und die Oberstaatsanwälte angewiesen, die mit Justizministerial-Entschließung vom 20. Februar 1863 (Justizministerialblatt, Ergänzungsheft S. 22) bezeichneten Anfragen ausgesetzten Betreffs im direkten Schriftenwechsel zu erledigen.

München, 9. Februar 1868.

(J. M.-Bl. 1869, S. 23.)

---

106. Auslieferung — Schweiz.

A. M. Nachdem am 16. November 1868 zwischen den Bevollmächtigten Bayerns und der Schweiz ein Nachtragsartikel zum Vertrage vom 28. Juni 1851, „die Auslieferung von Verbrechern betreffend", vereinbart und beiderseits allerhöchst ratificirt worden ist, und nachdem die Auswechslung der Ratificationen am 3. l. Mts. zu Bern stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, 11. Februar 1869.

Auszug.

„Die beiden contrahirenden Staaten verpflichten sich, Durchtransporte von Verbrechern durch ihr Gebiet gegenseitig kostenfrei zu besorgen, welche in Folge einer von einem dritten Staate an einen der beiden contrahirenden Staaten gewährten Auslieferung nöthig werden.

„Desgleichen Durchsendungen der im Art. 3 des Auslieferungsvertrages vom 28. Juni 1851 benannten Gegenstände, wenn sie gleichzeitig mit dem Transporte der durchzuliefernden Verbrecher geschehen.“

Bern, 16. November 1868.
(Rggsbl. 1869, S. 217.)

---

107. Reisepässe nach Nordamerika.

H. V. Sppl.-Bd. V. S. 355.

M. J. Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 10. Oktober v. J. unter Rückschluß der Beilage desselben erwiedert, daß die Vorschrift in §. 2 der Ministerial-Entschließung vom 2. Februar v. Js. Nr. 1435, die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend, auf die Gesuche um Ausstellung von Reisepässen keine Anwendung finde, und daß daher die Ausstellung eines Passes zu einer bloßen Reise nach Nordamerika nicht von einer vorherigen öffentlichen Ausschreibung abhängig zu machen sei.

Selbstverständlich haben jedoch die Behörden in Fällen, in denen der dringende Verdacht vorliegt, daß sich der Gesuchsteller seinen Verbindlichkeiten im Inlande durch eine Reise nach Nordamerika zu entziehen trachte, das Nöthige vorzukehren.

München, 11. Februar 1869.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 239.)

---

108. Brandversicherungs-Inspektoren — Befähigungs-Nachweis.

(S. oben S. 89.)

H. M. Nach Art. 84 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, setzt die Aufstellung als Brandversicherungs-Inspektor eine bautechnische Prüfung voraus.

Da die bisherigen Meisterprüfungen für die Bauhandwerker, welche durch Ministerial-Entschließung vom 8. November 1856 für den fraglichen Dienst als genügend bezeichnet wurden, in Folge des Gesetzes vom 30. Januar 1868, „das Gewerbswesen

betreffend", in Wegfall gekommen sind, so haben Bewerber um die Stelle eines Brandversicherungs-Inspektors, welchen dieser Prüfungs-Nachweis nicht bereits zur Seite steht, nunmehr ihre allgemeine technische Befähigung mindestens durch Vorlage des Absolutorial-Zeugnisses einer Industrieschule nach §. 24 und 25 der allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1868, „die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Errichtung von Industrieschulen betreffend" (Rggsbl. S. 1714 und 1715) in Ansehung der bautechnischen Abtheilung darzuthun.

Zugleich sind solche Bewerbungen durch entsprechende Ausweise darüber zu begründen, daß der Bewerber wenigstens ein Jahr mit günstigem Erfolge im Hochbaufache praktische Verwendung gefunden, sowie daß er ebenfalls mindestens ein Jahr bei einem Brandversicherungs-Inspektor in Praxis stand und hiebei die erforderliche spezielle Geschäftskenntniß und Geschäftsgewandtheit sich erworben hat.

München, 12. Februar 1869.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 238.)

---

109. Soldaten und Unteroffiziere — Verehelichung — Heiraths-Cautionen.

H. B. Bd. III. S. 65.

K. M. In Bezug auf die Behandlung der dienstlichen Verehelichungsgesuche der Unteroffiziere und Soldaten der activen Armee und deren Heiraths-Cautionen wird nach vorgängigem Einvernehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern Folgendes eröffnet:

1.

Nach den bestehenden Normen, insbesondere der allerhöchsten Verordnung vom 1. August 1823 (Rggsbl. S. 1192), dann dem generalisirten Kriegsministerial-Rescripte vom 3. August 1842 Nr. 6774 Ziff. 5, mußten bisher die die Verehelichungs-Erlaubniß nachsuchenden Unteroffiziere und Soldaten sich der Militärbehörde gegenüber zunächst über die erlangte Ansässigmachung und Aufnahme in einer Gemeinde für sich und ihre Familie durch eine amtliche Urkunde der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen. Auf den Grund dieses Nachweises durfte der Bewerber sein Heirathsgesuch auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringen und wurde hierauf, wenn die Heiraths-Caution abgestellt und auch den sonstigen normalmäßigen Bedingungen genügt war, das Zeugniß über die Verehelichungs-Erlaubniß von der Militärbehörde ausgestellt.

Wesentlich anders gestaltet sich das Verfahren nach dem

seit 1. September v. Js. in's Leben getretenen Gesetze vom 16. April v. Js. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Nach Art. 33 dieses Gesetzes darf die Verehelichung nur auf Grund eines von der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde auszustellenden Zeugnisses erfolgen, dessen Ausfertigung durch Beibringung des Nachweises bedingt ist, daß:

a) der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;

b) kein civilrechtliches Hinderniß vorhanden ist;

c) die dienstliche Bewilligung ertheilt wurde, wo solche gesetzlich erforderlich ist; endlich

d) ein nach Art. 36 begründeter Einspruch nicht besteht.

Während demnach nach der älteren Gesetzgebung und den hierauf gegründeten Verordnungen die militärbehördliche Verehelichungs-Erlaubniß von dem Nachweise der gemeindlichen Aufnahms- und Ansässigmachungs-Bewilligung abhängig war, hat nach dem neuen Gesetze die Erlangung der militärdienstlichen Genehmigung nunmehr voranzugehen, und kann erst nach Beibringung dieser gemäß Art. 35 des citirten Gesetzes über Heimat 2c. weiter verfahren, und insoferne von keiner Seite ein Einspruch erfolgt, das distriktspolizeiliche Verehelichungs-Zeugniß ausgefertigt werden.

Demgemäß hat bei dienstlichen Verehelichungsgesuchen von Unteroffizieren und Soldaten die Vorlage eines amtlichen Heimatsrechts- oder Ansässigkeits-Zeugnisses in Zukunft in Wegfall zu kommen, und erscheint es genügend, wenn in dem Gesuche die Gemeinde, in welcher der Bewerber seine Heimat hat, lediglich bezeichnet wird.

2.

Anlangend die von Unteroffizieren und Soldaten abgestellten Heiraths-Cautionen, so kann sich nunmehr der Cautionsverband nur auf so lange erstrecken, als der Cautionssteller der activen Armee angehört, da mit dessen Abgang von solcher der Cautionszweck aufhört, und sonach kein Grund zur Aufrechthaltung der Heiraths-Caution mehr besteht.

Sobald demnach ein verehelichter Unteroffizier oder Soldat aus der activen Armee ausscheidet, sei es in Folge Ablebens, Ablauf der Dienstzeit, bleibender Dienstuntauglichkeit oder Entlassung, hat die einschlägige Militärdienstbehörde beim General-Auditoriate die sofortige Devinculirung und Verabfolgung der betreffenden Cautions-Urkunden zu veranlassen.

Die bisherigen Bestimmungen, wornach die Heiraths-Caution eines Unteroffiziers oder Soldaten nach Auflösung des militärischen Cautionsnexus die Natur einer heimatlichen Caution annahm, und behufs der Abwendung oder Deckung der Alimentationslast, welche die Gemeinde in Folge der bewilligten An-

fässigmachung etwa treffen könnte, von der Militärbehörde an die einschlägige Heimatsbehörde auszuantworten war, lassen sich indeß gegenüber der neuen Gesetzgebung nicht mehr aufrecht halten.

Das Gesetz vom 16. April v. Js. über Heimat ꝛc. macht die Bewilligung zur Verehelichung nur von dem Vorhandensein der im Art. 34 bezeichneten Voraussetzungen abhängig, schließt aber alle weiteren unter der Herrschaft der früheren Gesetze zulässigen beschränkenden Bedingungen grundsätzlich aus, und ist demselben insbesondere die Verpflichtung einer Cautionsleistung zur Sicherung der Heimatsgemeinde wegen der ihr obliegenden Alimentationspflicht völlig fremd.

Hieraus folgt, daß im Falle Ausscheidens eines verheiratheten Unteroffiziers oder Soldaten aus der activen Armee und dadurch veranlaßter Auflösung des militärischen Heiraths-Cautionsverbandes die Hinausgabe der Cautions-Urkunden an die Betheiligten, insoferne nicht etwa gerichtliche Beschlagnahme oder sonstige civilrechtliche Hindernisse entgegenstehen, nicht mehr aufgehalten werden kann, es erscheint jedoch immerhin in der Regel als zweckmäßig, die Verabfolgung durch Vermittlung der einschlägigen Heimatsbehörden zu bewerkstelligen.

Diese Directiven sind in künftigen vorkommenden Fällen geeignet zu beachten, im Uebrigen behalten die bestehenden Vorschriften unveränderte Geltung.

München, 15. Februar 1869.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 309.)

---

110. Arzneitaxe.

Vgl. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. Februar 1869; Rggsbl. 1869 S. 249.

---

111. Pfarrämter — Anzeigen über uneheliche Kinder.

H. B. Sppl.-Bd. II. S. 210.

C. M. Nach einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums der Justiz ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß von den Pfarrämtern die Anzeigen über die Geburten, Todesfälle und Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe, welche von denselben an die Stadt- und Landgerichte zu erstatten sind, nicht selten sehr verspätet an diese Gerichte gelangen, wodurch sich die Bestellung und Erledigung der Pflegschaften bedeutend verzögert.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, die bestehenden hieher bezüglichen Anordnungen, ins-

sondere die Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. Juni und 4. Juli 1841 Nr. 12,066 und 15,138, dann die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 11. September 1857 Nr. 7824, ferner die gemeinschaftliche Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 8. Juli 1860 Nr. 5553 zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Den Pfarrämtern liegt hienach die Verpflichtung ob, sämmtliche in ihrem Pfarrbezirke vorkommenden Geburten unehelicher Kinder, von welchen dieselben nach Vorschrift der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1862, die Anzeige von Entbindungen betreffend (Rggsbl. S. 1196 ff.), Kenntniß erhalten, ohne Rücksicht, ob die Taufe der Kinder bereits erfolgte, allmonatlich in einem tabellarischen Verzeichnisse den einschlägigen Gerichten anzuzeigen und in jenen Fällen, in welchen die Taufe eines unehelichen Kindes noch nicht erfolgt war, den Taufnamen in der nächsten Monatsanzeige nachzutragen.

Den Pfarrämtern ist ferner zur Pflicht gemacht, gleiche Anzeige von den Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe an die Pflegschaftsgerichte zu erstatten.

Dagegen werden den Pfarrämtern die ihnen bisher aufgetragenen Anzeigen über die Todesfälle unehelicher Kinder im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz nunmehr erlassen, nachdem durch das Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. November 1866 (Ministbl. f. K. u. Sch. Ang. S. 370 ff.) für die rechtzeitige Erstattung der Anzeigen hierüber an die Gerichte in anderer Weise Sorge getragen wurde.

Die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, im Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden die sämmtlichen Pfarrämter ihres Regierungsbezirks zum entsprechenden Vollzug gegenwärtiger Entschließung geeignet anzuweisen.

München, 23. Februar 1869.
(C. M.-Bl. 1869, S. 39.)

---

112. Heeresergänzung — ohne Erlaubniß Ausgewanderte.

M. J. Auf die berichtliche Anfrage vom 21. v. Mts. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß Wehrpflichtige, welche sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß nach Nordamerika begeben haben, und zwar auch jene, die mit dem Eintritt in das Alter der Wehrpflicht einen fünfjährigen Aufenthalt dortselbst vollendet, einen Nachweis über die erlangte Naturalisation als

nordamerikanische Staatsbürger jedoch nicht beigebracht haben, bei der Aushebung ihrer Altersklasse in die Bezirksliste aufzunehmen sind.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden geeignet zu verständigen.

München, 24. Februar 1869.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 306.)

---

113. Kaminkehrer-Ordnung.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, zur Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer zu verordnen, was folgt:

I. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Kaminkehrer.

§. 1.

Jedem Kaminkehrer ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in welchem er ausschließend berechtigt ist, die Reinigung der Kamine und der Feuerzüge der Malzdörren, dann das Abziehen und Ausbrennen der Kamine, sowie das Ausbrennen der Rauchrohre mit seinen Gehilfen vorzunehmen und die hiefür festgesetzten Löhne zu beziehen.

Die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen kann von dem Besitzer der Feuerungsanlage oder dessen Stellvertreter auch anderen hiezu befähigten Personen übertragen werden.

§. 2.

Die Verpflichtungen der Kaminkehrer bemessen sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Der Kaminkehrer ist bezüglich der Ausübung seines Geschäftes auf den ihm zugewiesenen Bezirk beschränkt. Nur in Nothfällen oder in Folge besonderer polizeilicher Anordnung kann er in einem anderen Bezirke thätig sein.

2) An den festgesetzten Kehrterminen hat er alle Kamine und die Feuerzüge der Malzdörren in seinem Bezirke zu reinigen. Zur Reinigung der Rauchrohre, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen ist er nur dann verpflichtet, wenn der Besitzer der Feuerungsanlage oder dessen Stellvertreter sie von ihm verlangt.

Wird die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, von anderen Personen

besorgt, so hat der Kaminkehrer bei Vornahme der Reinigung der Kamine die Art und Weise jener Reinigung genau zu untersuchen.

3) Wenn der Kaminkehrer bei Ausübung seines Geschäftes feuergefährliche Zustände wahrnimmt, so hat er der Ortspolizeibehörde hievon ungesäumt Anzeige zu machen und zwar auch dann, wenn er den betreffenden Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter gemäß Art. 171 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches auf diese Zustände aufmerksam gemacht hat.

4) Der Kaminkehrer hat ein Buch zu führen, in welchem für jedes Gebäude seines Bezirkes die festgesetzten Kehrtermine eingetragen sind, und dasselbe der Distrikts-Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

5) Er hat fortwährend die erforderliche Anzahl von Gehilfen zu halten und bei ihrer Auswahl darauf zu sehen, daß dieselben verlässig und gut beleumundet seien und in ihrem Geschäfte hinreichende Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, hat er aus seinem Dienste zu entlassen.

6) Personen, welche das Kaminkehrergeschäft erst erlernen, dürfen niemals ohne persönliche Aufsicht und Anleitung des Kaminkehrers oder eines bereits erprobten Gehilfen arbeiten und nie die Reinigung der nämlichen Kamine an zwei auf einander folgenden Kehrterminen besorgen.

7) Der Kaminkehrer ist verpflichtet, auch bei Verwendung tüchtiger Gehilfen die Arbeit derselben und den feuersichern Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen stets zu überwachen und deßhalb wenigstens einmal des Jahres persönlich in jedem Gebäude seines Bezirkes der Arbeit seiner Gehilfen anzuwohnen und den Tag, an welchem dieses geschehen, in dem in Ziff. 4 erwähnten Buche vorzumerken.

8) Jeder neue Kamin muß vor der Benützung abgezogen werden. Diese Verrichtung, sowie das Ausbrennen der Kamine und Rauchrohre hat der Kaminkehrer jedesmal persönlich zu leiten und bei letzterem sich nach den einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften zu richten.

9) Alle für sein Geschäft nöthigen Werkzeuge und Vorrichtungen hat der Kaminkehrer stets in gutem Zustande zu halten und im Geschäfte ohne Anspruch auf besondere Vergütung hiefür zu gebrauchen.

Nur wenn wegen der eigenthümlichen Construction eines unbesteigbaren Kamines bei der Reinigung desselben die gewöhnlichen Werkzeuge oder Vorrichtungen nicht anwendbar sind, darf der Kaminkehrer für die Beistellung der nöthigen besonderen Hilfsmittel neben dem Kehrerlohne eine entsprechende Vergütung verlangen, falls der Eigenthümer des Kamines die erforderlichen Werkzeuge nicht selbst liefert.

10) Der Kaminkehrer hat den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Berechnungen für die geleisteten Arbeiten selbst zu machen, und es ist den Gehilfen nicht gestattet, von denselben Lohn oder Trinkgeld zu fordern.

11) Der Kaminkehrer ist verpflichtet, bei einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande sich so schleunig als möglich an die Brandstätte zur Theilnahme an den Löscharbeiten zu begeben, oder wenigstens einen tüchtigen Gehilfen zu diesem Zwecke dahin abzusenden.

12) Er hat an der Feuerbeschau als Sachverständiger auf deßfallsige Aufforderung von Seiten der zuständigen Polizeibehörde und nach den hierüber bestehenden Vorschriften Theil zu nehmen.

13) Er darf den ihm nach §. 4 angewiesenen Wohnsitz nicht eigenmächtig verändern.

Bei jeder über 24 Stunden dauernden Abwesenheit aus dem Kehrbezirke, oder wenn die Stadt, welcher der Kehrbezirk angehört, mehrere Kehrbezirke enthält, aus dem Stadtbezirke, hat er einen Stellvertreter aufzustellen.

Bei mehr als 3tägiger Abwesenheit aber muß er unter Benennung des Stellvertreters bei der Distrikts-Polizeibehörde förmlich um Urlaub nachsuchen. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen ist der Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 3.

Die Kaminkehrer sind hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes den Distrikts-Polizeibehörden unterstellt, welche berechtigt sind, nicht nur weitere Verpflichtungen für dieselben, als die im §. 2 bestimmten, festzusetzen, sondern auch nach Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizei-Strafgesetzbuches betreffend, Ordnungsstrafen gegen die Kaminkehrer wegen Außerachtlassung der ihnen obliegenden Verpflichtungen auszusprechen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der Kaminkehrer steht den betreffenden Orts-Polizeibehörden zu, welche jede hiebei wahrgenommene Ordnungswidrigkeit, sowie etwaige Uebertretungen der Vorschriften in Art. 172 und 173 des Polizei-Strafgesetzbuches der Distrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen haben.

II. Von der Bildung und Abänderung der Kehrbezirke.

§. 4.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben für ihre Amtsbezirke die dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Kaminkehrern aufzustellen und jedem derselben einen bestimmten Bezirk zur Ausübung seines Geschäftes, sowie innerhalb dieses Kehrbezirkes auch seinen Wohnsitz anzuweisen.

§. 5.

Die Bildung der Kehrbezirke und die Bestimmung der Wohnsitze für die Kaminkehrer hat nach folgenden Rücksichten zu geschehen:

1) Ein Kehrbezirk ist überall dann zu bilden, wenn der Geschäftsbetrieb in demselben dem Kaminkehrer ein genügendes Auskommen sichert.

2) Jeder Kehrbezirk soll soviel möglich nur eine solche Ausdehnung haben, daß der Kaminkehrer die Reinigungsarbeiten, sowie den Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen im ganzen Bezirke persönlich überwachen und bei entstehenden Brandfällen möglichst rasch Hilfe leisten kann.

3) In der Regel soll kein Kehrbezirk mehreren Distrikts-Polizeibezirken angehören.

4) Der Wohnsitz des Kaminkehrers ist möglichst in einer in der Mitte des Kehrbezirkes gelegenen größeren Gemeinde anzuweisen,

5) Wo dermalen Ausnahmen von den vorerwähnten Regeln bestehen, sind dieselben in thunlichster Bälde durch Vornahme einer entsprechenden Neueintheilung der Kehrbezirke, beziehungsweise durch Bestimmung eines anderen Wohnsitzes zu beseitigen.

Solche Ausnahmen dürfen nur dann gestattet werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse die Bildung oder den Fortbestand eines aus Zugehörungen verschiedener Verwaltungsbezirke zusammengesetzten Kehrbezirkes oder die Verlegung oder Beibehaltung des Wohnsitzes des Kaminkehrers außerhalb seines Kehrbezirkes im Interesse der Feuerpolizei als zweckmäßig erkennen lassen.

§. 6.

Die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Kehrbezirke, sowie die Anweisung des Wohnsitzes des Kaminkehrers kann im Interesse der Feuerpolizei jederzeit erfolgen, ohne daß den betheiligten Kaminkehrern, auch wenn sie Realrechte besitzen, deßhalb ein Einspruchsrecht oder ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Maßnahmen entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Gemeindebehörden oder auf Anregung der Betheiligten einzuleiten und darüber, sowie über die Bestimmung des Wohnsitzes in erster Instanz zu beschließen.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind ermächtigt, die Anträge der Betheiligten, soferne sie sich nach den bereits vorliegenden thatsächlichen Materialien als offenbar grundlos darstellen, auf Kosten der Antragsteller ohne weitere Instruktion zurückzuweisen.

Handelt es sich ausnahmsweise um die Bildung eines Kehrbezirkes aus Zugehörungen mehrerer Verwaltungsbezirke, so

hat die Instruktion und Beschlußfassung durch diejenige Distrikts-Polizeibehörde zu geschehen, welcher die größere Anzahl der in Frage kommenden Gebäude untergeben ist. In solchen Fällen ist aber vor der Beschlußfassung mit den gleichfalls betheiligten Distrikts-Polizeibehörden Benehmen zu pflegen.

III. Von der Bestimmung der Kehrtermine und der Kehrlöhne.

§. 7.

Die Bestimmung der Kehrtermine und der Kehrlöhne bleibt wie bisher

1) in den Landestheilen diesseits des Rheins, und zwar:
   a. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten,
   b. in den übrigen Gemeinden den Bezirksämtern;
2) in der Pfalz den Bürgermeistern unter Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde überlassen.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, diese Behörden auf diejenigen Rücksichten aufmerksam zu machen, welche hiebei in Betracht zu kommen haben.

§. 8.

Den Gebäudebesitzern oder deren Stellvertretern bleibt übrigens unbenommen, mit dem Kaminkehrer über öftere Reinigung der Kamine und sonstigen Rauchleitungen, als diese von der betreffenden Polizeibehörde vorgeschrieben ist, dann über die Löhne für die verschiedenen Reinigungsarbeiten ein besonderes Uebereinkommen zu treffen.

IV. Von der Verleihung der Kehrbezirke und den persönlichen Vorbedingungen hiefür.

§. 9.

Wer als Bewerber um Verleihung eines neuerrichteten oder eines erledigten Kehrbezirkes auftritt, hat sich auszuweisen:

1) über Volljährigkeit;
2) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit;
3) über genügend erlangte praktische Befähigung zum Geschäftsbetriebe.

§. 10.

Inhabern von Realrechten darf, insoferne sie den Voraussetzungen des §. 9 genügen, die amtliche Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe nicht versagt werden.

§. 11.

Wenn ein bestehender Kaminkehrerbezirk erledigt, oder ein neuer solcher Bezirk gebildet ist, hat die Distrikts-Polizeibehörde

unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen durch Ausschreiben im Kreisamtsblatte und in anderen Blättern von allgemeinerer Verbreitung zur Bewerbung um die Verleihung desselben aufzufordern.

Die Gesuche sind mit den in §. 9 bezeichneten Nachweisen bei derjenigen Distrikts-Polizeibehörde, welche die Ausschreibung erlassen hat, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll anzubringen und von dieser Behörde in erster Instanz zu entscheiden.

Nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses ist der durch denselben aufgestellte Kaminkehrer eidlich auf Beobachtung der mit seinem Geschäfte verbundenen Obliegenheiten zu verpflichten und ihm durch schriftliche Ausfertigung eine bestimmte Frist zur Uebernahme des ihm verliehenen Bezirkes vorzusetzen.

Den Gemeinden des Kehrbezirkes ist von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

§. 12.

Besteht in einem Kehrbezirke ein Realrecht, so hat dessen Inhaber binnen einer ihm vorzusetzenden bestimmten Frist die Bedingungen des §. 9 zu erfüllen, oder einen befähigten Geschäftsführer mit distriktspolizeilicher Genehmigung aufzustellen.

Genügt derselbe dieser Vorschrift nicht, so ist der Bezirk zur Bewerbung auszuschreiben.

V. Erlöschung und Einziehung der Befugnisse der Kaminkehrer.

§. 13.

Die Uebertragung eines Kehrbezirkes erlischt:

1) wenn der neuaufgestellte Kaminkehrer in dem ihm zugewiesenen Bezirke die Arbeiten aus eigenem Verschulden nicht innerhalb der von der Distrikts-Polizeibehörde bestimmten Frist (§. 11 Abs. 3) übernimmt;
2) durch Verlust des Realrechts;
3) durch Verzicht;
4) durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwen darf jedoch das Geschäft auf Grund der alten Verleihung fortgeführt werden; doch hat diese innerhalb einer von der Distrikts-Polizeibehörde ihr vorzusetzenden Frist einen befähigten Geschäftsführer aufzustellen, widrigenfalls der Kehrbezirk zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

§. 14.

Die Uebertragung eines Kehrbezirkes kann durch Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde eingezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Uebertragung erfolgt ist, dargethan wird;
2) wenn in dem Falle des §. 12 Abs. 2 und §. 13 Ziff. 4

die Aufstellung eines Geschäftsführers nicht innerhalb der von der Distrikts-Polizeibehörde bestimmten Frist erfolgt ist;

3) wenn der Kaminkehrer wiederholt wegen Verfehlung gegen Art. 172 und 173 des Polizei-Strafgesetzbuches richterlich gestraft, oder wegen Nichtbeachtung der ihm nach der gegenwärtigen Verordnung obliegenden Verpflichtungen mit Ungehorsamsstrafen belegt worden ist, und ungeachtet der ihm von der Distrikts-Polizeibehörde schriftlich angedrohten Entziehung des Kehrbezirkes wieder in eine Strafe der vorgenannten Arten verfällt;

4) wenn der Kaminkehrer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist.

In den Fällen der Ziff. 3 und 4 ist der distriktspolizeilichen Erwägung anheimgegeben, statt der Entziehung des Kehrbezirkes die Aufstellung eines befähigten Geschäftsführers unter Vorsetzung einer bestimmten Frist dann zu verfügen, wenn persönliche oder sachliche Gründe hiefür sprechen.

§. 15.

Kaminkehrergehilfen, welche wiederholt wegen Uebertretung des Art. 172 des Polizei-Strafgesetzbuches oder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung gestraft worden sind, oder welche wegen Trunkenheit während der Arbeit oder wegen unbefugter Anforderungen an die Gebäudebesitzer oder deren Stellvertreter zu wiederholter Beanstandung Anlaß gegeben haben, können von der Distrikts-Polizeibehörde von der ferneren Verwendung im Kaminkehrergeschäfte ausgeschlossen werden.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 16.

Die in den Fällen des §. 12 Abs. 1, §. 13 Ziff. 4 und §. 14 Abs. 2 aufgestellten Geschäftsführer haben die gleichen Verpflichtungen, wie die Kaminkehrer, und sind wie diese eidlich zu verpflichten.

§. 17.

Alle Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Unterbehörden in Bezug auf das Kaminkehrerwesen sind bei der verfügenden Behörde innerhalb einer ausschließenden Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Ueber diese Beschwerden entscheiden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben sind, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Regierungsblatte und in dem Kreisamtsblatte für die Pfalz im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München, 27. Februar 1869.
(Rggsbl. 1869, S. 289.)

---

114. Preußen — Aufnahme und Entlassung von Staatsangehörigen.

A. M. Nachdem die nachstehende Ministerial-Erklärung am 21. l. Mts. gegen eine entsprechende Erklärung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 20. ejusdem dahier ausgewechselt worden, wird die hiedurch zwischen der kgl. bayerischen und der kgl. preußischen Regierung zu Stande gekommene deßfallsige Convention hiermit zur entsprechenden Nachachtung bekannt gemacht.

München, 28. Februar 1869.

Ministerial-Erklärung.

Die kgl. preußische und die kgl. bayerische Regierung, von der Absicht geleitet, auch nach Auflösung des deutschen Bundes hinsichtlich der Ertheilung von Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden an beiderseitige Unterthanen, welche in den andern Staat auswandern wollen, nach gleichen Prinzipien zu verfahren, haben sich in dieser Beziehung unter der Verpflichtung der Gegenseitigkeit über folgende Grundsätze geeinigt:

Die Naturalisation eines Angehörigen des einen Staates in dem andern darf erst dann erfolgen, wenn der Aufzunehmende den Nachweis über seine Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse in urkundlicher Form beigebracht hat.

Die Entlassung eines Angehörigen des einen Staates, welcher in den andern auswandern will, soll erst dann bewilligt werden, wenn der Betreffende nachweist, daß er in dem andern Staat als Unterthan aufgenommen werden wird.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des kgl. bayerischen Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern ausgewechselt zu werden.

Berlin, 10. Dezember 1868.
(Rggsbl. 1869, S. 331.)

---

115. Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen.
H. V. Sppl.-Bd. V. S. 352.

K. M. Die Kammern des Landtags haben in ihrem Gesammtbeschlusse vom 2. Mai 1868 über den Entwurf des Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode 18⁶⁸/₆₉ den Wunsch ausgesprochen, Seine Majestät der König möchten allergnädigst zu genehmigen geruhen:

1) daß zur dringend gebotenen Verstärkung der Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen diesseits des Rheines die Mitwirkung der Brandversicherungs-Inspektoren unbeschadet ihrer eigentlichen Dienstesaufgabe in Anspruch genommen, daß
2) behufs Gewinnung der Mittel für die Remunerirung dieser außerordentlichen Dienstleistungen, sowie für die Bestellung einer ähnlichen Controle in der Pfalz, den Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, soweit thunlich, ein angemessener Concurrenzbeitrag auferlegt, daß
3) eventuell zur Ergänzung des bezüglichen Bedarfes diesseits des Rheins ein Aversalzuschuß bis zu dem Maximalbetrage von 10,000 fl. von der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt an die kgl. Centralstaatskassa je nach Bedarf in jedem Jahre der IX. Finanzperiode geleistet werde.

Seine Majestät der König haben diese Wünsche vorbehaltlich der allerhöchsten Entschließung im seinerzeitigen Landtagsabschiede unterm 23. Juli v. J. allergnädigst zu genehmigen und das unterfertigte kgl. Staatsministerium zugleich zu ermächtigen geruht, die zur Verwirklichung derselben erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Im Vollzuge der erwähnten allerhöchsten Entschließung, beziehungsweise der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, „die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend," werden von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium für die Durchführung der angeregten Verstärkung der Controle bezüglich der Mobiliar-Versicherungen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Nach §. 7 der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 ist die Aushändigung der Versicherungs-Urkunden der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten an die Betheiligten von spezieller ortspolizeilicher Erlaubniß abhängig.

Die Ortspolizeibehörden haben bei Erledigung der ihnen hiedurch zugewiesenen Aufgabe mit der der Wichtigkeit derselben entsprechenden Gewissenhaftigkeit und Vorsicht zu verfahren und die erforderliche schriftliche Erlaubnißertheilung nur dann eintreten zu lassen, wenn nach den ihnen bekannten persönlichen

Verhältnissen des Versichernden ein Bedenken gegen die Versicherungssummen nicht besteht, oder wenn die Unbedenklichkeit der letzteren in zweifelhaften Fällen durch vorgenommenen Augenschein constatirt ist (Conf. §§. 10 und 11 der angeführten Verordnung vom 10. Februar 1865).

§. 2.

Diese Augenscheinsnahme hat erforderlichen Falls durch ein Mitglied des gemäß Art. 105—107 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend," gebildeten Brandversicherungs-Ausschusses zu geschehen. Die Versicherungsanträge sind daher in den gegebenen Fällen dem Vorstande des genannten Ausschusses behufs Veranlassung der Besichtigung mitzutheilen. Die Erklärung des betreffenden Mitgliedes des Brandversicherungs-Ausschusses ist dem der Ortspolizeibehörde binnen zwei Tagen wieder in Vorlage zu bringenden Versicherungsantrage selbst beizufügen und hat sich lediglich darauf zu erstrecken, ob der Antrag zur Genehmigung sich eigne oder ob die Einleitung des in §. 12 der Verordnung vom 10. Februar 1865 angedeuteten Verfahrens als veranlaßt sich darstelle.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörde hat die einkommenden Versicherungsanträge, sowie die nach §. 8, 20 und 22 der vorangeführten Verordnung beizulegenden Uebersichten und Nachweisungen nach der Reihenfolge des Einlaufs zu numeriren und über dieselben nach dem unter Beilage I. folgenden Formulare ein Verzeichniß zu führen.

Die fortlaufenden Ziffern des Verzeichnisses müssen mit den Einlaufsnummern der Versicherungsanträge, beziehungsweise der erwähnten Uebersichten und Nachweisungen correspondiren.

Die nach §§. 15 und 16 derselben Verordnung von den Ortspolizeibehörden getroffenen Verfügungen sind nicht bloß in die an den Versicherungs-Agenten zurückgehenden Versicherungsanträge, sondern auch in der Rubrik „Bemerkungen" in die bei diesen Behörden zu sammelnden Uebersichten und Nachweisungen unter Beisetzung des Datums des Beschlusses einzutragen.

§. 5.

Den Brandversicherungs-Inspektoren obliegt unbeschadet der ihnen durch Art. 84 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 1 der Instruktion vom 16. Juni 1853 überwiesenen primären Dienstesobliegenheiten, gleich den Orts- und Distrikts-Polizeibehörden die Ueberwachung des Vollzugs der bezüglich der Mobiliar-Versicherungen bestehenden Vorschriften und namentlich der gesetzlichen Bestimmungen gegen Doppel- und Ueberversicherungen nach Maßgabe der allerhöchsten Ver-

ordnung vom 10. Februar 1865 und stehen denselben zu diesem Behufe insbesondere auch die den genannten Behörden durch §§. 24, 27 und 30 der erwähnten Verordnung übertragenen Controlbefugnisse zu.

§. 5.

Behufs Durchführung dieser Ueberwachung haben die Orts-Polizeibehörden die ihnen in Vorlage kommenden Versicherungs-übersichten und Nachweisungen (§. 3) am Schlusse jeden Monats den Brandversicherungs-Inspektoren mitzutheilen.

Auch sind Letztere berechtigt, von den bei der Ortspolizeibehörde vorliegenden Materialien über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen zu jeder Zeit persönlich Einsicht zu nehmen.

§. 6.

Die controlirende Thätigkeit der Brandversicherungs-Inspektoren bezüglich des Mobiliar-Feuerversicherungswesens kann bei jedem sachdienlichen Anlasse stattfinden, hat aber insbesondere einzutreten:

1) bei Gelegenheit der ihnen nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 obliegenden Dienstreisen, namentlich der gemäß Art. 31, 52 und 92 dieses Gesetzes vorzunehmenden Schätzungsrevisionen und Brandschadenserhebungen;
2) aus Anlaß spezieller Abordnung durch die vorgesetzte Distrikts-Polizeibehörde oder kgl. Regierung, Kammer des Innern.

§. 7.

Diese Controlthätigkeit der Brandversicherungs-Inspektoren hat sich neben Untersuchung der Geschäftsführung der Orts-Polizeibehörden mit Ausnahme der den Kreisregierungen unmittelbar unterstellten Stadtmagistrate und der Versicherungs-Agenten vornehmlich auf die Ermittlung von Doppelversicherungen, dann auf die Prüfung der Versicherungssummen gegenüber dem reelen Werthe der versicherten Gegenstände zu richten.

§. 8.

Ein besonderes Augenmerk soll Seitens der Brandversicherungs-Inspektoren dem Mobiliar-Feuerversicherungswesen in jenen Bezirken zugewendet werden, in denen ungewöhnlich häufige Brandfälle zumal unter Umständen vorkommen, welche den Verdacht gewinnsüchtiger Brandstiftungen erregen, in denen ferner Regelwidrigkeiten in der Geschäftsführung der Ortspolizeibehörden oder der Versicherungs-Agenten zu Tage treten.

Diese etwa hervortretenden Erscheinungen haben auch die Veranlassung zu den speziellen Abordnungen der Brandversicherungs-Inspektoren durch die Distrikts-Polizeibehörden oder Kreisregierungen (§. 6, Ziff. 2) zu bilden.

§. 9.

Die Revision der Mobiliar-Versicherungen von Seite der Brandversicherungs-Inspektoren durch vergleichende Besichtigung und Prüfung des Werthes der versicherten Gegenstände findet unter Zuziehung des Vorstandes der Ortspolizeibehörde oder eines von demselben abzuordnenden Mitgliedes, letztere in Anwesenheit des womöglich von dem Geschäfte vorher zu verständigenden Versicherten oder dessen Stellvertreters statt.

§. 10.

Bei der Besichtigung ist jede Belästigung des Versicherten nach Thunlichkeit zu vermeiden, und ist sich hiebei von ängstlichen Nachforschungen, namentlich in Ansehung unerheblicher Werthsgegenstände, ferne zu halten.

§. 11.

Ergibt sich bei der Revision, daß die Versicherungssummen den wahren Werth der Versicherungsobjekte übersteigen, und erklärt sich der Versicherte bei der Verhandlung mit den von dem Brandversicherungs-Inspektor als angemessen bezeichneten niederen Werthsbeträgen einverstanden, so hat letzterer unter Beifügung seiner Unterschrift und des Datums, dann unter Constatirung dieses Einverständnisses die Herabminderung der Versicherungssumme auf der Versicherungsurkunde vorzutragen.

Zugleich hat der Brandversicherungs-Inspektor unter Berichtigung der ihm vorgelegten Uebersichten und Nachweisungen (§. 5) von der Abminderung der einschlägigen Versicherungs-Hauptagentur, dann behufs Richtigstellung des Versicherungs-Verzeichnisses (§. 3) der Ortspolizeibehörde Kenntniß zu geben.

§. 12.

Wird von dem Versicherten die Zustimmung zur Herabsetzung der Versicherung verweigert, so ist von der bestehenden Ueberversicherung unter Anlage der abverlangten Versicherungs-Urkunde der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zur Einleitung des weiteren Verfahrens, nach Analogie der §§. 17 und 18 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, Anzeige zu erstatten.

War der ursprünglichen Feststellung der Versicherungssumme bereits eine Schätzung nach Maßgabe der vorangeführten Verordnungs-Bestimmungen vorausgegangen, so können die hiebei verwendeten Sachverständigen zur neuerlichen Abschätzung nicht mehr beigezogen werden.

§. 13.

Hält die Distrikts-Polizeibehörde eine Herabsetzung der Versicherungssummen nicht veranlaßt, so hat dieselbe hievon sowohl

den Brandversicherungs-Inspektor, wie den Versicherten, letzteren unter Rückgabe der vorgelegten Versicherungs-Urkunde zu verständigen.

Im entgegengesetzten Falle ist von der Distrikts-Polizeibehörde die Abminderung auf der zurückzuschließenden Versicherungs-Urkunde vorzumerken und der bezügliche Beschluß dem Versicherten, dann behufs Richtigstellung der im §§. 3 und 5 erwähnten Verzeichnisse und Nachweisungen auch dem Brandversicherungs-Inspektor und der Ortspolizeibehörde, endlich der betreffenden Versicherungs-Hauptagentur mitzutheilen.

§. 14.

War von dem Versicherten die Uebergabe der Versicherungs-Urkunde verweigert worden, so hat die Distrikts-Polizeibehörde im Falle des §. 13 Abs. 2 behufs allenfallsiger Ausfertigung und Zustellung einer neuen Urkunde an denselben auf Grund des Abminderungs-Beschlusses die Versicherungs-Hauptagentur hievon zu verständigen.

§. 15.

Findet der Brandversicherungs-Inspektor bei Ausübung der ihm obliegenden Controle Regelwidrigkeiten in der Geschäftsführung der Ortspolizeibehörden (§. 7) und Versicherungs-Agenten oder Pflichtverletzungen der aufgestellten Sachverständigen, oder ergeben sich Anhaltspunkte für Annahme einer Doppelversicherung, in welch' letzterer Beziehung namentlich Zugehörungen im Sinne des Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ein besonderes Augenmerk zuzuwenden ist, so ist derselbe gehalten, ungesäumt hierüber unter Anfügung der etwa nothwendigen näheren Erörterungen oder Belege, der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeigepflicht besteht in Ansehung der unter den Art. 179 des Polizei-Strafgesetzbuches fallenden Ueberversicherungen auch in den Fällen des §. 11.

§. 16.

Die Brandversicherungs-Inspektoren, sowie die Ortspolizeibehörden haben ein Verzeichniß der für ihre Bezirke zum Geschäftsbetriebe berechtigten Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten, sowie der hiefür bestätigten Agenten und Hauptagenten herzustellen und fortwährend evident zu halten.

Die zur Anlage dieses Verzeichnisses erforderlichen Mittheilungen haben durch die Distrikts-Polizeibehörden zu erfolgen.

§. 17.

Dem Brandversicherungs-Inspektor obliegt die Führung eines Tagebuchs über seine Thätigkeit bezüglich des Mobiliar-

Feuerversicherungswesens nach dem unter Beilage II. folgenden Formular, welches Tagbuch zugleich als Ein- und Auslauf-Journal dient. Dasselbe ist alljährlich abzuschließen und der vorgesetzten kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Einsicht vorzulegen.

Selbstverständlich steht es auch in der Befugniß der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden, von diesem Tagebuche Einsicht zu nehmen.

§. 18.

In den Fällen besonderer Abordnung nach §. 5 Ziff. 2 gebührt dem Brandversicherungs-Inspektor, wenn das Geschäft in einem von dem Amtssitze mindestens 1 geometrische Stunde entlegenen Orte vorgenommen wurde, ein Taggeld von 3 fl., dann eine Aversalentschädigung für Reiseauslagen von 2 fl. per Tag.

Für die in Folge der auszuübenden Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen erforderliche vermehrte Thätigkeit wird den Brandversicherungs-Inspektoren eine besondere Remuneration gewährt werden, deren Betrag alljährlich unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Leistungen festgestellt werden wird.

§. 19.

Die Kosten der erhöhten Controle durch die Brandversicherungs-Inspektoren werden à Conto des den Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten auferlegten Concurrenzbeitrages, beziehungsweise des im Finanzgesetze bestimmten Aversalzuschusses der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt bestritten.

Rücksichtlich der Einweisung und Verrechnung dieser Kosten wird spezielle Entschließung ergehen.

§. 20.

Die vorstehenden Vorschriften, deren Veröffentlichung durch das Kreisamtsblatt zu erfolgen hat, sind mit dem 1. April l. J. in Vollzug zu setzen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium behält sich übrigens vor, noch vor dem bemerkten Zeitpunkte die Abordnung einzelner Brandversicherungs-Inspektoren zur Revision der Mobiliar-Feuerversicherungen in jene Bezirke zu veranlassen, welche in den letzten Jahren durch außergewöhnlich zahlreiche Brandfälle betroffen wurden.

München, 28. Februar 1869.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 385.)

Beilage I. zu §. 3.

Ver=

der Mobiliar=Feuerversicherungen

Nr. curr.	Name und Stand des Versichernden.	Wohnort desselben mit Straße und Hausnummer.	Allgemeine Angabe der Versicherungsgegenstände.	Versicherungs=Summe.

Beilage II. zu §. 17.

Tag=

des Brandversicherungs=Inspektors . . . . . . über

Nr. curr.	Datum und Präsentatum des Einlaufs.	Bezeichnung der Behörde oder Partei, von welcher der Einlauf herrührt.	Gegenstand des Geschäftes (Betreff).	Datum der Vornahme des Geschäftes.

zeichniß

in der Gemeinde . . . . . .

Bezeichnung der Versicherungs-Anstalt.	Name und Wohnort des Versicherungs-Agenten.	Beginn und Zeitdauer der Versicherung.	Verfügung der Orts-Polizei-Behörde.	Bemerkungen.

buch

die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen.

Angabe, ob das Geschäft auf besondere höhere Anordnung oder gelegentlich anderer Dienstgeschäfte vorgenommen wurde.	Datum der getroffenen Verfügung.	Inhalt der getroffenen Verfügung.	Datum der geschehenen Reponirung unter Bezeichnung des Registraturfaches.

116. Heeresergänzung — Kosten.

H. V. Sppl.-Bd. V. S. 251 ff.; 287; vgl. oben Nr. 94.

M. J. Aus Anlaß mehrerer Anfragen über die Behandlung der verschiedenen, bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 21. September 1868 Nr. 10984 im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen und dem kgl. Kriegsministerium bemerkt:

1) Die nach Ziff. 1 der allegirten Ministerial-Entschließung vom 21. September 1868 aus den Regiemitteln der Distrikts-Verwaltungsbehörden zu bestreitenden Kosten für Formularien und Listen haben nicht dem Regie-Aversum der Bezirksamtmänner zur Last zu fallen, sondern sind auf die allgemeine bezirksamtliche Regie zu übernehmen und à conto der letzteren zu verrechnen.

2) Die für öffentliche Bekanntmachungen erwachsenden Kosten (§. 2 und 24 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 zum Wehrverfassungsgesetze), dann die bei dem Ersatzgeschäfte sich ergebenden Regieausgaben, ferner jene Kosten, welche auf Anschaffung des Meßholzes, der Urne zum Loosen, sowie gemäß §. 24 der Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Februar 1868 etwa erlaufen, eignen sich bei den Bezirksämtern zur Uebernahme auf die im allgemeinen Etat des kgl. Staatsministeriums des Innern für „Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten" vorgesehene Position.

3) Die Kosten für Anschaffung der von den Gemeindebehörden und Distrikts-Verwaltungsbehörden herzustellenden Vormerkungsbücher (§. 35 der allegirten Vollzugs-Instruktion zum Wehrverfassungsgesetze) fallen im Hinblicke auf Ziff. 1 der allegirten Ministerial-Entschließung der gemeindlichen, beziehungsweise bezirksamtlichen Regie zur Last.

4) Wo ein Bezirksamt die Herstellung und Veröffentlichung einer besonderen Instruktion zur Durchführung einer Aushebung, beziehungsweise des Ersatzgeschäftes für nothwendig erachtet, sind die hiefür erwachsenden Kosten der bezirksamtlichen Regie (Position Druckkosten) zu überweisen.

5) Die Bestreitung der Buchbinderlöhne fällt denselben Fonds zur Last, welchen die Kosten für die betreffenden Formulare, Listen und Bücher nach den bestehenden Vorschriften zur Deckung zugewiesen sind.

6) Bei den unmittelbaren Magistraten dagegen hat eine solche Ausscheidung nicht stattzufinden, sondern es sind sowohl die sämmtlichen voranstehend in Ziff. 1—5 bezeichneten

Kosten, als auch die in Ziff. 1 der mehrerwähnten Ministerial-Entschließung vom 21. September 1868 aufgeführten Ausgaben, sowie die in Ziff. 2 derselben Entschließung erwähnten Kosten für Miethe von Lokalen und für Regiebedürfnisse der gemeindlichen Regie zur Bestreitung zu überweisen.

München, 5. März 1869.
(F. M.-Bl. 1869, S. 44.)

---

117. Markthandels-Patente — Taxen und Stempel.
H. B. Sppl.-Bd. V. S. 339.

J. R. S. M. d. K. v. B. Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. v. Mts. unterliegen die nach §. 5 der allerhöchsten Verordnung über den Marktverkehr vom 25. Juni v. Js. (Rggsbl. p. 1029) den Marktfahrern (Fieranten) auszustellenden Legitimationen der Anwendung eines Stempels von 15 kr. und ohne Aufrechnung einer besondern Schreibgebühr einer Taxe von 36 kr., wonach sich zu achten ist.

Augsburg, 10. März 1869.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 407.)

---

118. Aufschlageinnehmer und Malzaufseher — Sterbe- und Sterbenachmonat.
H. B. Sppl.-Bd. I. S. 138.

F. M. Im Interesse gleichmäßiger Sachbehandlung wird hiemit eröffnet, daß die Bestimmungen des Normativ-Rescripts vom 25. April 1861 — Geret Band XXXII. Abth. II. S. 17 — die Verabfolgung des Sterb- und Sterbnachmonats-Ratums aus den Bezügen nicht pragmatischer Bediensteter betreffend, auch auf die Aufschlageinnehmer und Malzaufseher Anwendung zu finden habe.

Die ältere Bestimmung vom 21. November 1817 — Geret Band VII. S. 479 — hat hiernach außer Anwendung zu treten.

München, 13. März 1869.
(F. M.-Bl. 1869, S. 51.)

---

119. Heeresergänzung — ärztliche Untersuchung der abwesend Eingereihten.

H. B. Sppl.=Bd. V. S. 145.

M. J. Nach Art. 60 und 61 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 sind Wehrpflichtige, welche nicht persönlich vor der Ersatzkommission erscheinen, ohne Rücksicht auf die Entschuldigung als tauglich zu behandeln, insoferne nicht neben der Entschuldigung zugleich augenfällige gänzliche Unfähigkeit nachgewiesen wird, und hat über die Tauglichkeit solcher ohne vorgängige Untersuchung eingereihten Pflichtigen die Militärbehörde zu entscheiden.

Um nun jeden Zweifel über die Identität solcher zur nachträglichen Untersuchung durch die Militärbehörden sich stellenden Wehrpflichtigen zu beseitigen, wird hiemit auf Anregung und im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium bestimmt, daß die bezeichneten Personen behufs ihrer Anmeldung bei der betreffenden Heeresabtheilung von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde mit einem Vorweise versehen werden, in welchem nicht bloß die möglichst genaue Personalbeschreibung des Wehrpflichtigen, sondern auch dessen eigenhändige Unterschrift enthalten ist.

München, 15. März 1869.
(Krsbl. Schw.=Neub. 1869, S. 443.)

---

120. Hufschmiede — Befähigungsnachweis.

J. U. S. M. d. K. v. B. Nachdem im Gewerbsgesetze vom 30. Januar v. Js. ein Befähigungsnachweis für Hufschmiede nicht gefordert ist, so kann die Ausübung des Hufbeschlages, welcher nicht als Bestandtheil des Veterinärwesens im Sinne des Art. 32 Ziff. 10 des Gewerbsgesetzes, sondern als Theil des Schmiedgewerbes anzusehen ist, von dem Besuche einer Lehranstalt oder dem Bestehen einer Prüfung ferner nicht mehr abhängig gemacht werden.

Augsburg, 17. März 1869.
(Krsbl. Schw.=Neub. 1869, S. 441.)

---

121. Gebühren für ärztliche Gutachten in öffentlichen Gerichtssitzungen.

J. M. Zufolge einer Anregung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird behufs künftiger Fernehaltung hervorgetretener Anstände zur geeigneten Wahrnehmung darauf auf-

merksam gemacht, daß, im Falle Bezirksgerichts- und Bezirksärzte, Mitglieder der Medicinal-Comitéen und des Obermedicinal-Ausschusses die in Strafsachen abgegebenen Gutachten in den öffentlichen Gerichtssitzungen zu vertreten haben, deren Gebühren nicht nach der allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862, „die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend," zu bemessen seien, sondern daß hiefür gemäß §. 29 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Oktober 1866, „die Medicinal-Taxordnung betreffend" — Rggsbl. 1866 S. 1816 — die Bestimmungen dieser Verordnung über die Entschädigung für Reisekosten und Zeitaufwand in Anwendung zu kommen haben.

München, 17. März 1869.
(F. M.-Bl. 1869, S. 64.)

---

122. Berggesetz für das Königreich Bayern.

T. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und im Betreffe der Art. 1, 124 bis 147 einschlüssig, 150 und 240 Abs. 1 unter Beobachtung der im Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das Eigenthumsrecht an Grund und Boden erstreckt sich nicht auf die nachstehend bezeichneten Mineralien; deren Aufsuchen und Gewinnung ist unter Einhaltung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes einem Jeden gestattet.

Diese Mineralien sind:

Gold, mit Ausnahme des Waschgoldes, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

Artikel 2.

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken auf Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.

Artikel 3.

Die Aufsuchung der im Art. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — unterliegt den nachstehenden Vorschriften (Art. 4 bis Art. 11).

Artikel 4.

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörden überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu sechzig Metern, in Gärten und in eingefriedeten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hiezu ertheilt hat.

Artikel 5.

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benützen will, hat hiezu die Erlaubniß des Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der im Art. 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

Artikel 6.

Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benützung wieder zur freien Benützung des Grundbesitzers zu stellen, auch für den Fall, daß durch die Schürfarbeiten eine Werthsverminderung des Grundstückes eintritt, bei Beendigung der Benützung den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon vor dem Beginne der Schürfarbeiten die Bestellung angemessener Sicherheit von dem Schürfer verlangen.

Artikel 7.

Die dem Grundeigenthümer in Art. 127 Abs. 3, Art. 128 und Art. 129 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

In diesen Fällen sind für den Antrag des Grundeigenthümers die Bestimmungen des Art. 136 und folgende maßgebend.

Artikel 8.

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheiden die Bergbehörden darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten vorgenommen werden dürfen. Auch wenn der Grundbesitzer vor Beginn der Schürfarbeiten auf Erwerbung des Grundeigenthums nach Art. 138 Abs. 2 einen Gegenantrag stellt, haben die Bergbehörden sofort darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen das begehrte Grundstück von dem Schürfer vorläufig in Benützung genommen werden darf.

Die Bergbehörden können die Ermächtigung zum Schürfen nur in den Fällen des Art. 4 versagen.

Die Bergbehörde erster Instanz setzt beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten die Entschädigung und Sicherheitsleistung in Geld (Art. 6) vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges fest. Wird dieser betreten, so ist die Klage bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das treffende Grundstück liegt, zu erheben.

Die Kosten der ersten Instanz fallen dem Schürfer, die der Berufungs-Instanz dem unterliegenden Theile zur Last.

Artikel 9.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung wird der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die von der Bergbehörde festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten bezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt, deßgleichen die gerichtliche Hinterlegung der Sicherheitsleistung in dem von der Bergbehörde festgestellten Betrage geschehen ist.

Artikel 10.

In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerks-Eigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten angemessene Sicherheit für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Sicherheitsleistung finden die Art. 8 und 9 Anwendung.

Artikel 11.

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (Art. 1) zu verfügen, insoferne nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Zweiter Abschnitt.

Vom Muthen.

Artikel 12.

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerks-Eigenthumes in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei der einschlägigen Bergbehörde angebracht werden.

Artikel 13.

Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde des Einlaufes versehen und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Muthung bei der Bergbehörde zu Protokoll zu erklären.

Artikel 14.

Jede Muthung muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Muthers,
2) die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerks-Eigenthumes verlangt wird,
3) die Bezeichnung des Fundpunktes,
4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3 eine Angabe über die Lage dieses Bergwerkes enthalten.

Fehlt der Muthung eine der Angaben Ziff. 1, 2 und 3 gänzlich, so ist die Muthung ungiltig.

Fehlt die Angabe Ziff. 4 oder sind die Angaben Ziff. 1, 2, 3 und 4 ungenau und wird dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb acht Tagen nicht abgeholfen, so ist die Muthung von Anfang an ungiltig.

Artikel 15.

Die Giltigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (Art. 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

Artikel 16.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes eingelegt (Art. 14), so bedarf es zur Giltigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesener Maßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerkes gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungiltig.

Artikel 17.

Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (Art. 27), letztere nach Quadratmetern anzugeben und die einschlägigen Steuerkatasterpläne in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchen der Fundpunkt und die Feldesgrenzen durch einen amtlich bestellten Markscheider oder Feldmesser eingezeichnet sein müssen.

Artikel 18.

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung der Steuerkatasterpläne (Art. 17) müssen binnen dreißig Tagen nach Einlauf der Muthung bei der Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungiltig.

Unterläßt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplars der Steuerkatasterpläne, so kann die Bergbehörde auf Kosten des Muthers solche ankaufen und in dieselben den Situationsriß einzeichnen lassen.

Artikel 19.

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf den Steuerkatasterplänen (Art. 17) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf den Steuerkatasterplänen angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Giltigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn die Steuerkatasterpläne mit Einzeichnung erst später innerhalb der im Art. 18 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden sind.

Artikel 20.

Das Feld einer Muthung wird sogleich nach Einreichung der Steuerkatasterpläne (Art. 17) von der Bergbehörde auf die Muthungs-Uebersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

Artikel 21.

Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (Art. 3—11).

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.

Artikel 22.

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerks-Eigenthumes in dem im Art. 27 bestimmten Felde.

Artikel 23.

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die zur Ertheilung der Verleihung berufene Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechtes entgegensetzen.

Artikel 24.

Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der Art. 3—11 unternommen worden sind, ein Mineral (Art. 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Muthungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigen Falles sein Vorrecht erlischt.

Artikel 25.

In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum bei der einschlägigen Bergbehörde, beziehungsweise durch das Datum der Protokollar-Erklärung (Art. 13) bestimmt.

Artikel 26.

Das Bergwerks-Eigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratmetern festzustellen.

Artikel 27.

Der Muther hat das Recht:

1) für Stein- und Braunkohlen ein Feld bis zu 8,000,000 Quadratmetern (800 Hektaren),

2) für die übrigen Mineralien ein solches bis zu 2,000,000 Quadratmetern (200 Hektaren)

zu verlangen.

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des Art. 26 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (Art. 15), beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerkes (Art. 16) stets in dieses Feld eingeschlossen werden.

Auch darf das Grubenfeld nirgends eine geringere Breite als den 32. Theil der Länge haben.

Artikel 28.

Ehe die Verleihung des Bergwerks-Eigenthums erfolgt, hat der Muther in einer von der Bergbehörde anzusetzenden, ihm mindestens 15 Tage vorher bekannt zu machenden Tagsfahrt seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf Antrag des Muthers kann die Tagsfahrt verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens eine fernere Tagsfahrt angesetzt werden.

Erscheint der Muther in der Tagsfahrt nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerks-Eigenthumes in dem auf dem Steuerkatasterplane (Art. 17) eingezeichneten Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

Artikel 29.

Zu der Tagsfahrt (Art. 28) werden

1) diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits collidiren oder doch in Collision gerathen können,
2) die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

Artikel 30.

Liegen Einsprüche und Collisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt die Bergbehörde ohne Weiteres die Verleihungs-Urkunde aus.

Artikel 31.

Liegen Einsprüche und Collisionen mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen

des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet die Bergbehörde über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche, welche durch den Beschluß der Bergbehörden abgewiesen wurden, ingleichen Ansprüche, welche, ohne angemeldet worden zu sein, von den Bergbehörden nicht anerkannt wurden, müssen, insoferne sie auf Privatrechtsverhältnissen beruhen, binnen 90 Tagen vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung der Bergbehörden an bei Vermeidung des Ausschlusses durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

Artikel 32.

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (Art. 31) durch die rechtskräftige Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt die Bergbehörde die Verleihungsurkunde aus.

Artikel 33.

Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare des mit der Einzeichnung des Situationsrisses versehenen Steuerkatasterplanes von der Bergbehörde beglaubigt, erforderlichen Falles aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar hievon erhält der Bergwerks-Eigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt, welche das verliehene Feld in die Muthungs-Uebersichtskarte einzutragen hat.

Artikel 34.

Die Verleihungsurkunde muß enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten;
2) den Namen des Bergwerkes;
3) den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Steuerkatasterplan (Art. 33);
4) den Namen der Gemeinde, des Polizei- und Regierungsbezirkes, in welchem das verliehene Feld liegt;
5) die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerks-Eigenthum verliehen wird;
6) Datum der Urkunde;
7) Siegel und Unterschrift der verleihenden Bergbehörde.

Artikel 35.

Die Verleihungsurkunde ist binnen 30 Tagen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Kreisregierung, in deren

Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf die Vorschriften dieses und des folgenden Artikels zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht geltend machen wollen, haben dieses Recht, insoferne über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse der Bergbehörden (Art. 31) entschieden worden ist, bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 90 Tagen vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerks-Eigenthümer zu verfolgen.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat die Bergbehörde die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

Artikel 36.

Während der 90tägigen Frist des Art. 35 ist die Einsicht des eingezeichneten Steuerkatasterplanes (Art. 33) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

Artikel 37.

Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (Art. 31) der Muther zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Vom Vermessen.

Artikel 38.

Der Bergwerks-Eigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniß steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu.

Das Geschäft wird unter der Leitung der Bergbehörde durch den amtlich bestellten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 39.

Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerks-Eigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer

Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Dritter Titel.

Von dem Bergwerks=Eigenthume.

Erster Abschnitt.

Von dem Bergwerks=Eigenthume im Allgemeinen.

Artikel 40.

Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerks=Eigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

Artikel 41.

Auf das Bergwerks=Eigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Privilegien des pfälzischen Rechtes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können weder entgeltliche Veräußerungsverträge, noch Theilungen, deren Gegenstand Bergwerke, Kure oder andere Antheilsberechtigungen sind, angefochten, noch sonstige Ansprüche daraus abgeleitet werden.

Artikel 42.

Der Bergwerks=Eigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hiezu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

Artikel 43.

Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung der Bergbehörden aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerks=Eigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muthen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerks=Eigenthümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen 30 Tagen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigen Falles sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerks-Eigenthümer kein Vorrecht.

Artikel 44.

Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenze verschiedenen Bergwerks-Eigenthümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des andern Theiles insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung der Bergbehörde aus den im Art. 43 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem andern Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

Artikel 45.

Der Bergwerks-Eigenthümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerkes gewonnenen, nicht unter den Art. 1 gehörigen Mineralien zum Zwecke seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers zu verwenden. So weit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerks-Eigenthümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigenthümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

Artikel 46.

Dem Bergwerks-Eigenthümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

Artikel 47.

In der Anlage und Einrichtung der zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung erforderlichen Anstalten bleibt der Bergwerks-Eigenthümer allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

Der Bergbehörde sind die deßfallsigen Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde zum Gutachten und zur Antragstellung mitzutheilen, ohne Unterschied, ob es sich um Staats- oder Privatbergwerke handelt.

Lauten die polizeilichen Beschlüsse, welche der Bergbehörde zuzufertigen sind, dem Antrage oder Gutachten derselben zuwider, so kann diese innerhalb 15 Tagen die Beschwerde an die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche hierüber vor Entscheidung das Gutachten der Oberbergbehörde zu erholen hat.

Diese Beschwerde ist binnen drei Tagen bei der Distrikts-

Polizeibehörde anzumelden und es wird hiedurch der Vollzug des Beschlusses gehemmt.

Artikel 48.

Der Bergwerks-Eigenthümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugniß steht ihm im Felde anderer Bergwerks-Eigenthümer zu, soferne die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerkes, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken, und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört, noch gefährdet wird.

Der Hilfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerkes, beziehungsweise der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigenthümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweite Vereinbarung getroffen haben.

Artikel 49.

Bestreitet der Bergwerks-Eigenthümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheiden hierüber die Bergbehörden mit Ausschluß des Rechtsweges.

Artikel 50.

Wird ein Hilfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerks-Eigenthümers angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlagen zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

Artikel 51.

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (Art. 1) werden als Theil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerkes behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines andern Bergwerks-Eigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

Artikel 52.

Der Bergwerks-Eigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (Art. 42—48) erforderlichen Grundes und Bodens, sowie die Benützung des Wassers nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vereinigung, der Theilung und dem Austausche.

Artikel 53.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unterliegt der Bestätigung der Bergbehörde.

Artikel 54.

Zur Vereinigung von Bergwerken ist erforderlich:
1) eine über den Vereinigungsakt errichtete notarielle Urkunde, je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder eine Erklärung des Alleineigenthümers;
2) ein in die treffenden Steuerkatasterblätter von einem amtlich bestellten Markscheider oder Feldmesser eingezeichneter Situationsplan des ganzen Feldes in zwei Exemplaren;
3) die Angabe des dem zu vereinigenden Bergwerke beizulegenden Namens.

Artikel 55.

Kann das durch die Vereinigung entstehende Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (Art. 88), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte — oder daß auf denselben Privilegien des pfälzischen Rechtes haften, außer der über den Vereinigungsakt errichteten Urkunde eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das vereinigte Werk als Ganzes übergehen sollen.

Artikel 56.

In allen übrigen Fällen muß in der Notariatsurkunde eine Bestimmung des Antheilverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Werk in das vereinigte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der Art. 57—60 Anwendung.

Artikel 57.

Der wesentliche Inhalt des Vereinigungsaktes, insbesondere die Bestimmung des Antheilverhältnisses (Art. 56), wird durch die Bergbehörde den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Hypothekgläubigern und anderen Realberechtigten, insoferne deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Antheilverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Artikel bekannt gemacht.

Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Kreisregierung, in deren Bezirke die zu vereinigenden Bergwerke liegen.

Artikel 58.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes, welche durch die Bestimmung des Antheilverhältnisses (Art. 56) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung der Vereinigung Einspruch zu erheben.

Dieses Einspruchsrecht muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 90 Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist (Art. 57), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Artikel 59.

Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet.

Dieses Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im Art. 58 bestimmten Frist geltend gemacht werden.

Artikel 60.

Mit der Bestätigung der Vereinigung (Art. 61) geht das Realrecht ohne Weiteres auf den entsprechenden, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Art. 56—58) festgestellten Antheil an dem vereinigten Werke über.

Artikel 61.

Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes nicht vorhanden oder ist in den Fällen des Art. 55 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht oder sind in den Fällen des Art. 56 Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (Art. 58, 59) erledigt, so entscheidet die Bergbehörde, ob die Vereinigung zu bestätigen sei.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegen stehen.

Der Bestätigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des Art. 33 Anwendung.

Artikel 62.

Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerkes in selbstständige Felder, sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen

angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung der Bergbehörde.

Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes, welche durch die Feldestheilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im Art. 58 bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens ertheilt, welches sich aus der Anwendung der Art. 54, 57 und 61 auf die vorstehenden Fälle ergibt.

Bei dem Austausche von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Bestätigung der Bergbehörde ohne Weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit wird.

Dritter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

Artikel 63.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung der Bergbehörden überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Die Bergbehörde hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer nach Vernehmung desselben zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerks-Eigenthums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

Artikel 64.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerkes mindestens 30 Tage vorher Anzeige zu machen.

Artikel 65.

Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden.

Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im Art. 197 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

Artikel 66.

Erhebt die Bergbehörde nicht binnen 15 Tagen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einsprache gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einer Tagsfahrt vorzuladen.

Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat die Bergbehörde diejenigen Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen.

Artikel 67.

Die Art. 65 und 66 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplanes erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen der nächsten 15 Tage der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

Artikel 68.

Wird ein Betrieb den Vorschriften der Art. 65—67 zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nöthigen Falles einen solchen Betrieb einzustellen.

Artikel 69.

Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerkes einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hievon mindestens 30 Tage vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb in Folge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens 15 Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

Artikel 70.

Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen amtlich bestellten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch die Bergbehörde vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf

dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

Artikel 71.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hiezu anerkannt ist.

Artikel 72.

Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher &c. der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

Artikel 73.

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung (Art. 72) nicht besitzt oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Behörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigen Falles den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Artikel 74.

Die Personen, welche die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Einhaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Artikel 75.

Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

Artikel 76.

Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen der einschlägigen Bergbehörden versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

Artikel 77.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen die vom zuständigen kgl. Staatsministerium vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Vierter Abschnitt.

Von den Bergleuten.

Artikel 78.

Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

Artikel 79.

Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, 14 Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

Artikel 80.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betruges, einer Hehlerei, einer vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widersetzlichkeit sich schuldig machen;
2) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
4) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet sind.

Artikel 81.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift;

3) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

Artikel 82.

Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmann ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Aufführung auszustellen, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des ersteren die näheren Erhebungen zu pflegen und deren Ergebniß auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Artikel 83.

Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von welchen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei welchem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (Art. 82) vorgelegt ist.

Artikel 84.

Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantrittes und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerkes.

Artikel 85.

Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerkes bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch notariell errichtete Satzungen regeln, welche die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung der Bergbehörde bedürfen. Die Bestimmungen der Art. 86—99, 103 Abs. 2, 112—117 dürfen durch die Satzungen nicht abgeändert werden.

Artikel 86.

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerkes, soferne sie nicht in den Satzungen einen anderen Namen gewählt hat.

Artikel 87.

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Artikel 88.

Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

Artikel 89.

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

Artikel 90.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

Artikel 91.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kure — beträgt Hundert.

Durch die Satzungen kann die Zahl auf Tausend bestimmt werden.

Die Kure sind untheilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

Artikel 92.

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kure an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kure zu bezahlen (Art. 118, 119).

Artikel 93.

Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kure wird ein Verzeichniß — das Gewerkenbuch — geführt.

Auf Grund dieses Gewerkenbuches wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kurschein — ausgefertigt.

Die Kurscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kure oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kurscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kurscheines ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig.

Das Gewerkenbuch wird von der Bergbehörde geführt, welche auch die Kurscheine ausfertigt. Bei der Gewerkschaft wird ein Duplicat des Gewerkenbuches geführt, zu welchem Zwecke die Bergbehörde der Gewerkschaft von jedem Eintrage sofort Nachricht gibt.

Artikel 94.

Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

Artikel 95.

Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kurscheines, und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisations-Erklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungs-Urkunde und gegen Vorlegung des Kurscheines oder der Amortisations-Erklärung erfolgen.

Artikel 96.

Wer im Gewerkenbuche als Eigenthümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

Artikel 97.

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (Art. 92) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (Art. 95) beantragt ist.

Artikel 98.

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kurscheines auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

Artikel 99.

Die Hilfsvollstreckung in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Kurscheines und Verkauf desselben im Wege der Versteigerung beweglicher Gegenstände vollzogen.

Aus dem erlösten Kaufpreise werden zunächst die Kosten,

sodann die schuldigen Beiträge des Gewerken (Art. 92 Abs. 2) gezahlt.

Artikel 100.

Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

Artikel 101.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationsnachweis.

Gewerken, welche weder im Inlande, noch in einem Staate des früheren deutschen Bundes wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen.

Ist dies nicht geschehen, so sind die treffenden Gewerken in einer wenigstens 15 Tage vor Abhaltung der Gewerkenversammlung zu veröffentlichenden Bekanntmachung zu derselben einzuladen und zwar, wenn zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Gewerkschaft satzungsgemäß bestimmte Blätter bezeichnet sind, in diesen, außerdem in dem Amtsblatte des Kreises, in welchem die Gewerkschaft ihren Sitz hat.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

Artikel 102.

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig.

Diese Folge muß indeß, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 103.

Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerkes — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerkes, sowie der Ueberlassung der Ausbeute gegen Entgelt (Verpachtung).

Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerks=Eigenthum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Artikel 104.

Binnen einer ausschließenden Frist von 30 Tagen, vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke, welcher denselben für nachtheilig erachtet, bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Bergwerk liegt, gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen und es hat das Gericht dessen Aufhebung auszusprechen, wenn nachgewiesen wird, daß derselbe der Gewerkschaft zum Nachtheile gereiche.

Durch die Satzungen kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des Art. 85 Abs. 2 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

Artikel 105.

Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im Art. 109 bezeichneten Gegenstände betrifft.

Artikel 106.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

Artikel 107.

Die Wahl erfolgt in einer nach Art. 102 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit.

Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden

zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

Artikel 108.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine Specialvollmacht ist nur in den im Art. 109 bezeichneten Fällen erforderlich.

Eide Namens der Gewerkschaft werden durch ihn geleistet.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so müssen die treffenden Festsetzungen in die Legitimation (Art. 107) aufgenommen werden.

Artikel 109.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung:

1) wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;
2) wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

Artikel 110.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand ist verpflichtet, für die Führung der erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

Artikel 111.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Er ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigstens einem Viertheile aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung berufen.

Artikel 112.

Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen. Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

Artikel 113.

Die Bestimmungen der Art. 109, 110 und 111 dürfen nur durch förmliche Satzungen (Art. 85), diejenigen des Art. 112 aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit andern auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Rechtsstreiten und die Eidesleistung in letzteren entzogen werden.

Artikel 114.

Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

Artikel 115.

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, beziehungsweise solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Artikel 116.

Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb 90 Tagen einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft

aufzubringende Belohnung zusichern. Sie kann nöthigenfalls die Urkunde, durch welche diese Belohnung zugesichert wurde, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den Art. 108—112 bestimmten Rechte und Pflichten, insoferne die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

Artikel 117.

Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen.

Artikel 118.

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem Art. 104 bestimmten ausschließenden Frist von 30 Tagen erhoben werden.

Ist innerhalb dieser Frist von den Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (Art. 104), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Die Klage gegen den Gewerken kann nur bei dem ordentlichen Richter angestellt werden, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Artikel 119.

Der Gewerke kann seine Verurtheilung und die Hilfsvollstreckung dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kurscheines den Verkauf seines Antheiles behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

Artikel 120.

Der Verkauf des Antheiles erfolgt im Wege der Versteigerung beweglicher Gegenstände (Art. 99).

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den andern Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuren, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

Artikel 121.

Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge, noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird und außerdem die Rückgabe des Kurscheines an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, soferne die Gewerkschaft nicht

anderweit über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Antheil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im Art. 120 getroffene Bestimmung Anwendung.

Artikel 122.

Die Bestimmungen der Art. 85—121 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerkes durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweit geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Giltigkeit der notariellen Form. Die Urkunde über dasselbe ist der Bergbehörde einzureichen.

Mitbetheiligte eines Bergwerks im Sinne des Art. 85 sind nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

Artikel 123.

In den Fällen des Art. 122 muß, wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerkes nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geregelt ist, ein im Inlande wohnender Repräsentant bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigen Falles letztere nach Art. 116 zu verfahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerkes im Auslande wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im Art. 113 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

Artikel 124.

Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablage- und Niederlageplätzen, zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, ohne Unterschied, ob diese Anlagen zur Gewinnung oder zum Absatze der Bergbauerzeugnisse dienen, ingleichen zu Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und zu anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im Art. 46 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Sooleleitungen und Soolebehältern die Benützung eines

fremden Grundstückes nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, die Benützung desselben dem Bergwerksbesitzer insoweit überlassen, als es der Betriebszweck erfordert.

Artikel 125

Eine solche Ueberlassung kann nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 136 erzwungen werden, wenn nicht die Weigerung des Grundbesitzers durch überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses unterstützt wird.

Die Benützung des mit Wohn-, Wirthschafts- und Fabriksgebäuden überbauten Grundes und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedeten Hofräume zu überlassen, kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

Artikel 126.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung im Voraus jährlich vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benützung wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers zu stellen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, für die entzogene Ausübung von Dienstbarkeiten, welche auf dem zur Benützung überlassenen Grundstücke ruhen, den Berechtigten jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten.

Artikel 127.

Tritt durch die Benützung eines Grundstückes eine Werthsverminderung desselben oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Bergwerksbesitzer, wenn er das Grundstück wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers stellt, die Minderwerthe ersetzen.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer und der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Ueberlassung zur Benützung die Bestellung angemessener Sicherheit verlangen.

Der Eigenthümer des Grundstückes ist in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstückes erwirbt.

Artikel 128.

Wenn feststeht, daß die Benützung des Grundstückes länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benützung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstückes erwirbt.

Artikel 129.

Wenn ein Grundstück durch die Ueberlassung einzelner Theile zur Benützung so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benützt werden können, so muß auch für die letzteren die jährliche Entschädigung auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

In diesem Falle kann der Eigenthümer des zerstückelten Grundstückes, soferne hinsichtlich des zur Benützung überlassenen Theiles entweder die Voraussetzung des Art. 127 oder jene des Art. 128 gegeben ist, verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstückes erwirbt.

Artikel 130.

Bei der zwangsweisen Ueberlassung eines Grundstückes zur Benützung oder der Erwerbung des Eigenthums eines Grundstückes zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

Artikel 131.

Die Entschädigung für jede zwangsweise Erwerbung des Eigenthumes eines Grundstückes von Seite des Bergwerksbesitzers nach den Bestimmungen der Art. 127 Abs. 3, 128 und 129, ingleichen für den von dem letzteren nach Art. 127 Abs. 1 zu ersetzenden Minderwerth des Grundstückes ist nach Art. V. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu bemessen.

Artikel 132.

Kleben unkörperliche Rechte dem für den Betrieb des Bergbaues nach den Vorschriften der Art. 127 Abs. 3, 128 und 129 von dem Bergwerksbesitzer zum Eigenthume zu erwerbenden Grundstücke an, so muß der Bergwerksbesitzer

1) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche activ mit dem zu erwerbenden Grundstücke verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;
2) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem zu erwerbenden Grundstücke ruhen, durch volle Entschädigung der Berechtigten ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Grundstückes nicht mehr vereinbar ist.

Artikel 133.

Für die mit dem zu erwerbenden Grundstücke verbundenen, in Art. 132 bezeichneten Rechte, ingleichen für den nach Art.

127 Abs. 1 zu ersetzenden Minderwerth der Dienstbarkeiten ist die Entschädigung nach den im Art. VI. des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln und zu leisten.

Artikel 134.

Hypothekgläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes sind, insoweit ihre Sicherheit durch die in Folge der Ueberlassung des Grundstückes zur Benützung eintretende Werthsminderung gefährdet ist, befugt, ihre Rechte bei der Festsetzung der in Art. 127 Abs. 2 bezeichneten Sicherheitsleistung zu wahren. Auf dieselben gehen, insoweit es zu ihrer Deckung erforderlich ist, die von dem Grundeigenthümer nach der Vorschrift des Art. 127 Abs. 1 erworbenen Ansprüche auf Ersatz des Minderwerthes kraft Gesetzes über.

Artikel 135.

Die auf dem vom Bergwerksbesitzer zum Eigenthume zu erwerbenden Grundstücke ruhenden Hypotheken und die in Beziehung auf dasselbe im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungsbeschränkungen erlöschen durch dessen Abtretung, falls nicht bezüglich der Hypotheken deren Uebernahme durch den Bergwerksbesitzer im Einverständnisse mit den Hypothekgläubigern erfolgt. Die Forderungen, für welche Hypothek bestellt war, gehen auf die Entschädigungssumme über, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothecirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt oder nach gesetzlicher Ordnung oder nach Uebereinkunft der Betheiligten an diese vertheilt werden.

Artikel 136.

Können sich die Betheiligten in den Fällen der Art. 124, 125 Abs. 1, 126, 127, 128 und 129 nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Ueberlassung der Benützung oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Grundstückes verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde und der einschlägigen Bergbehörde.

Zu diesem Beschlusse haben der Vorstand und ein Beamter der ersteren, ferner ein Beamter der letzteren mitzuwirken.

Gegen den Beschluß ist Berufung zulässig und innerhalb der auf die Eröffnung desselben an die Betheiligten folgenden 15 Tage bei der Distrikts-Polizeibehörde anzumelden und auszuführen. Sie ist dem Gegentheile zur Erinnerungsabgabe

innerhalb weiterer 15 Tage mitzutheilen und es ist die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, und die Oberbergbehörde gemeinschaftlich als zweite und letzte Instanz zur Bescheidung der Berufung zuständig, vorbehaltlich dessen, was in dieser Beziehung das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof bestimmt.

Zu dem Beschlusse der zweiten Instanz haben der Vorstand der Regierungskammer und zwei Mitglieder derselben, ferner zwei Mitglieder der Oberbergbehörde mitzuwirken. Die zu diesem Zwecke nöthigen Reisekosten der Mitglieder der Oberbergbehörde dürfen den Parteien nicht aufgerechnet werden.

Artikel 137.

Der bei der Bergbehörde anzubringende Antrag des Bergwerksbesitzers auf Ueberlassung eines Grundstückes zur Benützung muß enthalten: den Namen und Wohnort des treffenden Grundeigenthümers oder Nutzungsberechtigten, die Bezeichnung der zur Benützung zu überlassenden Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen, die Beschreibung der Anlage, zu welcher dieselbe verwendet werden soll, die muthmaßliche Dauer der Benützung, das Anerbieten einer bestimmten jährlichen Nutzungsentschädigung, endlich die Erklärung, daß eine gütliche Einigung auf der bezeichneten Grundlage vergebens versucht worden sei.

Als Beleg ist dem Antrage beizufügen der Steuerkatasterplan mit einer Einzeichnung der zur Benützung in Anspruch genommenen Grundfläche und der beabsichtigten Anlage.

Artikel 138.

Der bei der Bergbehörde anzubringende Antrag des Grundeigenthümers auf Erwerbung des Eigenthums des Grundstückes durch den Bergwerkseigenthümer muß in den Fällen der Art. 127 Abs. 3, 128 zweite Alternative und 129 enthalten: den Namen und Wohnort des letzteren, beziehungsweise der Gewerkschaft, die Bezeichnung der bereits zur Benützung überlassenen Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen und des Zeitpunktes der zwangsweise oder freiwillig nach Art. 124 erfolgten Gebrauchsüberlassung, ferner den Capitalbetrag, für welchen die Abtretung angeboten wird, endlich die Erklärung, daß eine gütliche Vereinigung auf dieser Grundlage erfolglos versucht worden sei.

Ist die Ueberlassung zur Benützung noch nicht erfolgt und stützt der Grundeigenthümer sein Verlangen auf Erwerbung des Eigenthumes des Grundstückes durch den Bergwerksbesitzer auf die Vorschrift des Art. 128 erste Alternative oder des Art. 129, so hat er dieses Verlangen als Gegenantrag dem auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Antrage des Bergwerksbesitzers gegenüber anzubringen.

Artikel 139.

Die Bergbehörde hat den bei ihr eingekommenen Antrag (Art. 137, 138) im Benehmen mit der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen. Wird der Antrag unvollständig befunden, so ist derselbe zur Vervollständigung zurückzugeben; wird derselbe unzulässig befunden, sei es wegen Gefährdung öffentlicher Interessen oder aus andern gesetzlichen Gründen, so ist er durch einen nach Art. 136 zu fassenden Beschluß abzuweisen. Liegt keiner dieser Fälle vor, oder ist der Antrag nachträglich vervollständigt worden, so hat die Distrikts-Polizeibehörde zur weiteren Instruction des Antrages zu schreiten.

Artikel 140.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat vorerst sämmtliche bei dem Antrage Mitbetheiligte im Benehmen mit dem treffenden Rentamte und der Hypothekenbehörde zu ermitteln.

Sie setzt hienach gemeinschaftlich mit der Bergbehörde eine Tagsfahrt zur Untersuchung und Verhandlung der Sache an Ort und Stelle an, erläßt die Ladung hiezu an sämmtliche Betheiligte unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes und gibt nach Umständen das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage ausgeführt werden soll, durch Anschlag oder durch ein hiefür geeignetes Lokalblatt bekannt.

Die Vorladung der Parteien und der Mitbetheiligten, namentlich der Realberechtigten, der Hypothekgläubiger und der privilegirten Gläubiger des pfälzischen Rechtes, sowie der Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke hat unter dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1) für den Antragsteller die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, ferner die Annahme, daß der Antrag als auf sich beruhend erachtet werde;
2) für den Gegner des Antragstellers die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse und die Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf seine Kosten unter Androhung des weiteren Rechtsnachtheiles, daß bei seinem wiederholten Ausbleiben seine Einwilligung in die verlangte Benützung oder Erwerbung des Grundstückes werde angenommen werden;
3) für die geladenen Mitbetheiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen den Antrag, beziehungsweise gegen die nach der Vorschrift des Art. 142 auszumittelnde Größe der Sicherheitsleistung oder Entschädigung.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Akten zu bringen.

Artikel 141.

Bei der Tagsfahrt selbst, welche mit der Ortsbesichtigung im Beisein eines Abgeordneten der Bergbehörde zu beginnen ist, hat der Distrikts-Polizeibeamte vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Theilen über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken und das Ergebniß zu Protokoll zu nehmen.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen vorerst mündlich zu erörtern und hienach mit den Gegenerinnerungen des Antragstellers genau und vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels, zu führen.

Artikel 142.

Den Beamten der Distrikts-Polizeibehörde und der Bergbehörde liegt auch ob, bei der anberaumten Tagsfahrt (Art. 140) die für die Benützung oder für die Abtretung des Eigenthums des Grundstückes, ingleichen die nach den Vorschriften der Art. 132 und 133 zu leistenden Entschädigungen, sowie die in Art. 127 bezeichnete Sicherheitsleistung auszumitteln.

Diese Ausmittelung hat auch dann zu geschehen, wenn der Gegner des Antrages nach der Vorschrift des Art. 140 Ziff. 2 die Folgen seines ungehorsamen Ausbleibens hinsichtlich der Abtretungsfrage verwirkt hat.

Artikel 143.

Zur Ausmittelung der Entschädigung nach der Vorschrift des Art. 142 und, wo es sonst nach der Sachlage nöthig erscheint, sind Sachverständige beizuziehen.

Die Wahl derselben ist der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Es können hiebei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

Kommt eine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten vorzusteckenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt und durch Eidesabnahme verpflichtet.

Artikel 144.

Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Gebrauchsüberlassung oder die Erwerbung eines Grundstückes zum Eigenthume ausgesprochen wird, muß dasselbe genau bezeichnen und die Bedingungen der Gebrauchsüberlassung oder Erwerbung enthalten.

Ingleichen ist in dem Beschlusse erster Instanz die nach der Vorschrift des Art. 142 ausgemittelte Entschädigung, beziehungsweise Sicherheitsleistung vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges festzusetzen.

Artikel 145.

Gegen den Beschluß, welcher nach der Vorschrift des Art. 136 von den Verwaltungsbehörden endgiltig ergangen ist, kann über die Verpflichtung zur zwangsweisen Ueberlassung zur Benützung oder zur Erwerbung eines Grundstückes als Eigenthum der Rechtsweg nicht betreten werden.

Was dagegen die von den Verwaltungsbehörden erster Instanz nach Vorschrift des Art. 142 ausgemittelte Entschädigung oder Sicherheitsleistung betrifft, so kann der sich beschwert glaubende Theil den Rechtsweg beschreiten. Die Klage ist bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das treffende Grundstück liegt, zu erheben.

Durch die Beschreitung des Rechtsweges wird in diesem Falle die Besitznahme des Grundstückes nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die von den Verwaltungsbehörden erster Instanz ausgemittelte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt, deßgleichen die gerichtliche Hinterlegung der festgesetzten Sicherheitsleistung geschehen ist.

Artikel 146.

Handelt es sich nach Beendigung der Benützung eines Grundstückes nach Art. 127 Abs. 1 um den Ersatz des Minderwerthes durch den Bergwerksbesitzer, so sind behufs der Festsetzung der Ersatzsumme lediglich die Gerichte zuständig.

Artikel 147.

Die Kosten des Verfahrens über die zwangsweise Ueberlassung eines Grundstückes zur Benützung oder über die zwangsweise Erwerbung zum Eigenthume hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Berufungsinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung des Wassers.

Artikel 148.

Auf Grubenwässer, welche der Bergwerksbesitzer erschroten hat, bleibt demselben, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern das Vorrecht der Benützung zum Betriebe des Bergwerkes und der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten vorbehalten.

Artikel 149.

Insoweit und so lange ein Bergwerksbesitzer seine Grubenwässer zu Betriebszwecken nicht selbst benützt, kann deren Benützung von der Bergbehörde in widerruflicher Weise auch Anderen gestattet werden.

Den Besitzern benachbarter Bergwerke und Aufbereitungsanstalten gebührt in diesem Falle der Vorrang.

Artikel 150.

Hinsichtlich der Benützung des Tagwassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

Artikel 151.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittels Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

Artikel 152.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältniß der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielbezahlten nicht ausgeschlossen.

Artikel 153.

Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerkes entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsverminderung, welche sein Grundstück dadurch

erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

Artikel 154.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (Art. 151, 152), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigen Falles sie verjährt sind.

Artikel 155.

Auf Beschädigung des Grundeigenthumes oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten finden die Art. 151—154 ebenfalls Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

Artikel 156.

Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche Verordnung das Recht der Zwangsenteignung beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, Seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigenthumes die Anlage auszuführen sei.

Artikel 157.

War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (Art. 156) ertheilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen nothwendig wird.

Artikel 158.

Können sich die Betheiligten über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben durch die einschlägigen Gerichte.

Sechster Titel.
Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthumes.

Artikel 159.

Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigenthümer die nach Vorschrift des Art. 63 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder zur Fortsetzung des Betriebes nicht befolgt, so kann die Bergbehörde die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerks-Eigenthumes durch einen Beschluß aussprechen.

Artikel 160.

Der rechtskräftige Beschluß der Bergbehörde wird den aus dem Hypothekenbuche oder den pfälzischen Hypothekenregistern ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt, und außerdem durch das Amtsblatt der Kreisregierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf die Bestimmungen dieses und des folgenden Artikels zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 161.

Jeder Gläubiger, insbesondere die Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten, sowie die privilegirten Gläubiger des pfälzischen Rechtes sind befugt, binnen 90 Tagen vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Kreisamtsblatt ausgegeben worden ist, behufs ihrer Befriedigung die Versteigerung des Bergwerkes bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel dasselbe liegt, auf ihre Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte und privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes, welche von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch machen, haben bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerks-Eigenthumes das Erlöschen ihrer dinglichen Ansprüche zu erleiden.

Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerkes kann innerhalb jener ausschließenden Frist von 90 Tagen die Versteigerung auf seine Kosten beantragen; er darf aber weder in diesem, noch in dem Falle, daß die Versteigerung nach Abs. 1 von einem Dritten beantragt ist, mitsteigern.

Artikel 162.

Wird die Versteigerung nicht beantragt oder führt dieselbe nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerks-Eigenthumes aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

Artikel 163.

Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerkes vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach Art. 160 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Gläubigern, insbesondere den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, sowie den privilegirten Gläubigern des pfälzischen Rechtes im Art. 161 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerks-Eigenthumes finden die Bestimmungen des Art. 162 ebenfalls Anwendung.

Artikel 164.

Nach Art. 163 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerks-Eigenthum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft.

Artikel 165.

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerks-Eigenthumes darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Artikel 166.

Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerks-Eigenthümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

Artikel 167.

Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Satzungen die Eigenschaft juristischer Personen.

Artikel 168.

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit; dieselben können mit Zustimmung ihrer Vertreter einem nach Art. 169 zu bildenden Bezirke einverleibt werden. Der gegenwärtige Artikel findet jedoch auch auf sie Anwendung und es sind ihre Satzungen mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus.

Artikel 169.

Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab.

Wird von den Betheiligten der zu gründenden Knappschaftsvereine die Bildung eines Bezirkes überhaupt nicht beschlossen, oder erfolgt über die Bestimmung des Bezirkes keine Einigung unter den Betheiligten, so entscheiden die Bergbehörden nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

Artikel 170.

Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereines gelegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (Art. 167) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung der Satzungen beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereines.

Artikel 171.

Für jeden Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses mit dem gegenwärtigen Gesetze in Uebereinstimmung stehende Satzungen aufzustellen.

Dieselben unterliegen der Bestätigung der Bergbehörde, welche nur versagt werden darf, wenn die Satzungen den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.

Werden die Satzungen nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat die Bergbehörde dieselben aufzustellen.

Artikel 172.

Zu allen Abänderungen von Knappschafts-Satzungen ist erforderlich, daß dieselben von den Betheiligten nach den hier-

über in die Satzungen aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung der Bergbehörde nach Maßgabe des Art. 171 erlangen.

Artikel 173.

Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung der Satzungen seinen Mitgliedern gewähren kann, sind:

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Cur und Arznei für seine Person;
2) ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
3) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden;
4) eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung;
6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre.

Mindestens sind den Mitgliedern die unter 1 und 2 genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3 und 4 genannten zu gewähren.

Artikel 174.

Für die Leistungen unter 1, 2 und 3 des Art. 173 oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen auf sämmtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren eingerichtet werden.

Die für die Krankenkassen nach Vorschrift des Art 171 aufzustellenden Satzungen unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschaftsvorstandes. In den Satzungen des Knappschaftsvereines sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankenkassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptkasse zu treffen.

Artikel 175.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und der Krankenkassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Beschlag belegt werden.

Artikel 176.

Sowohl die Arbeiter, als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten.

Artikel 177.

Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Procentsatze ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum bestehen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter ausmachen.

Artikel 178.

Die Werksbesitzer sind berechtigt und verpflichtet, durch Lohnsabzüge die Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben, und haben dieselben bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung an die Vereinskasse abzuliefern.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter und deren Lohnsbezüge regelmäßig an den durch die Satzungen festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei der Bergbehörde die Androhung einer Ungehorsamsstrafe gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

Artikel 179.

Alle Beiträge zur Knappschaftskasse, wie zu den Krankenkassen können, nachdem die Ausstandsverzeichnisse von der Bergbehörde vollstreckbar erklärt sind, zwangsweise beigetrieben werden.

Artikel 180.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die vorläufige Einhebung der Beiträge (Art. 178 und 179) nicht aufgehalten.

Artikel 181.

Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereines erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

Artikel 182.

Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch die Satzungen festzustellenden Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch die Satzungen beigelegt werden.

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen

das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung der Satzungen durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen, und andererseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Die Satzungen oder eine besondere Instruktion (Art. 184) regeln ihre Dienstobliegenheiten.

Artikel 183.

Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung der Satzungen zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten, und zur andern Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der königlichen oder Privat-Bergbeamten gewählt.

Artikel 184.

Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahl der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereines, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereines und besorgt alle übrigen durch die Satzungen ihm übertragenen Geschäfte.

Artikel 185.

Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

Artikel 186.

Die Bergbehörden haben die Beobachtung der Satzungen und insbesondere die satzungsmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

Artikel 187.

In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ist der Vorstand der Bergbehörde oder dessen Stellvertreter befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens acht Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden satzungswidrigen Beschluß zu suspendiren.

Artikel 188.

Der Knappschaftsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Vorstande der Bergbehörde oder dessen Stellvertreter auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat derselbe der Bergbehörde die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

Artikel 189.

Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei der Bergbehörde vorzubringen.

Artikel 190.

Für den Fall der Auflösung eines Knappschaftsvereines kann über den nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch übrig bleibenden Vermögensrest durch die Satzungen oder, wenn diese eine ausreichende Bestimmung darüber nicht enthalten, durch die letzten Mitglieder nur zu Gunsten von anderen Knappschaftsvereinen oder von Gemeinden verfügt werden.

Mangelt eine solche Verfügung, so sind die Knappschaftsvereine oder die Gemeinden, welchen der Vermögensrest zufallen soll, durch die Staatsregierung zu bezeichnen.

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

Artikel 191.

Sämmtliche Verhandlungen der Bergbehörden erster Instanz sind unter Zulassung von Rechtsanwälten, sowie von sonstigen Bevollmächtigten oder Beiständen zu Protokoll mit Ausschluß jeden Schriftwechsels zu führen.

Artikel 192.

In allen nach diesem Gesetze zur Zuständigkeit der Bergbehörden gehörigen Sachen bildet die Oberbergbehörde die zweite und letzte Instanz vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den Verwaltungs-Gerichtshof bestimmt.

Artikel 193.

Alle Beschlüsse und diejenigen Verfügungen der Bergbehörden erster Instanz, welche den Bergwerksbesitzern ein Handeln oder Unterlassen in Bezug auf das Bergwerk auferlegen, können durch Berufung an die Oberbergbehörde angefochten werden.

Artikel 194.

Für die Berufungen gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Bergbehörden erster Instanz ist, soferne nicht das Gesetz für besondere Fälle eine andere Frist bestimmt, eine Nothfrist von 15 Tagen festgesetzt.

Artikel 195.

Die Berufung ist bei der Bergbehörde erster Instanz schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und binnen weiterer 30 Tage auszuführen.

Handelt es sich um die Streitsache zweier oder mehrerer Parteien, so muß die Berufung den betheiligten Parteien mitgetheilt und ihnen zur Beantwortung eine 15tägige Frist freigelassen werden.

Artikel 196.

Die Beamten der Bergbehörden erster Instanz, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke der ersteren keine Bergwerke oder Kuxe durch Muthung erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des zuständigen kgl. Staatsministeriums erforderlich.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Artikel 197.

Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht des Staates, welche sich auf die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum, insbesondere für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter, auf die Sicherung der Grubenbaue, auf den Schutz der Oberfläche und auf die Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkungen des Bergbaues erstreckt.

Unter den Bergbauen, welche der polizeilichen Aufsicht nach den Vorschriften dieses Titels unterliegen, sind die unterirdischen Baue auch auf andere als die im Art. 1 bezeichneten Mineralien einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien begriffen.

Artikel 198.

Die bergpolizeilichen Bestimmungen in dem im Art. 197 angegebenen Umfange sind durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Die Uebertretungen dieser Bestimmungen können mit Geldstrafen bis zu 150 fl. bedroht werden.

Zum Erlaß oberpolizeilicher Vorschriften ist nur das treffende kgl. Staatsministerium zuständig.

Artikel 199.

Die den Polizeibehörden durch Art. 28 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizei-Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern betref-

fend, eingeräumten Befugnisse zur Anwendung von Zwangsmitteln und von Ungehorsamsstrafen bis zum Betrage von 25 fl. stehen zum Vollzuge des Berggesetzes den Bergbehörden zu.

Artikel 200.

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im Art. 197 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat die Bergbehörde die geeigneten polizeilichen Verfügungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

Ist die Gefahr dringend, so hat die Bergbehörde sofort selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche diesen Anordnungen nicht nachkommen oder denselben zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Artikel 201.

Die Bekanntmachung der auf Grund des Art. 200 getroffenen bergpolizeilichen Verfügungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung der Verfügung, beziehungsweise der Anordnung.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird nach Anweisung der Bergbehörde durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung der Bergbehörde durch Verlesung und durch Anschlag auf dem Werke.

Artikel 202.

Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im Art. 197 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte der Bergbehörde Anzeige hievon zu erstatten.

Artikel 203.

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tag ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat oder herbeizuführen droht, so sind die im Art. 202 genannten Personen zur sofortigen Anzeige bei der Bergbehörde und bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Unglücksfall sich ereignet hat, verpflichtet.

Die genannten Behörden ordnen die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung derselben nothwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat zunächst der Besitzer des Bergwerkes zur Verfügung zu stellen. Auch die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Artikel 204.

Sämmtliche Kosten für die Ausführung der in Art. 203 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betroffenen Bergwerkes, vorbehaltlich des Entschädigungsanspruches gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Artikel 205.

In den Fällen des Art. 200 Abs. 2 und des Art. 203 findet der Vollzug der getroffenen Anordnungen ohne Rücksicht auf eine vom Bergwerksbesitzer eingelegte Berufung statt, es sei denn, daß die Oberbergbehörde denselben einstellt.

Artikel 206.

Die Uebertretungen dieses Gesetzes oder der in demselben vorgesehenen Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften sind Polizeiübertretungen.

Auf dieselben finden die allgemeinen Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzbuches Anwendung.

Artikel 207.

Die Aburtheilung erfolgt in dem für Uebertretungen gesetzlich angeordneten Verfahren durch den ordentlichen Richter.

Artikel 208.

An Geld bis zu 150 fl. wird der Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter bestraft:

1) wenn er ohne Anzeige oder eigenmächtig vor Ablauf der 30tägigen Frist das Bergwerk in Betrieb setzt (Art. 64);
2) wenn er das Bergwerk in Betrieb setzt, ohne der Bergbehörde einen Betriebsplan vorgelegt zu haben (Art. 65), oder ehe der Betriebsplan von der Bergbehörde ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt ist (Art. 66), oder wenn er von dem genehmigten oder festgestellten Betriebsplane eigenmächtig abweicht, ohne durch unvorhergesehene Ereignisse entschuldigt zu sein und ohne in diesem Falle rechtzeitig Anzeige gemacht zu haben (Art. 67);
3) wenn er den Betrieb trotz Einstellungsbeschluß der Bergbehörde fortsetzt (Art. 68);
4) wenn er die Anzeige über Betriebseinstellung nicht oder nicht rechtzeitig macht (Art. 69);
5) wenn er den Vorschriften des Art. 70 über Anfertigung, Ergänzung oder Ablieferung des Grubenbildes zuwiderhandelt;

6) wenn er die Leitung oder Beaufsichtigung des Bergwerkes Personen überläßt, deren Befähigung nicht anerkannt ist (Art. 71, 72);
7) wenn er unterläßt, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Bergwerkes angenommenen Personen der Bergbehörde namhaft zu machen (Art. 72);
8) wenn er vom Erlaß einer Arbeiterordnung nicht oder nicht rechtzeitig Anzeige macht (Art. 78);
9) wenn er Bergarbeiter aufnimmt, ohne sich die in Art. 83 vorgeschriebenen Zeugnisse vorlegen zu lassen;
10) wenn er die in Art. 84 vorgesehene Arbeiterliste zu führen unterläßt oder dieselbe vorsätzlich unrichtig führt oder deren Vorlage an die Bergbehörde verweigert;
11) wenn er in einem Bergwerke, dessen Eigenthum er verloren hat oder aufgibt, Zimmerung oder Mauerung ohne oder gegen die Entscheidung der Bergbehörde wegnimmt (Art. 165);
12) wenn er kein Zechenbuch führt oder Einträge in dasselbe zu machen unterläßt oder vorsätzlich unrichtig macht oder die gebotene Bekanntmachung bergpolizeilicher Vorschriften an die Arbeiter zu bewirken unterläßt (Art. 201).

Artikel 209.

An Geld bis zu 150 fl. wird ferner bestraft:
1) wer an Orten schürft, wo dies untersagt ist, oder wer gegen Verbot der Bergbehörde im freien oder verliehenen Felde schürft oder wer dies ohne die erforderliche Einwilligung des Grundbesitzers thut (Art 4 und 10);

ferner

2) der Betriebsführer oder dessen Stellvertreter, welcher die sofortige Anzeige einer eingetretenen Gefahr (Art. 202) oder eines Unglücksfalles (Art. 203) unterläßt;

endlich:

3) wer seinen Obliegenheiten zur Rettung bei Unglücksfällen oder zur Hilfeleistung hiebei nicht nachkommt (Art. 203).

Artikel 210.

Die Bestrafung tritt bei den in Art. 208 Ziff. 2, 3 und 6 bezeichneten Uebertretungen auch dann ein, wenn auf Grund der Art. 68 und 73 der Betrieb des Bergwerks von der Bergbehörde eingestellt wurde.

Artikel 211.

Wer, ohne die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Befugniß erlangt zu haben, bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der in Art. 1 bezeichneten Mineralien macht oder ohne bergbauliche Anlagen zu Tag anstehende Mineralien in der

Absicht weggräumt, um sich dieselben anzueignen, wird in dem ersteren Falle mit einer Geldstrafe bis zu 150 fl., im andern Falle bis zu 100 fl. bestraft. In Rückfällen kann damit eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen verbunden werden.

Artikel 212.

Wer bei Benützung seines Bergwerks-Eigenthumes fahrlässiger Weise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, wird mit einer Geldbuße bis zu 25 fl. bestraft.

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Grenze vorsätzlich, so tritt gegen den Eigenthümer oder dessen Stellvertreter Geldstrafe bis zu 150 fl. ein. Im Rückfalle kann hiemit eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen verbunden werden.

Artikel 213.

In den Fällen der Art. 211 und 212 unterliegen die widerrechtlich gewonnenen Mineralien vorbehaltlich der Rechte Dritter der Confiscation.

Alle nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen in die treffende Knappschafts-Vereinskasse

Artikel 214.

In den Fällen der Art. 208, 209, 211 und 212 bleibt die strafrechtliche Verfolgung des Schuldigen vorbehalten, soferne die That nach ihrem Erfolge unter ein Strafgesetz fällt.

Zehnter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 215.

Die Felder der bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthungen und bestehenden Bergwerke sind nach Maßgabe desselben (Art. 26 ff.) auf den Antrag des Berechtigten, wenn sie Längenfelder sind, in gevierte Felder umzuwandeln und, wenn sie gevierte Felder sind, bis zu der zuläßigen Ausdehnung (Art. 27) zu erweitern.

Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Muthung.

Bei vereinigten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden.

Ein Erweiterungsantrag ist nicht mehr zuläßig, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (Art. 12) gestellt worden ist.

Artikel 216.

Von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag (Art. 215) begehrten Felde dürfen die Längenfelder anderer Bergwerke nur dann ganz oder theilweise umschlossen werden, wenn die Eigenthümer dieser Bergwerke auf eine deßfallsige Aufforderung der Bergbehörde sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nöthigen Falls durch einen Beschluß der Bergbehörde festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

Artikel 217.

Mehrere Umwandlungsanträge, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht.

Dasselbe gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind.

Bei einer solchen Collision bildet, insoweit eine vertragsmäßige Einigung nicht zu erzielen ist, die Theilung in gleiche Theile die Regel.

Die Bergbehörde ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Theilungsverhältnisse abzuweichen, insoweit sich dies für einen zweckmäßigen Betrieb erforderlich darstellt.

Artikel 218.

Diejenigen Umwandlungsanträge, welche innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (Art. 12) eingehen, gewähren den auf Grund dieses Gesetzes eingelegten Muthungen und Erweiterungsanträgen gegenüber ein Vorzugsrecht auf das im Art. 27 bestimmte Feld.

Von den gevierten Feldern der Muthungen, welche innerhalb dieser Frist eingelegt werden, dürfen die Längenfelder bereits bestehender Bergwerke ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer auch dann nicht umschlossen werden, wenn Seitens der letzteren keine Umwandlungsanträge gestellt sind.

Artikel 219.

Wird das Eigenthum eines Bergwerkes, dessen Längenfeld von dem gevierten Felde eines anderen Bergwerkes umschlossen ist, nach dem sechsten Titel des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben, so hat der Eigenthümer des andern Bergwerkes, welchen die Bergbehörde von der Aufhebung in Kenntniß zu setzen hat, ein binnen 30 Tagen nach dieser Bekanntmachung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des Längenfeldes mit seinem gevierten Fedle.

Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungsurkunde ohne weitere Förmlichkeiten ausgesprochen.

Artikel 220.

Wer auf Grund einer vor dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthung auf das Feld eines zu derselben Zeit bereits bestehenden Bergwerkes oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glaubt, muß letzteres innerhalb eines Jahres von jenem Zeitpunkte an durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerks-Eigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechtes auf das Feld verlustig.

Artikel 221.

Soweit das gegenwärtige Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien, welche den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien berechtigt sind, die der Art. 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufführt.

Der Titel VII. desselben findet jedoch auf solche Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien, welche beim Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes einem Knappschaftsvereine nicht angehören, keine Anwendung.

Artikel 222.

Dem Staate bleibt für die oberbayerischen Salinen das Gebiet des dermaligen Bezirksamts Berchtesgaden zur Steinsalz- und Soole-Gewinnung vorbehalten.

Artikel 223.

Nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes findet eine Verleihung von Erbstollenrechten nicht mehr statt.

In Ansehung der bereits bestehenden Erbstollen-Gerechtigkeiten, insbesondere auch der Aufhebungsarten, verbleibt es bei den Bestimmungen der seitherigen Gesetze.

Artikel 224.

Bei Bergwerks-Eigenthum, welches nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes verliehen wird, findet ein Anspruch auf Freikuxe irgend einer Art nicht mehr statt.

Den bereits vor diesem Zeitpunkte von Kirchen und Schulen und von Grundbesitzern erworbenen Freikuxen steht nur eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteantheil an dem Bergwerke zu.

Die nach der seitherigen Gesetzgebung von Knappschaftskassen erworbenen Freikuxe erlöschen ohne Entschädigung. Durch diese Erlöschung wird weder die Quote des Ausbeuteantheiles der übrigen Freikuxberechtigten, noch die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe verändert.

Die Ablösung der Freikuxe bleibt der freien Vereinbarung der Betheiligten vorbehalten.

Artikel 225.

Nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes kann das in Art. 8 der bayerischen Verordnung vom 6. Mai 1784 begründete Mitbaurecht des Grundbesitzers nur noch alsdann in Anspruch genommen werden, wenn die Erklärung, mitbauen zu wollen, bereits vor jenem Zeitpunkte rechtzeitig abgegeben oder die dreimonatliche Frist zur Abgabe dieser Erklärung noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 226.

Die Rechtsverhältnisse der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigeu Gesetzes in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gewerkschaften sind, soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt und nicht in den nachfolgenden Art. 227 bis 237 etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurtheilen.

Artikel 227.

Die Art. 85 bis 88, 91, 95, 96, 98 und 99 finden auf diejenigen Bergwerke keine Anwendung, welche in dem Zeitpunkte, in welchem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, sich bereits im Besitze einer Gewerkschaft befinden.

Artikel 228.

Die seitherige Kuxeintheilung bleibt bestehen. Jedoch kann von jetzt an ein Kux nur noch in Zehntheile getheilt werden.

Die Kuxe behalten die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen. Dieselben werden in dem wie bisher von der Bergbehörde zu führenden Gegenbuche vorgetragen.

Artikel 229.

Eine Verpfändung des ganzen Bergwerkes durch Mehrheitsbeschluß von drei Viertheilen (Art. 103) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken belastet sind, außerdem nur, wenn die Gläubiger, denen die einzelnen Kuxe verpfändet sind, vorher abgefunden sind oder in die Verpfändung des ganzen Bergwerkes ausdrücklich eingewilligt haben

und die Gewerkschaft die Verpfändung einstimmig beschließt. Bei der Veräußerung von Kuxen und Geltendmachung bestehender Pfandrechte kommen die für Grundstücke geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 230.

Der Art. 97 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erhebung der Beiträge beschlossen sein muß, bevor der seitherige Eigenthümer der Kuxe dieselben veräußert hat.

Artikel 231.

Soweit die bereits bestellten Repräsentanten und Gruben-Vorstände mit besonderen Vollmachten versehen sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Im Uebrigen finden die Art. 108 bis 115 und 117 auf diese Repräsentanten und Grubenvorstände Anwendung.

Artikel 232.

In den Fällen der Art. 119 bis 121 erfolgt der Verkauf des Antheiles im Wege der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen und die Zuschreibung des unverkäuflichen Antheiles im Gegenbuche (Art. 228 Abs. 2).

Artikel 233.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach Art. 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Kuxe auf die nach Art. 91 zulässige Eintheilung mit der Wirkung zurückführen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Ist bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes der Besitz der Kuxe einer Gewerkschaft dergestalt getheilt, daß der Zurückführung derselben auf die vorbezeichnete Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so kann mit Genehmigung der Bergbehörde die Zahl der Kuxe auf zehntausend bestimmt werden.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell aufzunehmen.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken haften, so darf ein solcher Beschluß nur dann ausgeführt werden, wenn diese Gläubiger entweder vorher abgefunden sind oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben.

Artikel 234.

Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, haften den seitherigen Hypothekengläubigern die neuen Kuxe, welche an die Stelle der verpfändeten Antheile treten, in der unter denselben durch ihre Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Pfand.

Die auf den gewerkschaftlichen Antheilen haftenden Hypotheken und anderen Realansprüche, welche in den treffenden Rubriken des Hypothekenfoliums eingetragen sind, werden von diesem Folium wörtlich in die Kurscheine übertragen.

Die Löschung dieser Einträge erfolgt nach den für die Löschung im Hypothekenbuche maßgebenden Vorschriften.

Artikel 235.

Ist ein Antheil nach Art. 234 mit Pfandrechten, welche an die Stelle bisheriger Hypotheken getreten sind, belastet, so wird der darüber ausgefertigte Kurschein, soferne nur ein seitheriger Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändigt, sofern aber zwei oder mehrere solcher Gläubiger vorhanden sind, für diese durch einen von ihnen zu bestimmenden Notar in Gewahrsam genommen und aufbewahrt.

Artikel 236.

Der Verkauf von Kurscheinen behufs Befriedigung seitheriger Hypothekengläubiger erfolgt im Wege der Versteigerung beweglicher Sachen (Art. 99).

Die Versteigerungs-Tagsfahrt ist sämmtlichen aus dem Kurscheine ersichtlichen Realberechtigten bekannt zu machen.

Durch den Verkauf erlöschen alle dinglichen Ansprüche auf den verkauften Antheil.

Der gelöste Kaufpreis wird unter die Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Forderungen vertheilt.

Artikel 237.

In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in der Pfalz im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz Nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des Art. 123 auch auf diese Bergwerke Anwendung.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefaßten Beschluß können die Mitbetheiligten eines solchen Bergwerkes die im vierten Titel des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 85 bis 120) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen.

Der Beschluß ist notariell aufzunehmen.

Artikel 238.

Auf Fälle, in welchen vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigenthümlich oder zur Benützung abgetreten ist, kommen nicht die Art. 126 bis 136, sondern die bisherigen Gesetze in Anwendung.

Elfter Titel.

Schlußbestimmungen.

Artikel 239.

Das gegenwärtige Berggesetz tritt im ganzen Umfange des Königreiches mit dem 1. Juli 1869 in Kraft.

Artikel 240.

Mit diesem Zeitpunkte ist das Bergregal aufgehoben.

Gleichzeitig verlieren alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht, ihre Giltigkeit und Kraft.

Insbesondere treten außer Kraft:

1) die Bergordnung des kurfürstlichen Herzogthumes Bayern und der oberen Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg mit der beigefügten freien Bergwerkserklärung vom 6. Mai 1784 und den ertheilten Privilegien und Freiheiten vom gleichen Tage;
2) die im Jahre 1715 neu in Druck gelegte Bergordnung der Markgrafen Christian und Joachim Ernst von Brandenburg vom 1. Dezember 1619;
3) die §§. 6 und 69 bis 480 des sechzehnten Titels im zweiten Theile des allgemeinen preußischen Landrechtes, ferner die kgl. preußische Declaration vom 27. Oktober 1804;
4) das gemeine deutsche Bergrecht;
5) das organische Edict vom 14. September 1809, die Berggerichts-Verfassung im Königreiche Bayern betreffend; ferner die Art. 75 und 79 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend;
6) die Bestimmung in Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, hinsichtlich des Vorbehaltes der Goldwäscherei für den Staat;
7) die kgl. allerhöchste Verordnung vom 21. November 1858, die Regalität mehrerer Fossilien in der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth betreffend;
8) das in der Pfalz geltende Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, das Decret über die Organisation des Bergwerks-

corps vom 18. November 1810 und das Bergwerks-Polizeidecret vom 3. Januar 1813.

Gegeben München, den 20. März 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1869, S. 673.)

---

123. Gesetz, die Abgaben von den Bergwerken betreffend.

H. B. Bd. IV. S. 75 ff.

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Bergbau auf die nach Art. 1 des Berggesetzes vom 20. März 1869 aus dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden ausgeschiedenen Mineralien unterliegt

1) einer Grubenfeldabgabe,
2) der Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856.

Artikel 2.

Abgabenpflichtig ist jeder Bergwerks-Eigenthümer oder dessen gesetzlicher Vertreter (Repräsentant).

Artikel 3.

Die Abgabenpflicht ist an demjenigen Orte begründet, an welchem sich der Sitz der technischen Betriebsleitung des Bergbaues befindet.

Artikel 4.

Die Abgaben von demjenigen Bergbau, welchen der Staat auf seine eigene Rechnung betreibt, bleiben als durchlaufende Post außer Vereinnahmung.

II. Grubenfeldabgabe.

Artikel 5.

Die Grubenfeldabgabe wird nach Maßgabe desjenigen Raumes bestimmt, für welchen das Recht erworben ist, Andere vom Bergbaue auszuschließen.

Als Grubenfeldabgabe sind bei geviertem Felde von jedem Hektar (10,000 Quadratmeter) der Oberfläche jährlich neun Kreuzer zu entrichten. Bei Längenfeldern werden von je zwanzig Metern Länge ebenfalls neun Kreuzer als Grubenfeldabgabe erhoben. Bruchtheile der eben erwähnten Maßeinheiten werden für ganz gerechnet.

Bei Distriktsfeldern wird die Abgabe für denjenigen Raum, welcher die Größe von zehn Maximal-Grubenfeldern überschreitet, mit drei Kreuzern von jedem Hektar berechnet.

Artikel 6.

Die Anlage der Grubenfeldabgabe geschieht durch das einschlägige Rentamt auf Grund der Mittheilungen der Bergbehörden (Art, 14). Der Beschluß ist dem Pflichtigen speziell zu eröffnen.

Artikel 7.

Reclamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen, welche mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem einschlägigen Rentamte anzubringen und von diesem mit den bezüglichen Akten der vorgesetzten Regierungs-Finanzkammer vorzulegen, welche hierüber nach erstattetem Vortrage und collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Artikel 8.

Wird Bergwerks-Eigenthum neu erworben oder hört dasselbe ganz oder theilweise auf, so hat der treffende Zu- oder Abgang von dem nächstfolgenden Quartale an stattzufinden.

Artikel 9.

Alle auf die Anlage der Grubenfeldabgabe erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Artikel 10.

Die Erhebung der Grubenfeldabgabe hat ratenweise an den für die Erhebung der Einkommensteuer bestimmten Zielen zu erfolgen.

III. Einkommensteuer.

Artikel 11.

Die Einkommensteuer wird nach den im Gesetze vom 31. Mai 1856 für die Abtheilung II. getroffenen Bestimmungen angelegt.

Artikel 12.

Den Einkommensteuer-Ausschüssen erster und zweiter Instanz ist gestattet, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen nach eigenem Ermessen einen oder zwei sachverständige, mit den Verhältnissen des Bergbaues vertraute Männer zur näheren Aufklärung bei den Ausschußsitzungen zuzuziehen; dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme und müssen vor der Beschlußfassung abtreten.

IV. Schlußbestimmungen.

Artikel 13.

Den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen auch die nach älteren Berggesetzen verliehenen Bergwerke auf Ocker, Farberde, Speckstein, Porzellanerde, Dach- und Tafelschiefer, Schmirgel, Schwer- und Flußspath.

Dasselbe gilt bezüglich der gleichfalls seither nach älteren Berggesetzen auf andere niedere Mineralien verliehenen Steinbrüche und Gräbereien, der Stollenwässer und der Eisensteinwäschen, jedoch wird hier anstatt der im Art. 5 Abs. 2 festgesetzten Grubenfeldabgabe als solche die bisherige jährliche Recognitionsgebühr erhoben.

Artikel 14.

Die Bergbehörden haben den einschlägigen Rentämtern ein vollständiges Verzeichniß aller Bergwerks-Eigenthümer und ihrer Feldesgrößen, sowie in periodischen Verzeichnissen alle hieran sich ergebenden Zu- und Abgänge mitzutheilen.

Artikel 15.

Gegenwärtiges Gesetz tritt für das gesammte Gebiet des Königreiches gleichzeitig mit dem Berggesetze vom 20. März 1869 in Kraft, mit welchem Zeitpunkte alle älteren Gesetze und Verordnungen, soweit sie die Abgaben für den Bergbau betreffen, ihre Wirksamkeit verlieren.

Gegeben München, den 6. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1869, S 793.)

124. Indigenats-Verleihung — Ordens-Candidatinnen.

C. M. Auf den Bericht vom 27. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, nach vorgängigem Benehmen und im Einvernehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern erwiedert, daß im gegebenen Falle eine Verleihung des Indigenats an die Ordens-Candidatinnen N. und N. aus Württemberg mittels Ausfertigung kgl. allerhöchster Decrete nicht veranlaßt erscheine, da die Genannten das bayerische Indigenat kraft des Gesetzes erlangen, wenn sie die ihnen von der Gemeindeverwaltung X. bereits am 15. Dezember 1867 zugesicherte Heimat unter Beachtung der Ziff. 4 der zum Heimatsgesetze erlassenen Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1868 förmlich verliehen erhalten.

München, 21. März 1869.

(C. M.-Bl. 1869, S. 70.)

---

125. Turnunterricht an den technischen Lehranstalten.

(Vgl. oben S. 162.)

H. M. Die aus Anlaß der Entschließung vom 19. November 1867 Nr. 12,793 bezeichneten Betreffs eingekommenen Berichte über den Stand des Turnunterrichts an den technischen Lehranstalten haben entnehmen lassen, daß an 12 Gewerbsschulen obligatorisch, an 15 Gewerbsschulen facultativ und an 4 Gewerbsschulen gar kein Turnunterricht ertheilt wird, während an den Realgymnasien, der Maschinenbauschule Augsburg und den neu gegründeten Industrieschulen für einen derartigen Unterricht nicht Vorsorge getroffen ist.

Um nun bezüglich der körperlichen Ausbildung der Jugend auch an den technischen Lehranstalten die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit zu erzielen, sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) Der Turnunterricht wird sowohl an den Gewerbsschulen, als auch an den kgl. Realgymnasien unter die ordentlichen Lehrgegenstände aufgenommen und die obligatorische Theilnahme der Schüler an diesem Unterrichte — vorbehaltlich einzelner vom Rectorate zu ertheilender Dispensationen auf Grund ärztlicher Zeugnisse über körperliche Nichtbefähigung — hiemit als Regel ausgesprochen.

2) An den kgl. Industrieschulen und der Maschinenbauschule Augsburg, sowie der technischen Fortbildungsschule zu Kaiserslautern dagegen ist vorerst bei der bedeutenden Anzahl der übrigen obligaten Lehrstunden von einem obligatorischen Turnunterrichte noch Umgang zu nehmen, dagegen Vorsorge zu

treffen, daß denjenigen Schülern dieser Anstalten, welche zu turnen beabsichtigen, die Theilnahme am Unterrichte einer öffentlichen Turnanstalt ermöglicht werde.

3) Die Hindernisse, welche bisher an einzelnen Anstalten der gedeihlichen Entwicklung des Turnunterrichts entgegenstanden — der Mangel an geeigneten Lokalitäten, namentlich an geschlossenen Turnhallen für den Winter und an tüchtigen pädagogisch gebildeten Lehrkräften — werden sich nunmehr — nachdem das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit Entschließung vom 2. November v. Js. Nr. 9400, die Förderung des Turnunterrichts betreffend, in dieser Hinsicht umfassende Directiven gegeben hat — unschwer beseitigen lassen. Die Rectorate sämmtlicher technischer Lehranstalten werden deßhalb ermächtigt, sich an den nach Maßgabe der erwähnten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingeleiteten Verhandlungen über Errichtung, Mitbenützung oder miethweise Ueberlassung geeigneter Turnlokalitäten zu betheiligen und nach Thunlichkeit die Mitbenützung der von den gemeindlichen Schulen und Lehranstalten oder den Studien- und Schullehrer-Bildungsanstalten gewonnenen Räumlichkeiten Seitens der technischen Lehranstalten zu erwirken.

Der für die Miethe oder anderweitige Beschaffung von Turnlokalitäten erforderliche Bedarf ist für die kgl. Realgymnasien bei den Voranschlägen für das Budget der nächsten Finanzperiode zu berücksichtigen und für die Gewerbsschulen — soweit nicht die betheiligten Stadtgemeinden dafür einstehen — in die an den nächsten Landrath zu bringenden Propositionen aufzunehmen.

Ermöglichen die Erübrigungen am Etat der einen oder andern Anstalt die Einführung des obligatorischen Turnunterrichts schon für das Sommersemester 1868/69, so besteht gegen eine derartige Verwendung der Erübrigungen keine Erinnerung.

4) Bezüglich der Turnlehrer ist der Grundsatz festzuhalten, daß, soweit es die Verhältnisse gestatten, nur pädagogisch gebildete Lehrer hiezu verwendet werden sollen. Wo demnach im Lehrer-Collegium der betreffenden Anstalt selbst sich kein Mitglied findet, welches zur Uebernahme des Turnunterrichts qualifizirt und bereit ist, wird auf die Lehrer anderer Unterrichts-Anstalten desselben Orts Rücksicht zu nehmen zu sein, und nur, wenn auch solche nicht zu Gebote stehen, die Beiziehung nicht pädagogisch gebildeter Lehrer für den Turnunterricht sich rechtfertigen lassen. In der Mehrzahl der Fälle wird sich die Aufstellung eines gemeinsamen Turnlehrers für sämmtliche Unterrichts-Anstalten einer Stadt empfehlen und erreichen lassen; in welcher Beziehung die Kreisregierungen und die Rectorate der technischen Unterrichtsanstalten zu gleichem Verfahren wie

bezüglich der Gewinnung gemeinsamer Turnlokalitäten ermächtigt werden.

5) Der Turnunterricht ist auch an den technischen Lehranstalten nach dem Spieß'schen System unter Zugrundelegung des im Central-Schulbücherverlage dahier erschienenen Leitfadens für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern und mit Benützung des von Spieß herausgegebenen Turnbuchs für Schulen als Anleitung für den Turnunterricht durch die Lehrer und des Katechismus der Turnkunst von Dr. Kloß zu ertheilen.

6) Neben dem Turnen können auch mit den Schülern der obern Curse als Vorbereitung für den allgemeinen Wehrdienst Exerzir-Uebungen, jedoch beschränkt auf die einfachen taktischen Bewegungsformen, welche jeder turnerisch vorgebildete Schüler leicht auszuführen und jeder Lehrer leicht zu begreifen und zu lehren im Stande ist, vorgenommen werden.

Nach vorstehenden Directiven ist nun die Durchführung des obligatorischen Turnunterrichts an den technischen Unterrichts-Anstalten des Regierungsbezirks in Angriff zu nehmen und erforderlichenfalls bezüglich der einzelnen Anstalten weiterer gesonderter Antrag zu stellen, welcher auch die für den Turnunterricht an den einzelnen Schulen je nach den lokalen Verhältnissen verfügbare Zahl von Lehrstunden berücksichtigen wird.

München, 21. März 1869.

(C. M.-Bl. 1869, S. 72.)

---

126. Gebühren der Landwehr-Offiziere, Landwehr-Mannschaften, Reservisten u. s. w.

K. M. Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. März l. Js. die in der Beilage enthaltenen Bestimmungen über die

„Gebührenverhältnisse der Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziers-Adspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr"

allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, 22. März 1869.

Beilage.

Bestimmungen

über die Gebühren der Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziersadspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

Zum Vollzuge der Art. 28, 29 und 33 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 wird Folgendes bestimmt:

A.

Gebühren der Landwehr-Offiziere und Landwehr-Militärbeamten.

§. 1.

Equipirungsbeitrag bei der Ernennung.

Jeder Landwehr-Offizier erhält zur ersten Selbstbeschaffung der Uniformirung und Ausrüstung einen einmaligen Equipirungsbeitrag von 100 Gulden, insoferne er nicht schon vorher als Landwehr-Offiziers-Aspirant einen solchen Equipirungsbeitrag erhalten hat, sowie auch bei weiteren Beförderungen ein solcher nicht stattfindet.

Landwehr-Offiziere, welche vor Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als Landwehr-Offizier oder Landwehr-Offiziers-Aspirant von der Charge enthoben werden, haben den empfangenen Equipirungsbeitrag zurückzuerstatten.

Die Verrechnung des Equipirungsbeitrages erfolgt bei dem treffenden Landwehrbezirks-Commando auf Cap. IV. §. 6 des Armee-Etats.

§. 2.

Berittenmachung und Feldequipirungs-Entschädigung.

Landwehr-Offiziere, welche im Dienste beritten zu sein haben, werden im Frieden auf die Dauer ihrer Dienstleistung mit Dienstpferden beritten gemacht; im Mobilisirungsfalle haben sich dieselben jedoch, insoferne sie in mobilen Abtheilungen eingetheilt sind, selbst beritten zu machen.

Bei eintretender Mobilmachung erhalten die in mobilen Abtheilungen eingetheilten Landwehr-Offiziere neben der schon nach §. 1 empfangenen Vergütung auch die Feldequipirungs-Entschädigung der entsprechenden Chargen der activen Armee und, soweit sie sich Reitpferde selbst anzuschaffen haben, den hiefür festgesetzten Pferde-Beschaffungsbeitrag.

§. 3.

Gebührenverhältnisse außer Dienst, dann bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Für die Zeit, während welcher die Landwehr-Offiziere nicht zur präsenten Dienstleistung beigezogen sind, erhalten dieselben keine Bezüge aus der Kriegskasse.

Ebenso steht diesen Offizieren für das ihnen gesetzlich obliegende Erscheinen bei den Controlversammlungen im Landwehr-Compagniebezirke, ferner für die Theilnahme an eintägigen Uebungen der Landwehrmänner im Compagniebezirke kein Anspruch auf Verpflegsbezüge zu.

Jedoch wird denselben in diesen Fällen als Reiseentschädigung, ohne Unterschied der zur Reise erforderlichen Zeit, für

jede Stunde des Hin- und Rückweges ein fixer Betrag von 12 Kreuzern vergütet, welcher in dem nach §. 36 der Instruction über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirkscommandos (Rggsbl. 1868 Nr. 19) anzufertigenden Verzeichnisse der Reiseentschädigungen aufzunehmen und zu verrechnen ist.

§. 4.

Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Bei jeder nicht unter den §. 3 fallenden Einberufung zum Dienste haben die Landwehr-Offiziere für die Dauer der jeweiligen präsenten Dienstleistung, und zwar unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen, Anspruch auf die gleichen Bezüge, wie sie für die Offiziere der activen Armee festgesetzt sind.

Dieselben Gebühren finden auch vom zweiten Tage einer Einberufung zu den länger als einen Tag andauernden kleineren Uebungen im Compagniebezirke statt.

Wenn die Landwehr-Offiziere eines Bezirkes auf Grund der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere an den Sitz des Landwehrbezirks-Commandos zu einer Berathung berufen werden, so haben nur die auswärts wohnhaften Offiziere Anspruch auf Bezüge.

§. 5.

Anspruch auf Dienstalterszulagen.

Die Landwehr-Offiziere erhalten während ihrer jeweiligen präsenten Dienstleistung nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstjahre dieselben Dienstalters-Zulagen, welche durch §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1865, Verordnungsblatt Nr. 22, den Offizieren der activen Armee zuerkannt sind.

Bei Berechnung der zurückgelegten Dienstzeit wird abweichend vom Abs. 1 des §. 3 gedachter allerhöchster Verordnung nur jene Zeit in Abzug gebracht, während welcher sie auf Ansuchen vom Dienste zeitweise befreit oder aus sonstiger Veranlassung nicht wirklich dienstbereit waren.

§. 6.

Gebühren während eines Urlaubes.

Während eines Urlaubes innerhalb der Zeit, für welche die Landwehr-Offiziere zum präsenten Dienste berufen sind, finden im Frieden keine, bei einer Mobilmachung und im Kriege aber nur in jenen Fällen Bezüge statt, in welchen sie auch für die Offiziere der activen Armee gewährt sind.

§. 7.

Gebühren in Krankheits- und Arrestfällen.

Wenn Landwehr-Offiziere während der Zeit ihrer präsenten Dienstleistung erkranken, so kann das vorgesetzte General- oder

Corpscommando nach Würdigung der Umstände denselben die Bezüge bis zur Wiederherstellung bewilligen, auch sie auf Ansuchen gegen Entrichtung eines täglichen Betrages von 56 Kreuzern für Verpflegung, Wartung und Arzneien in ein Militär-Krankenhaus aufnehmen lassen, soweit dies der Raum gestattet.

Ebenso steht dem General- oder Corpscommando die Entscheidung über Fortgewährung der Bezüge in dem Falle zu, wenn ein Landwehr-Offizier wegen eines der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens oder Vergehens in Untersuchungshaft genommen wird.

Im Falle einer gesetzlich mit der Suspension vom Dienste und von den Bezügen verknüpften Gefängnißstrafe können mittellosen Landwehr-Offizieren dieselben Unterhaltungsbeiträge angewiesen werden, wie den gleichen Chargen der activen Armee.

§. 8.

Festsetzung der Garnisonsorte und Garnisonsgebühren der Landwehr-Offiziere.

Die Landwehr-Offiziere werden als an demjenigen Orte in Garnison stehend angesehen, an welchem das Landwehrbezirks-Commando oder der Truppentheil der activen Armee, bei welchem sie jeweils eingetheilt sind oder zu dessen Uebungen sie beigezogen werden, garnisonirt.

Mit Ausnahme der in §. 3 bezeichneten Fälle, für welche lediglich eine Reiseentschädigung stattfindet, erhalten daher die Landwehr-Offiziere bei stattfindender Einberufung zum Dienste in die oben bestimmten Garnisonsorte ohne Rücksicht darauf, ob sie an diesem Orte wohnen oder nicht, nur die einfache Gage einschließlich Quartiergeld, sowie die etwaige Functions- und Dienstalters-Zulage, auf die Tage der präsenten Dienstleistung berechnet, wobei in die Tage der präsenten Dienstleistung auch die wirklich erforderlichen Reisetage vom Wohnorte zur Garnison und wieder zurück eingerechnet werden.

Ferner werden die Kosten der Hin- und Rückreise nach den Sätzen und Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1857 (Verordnungsblatt Nr. 22) vergütet, ebenfalls jedoch mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Fälle.

Die Liquidation solcher Reisekosten erfolgt bei dem treffenden General- oder Corpscommando (künftig Corps-Intendantur) nach den hiefür bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen über die Gebührenberechnung.

In allen Fällen, in welchen Landwehr-Offiziere nicht während eines vollen Monats präsent und zum Gebührenbezuge berechtigt sind, wird als tägliche Gebühr der dreißigste Theil

des Monatsbetrages der Gage, des Quartiergeldes und der etwaigen Zulagen der betreffenden Charge mit Abrundung auf volle Kreuzer berechnet.

Dem Grundsatze entsprechend, daß die Landwehr-Offiziere nur für die Dauer der wirklichen präsenten Dienstleistung Gebühren erhalten, haben dieselben sowohl im Falle der Neuernennung als der Beförderung sofort vom Tage der Bekanntgabe der betreffenden allerhöchsten Ordre Anspruch auf den Bezug der Gebühren der betreffenden Charge, soferne sie zur treffenden Zeit präsent sind.

Wenn ein Landwehr-Offizier, während er im präsenten Dienste und in dessen Bezügen steht, mit Tod abgeht, so wird die Gage und das Quartiergeld, sowie die etwaige Dienstalterszulage bis zum Ablaufe des Sterb- und Nachmonats voll ausbezahlt.

§. 10.

Gebühren außerhalb der Garnison.

Landwehr-Offiziere, welche außerhalb der im §. 8 bestimmten Garnisonen Dienste zu leisten haben, erhalten die gleichen Gebühren, wie sie für Dienstleistungen der Offiziere der activen Armee außerhalb der Garnison vorgeschrieben sind.

Wenn jedoch Landwehr-Offiziere auf eigenes Ansuchen in einer anderen als der ihnen angewiesenen Garnison zum Dienste zugelassen und verwendet werden, so haben sie auch dort nur die einfachen Garnisonsgebühren anzusprechen.

Die Liquidation solcher Gebühren außerhalb der Garnison erfolgt in gleicher Weise, wie nach §. 8 bei dem treffenden General- oder Corpscommando (künftig Corps-Intendantur).

§. 11.

Umzugsgebühren.

Auf Umzugsgebühren haben die Landwehr-Offiziere weder bei einem Garnisonswechsel ihrer Abtheilung, noch bei einer Versetzung zu einer anderen Abtheilung Anspruch. Sie erhalten, wenn sie bei einem Garnisonswechsel präsent sind, lediglich die vorschriftsmäßigen Marschgebühren, bei Orts-Veränderungen, welche sie während der präsenten Dienstleistung für ihre Person ohne Truppen vorzunehmen haben, aber die Reisekosten nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1857 nebst den nach Verschiedenheit der Fälle zulässigen Commandozulagen oder Diäten, soferne nicht die Ortsveränderung oder Versetzung nach §. 10 auf ihr eigenes Ansuchen erfolgt ist.

§. 12.

Bestimmungen über Taxen, Stempel- und Botengebühren.

Die Landwehr-Offiziere haben weder bei ihrer ersten Ernennung noch bei eintretender Beförderung als solche oder bei

der Entlassung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse Taxen, Stempel oder Botengebühren zu entrichten.

Im Falle einer Anstellung in der activen Armee unterliegen sie dagegen den gleichen Leistungen und Beiträgen, wie sie für Neuangestellte aus dem Civildienste vorgeschrieben sind.

Die Quittungen der activen Landwehr-Offiziere über die aus dem Militär-Etat empfangenen Bezüge sind gleich den Quittungen der in der activen Armee stehenden Militärpersonen stempelfrei.

§. 13.

Bildung von Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfonds.

Bei jedem General-Commando wird für die Landwehr-Offiziere des General-Commando-Bezirkes einschließlich jener, welche zu den Specialwaffen der activen Armee eingetheilt sind, ein Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfond gebildet, welcher

1) durch einen einmaligen Zuschuß des Militär-Aerars von 50 Gulden für jeden neu zugehenden Landwehr-Offizier;
2) durch Beiträge der Landwehr-Offiziere von 1 Kreuzer für jeden vollen Gulden der aus der Kriegskassa empfangenen baaren Bezüge aller Art mit alleiniger Ausnahme der reinen Reiseauslagen;
3) durch sonstige Zuflüsse an Schankungen und Beiträgen

dotirt werden soll.

Der nach Ziff. 1 festgesetzte Zuschuß des Militär-Aerars wird

a) für die unmittelbar zu Landwehr-Offizieren Ernannten gleichzeitig mit dem nach §. 1 an dieselben zu entrichtenden Equipirungsbeitrage,
b) für die vom Landwehr-Offiziers-Aspiranten zum Landwehr-Offizier Ernannten gleichzeitig mit der betreffenden Ernennung

aus dem Armee-Etat an den Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfond entrichtet und in gleicher Weise wie nach §. 1 verrechnet.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds werden besonders erlassen.

§. 14

Anwendung der Bestimmungen für die Landwehr-Offiziere auf die Landwehr-Militärbeamten.

Die unter §. 1 bis 13 einschließlich hinsichtlich der Landwehr-Offiziere gegebenen Bestimmungen finden auch auf die Landwehr-Militärbeamten gleichmäßig Anwendung, mit Ausnahme der Selbstbeschaffung der Reitpferde im Mobilmachungsfalle (§. 2), indem die Berittenmachung der Landwehr-Militärbeamten in gleicher Weise wie für die Militärbeamten der activen Armee erfolgt.

B.

Gebühren der Landwehr-Offiziersadspiranten.

§. 15.

Equipirungsbeitrag, Berittenmachung und Feldequipirungs-Entschädigung.

Jeder Landwehr-Offiziers-Adspirant erhält bei seiner Ernennung hiezu zur Selbstbeschaffung der Uniformirung und Ausrüstung einen in gleicher Weise wie nach §. 1 zu verrechnenden einmaligen Equipirungsbeitrag von 100 Gulden, sodann bei eintretender Mobilisirung, soferne er zur mobilen Armee eingetheilt wird, die Feldequipirungs-Entschädigung der entsprechenden Charge der activen Armee.

Die bei berittenen Abtheilungen dienenden Landwehr-Offiziers-Adspiranten werden mit Dienstpferden beritten gemacht.

Landwehr-Offiziers-Adspiranten, welche vor Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als solche von der Charge enthoben werden, haben den bei der Ernennung zum Offiziers-Adspiranten empfangenen Equipirungsbeitrag zurückzuerstatten.

§. 16.

Gebührenverhältnisse außer Dienst, dann bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Für die Zeit, während welcher die Landwehr-Offiziers-Adspiranten nicht zur präsenten Dienstleistung beigezogen sind, erhalten sie keine Bezüge aus der Kriegskassa.

Hinsichtlich der Controlversammlungen und eintägigen Uebungen im Compagniebezirke finden die Bestimmungen des §. 3 oben auch auf die Landwehr-Offiziers-Adspiranten Anwendung.

§. 17.

Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Bei allen nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallenden Einberufungen zum Dienste, sodann vom zweiten Tage einer Einberufung zu kleineren Uebungen im Compagniebezirke, wenn diese über einen Tag fortgesetzt werden, erhalten die Landwehr-Offiziers-Adspiranten für die Dauer der präsenten Dienstleistung in der Garnison eine fixe Löhnung von 1 Gulden 20 Kreuzern täglich, aus welcher sie ihre Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Ausrüstung gleich den Landwehr-Offizieren selbst zu bestreiten haben.

Soweit geeignete Räume verfügbar sind, werden jedoch die auswärts wohnhaften Landwehr-Offiziers-Adspiranten während ihrer präsenten Dienstleistung in der Garnison gleich den Offiziers-Adspiranten der activen Armee in Militärgebäuden untergebracht, ohne dafür einen Abzug an ihrer Gebühr zu erleiden.

§. 18.

Gebühren in Urlaubs-, Krankheits- und Arrestfällen u. s. w.

Die Bestimmungen der §§. 6, 7, 8, 11 und 12 über Urlaub, Erkrankung, Arrest, Garnison, Reisekosten, Umzugsgebühren, Taxen, Stempel- und Botengebühren finden auch auf die Landwehr-Offiziers-Abspiranten Anwendung.

§. 19.

Gebühren außerhalb der Garnison.

Auf Märschen und außerhalb der Garnison erhalten die Landwehr-Offiziers-Abspiranten im Frieden zu ihrer nach §. 17 bestimmten Löhnung die gleichen Zulagen wie die Offiziers-Abspiranten I. Classe der activen Armee.

Vom Eintritte der Mobilisirung an und für die Dauer derselben werden sie hinsichtlich ihrer Gebühren in allen Beziehungen gleich den Offiziers-Abspiranten I. Classe der activen Armee behandelt.

§. 20.

Theilnahme der Landwehr-Offiziersabspiranten am Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfond.

Die Landwehr-Offiziers-Abspiranten haben die gleichen Beiträge von ihren aus der Kriegskassa empfangenen Bezügen zum Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfond zu leisten, wie sie nach §. 13 für die Landwehr-Offiziere festgesetzt sind und daher auf diesen Fond auch nach den hierüber ergehenden näheren Bestimmungen die gleichen Ansprüche.

Ein Zuschuß von Seite des Militär-Aerars findet jedoch für die Landwehr-Offiziers-Abspiranten nicht statt.

C.

Gebühren der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

§. 21.

Gebühren bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Bei stattfindender Einberufung zu Controlversammlungen und kleineren nicht über einen Tag dauernden Uebungen erhalten die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr keine Verpflegsgebühren, sondern nur in den durch §. 35 der Instruction über die Administration der Landwehrbezirks-Commandos vom 21. Februar 1868 (Verordnungsblatt Nr. 10) bestimmten Fällen die dort festgesetzte Reiseentschädigung.

§. 22.

Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Für die Dauer der präsenten Dienstleistung bei größeren Uebungen, zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und während

des Kriegsdienstes erhalten dagegen die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Löhnung, Menage-, Theuerungs- und örtlichen Zulagen, sodann die Brodgebühr nach den Vorschriften für die active Armee.

Dieselben Gebühren finden auch vom zweiten Tage einer Einberufung zu den länger als einen Tag andauernden kleineren Uebungen im Compagniebezirke statt.

§. 23.
Unterkunft und Verpflegung.

Bei länger als einen Tag dauernden kleineren Uebungen, sowie bei allen sonstigen Einberufungen zu längerer Dienstverrichtung ist für die Unterkunft der Unteroffiziere und Mannschaft der Reserve und Landwehr in militärischen Gebäuden oder Lageranstalten, in deren Ermanglung durch Vereinbarung mit der Gemeindebehörde oder durch Einquartierung auf Dach und Fach Sorge zu tragen.

Die Verpflegung soll wo thunlich durch Einrichtung von Menagen stattfinden. Soweit die Unterkunft und Menage nicht in Kasernen oder sonstigen Militärgebäuden möglich ist, wird neben Fortbezug der sämmtlichen Garnisonsgebühren für jeden Mann und Tag eine besondere Zulage für die Selbstverpflegung, und zwar von 3 Kreuzern bei der Einquartierung, und von 5 Kreuzern im Lager bewilligt.

An Orten, welche nicht selbst Garnisonen sind, wird die Menage- und Theuerungs-Zulage, sodann, wenn die Abgabe des Brodes nicht in natura stattfindet, das Brodgeld nach den Sätzen der nächstgelegenen Garnison berechnet.

Im Falle die Verpflegung durch den Quartierträger nicht umgangen werden kann, findet neben Wegfall der Menage- und Theuerungs-Zulage und der Brodgebühr im Frieden der für die active Armee vorgeschriebene Löhnungsabzug statt.

Im Mobilisirungs- und Kriegsfalle treten die Vorschriften über die Verpflegung des Heeres im Kriege auch für die Mannschaften der Reserve und Landwehr in Anwendung.

§. 24.
Bekleidung und Ausrüstung.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve geschieht im Einberufungsfalle, solange die dermalen geltenden Vorschriften über das Monturwesen der activen Armee in Kraft bleiben, ganz nach denselben Vorschriften wie für letztere mit den hiefür in den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Verschlägen bereit gehaltenen Vorräthen in und außer dem Ratensysteme, daher auch die Ratenberechnung bis auf Weiteres ganz nach dem System für die active Armee stattfindet.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr erfolgt dagegen während ihrer präsenten Dienstleistung durchaus mit ärarischen Vorräthen, welche bei der Beurlaubung und Entlassung wieder einzuliefern sind.

Monturen, Propretäts- und Schreibtafelgelder finden daher für die Landwehr nicht statt.

Unteroffizieren und Mannschaften der Landwehr, welche im Frieden während der Dauer größerer Uebungen oder einer außerordentlichen Einberufung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung die kleineren Montirungsstücke, insbesondere die Wäsche und Fußbekleidung selbst stellen, wird hiefür am Schlusse der treffenden Präsenthaltung eine Abnützungs-Entschädigung von 2 Kreuzern für jeden präsenten Tag — mit Ausschluß der Kranken- und Arresttage — geleistet. — Im Mobilisirungs- und Kriegsfalle findet eine solche Entschädigung nicht statt, da grundsätzlich die gesammte Bekleidung aus ärarischen Vorräthen zu geschehen hat.

§. 25.

Gebühren während eines Urlaubes.

Wenn Unteroffiziere oder Mannschaften der Reserve und Landwehr zum präsenten Dienste einberufen sind und während der Dauer dieser Einberufung einen Urlaub erhalten, so haben sie für die betreffenden Tage im Frieden keinen, bei einer Mobilmachung und im Kriege aber nur insoweit Anspruch auf Gebühren, als sie im gleichen Falle auch den Unteroffizieren und Mannschaften der activen Armee gewährt sind.

§. 26.

Gebühren im Falle der Erkrankung.

Im Falle der Erkrankung während der präsenten Dienstzeit werden die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr in die Militär-Krankenhäuser und wenn der Transport in ein solches nicht zulässig sein sollte, in Civil-Krankenanstalten aufgenommen und bis zu ihrer Wiederherstellung auf Rechnung des Militär-Aerars verpflegt.

Wenn sie jedoch auf Ansuchen vor ihrer Wiedergenesung entlassen werden, um sich in ihrer Heimat verpflegen zu lassen, so ist eine Vergütung hiefür von Seite des Militär-Aerars nur dann und insoweit zulässig, als im gleichen Falle auch für die Unteroffiziere und Mannschaften der activen Armee eine solche Vergütung ausgesprochen werden sollte.

In Erkrankungsfällen außerhalb der präsenten Dienstzeit haben Reservisten und Landwehrmänner nur dann Anspruch auf Aufnahme in Militär-Krankenhäuser und auf Krankenpflege für Rechnung des Militär-Aerars, wenn die Erkrankung nachweisliche Folge der stattgehabten militärischen Dienstleistung ist.

Wenn Reservisten oder Landwehrmänner nach stattgehabter Einberufung zum Dienste auf dem Marsche zu ihrer Truppenabtheilung oder unmittelbar nach der Wiederentlassung auf dem Heimwege erkranken, so haben sie in gleicher Weise wie während der präsenten Dienstzeit Anspruch auf militärische Krankenpflege.

Der auf Grund ärztlichen Zeugnisses zum Transport in das Krankenhaus etwa benöthigte Vorspann ist nach §. 6 der revidirten Vollzugsbestimmungen zur allerhöchsten Verordnung vom 10. Dezember 1865 (Verordnungsblatt 1868 Nr. 46) von den Gemeinden auf Rechnung des Militär-Aerars beizustellen.

§. 27.

Gebühren in Arrestfällen.

Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche eine Disciplinar-Arreststrafe erleiden, oder wegen eines der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens oder Vergehens verhaftet oder bestraft werden, sind bezüglich der Gebühren gleich den Unteroffizieren und Mannschaften der activen Armee zu behandeln.

§. 28.

Einberufung und Wiederentlassung, Reise-Entschädigung.

Bei der Einberufung und Wiederentlassung der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr bemißt sich der Anspruch auf Reiseentschädigung, und zwar:

a) im Falle der Einberufung an den Landwehr-Compagniesitz nach den Bestimmungen des §. 35 der Instruction über die Administration der Landwehrbezirks-Commandos vom 21. Februar 1868 (Rggsbl. Nr. 19),

b) bei jeder Einberufung an einen andern Ort nach der allerhöchsten Verordnung vom 10. Dezember 1865 und den revidirten Vollzugsbestimmungen hiezu (Verordnungsblatt 1868 Nr. 46).

In allen Fällen, in welchen die Beförderung der Einberufenen oder Beurlaubten auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen auf ärarische Rechnung geschieht, ist nach §. 3, 14 und 15 vorgedachter Vollzugsbestimmungen die betreffende Fahrtaxe von der Reiseentschädigung einzubehalten.

Wenn auf einzelnen Bahnlinien größere Massen Einberufener oder Beurlaubter zusammentreffen, so sind die Bahnbehörden hievon rechtzeitig zu benachrichtigen und in den Garnisonsorten nach Erforderniß zur Aufrechthaltung der Ordnung Militär-Commandos auf die Bahnhöfe zu beordern, auch auf besondere Requisition der Bahnbehörden zur Begleitung der Mannschaften Transport-Commandos abzustellen.

Für Beförderung solcher, übrigens auf das unerläßliche

Bedürfniß zu beschränkender Commandos ist sowohl hin als zurück eine Fahrtaxe nicht zu entrichten.

§. 29.

Unterstützung bedürftiger Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner.

Verheirathete Reservisten und Landwehrmänner, welche im Mobilisirungsfalle zum Dienste einberufen werden und auf die durch Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 bestimmte Unterstützung aus Staatsmitteln für ihre bedürftigen Familien Anspruch machen wollen, haben ihre Gesuche unter spezieller Bezeichnung jener Personen, für welche Unterstützung beansprucht wird, bei dem Truppentheile, bei welchem sie zum Dienste eingerückt sind, vorzutragen, von welchem diese Gesuche mit Angabe des Tages des Einrückens der betreffenden Pflichtigen an das Landwehrbezirks-Commando ihres Wohnortes mitzutheilen sind.

Das Landwehrbezirks-Commando übergibt die hierüber aufgestellten Verzeichnisse den betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörden, welche die nöthigen Erhebungen über den Familienstand, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Gesuchsteller zu pflegen, im Falle der Bedürftigkeit die gebührende Unterstützung festzusetzen und hievon sowohl dem Landwehrbezirks-Commando als dem einschlägigen Rentamte Kenntniß zu geben haben.

Die Rentämter vollziehen für Rechnung der Kriegskasse die Ausbezahlung der angewiesenen Unterstützungsbeträge und senden je am Monatsschlusse die abquittirten Verzeichnisse an die Kreiskassen behufs der Aufrechnung an die Haupt-Kriegskasse ein.

Bei Aufhören des mobilen Verhältnisses, sowie im Falle des früheren Ausscheidens einzelner Reservisten oder Landwehrmänner aus dem Dienste haben die Landwehrbezirks-Commandos den Distrikts-Verwaltungsbehörden behufs Einstellung der angewiesenen Unterstützungen rechtzeitig Nachricht zu geben.

D.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 30.

Gebühren in militärischen Strafsachen.

Die allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1864 (Regierungsblatt Nr. 35), die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betreffend, nebst den zugehörigen Vollzugsvorschriften, findet auch auf die Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbe-

20*

amten und Landwehr-Offiziers-Adspiranten, dann die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr Anwendung.

§. 31.

Anspruch auf ermäßigte Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrtaxen.

Bei allen aus dienstlicher Veranlassung stattfindenden Entsendungen, Einberufungen und Beurlaubungen steht den Landwehr-Offizieren, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziers-Adspiranten, dann den Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr auf Vorzeigung der vorgeschriebenen Marschvorweise, Einberufungsschreiben und Militärpässe die Benützung der inländischen Eisenbahnen und Dampfschiffe gegen baare Entrichtung der ermäßigten Militärtaxen zu, welche für die aktive Armee in Geltung sind.

Bei Benützung ausländischer Eisenbahnen sind die für dieselben geltenden besonderen Vorschriften maßgebend (Revidirte Vollzugsbestimmungen zur allerhöchsten Verordnung vom 10. Dezember 1865, Verordnungsblatt 1868 Nr. 46).

§. 32.

Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisenfond und Ansprüche auf denselben.

Die Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziers-Adspiranten, dann die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr haben, da sie nach Art. 30 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 den militärdienstlichen Vorschriften über die Verehelichung nicht unterliegen und in Folge dessen auch auf den Militär-Wittwen- und Waisenfond keinen Anspruch haben, weder ordentliche noch außerordentliche Beiträge zu diesem Fond zu entrichten.

Ausnahmsweise kann jedoch solchen Landwehr-Offizieren und Landwehr-Militärbeamten, dann Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche während ihrer Dienstzeit in der aktiven Armee sich nach militärdienstlichen Normen verehelicht haben, wenn sie unmittelbar aus der aktiven Armee in die Reserve oder Landwehr übergetreten sind und für so lange, als sie hierin formationsmäßig eingetheilt bleiben, auf ihr Ansuchen für ihre Relicten der Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfond unter der Bedingung vorbehalten werden, daß sie die vorschriftsmäßigen Beiträge ununterbrochen entrichten.

Wenn solche Landwehr-Offiziere oder Landwehr-Militärbeamten, dann Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr nach Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 in den Bezug einer Militärpension treten, beziehungsweise in die Garnisons-Compagnien oder Invaliden-Anstalten des Heeres aufgenommen werden, so

bleibt der Anspruch ihrer Relicten auf Pension oder Unterstützung aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfond gegen Fortentrichtung der vorschriftsmäßigen Beiträge auch während der Dauer dieser militärischen Versorgung aufrecht erhalten.

§. 33.

Erlöschen solcher Ansprüche.

Der nach dem zweiten und dritten Absatze des §. 32 vorbehaltene Anspruch auf den Militär-Wittwen- und Waisenfond erlischt:

a) bei den zur militärischen Versorgung gelangten Angehörigen der Reserve und Landwehr, sobald sie diesen Versorgungsanspruch aufgeben oder verlieren;

b) bei den mit Fortbezug einer Militärpension aus dem militärischen Standesverhältnisse entlassenen Landwehr-Offizieren und Landwehr-Militärbeamten mit dem Zeitpunkte dieser Entlassung;

c) bei den zur Anstellung im Staatsdienste gelangten Angehörigen der Reserve und Landwehr, sobald sie in eine Civil-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt eintreten;

d) in allen übrigen Fällen mit der Entlassung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse.

Eine Rückvergütung der einbezahlten Beträge findet in keinem Falle statt.

§. 34.

Versorgungsansprüche.

Hinsichtlich der den Landwehr-Offizieren, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Offiziers-Adspiranten, dann den Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr und den Wittwen und Waisen solcher durch Art. 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Wehrverfassung, sodann durch die allerhöchste Verordnung vom 20. Mai 1868 (Verordnungsblatt Nr. 25), ferner durch das Gesetz vom 16. Mai 1868 (Gesetzblatt Nr. 32) gewährten Versorgungsansprüche finden die Vollzugsbestimmungen vom 24. Juli 1868 (Verordnungsblatt Nr. 37) Anwendung.

§. 35.

Verhältnisse der im Civilstaatsdienste pragmatisch angestellten Reserve- und Landwehr-Pflichtigen.

Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamte und Landwehr-Offiziers-Adspiranten, dann Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche in der Civil-Staatsverwaltung pragmatisch angestellt sind, behalten bei einer Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre Bezüge aus der Civilanstellung.

Dauert jedoch die Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste über einen Monat, so wird denjenigen pragmatisch

Angestellten, welche als Landwehr-Offiziere oder Landwehr-Militärbeamte dienen, für die weitere Zeitdauer an der ihnen aus der Kriegskassa gebührenden Gage einschließlich Quartiergeld die Hälfte zu Gunsten des betreffenden Civiletats einbehalten.

Die mit der Verwaltung des einschlägigen Civiletats beauftragte Stelle hat der Truppenabtheilung oder Militärbehörde, bei welcher der betreffende Civilbeamte Dienste leistet, über den Zeitpunkt, von welchem an der Abzug zu beginnen hat, und über die Stelle, an welche die Ablieferung desselben geschehen soll, Mittheilung zu machen.

§. 36.

Verhältnisse der im Civilstaatsdienste als Functionäre angestellten Reserve- und Landwehr-Pflichtigen.

Landwehr-Offiziere, Landwehr-Militärbeamte und Landwehr-Offiziers-Adspiranten, dann Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche in der Civilverwaltung als Funktionäre verwendet sind, behalten bei einer Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre Bezüge aus dem Civildienste, so lange die Einberufung nicht über einen Monat dauert.

Bei längerer Dauer bleibt es der Entscheidung der kompetenten Civilbehörde vorbehalten, ob dem betreffenden Funktionär sein ganzes Einkommen oder welcher Theil desselben belassen werden kann, doch soll, im Falle die Gage einschließlich Quartiergeld, beziehungsweise die Löhnung des zum Reserve- oder Landwehrdienste Einberufenen — ohne Einrechnung etwaiger Commando- oder Feldzulagen und Naturalbezüge — sein Einkommen aus dem Civildienste nach Abzug der darunter etwa begriffenen Dienstaufwands-Entschädigungen nicht erreicht, ihm von seinem reinen Einkommen mindestens der durch die Militärbezüge nicht gedeckte Theil verbleiben.

In jedem Falle bleibt auch diesen Funktionären für die Dauer der Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre innegehabte Civilstelle vorbehalten und wird die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr in die Civildienstzeit eingerechnet.

München, 22. März 1869.

(Rggsbl. 1869, S. 617.)

---

127. Ersatzgeschäft — Termine — Verständigung der Bezirksärzte.

K. M. Nach §. 5 und 6 der allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1864, Regierungsblatt Nr. 13, ist die Vor-

nahme der alljährlichen ordentlichen öffentlichen Impfung den Bezirksärzten übertragen.

Dieselbe hat zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und ist bis zum 31. Juli zu vollenden.

Nach Art. 49 Ziff. 4 des Wehrverfassungsgesetzes ist der Bezirksarzt oder ein statt seiner beigezogener öffentlicher oder praktischer Arzt Mitglied der Ersatzkommission, deren Sitzungen jährlich im Monate Mai stattfinden.

Die Landwehrbezirks-Commandos, welche nach Art. 51 des Wehrverfassungsgesetzes im Laufe des Monats April den Geschäftsplan für das Ersatzgeschäft im Einverständnisse mit den Vorständen der Verwaltungsbezirke zu entwerfen und letzteren mitzutheilen haben, sind nun zur Vermeidung einer Collision mit den von den Bezirksärzten für die Impfung zu bestimmenden Tagen anzuweisen, den vorerwähnten Geschäftsplan im Laufe des Monats April möglichst bald den Vorständen der Verwaltungsbezirke behufs geeigneter Verständigung der Bezirksärzte bekannt zu geben.

München, 24. März 1869.
(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 549.)

---

128. Requisitionen — Uebereinkunft mit Reuß j. L.

A. M. Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der fürstlich reußischen Landesregierung jüngerer Linie eine Uebereinkunft über die gegenseitige Aufhebung des Kostenersatzes bei civil- und strafrechtlichen Requisitionen abgeschlossen worden ist und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, 31. März 1869.

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die fürstlich reußische, jüngere Linie, Regierung sind in der Absicht, den Rechtsverkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1.

Die beiden hohen Regierungen verzichten auf den Rückersatz der in strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungsfällen, sowie in Civilrechtssachen durch Requisitionen der Behörden des einen an die Behörden des anderen Staates erwach-

senden baaren Auslagen, Kosten und Gebühren aller Art, soweit solche der Staatskasse zur Last fallen.

Zu solchen baaren Auslagen und Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Aufwendungen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhne, Protokolls-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, sowie die an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an die Kassen der Behörden sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Wegen des Ansatzes und der Verrechnung beziehentlich Caducirung der in dieser Weise erwachsenden Kosten ist von der requirirten Behörde nach denjenigen Normen zu verfahren, welche im Inlande bezüglich der für andere der Staatskasse zur Last fallenden Kosten bestehen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Behörde ein Verzeichniß der durch Erledigung der Requisition entstandenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten geeigneten Falls zu vereinnahmen und die erhobenen Beträge der ersteren Behörde zu ersetzen hat.

3.

Strafrechtliche, polizeiliche und civilrechtliche Requisitionen aller Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jederzeit entweder auf der Adresse mit der entsprechenden Officialrubrik bezeichnet oder soweit dieß nach den betreffenden Postverträgen nicht statthaft ist, von der absendenden Behörde frankirt werden.

4.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt und vorläufig bis zum 31. Dezember 1873, dann aber so lange gültig sein, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem andern Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

München, 22. März 1869.
(Rggsbl. 1869, S. 569.)

---

129. Bekleidung der Schüblinge.

J. M. Durch gemeinschaftliches Ausschreiben der beiden Regierungs-Kammern von N. vom 6. Juli 1867 wurden die

Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, zur Umgehung vermeidlicher Kosten und Weitwendigkeiten für die Zukunft die Anschaffung von Kleidern für Schüblinge überhaupt, jedoch mit Ausnahme unbedingt nothwendiger Fußbekleidung, ganz zu unterlassen, vielmehr dieselben, wenn ihre eigenen Kleider ganz oder theilweise unbrauchbar sein sollten, für den Zweck und die Zeit der Verschiebung mit Frohnfestfournituren zu versehen, die von der Behörde, an welche die Lieferung erfolgt, zurückzuverlangen sind. Zugleich wurde für den Fall der Verschiebung in kalter Jahreszeit das Mitgeben wollener Decken bei Schubfuhren von Station zu Station empfohlen.

Unter Erwiderung ihres deßfalls erstatteten Berichtes vom 14. Dezember v. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern eröffnet, daß diese Anordnung als wohlbemessen und im Interesse des kgl. Aerars gelegen erachtet und deren fernere Aufrechthaltung gutgeheißen werde, wogegen die vom kgl. Bezirksamte N. wegen Abstriches von Bekleidungskosten für Schüblinge eingelegte Beschwerde in der Erwägung als gerechtfertigt erkannt werden muß, daß zur fraglichen Zeit Frohnfestfournituren nicht zur Verfügung standen, mithin dem Vollzuge des Ausschreibens vom 6. Juli 1867 ein nicht zu beseitigendes Hinderniß entgegentrat.

München, 31. März 1869.
(F. M.-Bl. 1869, S. 83.)

---

130. Bekleidung der Schüblinge.

F. M. Unter Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 31. März l. Js. Nr. 2256 — die Bekleidung der Schüblinge betreffend — (Finanzministerialblatt Nr. 9 S. 83) wird nachstehend die im gleichen Betreffe von Seite des kgl. Staatsministeriums des Innern an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines erlassene Entschließung vom 7. April 1869 Nr. 4166 mit dem Beifügen zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben, daß nach einer neuerlichen Mittheilung des gedachten kgl. Staatsministeriums vom 21. Juni l. Js. Nr. 5807 die Sorge wegen Bekleidung der Schüblinge den eigentlichen mit dem Vollzuge der Schubtransporte betrauten, nicht aber den zur Anordnung der Schublieferung innerhalb ihres Wirkungskreises befugten Behörden obliegt und zusteht.

München, 4. Juli 1869.

Abdruck Nr. 4166.

Staatsministerium des Innern.

Die kgl. Regierung erhält Abdruck einer an die dießrheinischen Regierungen, Kammern der Finanzen, ergangenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. März l. J. Nr. 2256 mit dem Auftrage, die mit der Besorgung der Schubtransporte betrauten Behörden wie nicht minder die Verwaltungen der Polizei- und Strafanstalten und die unmittelbaren Magistrate zur gleichmäßigen Darnachachtung anzuweisen und durch Benehmen mit der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, nachdrücklichst dafür zu sorgen, daß die Anschaffung von Kleidern für Schüblinge mit Ausnahme der unbedingt nothwendigen Fußbekleidung von nun an unterbleibe, daß der Bedarf an Frohnfestfourrnituren für die Schubzwecke bereit gestellt und der Zurücksendung derselben die erforderliche stete Aufmerksamkeit zugewendet werde.

München, 7. April 1869.
(F. M.-Bl. 1869, S. 191.)

---

131. Postvertrag mit Italien

vom 10. November 1868, bekannt gemacht durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. April 1869.

(Rggsbl. 1869, S. 573.)

---

132. Aufschlags-Personal — Strafantheile.

J. M. Im Vollzuge des Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 werden die rechnungsführenden Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins hiemit angewiesen, in Zukunft von den eingegangenen Geldstrafen diejenigen Strafantheile, welche dem Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen des niederen Aufschlagspersonales zufließen, ausschließend an das kgl. Oberaufschlagamt von Oberbayern, als die mit der Verwaltung und Berechnung des Vereinsvermögens betraute Finanzbehörde einzusenden.

München, 6. April 1869.
(J. M.-Bl. 1869, S. 83.)

---

133. Subalterne Civildienste — Militärbewerber.
H. B. Sppl.-Bd. V. S. 137; Sppl.-Bd. VI. S. 4.

T. II. K. Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 34 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, dann der Art. 11 und 22 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten vom 16. Mai 1868 zu verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste haben:

1) Unteroffiziere, welche in der activen Armee, mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner, während zwölf Jahren, worunter mindestens neun Jahre als Unteroffiziere mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren;
2) Gendarmen, welche neun Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben;
3) die nach Maßgabe des Gesetzes über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten vom 16. Mai 1868 pensionirten vormaligen Unteroffiziere und Soldaten einschlüssig der auf Grund dieses Gesetzes in die Garnisons-Compagnien aufgenommenen Mannschaften;
4) die seit dem 1. Januar 1868 in Pension getretenen Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie.

Bei Berechnung der unter Ziff. 1 erwähnten Dienstzeit ist jeder Monat guter Dienstleistung vor dem Feinde doppelt in Ansatz zu bringen und ergänzt sich gegebenen Falles wechselseitig die Dienstzeit, welche theils in der activen Armee als Unteroffizier mit Capitulation, theils in der Gendarmerie zurückgelegt wurde.

Einsteher haben vor ihrem Uebertritte in Civildienste ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die volle Einstandszeit in der activen Armee oder in der Gendarmerie abzudienen, zu genügen.

Temporär Pensionirte, welche nicht schon kraft ihrer Dienstzeit einen gesetzlichen Anspruch auf Civilversorgung haben, sind unter den in Ziff. 3 und 4 aufgeführten Kategorien nicht begriffen.

§. 2.

Den nach §. 1 Berechtigten wird zum Nachweise ihres Anspruches auf Ansuchen ein Civilanstellungsschein aus-

gefertigt, der von dem Commando jener Abtheilung, welcher der Gesuchsteller angehört, oder vor seiner Beabschiedung zuletzt angehört hat, auszustellen ist, der Bestätigung des betreffenden Corpscommandos unterliegt und dem Betheiligten bei seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste behändigt wird.

Bei dem Abtheilungs-Commando ist über alle von ihm ausgestellten Anstellungsscheine ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, worin auch mit möglichster Vollständigkeit jene Veränderungen einzutragen sind, welche sich später in Bezug auf die Person und insbesondere auf die Würdigkeit des Bewerbers ergeben haben.

Die Inhaber von Civilanstellungsscheinen werden mit dem Namen „Militärbewerber" bezeichnet.

§. 3.

Bei Unserem Kriegsministerium werden die in der Anlage A unter Nr. VIII. aufgeführten Bedienstungen ausschließend mit Militärbewerbern besetzt.

Die Stellen im unmittelbaren subalternen Civildienste, bei deren Verleihung Militärbewerber vorzugsweise in Berücksichtigung zu kommen haben, sind in der Anlage A verzeichnet.

Hievon sind bei allen von nun an eintretenden Erledigungsfällen die mit Sternchen bezeichneten Bedienstungen mindestens zu drei Viertheilen, die übrigen aber mindestens zu zwei Dritttheilen des normirten Standes durch Militärbewerber zu besetzen.

Eine Ausnahme hievon darf nur dann eintreten, wenn in Folge von organischen Veränderungen überzählig gewordene Bedienstete auf andere Stellen desselben Ressorts zu versetzen oder wenn solche Civilbedienstete unterzubringen sind, welche zwar für ihre bisherige, nicht aber auch für eine andere Bedienstung unfähig wurden und zu den nach §. 1 Berechtigten gehören.

Bezüglich der Stellen im mittelbaren subalternen Civildienste, insbesondere bei den Verwaltungen von Städten, Märkten und Landgemeinden werden weitere Bestimmungen ergehen.

§. 4.

Wir behalten Uns vor, auch bei Besetzung von Hofbedienstungen, wo es nur immer thunlich ist, jenen Militärbewerbern, welche nach vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf Anstellung im Civildienste erworben haben, vorzugsweise Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

§. 5.

Von Unseren Landes-Universitäten gewärtigen Wir, daß sie bei Besetzung von subalternen Bedienstungen nach gleichen Grundsätzen verfahren werden.

Nicht minder wird es Uns zu besonderem Wohlgefallen gereichen, wenn auch von Seite größerer Privat-Institute, Gesellschaften, Industrie-Unternehmungen u. s. f. Militärbewerbern mit Civilanstellungsschein eine vorzugsweise Bedachtnahme zugewendet werden wird.

Bei jeder künftigen Concessionirung von Privat-Eisenbahn- und ähnlichen Unternehmungen ist übrigens die vorzugsweise Berücksichtigung solcher Militärbewerber als Verpflichtung aufzuerlegen.

§. 6.

Ferner befehlen Wir allen denjenigen Stellen, Behörden, Beamten und Bediensteten, welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Aufnahme des in der Beilage B. aufgeführten Hilfspersonals zusteht, hiebei von nun an ausschließend Militärbewerber oder doch temporär pensionirte Unteroffiziere, Gendarmen und Soldaten zu wählen und nur dann auf andere Personen Rücksicht zu nehmen, wenn keine tauglichen Bewerber aus jenen Kategorien vorhanden sind.

§. 7.

Zu jeder Anstellung im Civildienste ist Unbescholtenheit und die Befähigung für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich.

Ist für gewisse Dienstesstellen oder für einzelne Kategorien derselben eine besondere Geschäftsbildung oder Vorübung unerläßlich, so hat der Militärbewerber auch den hierauf bezüglichen Vorschriften zu genügen.

§. 8.

Bei vorhandener Qualifikation für die zu besetzenden Stellen und abgesehen von den beiden Ausnahmsfällen des §. 3 Abs. 4 haben folgende Grundsätze für die an Uns zu richtenden Anträge Maß zu geben:

1) Die mit dem Militär-Verdienstkreuze oder einer Verdienst-Medaille decorirten Militärbewerber gehen allen übrigen in der Reihenfolge zur Anstellung vor.

   Stehen sich mehrere Militärbewerber hinsichtlich dieser Voraussetzung gleich, so entscheidet für den Vorzug die Länge der im activen Dienste zugebrachten Zeit.

2) Sind solche besonders bevorzugte Bewerber nicht vorhanden, so gebührt den im activen Dienste stehenden und ohne Pension beabschiedeten Militärbewerbern je nach ihrem Dienstalter der Vorrang, insoferne nicht mit ihnen solche Militärbewerber concurriren, welche bereits mit vorzüglichem Erfolge im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste bei Civilstellen oder Behörden in Verwendung sind und

mit Einrechnung der Dauer dieser Function eine wesentlich längere Gesammtdienstzeit für sich haben.

3) Unter den Militärbewerbern aus dem Stande der Pensionisten und der Garnisons-Compagnien entscheidet die Länge der im activen Dienste zugebrachten Zeit; jedoch gebührt denjenigen, welche vor dem Feinde oder in unmittelbarer Dienstesausübung untauglich wurden, der Vorzug vor den übrigen.

Nach den nämlichen Grundsätzen haben Unsere Stellen und Behörden bei jenen Bedienstungen der Anlage A. zu verfahren, deren Verleihung ihnen zusteht.

§. 9.

Im Besonderen bestimmen Wir hiezu weiter, daß den noch im activen Dienste stehenden oder ohne Pension beabschiedeten Militärbewerbern — abgesehen von der Mitconcurrenz auf alle den Militärbewerbern überhaupt zugänglichen Bedienstungen — zunächst alle subalternen Stellen im Zollaufsichts-, Eisenbahn-, Post- und Forst-Dienste, welche eine vollkommene körperliche Rüstigkeit voraussetzen, nach Maßgabe der im vorhergehenden Paragraphen ausgesprochenen Grundsätze zuzuwenden sind.

§. 10.

Die Vorrückung in höhere Diensteinnahmen oder die Beförderung zu höheren Dienstesstellen wird bei den unter die Kategorie der Beilage A. gehörenden Bediensteten durch Qualifikation, Dienstesführung und Dienstzeit bestimmt.

Ein Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung steht hiebei den vormaligen Militärbewerbern nicht zu.

Ihre Dienstzeit in dieser Beziehung bemißt sich nach dem Zeitpunkte der ersten Anstellung im Civildienste.

Abschnitt II.

Anmeldung und Ermittlung der Militärbewerber.

§. 11.

Die Angehörigen der activen Armee, der besoldeten Landwehrstämme, der Garnisons-Compagnien und der Gendarmerie, sodann alle Pensionisten, welche in einer militärischen Verwendung stehen, haben ihr Gesuch um Anstellung im Civildienste (Anlage A.) auf dem gewöhnlichen Dienstwege anzubringen.

Jedes einzelne Gesuch muß auf das spezielle Ressort, in welchem die Bedienstung angestrebt wird, beschränkt sein und eine genaue Bezeichnung der letzteren enthalten.

Das betreffende Abtheilungs-Commando hat jedes Gesuch nach Maßgabe der im §. 1 aufgestellten Vorbedingungen zu

prüfen und die als zulässig erachteten unter Beischluß einer Mannsgrundliste, einer Schriftprobe, eines militär- oder gerichtsärztlichen Zeugnisses über die physische Tauglichkeit des Bewerbers, sowie endlich des Civilanstellungsscheines mit gutachtlichem Berichte über die Befähigung des Gesuchstellers im vorschriftsmäßigen Geschäftsgange an das Kriegsministerium einzubefördern.

§. 12.

Pensionirte Unteroffiziere, Gendarmen und Soldaten, sowie die mit Civil-Anstellungsschein beabschiedeten Unteroffiziere und Gendarmen haben ihre Gesuche um Verleihung einer Civilbedienstung (Anlage A.) mit dem Abschiede, dem Civil-Anstellungsscheine, sowie allen sonstigen zur Begründung des Gesuches dienlichen Zeugnissen unter genauer Beachtung der Vorschriften des §. 11 Abs. 2 unmittelbar bei dem Kriegsministerium einzureichen.

§. 13.

Das Kriegsministerium hat die bei ihm eingelangten Gesuche dem betreffenden Civil-Staatsministerium mitzutheilen und zugleich von allen Gesuchen Gendarmerie-Angehöriger das Staatsministerium des Innern, insoferne dasselbe hievon nicht durch die erfolgte Mittheilung des Gesuches selbst Kenntniß erlangt, zu verständigen.

§. 14.

Das betheiligte Civil-Staatsministerium hat sofort die nähere Prüfung des Gesuches zu bewirken.

Wird das Gesuch als begründet befunden, so hat die entsprechende Vormerkung des Gesuchstellers zu erfolgen.

Der Civil-Anstellungsschein ist mit der Vormerkungs-Bestätigung versehen in den Fällen des §. 11 an das Kriegsministerium, in jenen des §. 12 aber den dort genannten Bewerbern auf kürzestem Wege zurückzugeben und hiebei gleichzeitig das Kriegsministerium zu verständigen.

Haben sich jedoch in Bezug auf das Gesuch Anstände ergeben, so ist hierüber die nach der Besonderheit des einzelnen Falles veranlaßte Mittheilung an das Kriegsministerium zu machen.

Sollte für einzelne Kategorien von Bedienstungen bereits eine unverhältnißmäßig große Zahl von Bewerbern vorgemerkt sein, so hat das betreffende Staatsministerium das Kriegsministerium hierauf aufmerksam zu machen.

§. 15.

Unser Kriegsministerium hat von allen in Bezug auf die Person, insbesondere auf die Tüchtigkeit und Würdigkeit des

Bewerbers eingetretenen, ihm bekannt gewordenen Veränderungen dem betreffenden Staatsministerium Mittheilung zu machen.

Zu diesem Endzwecke haben die Staatsanwälte von dem Ergebnisse jeder gegen einen Militärbewerber anhängigen Untersuchung, sowie von allen Verurtheilungen Letzterer wegen solcher Uebertretungen, welche auf die Beurtheilung des Leumundes von Einfluß sind, Unserem Kriegsministerium unmittelbar Anzeige zu erstatten.

§. 16.

Findet sich im Falle der Erledigung einer durch einen Militärbewerber zu besetzenden Stelle kein hiefür tauglicher Militärbewerber vorgemerkt, so ist Unser Kriegsministerium um Bezeichnung eines solchen anzugehen.

Kann auf diesem Wege ein tauglicher Militärbewerber nicht ermittelt werden, so bleibt die Beiziehung anderweitiger Personen unbenommen.

§. 17.

Jedes Civil-Staatsministerium hat am Schlusse des Jahres eine Zusammenstellung der während desselben in seinem Wirkungskreise in Erledigung gekommenen Stellen der Anlage A. nebst einem namentlichen Verzeichnisse der hiebei zur Anstellung gelangten Militärbewerber Unserem Kriegsministerium mitzutheilen, welches im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern alljährlich über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung an Uns Bericht erstatten wird.

Abschnitt III.

Probedienstleistung und Folgen des Uebertrittes der Militärbewerber in Civildienste.

§. 18.

Um Militärbewerbern des activen Dienstes schon während der Activität die Praxisnahme, insoweit dieselbe nach den bezüglichen Vorschriften überhaupt erforderlich ist, ganz oder theilweise zu ermöglichen, darf, vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 14 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten betreffend, ein Urlaub in der Dauer von längstens sechs Monaten gewährt werden, für welchen die über die Urlaubsverhältnisse der Unteroffiziere und Gendarmen bestehenden Bestimmungen maßgebend sind.

Eine solche Verwendung im Vorbereitungs- oder Probedienste ist als Unterbrechung der Präsenzzeit nicht anzusehen.

§. 19.

Dem von der Civilbehörde gestellten Ansuchen, einen der zur Anstellung vorgemerkten Militärbewerber zur Praxisnahme

zu beordern, ist sofort Folge zu geben, insoferne nicht das Interesse des Dienstes eine zeitweise Verzögerung dieser Abordnung unabweisbar nothwendig macht, wovon die requirirende Civilbehörde unter Bezeichnung des obwaltenden Hindernisses unverzüglich zu verständigen ist.

§. 20.

Sobald ein Militärbewerber zu einer Civilanstellung oder zu einer Verwendung im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste gelangt ist, wird dessen Anstellungsschein von derjenigen Stelle oder Behörde in Verwahrung genommen, bei welcher er Dienste leistet.

§. 21.

Wird ein aus dem activen Dienste zu einer Civilanstellung gelangter Unteroffizier oder Gendarm innerhalb der ersten sechs Monate seiner Bedienstung ohne sein Verschulden aus derselben entlassen, so darf ihm auf Ansuchen der Rücktritt in seine frühere Charge und Abtheilung ausnahmsweise gewährt werden, wenn er hiezu noch geeigenschaftet erachtet wird und eine bezügliche formationsmäßige Stelle erledigt ist.

§. 22.

Wenn ein zum activen Dienst gehöriger Militärbewerber zur Anstellung im Civildienste gelangt und Ansprüche auf Pension zu haben glaubt, so hat er dieselben noch vor seiner Entlassung aus der Dienstespräsenz geltend zu machen.

§. 23.

Militärbewerber des activen Dienstes und vom Pensionsstande, welche sich vor ihrem Uebertritte in einen Civildienst nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verehelichten, behalten nach diesem Uebertritte für ihre Relicten den Anspruch auf Wittwen- und Waisen-Pension oder Unterstützung nur dann, wenn sie sich zur Fortentrichtung der ordentlichen Beiträge zum Wittwen- und Waisenfonde verpflichten und dieselben auch regelmäßig leisten.

Diese Beiträge sind von jener Behörde, welche die Bezüge des betreffenden Civilbediensteten auszuzahlen hat, einzubehalten und vierteljährig an die Militär-Fonds-Commission, beziehungsweise an das Gendarmerie-Corpscommando, einzuliefern.

§. 24.

Von jeder Anstellung (Anlage A) eines Pensionisten, dieselbe mag ständig oder widerruflich sein, ist, wenn sie einen Militär-Pensionisten betrifft, Unser Kriegsministerium, bei Gendarmerie-Pensionisten aber Unser Staatsministerium des Innern sofort unmittelbar in Kenntniß zu setzen.

Hiebei muß das Gesammterträgniß der Stelle an ständigen oder unständigen Bezügen nach Anleitung des Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung dienstuntauglich gewordener Unteroffiziere und Soldaten betreffend, sowie der Zeitpunkt des Beginnes dieser Bezüge genau angegeben werden.

Gleiche Vorschriften gelten für die Aufnahme des in der Anlage B bezeichneten Hilfspersonals dann, wenn der Gesammtbezug des Hilfsbediensteten an Pension und Functionsbezügen die Summe von 450 fl. überschreitet.

Unsere Stellen und Behörden, Beamten und Bediensteten haben bei eigener Verantwortlichkeit für den pünklichen Vollzug dieser Anordnung Sorge zu tragen.

§. 25.

In gleicher Weise ist auch von jeder Entlassung eines Militär- oder Gendarmerie-Pensionisten aus einer ihm übertragenen Civilbedienstung unter Angabe der Ursache und Zeit der Entlassung, sowie der demselben hiebei allenfalls zu gewährenden Civilpension oder Sustentation Mittheilung zu machen.

Bei dem Hilfspersonale wird solche Anzeige nur dann erstattet, wenn ein Pensions-Einzug verfügt worden war.

Abschnitt IV.

Verwirkung und Erlöschen des Civil-Anstellungsscheines.

§. 26.

Wenn gegen einen Militärbewerber auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Dienste oder auf eine Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche die Unfähigkeit, öffentliche Aemter oder Dienste zu führen kraft des Gesetzes nach sich zieht, so ist der Civil-Anstellungsschein verwirkt und erlischt die Eigenschaft des Bestraften als Militärbewerber.

Das ergangene Urtheil ist auf dem Civil-Anstellungsscheine vorzumerken und derselbe sodann Unserem Kriegsministerium zu übersenden.

Diese Vormerkung und Uebersendung geschieht bei Urtheilen der Civilstrafgerichte durch den einschlägigen bezirksgerichtlichen Staatsanwalt.

Ist der Schein im Besitze des Militärbewerbers, so wird ihm derselbe zu diesem Zwecke nöthigenfalls durch Vermittlung der Wohnorts- oder Aufenthalts-Behörde abgenommen.

Kann der Schein nicht mehr beigebracht werden, so ist hievon in der gemäß §. 15 an das Kriegsministerium zu erstattenden Anzeige Erwähnung zu thun.

§. 27.

Geht ein Militärbewerber seiner Civilbedienstung aus einem anderen Grunde, als dem im §. 26 bezeichneten, unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Anstellungsschein zurückgegeben, nachdem von der Behörde, bei welcher er in Verwendung stand, auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vorgemerkt worden ist.

Weiterem zuständigen Ermessen bleibt vorbehalten, ob der Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anzustellen ist, zu denen er durch den Schein einen Anstellungsanspruch erlangt hat.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§. 28.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle mit derselben nicht im Einklang stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte, beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

§. 29.

Jenen Unteroffizieren, welche am Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung noch im Dienste präsent sind, wird die bisher mit entsprechender Aufführung zurückgelegte Dienstzeit als Dienstzeit im Sinne des §. 1 gegenwärtiger Verordnung angerechnet.

Gleiches gilt für die noch im Dienste präsente Gendarmerie-Mannschaft hinsichtlich der bisher mit gutem Betragen in der Gendarmerie zurückgelegten Dienstzeit.

§. 30.

Die seit dem 1. Februar 1868 beabschiedeten Unteroffiziere und Gendarmen haben Anspruch auf Ausstellung des Civil-Anstellungsscheines, wenn sie die in §. 1 Ziff. 1 und 2 festgesetzten Vorbedingungen erfüllt haben.

§. 31.

Von den vor dem 1. Februar 1868 beabschiedeten, sodann von denjenigen vor dem 1. Januar 1868 pensionirten Mannschaften, auf welche der Art. 22 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 keine Anwendung findet, concurriren mit den in den §. 1, 29 und 30 gegenwärtiger Verordnung aufgeführten Militärbewerbern innerhalb der für diese bestimmten Quottheile und nach den Grundsätzen des §. 8 zu den Stellen der Anlage A nur jene, welche für jene Stellen bereits vorgemerkt sind, im Hilfs-

oder Vorbereitungsdienste mit vorzüglichem Erfolge in Verwendung stehen und einschlüssig der früheren Präsenzzeit in der Armee oder Gendarmerie eine Gesammtdienstzeit von wenigstens 24 Jahren zählen.

München, 6. April 1869.

Anlagen.

Verzeichniß Lit. A.

I. Staatsrath.

*Staatsraths- und Bureaudiener, *Hausmeister.

II. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

*Hausmeister, *Portier, *Bureaudiener, *Boten (einschlüssig der Bureaudiener und Boten des Haus- und des Staats-Archivs).

III. Staatsministerium der Justiz.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und dem Oberappellationsgerichte: *Bureaudiener, *Rathdiener, *Boten.

2) Bei den Gerichtshöfen und Gerichten diesseits des Rheins: *Rathdiener und Boten der Appellationsgerichte, einschlüssig des Handels-Appellationsgerichts, Gefängnißwärter der Bezirksgerichte, *Boten der Bezirksgerichte, *Boten der Stadtgerichte, stadtgerichtliche Gefängnißwärter, *Gerichtsdiener bei den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten.

3) Bei den Gerichten der Pfalz: Verwalter der Bezirksgerichts-Gefängnisse, *Landgerichtsdiener.

IV. Staatsministerium des Innern.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und dem allgemeinen Reichsarchive: *Bureaudiener, *Registraturdiener, *Boten.

2) Bei den Kreisstellen: *Bureaudiener und Boten der Präsidien und der beiden Regierungskammern.

3) Bei den Bezirksämtern: *Bezirksamtsdiener.

V. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

1) Bei dem Staatsministerium selbst: *Bureaudiener, *Registraturdiener, *Boten.

2) Bei dem protestantischen Oberconsistorium und den Consistorien: *Bureaudiener, *Boten.

3) Bei der Akademie der Wissenschaften und dem General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats: *Hausmeister, *Diener.

4) Bei der Hof- und Staatsbibliothek: Diener.

5) Bei der Akademie der bildenden Künste: *Hausmeister, *Diener.

6) Bei den Gemäldegallerien und Conservatorien: *Portier.

7) Bei dem National-Museum: *Hausmeister, *Diener.

8) Bei den Kunst-Gewerbsschulen und Studien-Anstalten: *Pedelle.

9) *Meßner und *Kirchendiener, soweit deren Besetzung dem Staate zukommt.

VI. Staatsministerium der Finanzen.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und dem obersten Rechnungshofe: *Hausmeister, *Bureaudiener, *Registraturdiener, *Boten.

2) Bei der Staatsschulden-Tilgungskommission, der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, der Rechnungskammer, der Steuerkataster-Commission, der Bank-Direktion und dem Haupt-Münz- und Stempelamte: *Hausmeister, *Bureaudiener (Kanzleidiener), *Boten.

3) Bei den Regierungs-Finanzkammern (siehe oben Nr. IV. Ziff. 2).

4) Bei der Central-Staats-, den Staatsschuldentilgungs-, Kreis- und Bankkassen: Cassadiener, *Hausmeister, *Boten.

5) Im Aufschlagsdienste: Aufschlags-Einnehmer, Malzaufseher, *Oberaufschlag-Amtsdiener.

6) Im Rentamtsdienste: *Rentamtsdiener, *Steuerboten (Forstgerichtsboten).

VII. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und der obersten Baubehörde: *Hausmeister, *Bureaudiener, *Registraturdiener, *Boten.

2) Bei den Verkehrsanstalten: Post-Conducteure, Eisenbahn-Conducteure, Briefträger, Packer, Stationsmeister, Telegraphendiener, Bureaudiener, Telegraphenwärter, Magazinsaufseher, Magazinsaufsehers-Gehilfen, Aichdiener, Briefstempler, Stationsdiener, Bureaudieners-Gehilfen, Wagenwärters-Gehilfen, *Wechselwärter, *Schleußenwärter, *Bahnwärter, *Hafen- und Schleußenwärter-Gehilfen, *Postboten.

3) Bei der Zollverwaltung: *Grenzaufseher.

4) Bei den technischen Staatsanstalten: *Hausmeister, *Pedelle, *Bureaudiener, Laboratoriums- und Sammlungs-Diener, *Hausdiener.

5) In der Baubranche: *Wegmacher, *Flußwarte, Brücken- und Landbau-Paliere.

6) *Verificatoren für Maß und Gewicht.

VIII. Kriegsministerium.

Cassadiener, Rathdiener, Portiers, Kasern= und andere Hausmeister, Heumeister, Wagmeister, Bureau=Ordonnanzen, Aufseher in den Militär=Holzgärten, Schiffbrücken=Zolleinnehmer, Material=Aufseher, Geniewarte, Schleußenmeister, Brunnwarte, Festungsgärtner, Thorschließer.

Verzeichniß Lit. B.

I. Bei sämmtlichen Civil=Staatsministerien.

Beiboten, Botengehilfen.

II. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums der Justiz.

Beiboten des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte diesseits des Rheins, Gefängnißwärter=Gehilfen (Gefangenaufseher in der Pfalz), Beiboten der Bezirks= und Stadtgerichte diesseits des Rheins, Gehilfen der Stadt= und Landgerichtsdiener diesseits des Rheins, Hausmeister und Bureaudiener des Gerichtshofes und der Bezirksgerichte der Pfalz.

III. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums des Innern.

Beiboten und Botengehilfen der Kreisregierungen beider Kammern, Diener der Archiv=Conservatorien, Boten und Diener der unmittelbaren Stiftungs=Administrationen, Sicherheitsaufseher bei den Straf=, Polizei= und Staats=Erziehungsanstalten.

IV. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten.

Beiboten und Botengehilfen in den verschiedenen Dienstzweigen, Boten und Diener der unmittelbaren Stiftungs=Administrationen.

V. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums der Finanzen.

Beiboten und Botengehilfen bei den Regierungs=Finanzkammern (siehe oben Nr. III.), Cassadiener=Gehilfen, Rentamtsbeiboten, Waldaufseher.

(Rggsbl. 1869, S. 537.)

---

134. Militärbewerber um Civildienststellen — Vollzugs=Vorschriften der kgl. Staatsministerien des Innern und des Krieges.

M. J. u. K. M. Zum Vollzuge der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unter=

offizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend (Regierungsblatt Nr. 23, Kriegsministerial-Verordnungsblatt Nr. 14), werden hiemit nachstehende nähere Bestimmungen erlassen:

Zu §. 1.

In die unter Ziff. 1 angeführte Kategorie gehören alle Unteroffiziere und in Unteroffiziersachtung stehenden Chargen der activen Armee vom Feldwebel abwärts, welche die vorgeschriebenen Vorbedingungen in Beziehung auf Betragen und Dienstzeit erfüllt haben.

Bei Feststellung der in Ziff. 1 normirten präsenten Dienstzeit darf, außer dem doppelten Ansatze jedes Monats guter Dienstleistung vor dem Feinde, nur die in wirklicher Dienstpräsenz zugebrachte Zeit, ferner der mit Löhnungsbezug genossene Urlaub und die während der Präsenz eingetretene Krankenzeit in Anrechnung gebracht werden.

In gleicher Weise ist die unter Ziff. 2 für die Gendarmerie vorgeschriebene Dienstzeit festzustellen.

Die von einem Unteroffiziere in der Gendarmerie zugebrachte oder von einem Gendarme als Unteroffizier in der bewaffneten Macht zurückgelegte Dienstzeit ergänzt sich zwar wechselseitig, jedoch nur insoweit, daß hiebei die Dienstzeit, welche ein Unteroffizier in den ersten drei Jahren seiner Wehrpflicht zurückgelegt hat, nicht in Betracht kommt.

Einsteher erhalten erst nach Vollendung ihrer übernommenen Einstandsdienstzeit, temporär Pensionirte, welche nicht schon kraft ihrer Dienstzeit einen gesetzlichen Anspruch auf Civilversorgung haben, erst mit dem Eintritte der definitiven Pensionirung Anspruch auf den Civil-Anstellungsschein.

Temporär Pensionirte, deren Einstandsverbindlichkeit die Dauer ihrer Pensionszeit überschreitet, haben auch dann, wenn sie bezüglich ihrer vorausgegangenen Dienstzeit den Vorbedingungen zum Anspruche auf Civilversorgung entsprochen hätten, auf die Dauer ihrer Einstandsverbindlichkeit keinen Anspruch auf den Civil-Anstellungsschein.

Zu §. 2.

Die Anmeldung um Ausfertigung des Civil-Anstellungsscheines geschieht auf dem gewöhnlichen Dienstwege; von den Beabschiedeten und Pensionirten bei jener Abtheilung, welcher sie zuletzt angehört hatten.

Beabschiedete oder Pensionirte haben bei dieser Anmeldung entsprechende Nachweise über ihre Lebens- und Erwerbs-Verhältnisse während der seit ihrer Beabschiedung verflossenen Zeit, sowie ein distriktspolizeiliches Leumundszeugniß beizubringen.

Diese Nachweise, welche gegebenen Falls durch die Ein-

holung der Strafliste bei der Distrikts-Polizeibehörde der Heimat zu ergänzen sind, hat die einschlägige Dienstesstelle einer pflichtmäßigen Prüfung zu unterziehen und bei der behufs der Bestätigung erfolgenden Einsendung des Civil-Anstellungsscheines an das betreffende General- oder Corpscommando mit in Vorlage zu bringen.

Geben diese Nachweise in irgend einer Beziehung zu Bedenken Veranlassung, so sind hierüber nähere Erhebungen zu pflegen.

Hat ein Bewerber um den Civil-Anstellungsschein allen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorbedingungen Genüge geleistet, so kann auch die Ausstellung dieses Scheines nicht verweigert werden.

Die Form des Civil-Anstellungsscheines ist je nach der Kategorie, welcher der Bewerber angehört, verschieden und werden

für die Angehörigen der activen Armee und der Gendarmerie, dann für die ohne Versorgung freiwillig mit Abschied Austretenden das Formular Beilage 1,

für die Angehörigen der Garnisons-Compagnien die Formulare Beilage 2 und 3,

für die Pensionisten die Formulare Beilage 4 und 5 bestimmt.*)

Das vorschriftsmäßig ausgefüllte Formular wird von dem Abtheilungs-Commandanten mit dessen Unterschrift und dem Dienstsiegel versehen, an das einschlägige General- oder Corps-Commando zur Bestätigung einbefördert und geht von da wieder an die Abtheilung zurück, wo der Anstellungsschein von der Compagnie oder Escadron ꝛc. je nach den Verhältnissen entweder bis zum Bedarfsfalle in Verwahrung genommen oder an den Inhaber ausgehändigt wird.

Bei Versetzungen wird der Civil-Anstellungsschein den übrigen Versetzungs-Produkten beigelegt.

Aenderungen in den Vorträgen eines bereits ausgefertigten Civil-Anstellungsscheines sind unzulässig und Ergänzungen desselben nur dann vorzunehmen, wenn von dem Civil-Anstellungsscheine erneuerter Gebrauch gemacht werden soll.

Für diese ergänzenden Vorträge ist der untere leere Raum der ersten Seite des Civil-Anstellungsscheines zu benützen und denselben das Dienstsiegel mit der Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten beizufügen.

Eine Bestätigung dieser Ergänzungen des Civil-Anstellungsscheines durch das betreffende General- oder Corpscommando ist nicht erforderlich.

---

*) Ein Abdruck dieser Formularien findet sich im Justizministerialblatte 1869 S. 206 ff.

Das bei den Abtheilungs-Commandos anzufertigende Verzeichniß über die ausgestellten und vom General- oder Corps-Commando bestätigten Anstellungsscheine ist durch den Adjutanten nach Formular Beilage 6 zu führen.*)

Die Einträge sind zwar möglichst vollständig, aber doch kurz und bündig in der Art zu halten, daß die Einsichtnahme des Verzeichnisses hinreicht, über jeden Bewerber der Abtheilung sogleich vollständigen Aufschluß zu geben.

Wird ein Bewerber zu einer anderen Abtheilung versetzt, so ist er in dem Verzeichnisse seiner bisherigen Abtheilung abzuführen und unter Mittheilung eines Auszuges aus demselben der andern Abtheilung behufs des Vortrages im dortigen Verzeichnisse der Militärbewerber zuzuweisen.

Zu §. 11.

Bei allen Civilanstellungsgesuchen ist die angestrebte Bedienstung speziell zu bezeichnen.

Die gleichzeitige Bewerbung um mehrere Stellen ist nicht ausgeschlossen, doch darf — wenn die angestrebten Bedienstungen zu den Ressorts mehrerer kgl. Staatsministerien oder zu verschiedenen getrennten Dienstzweigen eines und desselben kgl. Staatsministeriums gehören, wie z. B. bei dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Bedienstungen bei den Verkehrsanstalten oder bei der Zollverwaltung ꝛc. ꝛc. — die Bewerbung nicht in einem Gesuche geschehen, sondern ist für jede Bedienstung ein gesondertes Gesuch vorzulegen.

Im letzteren Falle muß die Verbescheidung des einen Gesuches abgewartet werden, ehe zur Vorlage des weiteren geschritten werden kann.

Die den Civilanstellungsgesuchen der noch im activen Dienste oder bei Garnisons-Compagnien stehenden Militärbewerber beizulegende Mannsgrundliste muß vollständig ausgefertigt und mit dem Strafauszuge versehen, die Schriftprobe dienstlich legalisirt sein.

Die deßfallsigen Meldungen, beziehungsweise Vorlagsberichte haben eine kurze Erörterung der dienstlichen und moralischen Eigenschaften des Bewerbers, insbesondere seiner Anstelligkeit, Verwendbarkeit, Verläßigkeit und der sonstigen zur Beurtheilung seiner Bitte nothwendigen Punkte zu enthalten.

Außer der allgemeinen Befähigung des Bewerbers ist auch dessen spezielle für die nachgesuchte Bedienstung, soweit diese überhaupt von den Dienstesstellen beurtheilt werden kann, zu erwähnen.

Bei dieser Schilderung ist mit strengster Gewissenhaftigkeit

*) Siehe Justizministerialblatt 1869 S. 212.

zu verfahren und bleiben die Abtheilungs-Commandanten sowohl für die Richtigkeit dieser Angaben, als auch der vorbezeichneten dienstlichen Belege verantwortlich.

Zu §. 12.

Für die von den pensionirten oder mit Civilanstellungsschein beabschiedeten Militärbewerber unmittelbar beim Kriegsministerium einzureichenden Civilanstellungsgesuche ist die Beilage eines Duplikates nicht nothwendig.

Dagegen ist den Gesuchen außer dem Abschiede, beziehungsweise Militärpasse, auch das Leumundszeugniß, ferner eine Schriftprobe, ein gerichtsärztliches Attest und ein entsprechender Nachweis über die Aufführung, sowie über die Lebens- und Erwerbsverhältnisse während der seit der Beabschiedung verflossenen Zeit beizulegen.

Zu §. 14.

Gelangt ein noch im activen Dienste stehender oder einer Garnisons-Compagnie angehöriger Militärbewerber zu einer Vormerkung für die von ihm angestrebte Bedienstung, so verbleibt das Gesuch nebst Beilagen bei jener Stelle oder Behörde, durch welche die Vormerkung erfolgte und wird nur der auf der Rückseite mit der Bestätigung der Vormerkung versehene Civilanstellungsschein auf dem gleichen Wege, auf welchem er an die vormerkende Behörde gelangte, wieder an die betreffende Abtheilung zurückgeschlossen.

Nachdem hier der Eintrag der Vormerkung in das Verzeichniß der Militärbewerber aufgenommen und der Bittsteller von dem Erfolge seines Gesuches verständigt worden ist, wird der Civilanstellungsschein bis zur Einberufung des Bewerbers oder bis zu sonstigem Bedarfe bei der Compagnie oder Escadron ꝛc. hinterlegt.

Haben sich dagegen begründete Zweifel über die persönliche Befähigung eines Militärbewerbers für die von ihm nachgesuchte Stelle ergeben oder wurde dessen Vormerkung aus irgend einem anderen Grunde nicht für zulässig erachtet, so geht das Gesuch mit sämmtlichen Belegen auf dem vorstehend bezeichneten Wege unter Angabe der gegen die Vormerkung bestehenden Gründe wieder an die Abtheilung zurück.

Der betreffende Militärbewerber ist hievon unter Bekanntgabe der erhobenen Anstände zu verständigen und, soferne er sich nicht sofort um eine andere Bedienstung bewirbt, dessen Civilanstellungsschein bis auf weiteres wieder bei der Compagnie ꝛc. zu verwahren, nachdem die abschlägige Verbescheidung im Verzeichnisse der Militärbewerber vorgemerkt worden ist.

Die dem activen Dienste, beziehungsweise den Garnisons-Compagnien nicht mehr angehörigen Militärbewerber erhalten

die Mittheilung von dem Erfolge ihrer Gesuche durch die einschlägige Civilbehörde, welche ihnen auch im Abweisungsfalle die Gesuchsbeilagen nebst dem Civilanstellungsscheine auf kürzestem Wege wieder zurückstellt.

Wird ein noch activer oder den Garnisons-Compagnien angehöriger Militärbewerber von einer Stelle oder Behörde für die von ihm nachgesuchte Bedienstung als nicht befähigt erachtet, wohl aber für eine andere Anstellung ihres Ressorts als geeigenschaftet bezeichnet und ihm die Vormerkung für diese letztere in Aussicht gestellt, so ist dieses dem Gesuchsteller in der bereits erwähnten Weise bekannt geben zu lassen.

Beabsichtiget derselbe die ihm bezeichnete Stelle anzustreben, so wird das desfallsige Gesuch nach Vorschrift instruirt und mit sämmtlichen Belegen wieder auf dem Dienstwege eingereicht, im entgegengesetzten Falle aber eine kurze berichtliche Anzeige erstattet.

Den nicht mehr activen Militärbewerbern bleibt es im erwähnten Falle anheimgegeben, sich auf eine desfalls an sie gelangte Eröffnung in einem neuen Gesuche um die ihnen bezeichnete Bedienstung zu bewerben.

Ist für eine nachgesuchte Civilbedienstung eine Vormerkung erfolgt, so erscheint eine spätere Wiederholung des Gesuches um Verleihung der gleichen Bedienstung als unnöthig und daher auch unzulässig.

Zu §. 15.

Treten bei Militärbewerbern, welche noch im activen Dienste oder bei einer Garnisons-Compagnie stehen, Umstände ein, welche auf deren bereits erfolgte Vormerkung von Einfluß sind, so ist hierüber von der betreffenden Dienstesstelle alsbald berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zu solchen Vorkommnissen zählen z. B. Verehelichung, Pensionirung, Beabschiedung, Aenderung in den Gesundheitsverhältnissen, welche die Tauglichkeit des Vorgemerkten für die einschlägige Dienstesstelle beeinträchtigen oder eine nachtheilige Wandlung im Leumunde des Vorgemerkten.

Von jeder gegen einen Militärbewerber eingeleiteten Untersuchung ist sowohl bei ihrem Beginne, als späterhin bei ihrer Beendigung dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten, und erfolgt letztere bei militärgerichtlichen Untersuchungen auf dem gewöhnlichen Dienstwege, außerdem durch den betreffenden Staatsanwalt, beziehungsweise Staatsanwalts-Vertreter nach einem vom kgl. Staatsministerium der Justiz aufgestellten Formulare unmittelbar an das kgl. Kriegsministerium.

Wird durch die zur Anzeige gekommene und vom Kriegsministerium dem einschlägigen kgl. Staatsministerium bekannt gegebene Veränderung in den Verhältnissen des Militärbewerbers dessen Berufung auf die Stelle, für welche er vorgemerkt war,

von der betreffenden Civilbehörde nicht mehr als zulässig erachtet, so ist derselbe nach den zu §. 14 gegebenen Bestimmungen hievon zu verständigen, die Vormerkung für die fragliche Stelle aber sowohl auf dem Civilanstellungsscheine, als auch in dem Verzeichnisse der Militärbewerber zu streichen.

Zu §. 18 und 19.

Ist für die von einem Militärbewerber des activen Dienstes angestrebte Stelle eine vorgehende Praxisnahme vorgeschrieben und erfolgt dessen Berufung hiezu, so ist der Betreffende sofort zu beurlauben, soferne nicht eine zeitweise Verzögerung dieser Beurlaubung durch das Interesse des Dienstes unabweislich geboten ist.

Hat derselbe im Laufe des Etatsjahres noch keinen Urlaub mit Löhnungsbezug genossen, so haben die durch Kriegsministerial-Rescript vom 5. Juli 1862 Nr. 6899 (Kriegsministerial-Verordnungsblatt Nr. 11) gegebenen Bestimmungen bezüglich eines 42tägigen Urlaubes mit Fortbezug der Löhnung, des Brodgeldes, der Dienstalterszulage und der vollen Monturraten in der Art in Anwendung zu kommen, daß der auf die erste Hälfte treffende Betrag an Löhnung, Brodgeld und Dienstalterszulage bei dem Urlaubsantritte, die andere Hälfte aber nach Umfluß der sechswöchentlichen Frist ausbezahlt wird.

Das Brodgeld ist hiebei nach dem Brodpreise desjenigen Monats zu berechnen, in welchem der Urlaubsantritt behufs der Praxisnahme erfolgt.

Ist der zur Praxis Berufene verheirathet oder Wittwer mit Kindern, die noch im Brodgenusse stehen, so darf der Frau und den Kindern die ihnen normgemäß zustehende Brodgebühr auf die Dauer des Urlaubes mit Löhnungsbezug verabfolgt werden.

Bewerber aus dem Stande der Garnisons-Compagnien können nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 14 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten vom 16. Mai 1868 je nach Zulaß des Dienstes bis zur Dauer eines Jahres vom präsenten Dienste befreit oder beurlaubt werden, und beziehen dieselben — soferne sie es nicht vorziehen, die ihnen gebührende Pension nachzusuchen — für die über die ersten sechs Wochen sich erstreckende Urlaubszeit die Hälfte der normalen baaren Bezüge ohne die Naturalgenüsse.

Würde die Praxisnahme eine mehr als einjährige Beurlaubung erheischen, so hat nach dieser Zeit jedenfalls die Pensionirung einzutreten.

Zu §. 20.

Erhält ein im activen Dienste stehender Militärbewerber eine Anstellung, so ist er von seiner Abtheilung sofort oder doch

ohne wesentliche Verzögerung zu beabschieden, wenn auch dessen übernommene Capitulation noch nicht abgelaufen ist.

Die Angehörigen der Garnisons-Compagnien haben in diesem Falle in den Pensionsstand überzutreten und ist hierwegen das Entsprechende sogleich zu beantragen.

Erfolgt die Berufung eines noch activen oder dem Stande der Garnisons-Compagnien angehörigen Militärbewerbers auf eine der zum Ressort des Kriegsministeriums gehörigen Stellen, so wird in jedem einzelnen Falle wegen der Abführung des Betreffenden bei seiner Abtheilung das Erforderliche verfügt werden.

Gelangt die Mittheilung der Anstellung eines Militärbewerbers durch das Kriegsministerium zur Kenntniß der betreffenden Abtheilung, so ist eine dienstliche Anzeige dieser Berufung nicht nothwendig; im entgegengesetzten Falle jedoch ist dieselbe unverzüglich in Anzeige zu bringen.

Die Anstellung eines dem Pensionsstande angehörigen oder eines ohne Pension mit Abschied entlassenen Militärbewerbers wird dem Kriegsministerium, beziehungsweise dem Staatsministerium des Innern durch das einschlägige Ressort-Ministerium oder von der anstellenden Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

Sollte ein zu einer Civilanstellung berufener Militärbewerber durch Krankheit oder sonst wie an dem rechtzeitigen Antritte seiner Bedienstung gehindert sein, so ist der betreffenden Civilbehörde hievon durch die Abtheilung ungesäumt Kenntniß zu geben.

Wird dagegen von dem Bewerber Anstand genommen, die ihm übertragene Bedienstung anzutreten, so ist demselben zu bedeuten, daß er sich möglicher Weise gefallen lassen müsse, in der gleichen Dienstekategorie überhaupt nicht mehr berücksichtigt, beziehungsweise von dem Bewerber-Verzeichnisse gestrichen zu werden.

Besteht derselbe dennoch auf seinem Vorhaben, so ist hievon sofort berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zu §. 21.

Jene vormaligen Unteroffiziere und Gendarmen, welche unter den im §. 21 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 gegebenen Voraussetzungen den Rücktritt in ihre frühere Charge und Abtheilung nachsuchen wollen, haben sich bei dem betreffenden Abtheilungs-Commando anzumelden, welches die Zulässigkeit des Gesuches sowohl in Beziehung auf die körperliche Tüchtigkeit, als auch auf die dienstliche Verwendbarkeit des Bittstellers unter Beachtung des formationsmäßigen Standes der Abtheilung in eigener Competenz zu verbescheiden hat.

Um den Abtheilungs-Commandanten zur eingehenden Würdigung des Gesuches die Mittel an die Hand zu geben, ist die

Ursache der Entlassung des Bittstellers aus der innegehabten Bedienstung von der betreffenden Civilbehörde auf dem Anstellungsscheine nach Maßgabe des §. 27 der oben allegirten kgl. allerhöchsten Verordnung anzuführen.

Zu §. 23.

Die aus dem activen Dienste oder einer Garnisons-Compagnie zu einer Civilanstellung gelangenden verheiratheten Militärbewerber sind vor ihrer Beabschiedung ausdrücklich auf die Bestimmungen des §. 23 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 aufmerksam zu machen und ist über diese Eröffnung und die darauf erfolgende Erklärung des Betreffenden bei der Abtheilung ein Protokoll aufzunehmen und an jene Stelle oder Behörde zu übersenden, bei welcher der Berufene eine Bedienstung erhalten hat und der auch die Verwahrung des Civilanstellungsscheines obliegt.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolles ist der Militär-Fondskommission, bei Angehörigen der Gendarmerie aber dem Gendarmerie-Corpscommando zu übersenden.

Bezüglich der nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verheiratheten pensionirten Militärbewerber ist die erwähnte Protokollar-Erklärung vor dem Antritte der Bedienstung durch die Civilstelle oder Behörde, bei welcher der Militärbewerber Anstellung gefunden hat, vorzunehmen und eine beglaubigte Abschrift der Militär-Fondskommission, beziehungsweise dem Gendarmerie - Corpscommando, einzusenden.

Zu §. 26.

Wenn im Falle des §. 26 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 das Urtheil durch ein Militärgericht erlassen wurde, so ist durch letzteres das ergangene Erkenntniß auf dem Civilanstellungsscheine vorzumerken und dieser bei Erstattung der Anzeige über das Untersuchungs-Resultat mit vorzulegen.

Zu §. 29.

Von der vor der Verkündung der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 zurückgelegten Dienstzeit eines Unteroffiziers oder Gendarmen kann nur jene als Dienstzeit im Sinne des §. 1 Ziff. 1 und 2 der eben angeführten Verordnung angesehen werden, welche nach den zu diesem Paragraph gegebenen Erläuterungen zu der dienstpräsenten Zeit gerechnet werden muß.

Schlußbestimmung.

Den Abtheilungs-Commandanten wird es zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß der Mannschaft zeitenweise sowohl die Bestimmungen der kgl. allerhöchsten Verordnung vom

6. April 1869, als auch der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften bekannt gegeben und die Militärbewerber — insbesondere aber jene, welche mit Pension oder ohne solche freiwillige mit Abschied aus dem activen Dienste treten — darauf aufmerksam gemacht werden, daß alle Gesuche um eine Civilanstellung, welche nicht auf dem vorgeschriebenen Wege oder mit den normirten Belegen versehen eingebracht werden, oder jene Gesuche, bei welchen die zu §. 11 gegebenen Bestimmungen außer Beachtung geblieben sind, keine Berücksichtigung finden können.

München, 14. Mai 1869.

(F. M.-Bl. 1869, S. 162.)

---

135. Militärbewerber um Civildienststellen — Vollzugs-Vorschriften des kgl. Staatsministeriums der Finanzen.

F. M. Die allerhöchste Verordnung vom 6 April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend (Rggsbl. Nr. 23 S. 538 bis 563), veranlaßt das unterfertigte kgl. Staatsministerium der Finanzen, hinsichtlich deren Ausführung im Geschäftsbereiche der Finanzverwaltung im Nachgange zu der Instruktion des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 14. l. Js. folgende instruktive Bestimmungen zu erlassen:

I. Im Allgemeinen.

Das Gesetz vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betreffend, bestimmt im Art. 34:

„Unteroffiziere, welche in der activen Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere, mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienst ꝛc.

Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben."

Diese gesetzlichen Bestimmungen bezwecken, brauchbare Unteroffiziere und Gendarmen längere Zeit im activen Dienste zu erhalten, nachdem denselben die Gelegenheit entzogen ist, durch Einstehen im Militärdienste sich einiges Vermögen zu erwerben.

Zum entsprechenden Vollzuge der erwähnten Gesetzesbestimmung und zur Erreichung des bezeichneten Zweckes ist es unumgänglich nothwendig, daß bei Besetzung erledigter Stellen

im subalternen Civildienste die Aufnahme von gedienten Unteroffizieren und Gendarmen als Regel festgehalten werde, und daß die Aufnahme anderer Bewerber nur in Ausnahmsfällen und aus vorwiegenden besonderen Rücksichten auf das Interesse des Dienstes einzutreten habe.

Hiebei ist jedoch hervorzuheben, daß eine theilweise Besetzung erledigter subalterner Stellen im Civildienste mit anderen Bewerbern nur bei ständigen Bedienstungen, mit welchen eine Versorgung als gegeben anzunehmen ist (wie solche das der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 beigefügte Verzeichniß lit. A enthält), statthaft ist, das für subalterne Dienstesposten erforderliche Hilfspersonale aber (im Verzeichnisse lit. B) ausschließlich aus den — mit den gesetzlichen Erfordernissen und mit Civilanstellungsscheinen versehenen Militärbewerbern, insolange solche vorhanden sind, zu entnehmen ist.

II. Im Besonderen.

Zu §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869.

Im §. 1 pos. 1 und 2 ist die Diensteszeit, welche ein aus dem activen Dienst in eine Civilanstellung eintretender Unteroffizier oder Gendarm erfüllt haben muß, genau bezeichnet; hiebei ist eine Zusammenrechnung der in den beiden bezeichneten Dienstes-Categorien zurückgelegten Diensteszeit nach Maßgabe der in der Instruktion des kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 14. Mai 1869 zu §. 1 Abs. 4 enthaltenen Bestimmungen zulässig.

Bei den in §. 1 pos. 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 erwähnten Militär-Pensionisten, sowie bei den durch den Krieg des Jahres 1866 dienstuntauglich gewordenen Militär-Personen, welche mit den im activen Dienste stehenden Unteroffizieren in Concurrenz treten, ist eine bestimmte Anzahl zurückgelegter Dienstjahre nicht vorgeschrieben.

Zu §. 3.

Die Stellen im unmittelbaren subalternen Dienste der Staats-Finanzverwaltung, bei deren Verleihung — im Gegenhalte zu dem als nicht versorgt zu betrachtendem Hilfspersonale — eine Versorgung anzunehmen ist und bei welchen Militärbewerber vorzugsweise in Berücksichtigung zu kommen haben, sind in der Beilage A zu der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 Ziff. VI. verzeichnet.

Die Verleihung dieser Stellen erfolgt

1) theils durch allerhöchste Entschließung,
2) theils durch das kgl. Staatsministerium der Finanzen und zwar entweder nach Vorlage desfallsiger gutachtlicher Vorschläge oder ohne solche,

3) theils von den einschlägigen kgl. Central-, centralisirten und Kreisstellen oder deren Vorständen in eigener Zuständigkeit.

Bei Besetzung erledigter Dienstesposten, deren Verleihung nach bisheriger Norm oder Uebung den vorstehend sub 3 erwähnten Stellen oder deren Vorständen überlassen war und mit welchen in keiner Weise eine Aussicht auf eine analoge Behandlung nach der Dienstespragmatik oder auf Gewährung einer Sustentation verbunden ist und für welche keine besondere Vorübung und Geschäftskenntniß, sondern nur im Allgemeinen körperliche Tauglichkeit und Unbescholtenheit erforderlich ist, sind in der Regel ausschließlich nur — mit Civilanstellungsscheinen versehene Militärbewerber zu berücksichtigen.

Nur ausnahmsweise, wenn keine tauglichen Militärbewerber bekannt oder zu ermitteln sind (§. 16 der allerhöchsten Verordnung), können andere Personen genommen werden.

Bei der — durch die kgl. Regierungs-Finanzkammern gemäß der Bestimmung vom 4. Juli 1815 (Geret V. S. Bd. V. S. 17) in eigener Zuständigkeit zu bewirkenden Besetzung erledigter Aufschlags-Einnehmers- und Malzaufsehers-Stellen sind in gleicher Weise Militärbewerber vorzugsweise zu berücksichtigen.

Als Vorbedingung zur Erlangung der Stelle eines Aufschlags-Einnehmers oder Malzaufsehers wird jedoch außer der körperlichen Tauglichkeit und Unbescholtenheit die vorgängige mindestens 18monatliche Praxis oder aushilfsweise Verwendung im Aufschlagsdienste erfordert.

Nach vorausgegangener Aufstellung von je zwei Aufschlags-Einnehmern oder Malzaufsehern aus der Zahl der im §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 Nr. 1—4, dann §. 29—31 bezeichneten Militärbewerber und Pensionisten kann jedoch bei der je dritten Erledigung von den erwähnten Stellen des Aufschlagdienstes ein Bewerber aus der Zahl der übrigen Aufschlags-Praktikanten in dem Falle entnommen werden, wenn für dessen ausnahmsweise Berücksichtigung vorwiegende Gründe im Interesse des Dienstes obwalten.

Bei Vorschlägen zu den — von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen ausgehenden Besetzungen erledigter Stellen im Aufschlagsdienste, insoferne es sich nicht um Vorrückung, Beförderung oder Versetzung bereits aufgestellter und im Dienste befindlicher Aufschlags-Bediensteter, sondern um neue Aufstellung aus der Zahl der Praktikanten handelt, sind zwei Militärbewerber zu bezeichnen und kann nur je ein Dritter aus der Zahl der übrigen Aufschlags-Praktikanten benannt werden.

Bei den Vorschlägen über Besetzung erledigter Kasse- oder Rentamtsdienerstellen, insoweit nicht blos eine Versetzung bereits im Dienste stehender Bewerber, sondern neue Anstellung in Frage kommt, sind immer zwei Militärbewerber, welche durch

ihre vorausgegangene Praxis oder Verwendung als Rentamtsbeiboten oder Kassedienersgehilfen von wenigstens 6 Monaten ihre Brauchbarkeit bewährt haben, zu bezeichnen und außerdem kann je einer aus der Zahl der bisher bereits in Verwendung stehenden Rentamtsbeiboten oder Kassedienersgehilfen, welche nicht in die Kategorie des §. 1, 29, 30 oder 31 der allerhöchsten Verordnung einzureihen sind, ohne Rücksicht auf den Bezug einer Pension nach Maßgabe ihrer Qualifikation, ihres Dienstesalters und der besonders zu berücksichtigenden Verhältnisse benannt werden.

Die Steuerboten der Pfalz sind durch die kgl. Regierungs-Finanzkammer dortselbst nach denselben Normen vorzugsweise aus der Zahl der Militärbewerber aufzustellen.

Uebrigens können Bedienstete, welche in Folge organischer Veränderungen, z. B. in Folge der Aufhebung von Stellen, überzählig werden oder für ihre bisherige Bedienstung untauglich, jedoch für andere Posten, z. B. Bureaudiener-, Botenstellen noch als brauchbar erscheinen, im Wege der Versetzung bei Verleihung erledigter Dienstesstellen ohne Rücksicht auf Militärbewerber berufen werden.

Zu §. 6.

Das Hilfspersonale, wie solches das der allerhöchsten Verordnung sub lit. B. (Rggsbl. S. 564) beigefügte Verzeichniß enthält, ist von nun an ausschließlich aus der Zahl der mit Civilanstellungsscheinen versehenen Militärbewerber zu entnehmen und die Aufnahme anderer Personen ist nur dann zuläßig, wenn geeignete Militärbewerber nicht vorhanden und solche auch nicht auszumitteln sind.

Auch zur Praxis im Aufschlagsdienste sind fernerhin in der Regel nur Militärbewerber zuzulassen.

Ausnahmen hievon sind von der vorgängigen Genehmigung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Finanzen abhängig, welche in der Regel nur dann ertheilt werden wird, wenn sich im Vollzuge zeigen sollte, daß der Zugang an tüchtigen Militärbewerbern das Bedürfniß für den äußeren Aufschlagsdienst nicht zu decken vermöchte.

Vor der Aufnahme von Militärbewerbern in die Aufschlagspraxis ist stets deren körperliche Befähigung zur Ertragung der mit dem Aufschlagsdienste verbundenen Beschwerlichkeiten durch gerichtsärztliches Zeugniß zu constatiren.

Auch ist den Gesuchstellern um Zulassung zur Aufschlagspraxis ausdrücklich und zu Protokoll zu eröffnen, daß nach den bisherigen Erfahrungen und in Berücksichtigung der Anzahl der bereits vorgemerkten, mit den vorgeschriebenen Vorbedingungen versehenen Aufschlags-Praktikanten im Vergleiche mit den sich ergebenden Erledigungen voraussichtlich — außer der zur Er-

langung der erforderlichen technischen und praktischen Kenntnisse nothwendigen Dauer der Praxis von 18 Monaten — die Zeit von einigen Jahren bis zur Aufstellung im activen Aufschlagsdienste und bis zu ihrem Eintritt in einen Functionsbezug verstreichen können, daß ferner Individuen, deren wirthschaftliche Verhältnisse nicht geordnet erscheinen, eine Anstellung im Aufschlagsdienste nicht zu gewärtigen haben.

Dieselben sind daher zu veranlassen, über den Besitz ausreichender Subsistenzmittel für die Dauer einiger Jahre oder über entsprechende — mit dem Aufschlagsdienste vereinbarliche Erwerbsquellen sich auszuweisen.

Als Rentamtsbeiboten sind fernerhin ausschließlich nur — mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Militärbewerber von den Rentamtsdienern — unter Zustimmung des Amtsvorstandes — aufzunehmen.

Die Amtsvorstände sind dafür verantwortlich, daß andere Personen, als Militärbewerber, für den bezeichneten Dienst nicht verpflichtet und nicht verwendet werden.

Bei Amtsvisitationen und Inspektionen hat diesfallsige Controle stattzufinden.

Nur zur vorübergehenden Aushilfe ist eine temporäre Beiziehung anderer Personen zulässig.

Auch ist der Uebertritt der zur Zeit bereits in Verwendung stehenden oder praktizirenden Rentamtsbeiboten auf ein anderes Rentamt zulässig.

Zu Waldaufsehern sind Militärbewerber, welche sich für solche Bedienstungen melden und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, mit Ausschluß anderer Bewerber zu verwenden.

Zu §. 8.

Bei den Besetzungsvorschlägen, sowie bei Diensteverleihungen in eigener Zuständigkeit sind von den einschlägigen Stellen und Vorständen die im §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 vorgezeichneten Grundsätze genau zu beachten und ist hiebei auf die Zeit der erfolgten Anmeldung nur bei sonst gleichen Verhältnissen Rücksicht zu nehmen.

Zu §. 10.

Mit der ersten Verleihung einer der in der Beilage lit. A. bezeichneten Dienstesstellen ist das Vorzugsrecht der Militärbewerber erloschen und deren weitere Vorrückung oder Beförderung hängt lediglich von deren Befähigung, Diensteleistung und Dienstezeit in Concurrenz mit anderen Bediensteten ab.

Zu §. 11 und 12.

Jedes einzelne Gesuch von Militärbewerbern um Civilanstellung hat die Dienstekategorie, in welche die Aufnahme gewünscht wird, genau zu bezeichnen.

Hiebei ist nicht ausgeschlossen, daß ein und derselbe Militärbewerber um verschiedene Bedienstungen nachsuchen kann, jedoch ist für jede einzelne der verschiedenen Ressorts eine gesonderte Vorstellung zu übergeben.

Gesuche, welche auf einem anderen als dem vorgeschriebenen Wege einlangen, bleiben unberücksichtigt. Amtsvorstände haben dergleichen oder Monitorial-Gesuche nicht vorzulegen.

Zu §. 14.

Von den — dem kgl. Staatsministerium der Finanzen gemäß §. 11—13 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 zukommenden Gesuchen und Anmeldungen der im activen Dienste der Armee und der Gendarmerie stehenden Bewerber (§. 11), sowie der pensionirten oder ohne Pension beabschiedeten Gesuchsteller (§. 12) wird den einschlägigen Finanzstellen theils durch Auszüge aus den diesseitigen Vormerkungen, theils durch Zufertigung der Original-Vorstellungen und der Civilanstellungsscheine (§. 12) Mittheilung gemacht werden.

Die treffenden Finanzstellen haben über die einlangenden Gesuche um Verleihung von Bedienstungen unter Aufführung aller in Berücksichtigung kommenden Verhältnisse Vormerkungen anzulegen, solche fortwährend in genauer Evidenz zu halten und bei den — in eigener Competenz erfolgenden Besetzungen, sowie bei den diesfallsigen gutachtlichen Vorschlägen nach den ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Ueber die Rentamtsbeiboten, dann über die Aufschlags-Praktikanten ist eine genaue Vormerkung in der bisherigen Weise zu führen und in derselben ist bezüglich der Militärbewerber die in den verschiedenen Chargen des Militär- und Gendarmerie-Dienstes zugebrachte Präsenzzeit evident zu halten.

Bei Besetzung erledigter Stellen in der Finanzverwaltung ist zwar auf Heimat, Ortskenntnisse und die persönlichen Verhältnisse und Wünsche der Militärbewerber soweit thunlich Rücksicht zu nehmen, dieselben sind jedoch gehalten, im Falle des Bedarfes unbedingt in allen Regierungsbezirken sich verwenden zu lassen.

Denselben bleibt zwar unbenommen, im Falle ihnen eine übertragene Stelle, wofür sie sich überhaupt beworben haben, in einem oder dem anderen Regierungsbezirke oder Orte nicht zusagt, hievon zurückzutreten, in solchem Falle aber erlischt jeder Anspruch auf Uebertragung einer anderweiten Stelle in der Finanzverwaltung und hat die Streichung in den einschlägigen Vormerkungen einzutreten.

Zu §. 16.

Im Falle bei Erledigung einer — durch einen Militärbewerber zu besetzenden Stelle der Finanzverwaltung ein taug-

licher Bewerber hiefür nicht vorgemerkt sein sollte, ist ungesäumt an das kgl. Staatsministerium der Finanzen Anzeige zu erstatten, damit entweder aus den bei demselben geführten Vormerkungen ein Bewerber bezeichnet oder mit dem kgl. Kriegsministerium ins Benehmen getreten werden könne. Bei dergleichen Anzeigen sind die mit der erledigten Stelle verbundenen Bezüge, sowie etwaige besondere Erfordernisse und Verhältnisse genau anzugeben.

Zu §. 17.

Um das kgl. Kriegsministerium, sowie das kgl. Staatsministerium des Innern in den Stand zu setzen, die durch §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 angeordnete alljährliche Berichterstattung über die erfolgten Anstellungen von Militärbewerbern im Vergleiche mit anderen Personen rechtzeitig und vollständig vollziehen und um die geführten Vormerkungen in gehöriger Evidenz erhalten zu können, ist von den sämmtlichen — dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergebenen Central-, centralisirten und Kreisstellen oder deren Vorständen am Schlusse des Jahres und längstens bis zum

10. Januar jeden Jahres

ein namentliches Verzeichniß über alle im Laufe des vorausgegangenen Jahres in ihrem Geschäftsbereiche eingetretenen Erledigungen und Besetzungen bezüglich der in der Beilage lit. A der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 (Rggsbl. S. 559 und 560) bezeichneten subalternen Stellen der Finanzverwaltung an das kgl. Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

Dieses Verzeichniß hat in der — in der erwähnten Beilage aufgeführten Reihenfolge

a) die durch allerhöchste Verfügungen oder durch Finanzministerial-Entschließungen verliehenen Stellen,
b) die in eigener Zuständigkeit der treffenden Stellen oder deren Vorstände besetzten Dienstesposten, und
c) die Personen, an welche eine neue Verleihung stattfand, unter Angabe des Standes, welchem sie bisher angehörten, insbesondere ob sie aus dem activen Militär oder der Gendarmerie, aus Pensionisten oder aus Civilbewerbern entnommen wurden, und
d) in Kürze die für deren Berücksichtigung sprechenden Motive

zu enthalten.

Versetzungen sind hiebei außer Vortrag zu belassen und nur die in Folge der letzten Erledigungen eingetretenen Stellen-Besetzungen sind aufzuführen.

Zu §. 18 und 19.

Die Erwirkung des erforderlichen Urlaubes zur Praxisnahme bei Civilstellen und Behörden ist zwar den betheiligten

Militärbewerbern in der Regel selbst zu überlassen, sollten jedoch Fälle eintreten, in welchen die Ertheilung eines Urlaubes für einen Militärbewerber im Interesse des Civildienstes selbst gelegen wäre, so ist an die einschlägige Militär- oder Gendarmerie-Abtheilung die geeignete Requisition zu erlassen.

Solche Ansuchen um Urlaubs-Ertheilung sind jedoch nur bezüglich derjenigen Stellen zulässig, für welche eine vorgängige Praxis oder Probedienstzeit vorgeschrieben ist.

Zu §. 20.

Die Anstellungsscheine sind von derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher die dienstliche Verwendung stattfindet, in den einschlägigen Personalakten zu verwahren.

Zu §. 23.

Diejenigen Civilstellen oder Behörden, bei welchen ein — nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verheiratheter Militärbewerber aus dem Pensionsstande angestellt wird, sind verpflichtet, den angestellten Bediensteten bei dem Dienstesantritte darauf aufmerksam zu machen, daß die Fortdauer des Anspruches auf Wittwen- und Waisen-Pension für seine Relicten durch die Fortentrichtung der Beiträge zum Wittwen- und Waisenfonde gemäß §. 23 der allerhöchsten Verordnung bedingt sei, und ist hiernach dessen protokollarische Erklärung zu erholen, ob er die Ansprüche auf Wittwen- und Waisen-Pension für seine Relicten vorbehalten wolle.

Von dieser protokollarischen Erklärung ist sofort beglaubigte Abschrift an die kgl. Militär-Fonds-Commission und bezüglich der Gendarmerie-Angehörigen an das Gendarmerie-Corpscommando zu übersenden und diejenige Kasse, welche die Bezüge der Betheiligten auszubezahlen hat, behufs der Rückbehaltung der treffenden Wittwen- und Waisen-Fondsbeiträge in Kenntniß zu setzen.

Zu §. 24.

Außer den zu §. 17 obenerwähnten, am Schlusse jeden Jahres behufs der Evidenthaltung der Vormerkungen vorzulegenden übersichtlichen Verzeichnissen der eingetretenen Erledigungen und Besetzungen von Stellen ist von jeder Anstellung eines — dem Militär oder der Gendarmerie angehörigen Pensionisten dem einschlägigen kgl. Ministerium, nämlich bezüglich der Militär-Pensionisten dem kgl. Kriegsministerium und bezüglich der Gendarmerie-Angehörigen dem kgl. Staatsministerium des Innern behufs der weiteren Verfügung wegen der Pension sofort unmittelbar Kenntniß zu geben.

Bezüglich der durch das kgl. Staatsministerium der Finanzen behandelten Anstellungen wird von dem Letzteren selbst dem ein-

schlägigen kgl. Ministerium Mittheilung gemacht werden und hat diesfalls eine weitere Mitwirkung von Seite der demselben untergeordneten Stellen nicht einzutreten.

Bezüglich derjenigen Dienstesposten aber, welche von den Central-, centralisirten und Kreisstellen oder deren Vorständen in eigener Zuständigkeit verliehen werden, hat die verleihende Stelle oder deren Vorstand von jeder Besetzung einer der im Verzeichnisse A aufgeführten Bedienstung durch einen Pensionisten dem einschlägigen kgl. Ministerium sofort unmittelbar Anzeige zu erstatten, um hiernach wegen des etwaigen Einzuges der Pension gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere betreffend (Gesetzblatt 1868 Nr. 32 S. 547) die weitere Verfügung treffen zu können.

Die erwähnten Anzeigen haben die genaue Bezeichnung des Angestellten, der verliehenen Bedienstung, der hiemit verbundenen ständigen und unständigen Bezüge und des Zeitpunktes des Beginnens derselben zu enthalten.

Nach Art. 11 des erwähnten Gesetzes vom 16. Mai 1868 wird bei erfolgender Anstellung eines Militär-Pensionisten im Civildienste demselben die Militär-Pension noch auf 6 Monate belassen. Vom Beginne des 7. Monats wird dagegen, wenn das mit einer solchen Anstellung — sie mag ständig oder widerruflich sein — verbundene Einkommen den Betrag von jährlich 450 fl. erreicht, die Militär-Pension ganz, andernfalls insoweit eingezogen, als das Gesammt-Einkommen mit Einrechnung der Militär-Pension den Betrag von 450 fl. übersteigen würde.

Bei Bemessung des Einkommens wird das gesammte Erträgniß der Stelle an ständigen und nichtständigen Bezügen — letztere nach ihrem durchschnittlichen dreijährigem Ertrage — mit Einschluß der Naturalgenüsse an freier Wohnung, Holz, Licht, Verpflegung und Kleidung in Anschlag gebracht.

Dagegen bleiben die in dem Pensions-Regulative für Unteroffiziere und Soldaten sub lit. B erwähnten Pensionszulagen für besondere Fälle Nr. 2—5 (Gesetzblatt 1868 Nr. 32 S. 567), ferner Zulagen für Verdienst- und Tapferkeits-Medaillen außer Berechnung.

Bezüge, mit welchen ein besonderer Dienstaufwand oder Reise- und Zehrungskosten verknüpft sind, kommen nur mit der Hälfte ihres Durchschnittsertrages in Anschlag.

Gemäß dieser gesetzlichen Bestimmungen modifizirt sich bezüglich der in den Dienst der Malzaufschlags-Verwaltung fernerhin eintretenden Militär- und Gendarmerie-Pensionisten die Entschließung vom 20. Dezember 1863 Nr. 15,841, die Normirung des Einzugs von Militärpensionen und Sustentationen der an der Aufschlags-Verwaltung bestellten Niederbediensteten betreffend (Geret, Verordnungen-Sammlung Bd. XXXIV. S. 54) in der Weise, daß

1) ein Einzug an der Pension erst nach Ablauf von sechs Monaten einzutreten hat,
2) das jährliche Fixum, sowie die gewährte Zulage zu ganz, dagegen die Tantiemen, aus welchen der Dienstaufwand für Reise- und Zehrungskosten für die auswärtigen Dienstesgeschäfte zu bestreiten sind, nur mit der Hälfte des dreijährigen Durchschnittsbetrages in Berechnung zu ziehen sind,
3) daß aber auch die Bezüge aus dem Lokal-Malzaufschlage mit der Hälfte des dreijährigen Durchschnittsbetrages in Ansatz zu bringen sind,
4) daß die Einziehung der ganzen Militärpension einzutreten hat, wenn die sub 2 und 3 erwähnten Bezüge den Betrag von 450 fl. erreichen, und
5) daß im Falle die sub 2 und 3 erwähnten Bezüge den Betrag von 450 fl. nicht erreichen, ein Einzug an der Militärpension nur insoweit stattzufinden hat, als das Gesammt-Einkommen mit Einschluß der Pension den Betrag von 450 fl. übersteigen würde, so daß dem Betheiligten jedenfalls ein Einkommen von jährlich 450 fl. zu verbleiben hat.

Wenn z. B.

a) das Fixum beträgt	100	fl.
b) die gewährte Zulage	50	"
c) die Hälfte der Tantiemen aus dem Aerarialaufschlage	200	"
d) die Hälfte der Tantiemen aus dem Lokalaufschlage	25	"
e) die Militärpension	100	"
Summa	475	fl.

so hat an der Militärpension ein Abzug einzutreten mit 25 fl.

Bei Rentamtsdienern ist der fixe Funktionsgehalt und der Kleidungsbeitrag im vollen Betrage, dagegen das Botenlohns-Aversum und der Ertrag der Mahn- und Executions-Gebühren, letztere nach dem dreijährigen Durchschnitte, nur mit der Hälfte in Berechnung zu ziehen, da aus solchen die Beiboten zu unterhalten und Reise- und Zehrungskosten zu bestreiten sind.

Zu §. 25.

Von jeder Entlassung eines Militär- oder Gendarmerie-Pensionisten aus dem Civildienste ist von derjenigen Stelle oder deren Vorstande, von welcher die Entlassung verfügt wird, dem einschlägigen kgl. Ministerium zum Zwecke der weiteren Verfügung wegen des Pensionsbezuges Anzeige zu erstatten.

Zu §. 29.

Als Dienstzeit ist nur die Präsenzzeit zu rechnen.

Bei der Einreihung der verschiedenen Bewerber um Civil-Anstellung aus dem activen Dienste der Armee, der Gendarmerie

und aus dem Pensionsstande nach dem Dienstesalter, und bei den hiernach erfolgenden Anstellungen und gutachtlichen Vorschlägen ist unter gehöriger Berücksichtigung der in §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 aufgestellten Grundsätze die im Militär- und Gendarmeriedienste verbrachte Präsenzzeit zu Grund zu legen.

Zu §. 30 und 31.

Die seit dem 1. Februar 1868 beabschiedeten Unteroffiziere und Gendarmen erhalten Civilanstellungsscheine, wenn sie gemäß §. 1 Abs. 1 und 2 mit entsprechendem Betragen 12, resp. 9 Jahre im Dienste präsent waren.

Diejenigen Militär-Personen und Gendarmen, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, somit vor dem 1. Februar 1868, ohne Pension beabschiedet wurden, sodann diejenigen Mannschaften, welche vor dem 1. Januar 1868 mit Pensionsbezug aus der activen Armee und der Gendarmerie ausgetreten sind, concurriren mit den in den §§. 1, 29 und 30 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 aufgeführten Militärbewerbern innerhalb der für die Letzteren nach §. 3 der erwähnten allerhöchsten Verordnung und der Beilage A dortselbst bestimmten Quottheile von 3 Viertheilen oder 2 Dritttheilen der eintretenden Erledigungsfälle, wenn sie für die einschlägigen Dienstesstellen bereits vorgemerkt sind, im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste mit vorzüglichem Erfolge in Verwendung stehen, und einschlüssig der früheren Präsenzzeit in der Armee oder der Gendarmerie eine Gesammtdienstzeit von wenigstens 24 Jahren zählen.

Die durch den Krieg des Jahres 1866 dienstuntauglich gewordenen Unteroffiziere und Soldaten, auf welche das vom 1. Januar 1868 an in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 26. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten betreffend (Gesetzblatt Nr. 32 S. 542), gemäß der Bestimmung des Art. 22 Abs. 2 daselbst ausnahmsweise rückwirkende Kraft ausübt, sollen gemäß Art. 11 ibid. nach Maßgabe ihrer Befähigung bei Besetzung subalterner Civilstellen in Concurrenz mit den im activen Dienste stehenden, mindestens 12 Dienstjahre zählenden Unteroffizieren berücksichtigt werden.

Diejenigen Militärpersonen und Gendarmen, welche vor dem 1. Januar 1868 ohne Pension, dann jene, welche vor dem 1. Januar 1868 mit Pensionsbezug beabschiedet wurden, für die einschlägigen Dienstesstellen bereits vorgemerkt sind, im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste mit entsprechendem Erfolge in Verwendung stehen, aber eine Gesammtdienstzeit von 24 Jahren nicht für sich haben, ferner die bereits in Verwendung stehenden Hilfsbediensteten der Beilage lit. B aus dem Civilstande ohne Militärdienstleistung können nur innerhalb der nach

§. 3 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 nicht für Militärbewerber bestimmten und für andere Bewerber reservirten Quottheile von 1 Viertheil oder 1 Dritttheil der Erledigungen berücksichtigt werden.

Den im Dienste der Finanzverwaltung dermalen bereits mit entsprechendem Erfolge verwendeten Praktikanten und Gehilfen, z. B. Aufschlags-Praktikanten und Rentamtsbeiboten, ist daher, insoferne sie fernerhin zur Zufriedenheit dienen, die Aussicht auf eine Anstellung nicht benommen, indem sie innerhalb der im §. 3 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 für Andere, als Militärbewerber, reservirten Quottheile von einem Dritttheil oder Viertheil der Erledigungsfälle berücksichtiget werden können, auch wenn ihnen ein Pensionsbezug oder eine 24jährige Dienstzeit nicht zur Seite steht.

München, 29. Mai 1869.

(F. M.-Bl 1869, S. 147.)

---

136. Militärbewerber um Civildienststellen — Vollzugsvorschriften des kgl. Staatsministeriums der Justiz.

J. M. Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend, wird die im gleichen Betreffe erlassene gemeinschaftliche Entschließuug des kgl. Staatsministeriums des Innern und des kgl. Kriegsministeriums vom 14. Mai l. Js. nachstehend im Abdrucke zur Darnachachtung bekannt gegeben*) und hiezu weiter angeordnet, was folgt:

Abschnitt I.

§. 1.

Zu §. 7 der Verordnung vom 6. April 1869.

Zur Anstellung als Gefangenwärter (Gefängnißverwalter) an einem Bezirksgerichts- oder Polizeigerichts-Gefängnisse wird erfordert:

1) Unbescholtenheit,
2) der Nachweis der in §. 2 vorgeschriebenen Praxis,
3) gründliche Kenntniß des gesammten Gefängnißwärterdienstes und aller auf denselben bezüglichen Vorschriften, und
4) der Besitz solcher persönlichen Eigenschaften, welche eine gedeihliche Lösung der Berufsaufgabe eines Gefangenwärters erwarten lassen.

---

*) Siehe oben Nr. 134.

Diesen Anforderungen haben auch die Bewerber um jene Boten- oder Gerichtsdienerstellen bei Stadt- oder Landgerichten zu genügen, mit welchen zugleich der Gefängnißwärterdienst in dem Polizeigerichts-Gefängnisse verbunden ist.

§. 2.

Zur Erlangung von Gefängnißwärterstellen an Bezirksgerichts-Gefängnissen oder am Gefängnisse des Stadtgerichtes München I./J., Abtheilung für Strafsachen, wird eine mindestens einjährige Verwendung als Oberaufseher, Aufseher, Gefängnißwärter-Gehilfe oder Praktikant in Strafanstalten oder Bezirksgerichts-Gefängnissen erfordert.

Bei Erledigung von Gefängnißwärterstellen an den ganz oder theilweise nach dem Grundsatze der Einzelnhaft eingerichteten Bezirksgerichts-Gefängnissen werden jedoch jene Bewerber vorzugsweise Berücksichtigung finden, welche die gedachte Zeit hindurch im Zellengefängnisse oder in einem nach gleichen Grundsätzen eingerichteten Bezirksgerichts-Gefängnisse im Aufsichts-, Hilfs- oder Vorbereitungsdienste gestanden sind.

Für Gefangenwärter- (Gerichtsdieners-) Stellen an den übrigen Polizeigerichts-Gefängnissen genügt eine vierteljährige in diesen oder in den Gefängnissen der ebengedachten Art vollbrachte und ausschließend dem Gefängnißwesen gewidmete Hilfs- oder Probedienstleistung.

Bewerber um Stellen der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Gattung müssen in allen Rubriken die I., Concurrenten um Stellen der in Abs. 3 erwähnten Art mindestens die II. Qualifikationsnote erworben haben.

Bereits angestellte Gefängnißwärter und Gerichtsdiener an den Stadt- oder Landgerichten können bei Verleihung der in Abs. 1 genannten Stellen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in allen Rubriken mit der I. Note qualifizirt sind. Der in Abs. 2 gemachte Vorbehalt hat jedoch auch auf sie Bezug.

§. 3.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz wird bei vorhandenem Zweifel über die Befähigung eines Bewerbers zu der angestrebten Stelle die Vornahme einer Prüfung desselben anordnen und zu diesem Zwecke ein Bezirksgericht bestimmen.

Die Prüfung ist in den Kreisen diesseits des Rheins von dem Bezirksgerichts-Direktor als Vorsitzenden, dem I. Staatsanwalte und dem Bezirksgerichtsarzte, in der Pfalz von der für das Bezirksgerichts-Gefängniß bestellten Gefängniß-Commission abzuhalten, und hat sich auf die Elementar-Gegenstände, auf die bestehenden Vorschriften über den Gefängnißwärterdienst und auf diesen selbst in allen seinen Richtungen zu erstrecken.

§. 4.

Zu §. 11 und 12 der Verordnung vom 6. April 1869.

Solche Bewerber, welche nicht zur Kategorie der Militärbewerber gehören (Civilbewerber), ferner die in §. 31 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 bezeichneten Personen haben ihre Gesuche um Anstellung im Justizdienste unmittelbar bei dem kgl. Staatsministerium der Justiz einzureichen.

Die Vorstände der Betheiligten haben sich hiebei auf die Ausstellung von Zeugnissen zu beschränken, insoferne sie solche neben der vorschriftsmäßigen Qualifikation überhaupt noch für nothwendig oder sachdienlich erachten.

§. 5.

Zu §. 15 der Verordnung vom 6. April 1869.

Treten bei Militärbewerbern, welche weder im activen Dienste noch bei einer Garnisons-Compagnie stehen und sich im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste befinden, Umstände ein, welche auf deren bereits erfolgte Vormerkung von Einfluß sind, so hat der betreffende Gerichtsvorstand dies unmittelbar dem kgl. Kriegsministerium anzuzeigen.

Zu solchen Vorkommnissen zählen z. B. Verehelichung, Aenderung in den Gesundheitsverhältnissen, welche die Tauglichkeit des Vorgemerkten für die einschlägige Dienstesstelle beeinträchtigt, nachtheilige Wandlung im Leumunde desselben, Todesfall, Abstand von der Bewerbung u. dgl.

§. 6.

Die Staatsanwälte haben von der Einleitung, sowie über das Ergebniß jeder Untersuchung gegen einen Militärbewerber, ferner von jeder Verurtheilung eines solchen wegen Uebertretungen, die auf den Leumund von Einfluß sind, unmittelbar bei dem kgl. Kriegsministerium Anzeige zu erstatten.

Zu diesem Zwecke werden die Untersuchungsrichter auf kürzestem Wege die Staatsanwälte unverzüglich von jeder Einleitung einer Untersuchung gegen Militärbewerber verständigen.

Sind über den zu einer Gefängnißstrafe verurtheilten Militärbewerber Straffolgen verhängt worden, so ist dies ausdrücklich in der Anzeige zu bemerken.

Die Untersuchungsrichter, sowie die öffentliche Strafgerichtssitzungen leitenden Schwurgerichts-Präsidenten, Senats-Vorstände und Einzelnrichter sind gehalten, bei sich ergebender Veranlassung ihre Generalfragen auch darauf auszudehnen, ob sich der Beschuldigte im Besitze eines Civilanstellungsscheines befinde oder nicht.

Die Staatsanwälte haben über den Vollzug dieser Vorschrift zu wachen und in Zweifelsfällen, wo möglich noch vor

der öffentlichen Sitzung, sich darüber durch Anfrage bei jener Militärabtheilung, welcher derselbe angehört oder zuletzt angehört hat, Gewißheit zu verschaffen.

Die vorgeschriebenen Anzeigen an das kgl. Kriegsministerium haben nach den beigefügten Formularien A—C*) zu geschehen.

§. 7.

Zu §. 18 und 19 der Verordnung vom 6. April 1869.

Das Bezirksgerichts- oder Polizeigerichtsgefängniß, an welchem die Probedienstleistung zu erfolgen hat, bestimmt der Oberstaatsanwalt (General-Staatsprokurator) desjenigen Kreises, welchem der Garnisonsort des betreffenden Gesuchstellers angehört.

Der Vermittlung der Oberstaatsanwälte haben sich auch jene Gerichtsvorstände zu bedienen, bei welchen sich ein wirkliches Bedürfniß für eine zeitweise Geschäftsaushilfe durch Militärbewerber ergeben hat.

Die Zeugnisse über das Ergebniß der Probedienstleistung sind in den Landestheilen diesseits des Rheins von den einschlägigen Gerichtsvorständen, in der Pfalz von der betreffenden Aufsichtskommission nach Vernehmung des Gefängnißwärters (Gefängnißverwalters, Gerichtsdieners) in der durch die Qualifikations-Vorschriften näher bezeichneten Weise auszustellen.

§. 8.

Zu §. 20 der Verordnung vom 6. April 1869.

Die „zu §. 20" in Abs. 7 der gemeinschaftlichen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des kgl. Kriegsministeriums angeordnete Eröffnung geschieht durch den Vorstand des Gerichts, bei welchem die Bedienstung anzutreten ist; die in Abs. 8 vorgeschriebene Anzeige aber ist unmittelbar an das kgl. Staatsministerium der Justiz zu erstatten.

§. 9.

Zu §. 23 der Verordnung vom 6. April 1869.

Die in Abs. 3 „zu §. 23" der vorgenannten gemeinschaftlichen Entschließung erwähnte Protokollar-Erklärung hat der Gerichtsvorstand aufzunehmen und den Personalakten des Militärbewerbers beizulegen. Beglaubigte Abschrift hievon ist von Amtswegen der Militär-Fondskommission, beziehungsweise dem Gendarmerie-Corpscommando, sowie der Kassa, bei welcher jener seinen Funktionsgehalt ausbezahlt erhält, zum weiteren Vollzuge im Sinne des §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April l. Js. zu übersenden.

---

*) Siehe Justiz-Ministerialblatt 1869, S. 214 ff.

§. 10.

Sobald ein Gerichtsvorstand Kenntniß von der Anstellung eines Militär-Pensionisten an dem unter seiner Leitung stehenden Gerichte erhält, hat er ungesäumt die nach Vorschrift des Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere u. s. w. betreffend, zu pflegenden Erhebungen über die mit der Dienstesstelle verbundenen ständigen und nicht ständigen Bezüge, — wobei letztere nach ihrem durchschnittlichen 3jährigen Ertrage, die Zustellgebühren jedoch nur zur Hälfte des Durchschnittsbetrages, mit Einschluß der Naturalgenüsse an freier Wohnung, Holz, Licht, Verpflegung und Kleidung in Anschlag zu bringen sind, — zu bethätigen und das Resultat derselben mittelst einfacher Note dem kgl. Kriegsministerium, Abtheilung für Civilanstellungen, oder, wenn es sich um einen pensionirten Gendarmen handelt, dem kgl. Staatsministerium des Innern unmittelbar in Vorlage zu bringen.

Das Gleiche hat bei Aufnahme eines Militär-Pensionisten in den Hilfs- oder Vorbereitungsdienst im Falle des §. 24 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 6. April l. Js. zu geschehen.

Wird ein solcher Pensionist aus dem Dienste entlassen, so ist hievon dem betreffenden Staatsministerium in der vorbezeichneten Weise Anzeige zu erstatten.

§. 11.

Zu §. 26 der Verordnung vom 6. April 1869.

Für die Abnahme des Civilanstellungsscheines haben die Staatsanwälte Sorge zu tragen, welche zu diesem Zwecke nöthigenfalls die Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Militärbewerbers requiriren werden. Die Einsendung desselben hat an das kgl. Kriegsministerium, Abtheilung für Civil-Anstellungen, unmittelbar und lediglich unter Couvert zu erfolgen.

§. 12.

Alles, was oben den Gerichtsvorständen aufgetragen ist, hat vorbehaltlich der in §. 3 und 7 Absatz 3 getroffenen besonderen Bestimmungen in der Pfalz durch die staatsanwaltschaftlichen Beamten zu geschehen.

Abschnitt II.

Vorschriften über die Qualifikation des niederen Justizpersonals.

§. 13.

Personalakten sind anzulegen und fortzuführen:

1) für alle Rathdiener, Gefängnißwärter (Gefängnißverwalter), Gerichtsdiener und Gerichtsboten;
2) für nachstehende Klassen des Hilfspersonals, nämlich:
   a. für alle jene Militärbewerber, welche ausweislich ihres Civilanstellungsscheines bereits Vormerkung für eine bestimmte Stelle erlangt haben, und
   b) für jene Civilbewerber, welche um Anstellung im subalternen Civildienste nachsuchen.

In den Landestheilen diesseits des Rheins hat die Führung der Personalakten durch die Directorien und Vorstände jener Gerichtshöfe und Gerichte zu geschehen, denen die betreffenden Bediensteten unterstellt sind. In der Pfalz dagegen werden die Personalakten der Bezirksgerichts-Gefängnißverwalter und ihres Hilfspersonales durch die betreffenden Staats-Prokuratoren, jene der Landgerichtsdiener durch die Landrichter geführt.

§. 14.

Jedem Personalakte ist als erstes Aktenstück ein mit Rubriken für die Qualifikationsnoten versehener Personalausweis einzufügen, welcher für das in §. 13 Ziff. 1 erwähnte Dienstpersonal nach Form I., für die Militärbewerber nach Form. II. und für die Civilbewerber nach Form. III.*) anzufertigen, nach Maßgabe der auf den Formularen selbst enthaltenen Vorschriften auszufüllen und stets evident zu halten ist.

Außerdem sind alle Aktenstücke zu den Personalakten zu nehmen, welche auf die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Bediensteten Bezug haben.

§. 15.

Bei Versetzungen, bei Berufungen zu einem anderen Dienstzweige, oder bei eintretendem Dienstes wechsel des Gehilfenpersonales sind die betreffenden Personalakten an die zur Führung derselben nunmehr berufenen Behörden oder Amtsvorstände abzugeben, beziehungsweise von diesen zu erholen.

Der bisherige Amtsvorstand hat vor Aushändigung dieser Akten die Qualifikation des betreffenden Bediensteten vorzunehmen. In der Pfalz ist die Vornahme derselben durch die Aufsichtskommission des Gefängnisses zu veranlassen und die Qualifikation sodann in den Personalausweis einzutragen.

---

*) Justiz-Ministerialblatt 1869, S. 216 ff.

§. 16.

Die allgemeine Qualifikation findet zum ersten Male im Januar 1870 und von da an alle zwei Jahre statt.

§. 17.

Bei der Vornahme der allgemeinen Qualifikation ist behufs Vorlage an das kgl. Staatsministerium der Justiz für jeden Qualifikanden ein Qualifikationsbogen nach dem entsprechenden, für Personalausweise angeordneten Formulare anzufertigen und nach Maßgabe der auf dem letzteren selbst hierüber enthaltenen Vorschriften auszufüllen.

Bei Abgabe der zweiten und bei den folgenden Qualifikationen von Civilbewerbern (§. 13 Ziff. 2 lit. b) können jedoch in dem Qualifikationsbogen die Rubriken II. bis V. incl., dann Rubrik VIII. des Personalausweises als nicht mehr nöthig, unausgefüllt bleiben, beziehungsweise ganz weggelassen werden.

§. 18.

Die Vorstände der Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins haben diese Qualifikationsbogen zum Zwecke der Revision an die einschlägigen Bezirksgerichte einzusenden.

Diese letztere ist durch die Direktoren dieser Gerichte im Benehmen mit dem kgl. Staatsanwalte vorzunehmen und das Ergebniß derselben in Urschrift beizusetzen.

Geben die Einträge zu Bedenken Anlaß, so sind die geeigneten Erhebungen zu pflegen und deren Resultat in der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen, woselbst auch die Gründe für allenfallsige Abänderung der primären Qualifikation angegeben werden müssen.

Die Qualifikation des bezirksgerichtlichen Gefängnißwärter-Personales hat gleichfalls unter Beiziehung der I. Staatsanwälte zu erfolgen.

Diesen obliegt es, in der Rubrik „Bemerkungen" ihre namentlich bei den Amtsvisitationen gemachten Wahrnehmungen über den Umfang der Aufgabe der Gefängniß-Bediensteten und über die Beschaffenheit ihrer Dienstleistungen kurz und erschöpfend zu erörtern.

In der Pfalz erfolgt die Qualifikation der Bezirksgerichts-Gefängnißverwalter und ihres Hilfspersonales, dann der Landgerichtsdiener durch die einschlägige Aufsichtskommission. Die Landrichter haben die Qualifikationsbogen zum Zwecke der Revision an den Staatsprokurator des betreffenden Bezirksgerichtes einzusenden. Die Revision selbst ist nach Maßgabe der in Abs. 3 und 5 enthaltenen Vorschriften zu bethätigen und deren Ergebniß in Urschrift beizusetzen.

§. 19.

Die Vorstände der Bezirksgerichte haben sodann die revidirten Qualifikationen der Untergerichte nebst den Qualifikationsbogen des ihnen unterstellten Personales an den Oberstaatsanwalt einzusenden.

Dieser sammelt dieselben nach Bezirksgerichtssprengeln und bringt, nachdem er die in §. 13 Ziff. 2 lit. b erwähnten Civilbewerber nach ihrem Dienstalter unter Angabe ihrer Dienstzeit in ein Verzeichniß gebracht und in gleicher Weise wie der bezirksgerichtliche Staatsanwalt den Qualifikationen des Gefängnißwärter-Personales seine Bemerkungen beigefügt hat, das gesammte Material dem kgl. Staatsministerium der Justiz in Vorlage.

Der oberste Gerichtshof und die Appellationsgerichte legen die Qualifikationen des ihnen unterstellten Personales unmittelbar vor.

Die Staatsprokuratoren der Pfalz haben die revidirten Qualifikationsbogen der Landgerichtsdiener nebst den Qualifikationsbogen des bezirksgerichtlichen Gefängnißwärter-Personales dem General-Staatsprokurator einzusenden, welcher sodann mit denselben nach Vorschrift des Abs. 2 verfährt.

§. 20.

Die Qualifikationen müssen bis zum 31. März des betreffenden Jahres dem kgl. Staatsministerium der Justiz vorliegen.

Die Stadt- und Landgerichte haben ihre Vorlagen an die Bezirksgerichte längstens bis zum 15. Januar und diese letzteren an die Oberstaatsanwälte bis zum 15. Februar zu bethätigen. Die gleichen Vorlagetermine gelten für die Landrichter und Staatsprokuratoren der Pfalz.

§. 21.

Die gemäß §. 7 Abs. 3 auszustellenden Dienstzeugnisse unterliegen gleichfalls der in §. 18 und 19 angeordneten Revision und sind deßhalb zu diesem Zwecke den dortgenannten Revisionsbehörden in Vorlage zu bringen.

§. 22.

Wenn im Laufe der Qualifikationsperiode die Versetzung oder Beförderung des zur Ertheilung der primären Qualifikation berufenen Beamten stattgefunden und dessen Nachfolger die nöthigen Anhaltspunkte für die Vornahme der Qualifikation noch nicht gewonnen hat, so hat der letztere die erforderlichen Aufschlüsse hierüber von seinem Amtsvorgänger zu erholen.

§. 23.

Die in §. 5 bezüglich der Militärbewerber angeordneten Anzeigen haben auch hinsichtlich der Civilbewerber und bezieh-

ungsweise des in §. 13 Ziff. 1 erwähnten Personales mittelst einfacher Note unmittelbar an das kgl. Staatsministerium der Justiz zu erfolgen.

§. 24.

Alle den gegenwärtigen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

München, 24. August 1869.

(J. M.=Bl. 1869, S. 189.)

---

137. Schullehrer=Unterstützungsverein — Postportofreiheit.

H. B. Sppl.=Bd. III. S. 474.

C. M. Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 23. Januar d. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, erwidert, daß das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die beantragte Ausdehnung der den Verwaltungen der Kreis=Unterstützungsvereine für dienstunfähige Lehrer im Verkehr mit den Lokal=Schulkommissionen und Distrikts=Schul=Inspektionen durch Ministerial=Entschließung vom 18. Juli 1865 Nr. 5673 (Ministerialblatt S. 189) zugestandenen Postportofreiheit auf die Correspondenzen und Geldsendungen zwischen den Vereinsverwaltungen und den Distriktskassieren mit Hinblick auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit betreffend, für unstatthaft erklärt hat.

München, 7. April 1869.

(C. M.=Bl. 1869, S. 78.)

---

138. Handels= und Gewerbekammern — Bezirksgremien.

Siehe oben Nr. 88.

H. M. Anlangend die Wünsche des Fabrik= und Handelsstandes von Schweinfurt und Lohr, welche auch in der im Duplikate mitfolgenden Vorstellung des kaufmännischen Vereins zu Schweinfurt vom 31. v. Mts. Ausdruck fanden, so dürften dieselben bei einer richtigen Auffassung und einem entsprechenden Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember v. Js. vollständig erfüllt werden.

Die erste Bitte geht nämlich dahin, daß den Bezirksgremien das seitherige Recht der Handels= und Gewerberäthe älterer Ordnung mit allen, auch den höchsten Behörden des Landes in schriftlichen direkten Verkehr zu treten, auch für die Folge

erhalten bleibe, wenigstens in Fällen, welche örtlicher oder dringender Natur sind, und deßhalb einen Umweg durch die Handelskammer unerwünscht und unzweckmäßig machen. In dieser Beziehung wird es nur der Hinweisung darauf bedürfen, daß die im Interesse der Geschäftsvereinfachung und Beschleunigung im §. 16 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember v. Js. über den geschäftlichen Verkehr der Bezirksgremien getroffene Bestimmung die Regel zu bilden hat, damit jedoch den bezeichneten Organen keineswegs untersagt ist, sich ausnahmsweise an die den Distrikts-Polizeibehörden und den Handels- und Gewerbekammern vorgesetzten höheren Behörden unmittelbar in Fällen zu wenden, in welchen durch die Natur der Sache und die Eigenthümlichkeit bestimmter Fragen ein Abgehen von der Regel sich rechtfertigen läßt.

Die zweite Bitte bezielt, daß die Zahl der Stimmberechtigten in den Handels- und Gewerbekammern so zusammengesetzt werde, daß die Stimmen aus dem Kreise gegenüber den Stimmen aus dem Sitze der Handelskammer sich auch Geltung verschaffen können. Die Würdigung dieser Bitte fällt nach §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember v. Js. in den Wirkungskreis der kgl. Regierung, Kammer des Innern. Die kgl. Regierung wird nicht verfehlen, ein angemessenes Verhältniß zwischen den am Sitze der Kammer seßhaften Mitgliedern und den auswärtigen Theilnehmern herzustellen, und demgemäß in Erwägung ziehen, ob die Zahl von 22 Mitgliedern, nämlich eilf für die Handelskammer für Handel und Fabriken und eilf für die Gewerbekammer, wie es dem unterfertigten kgl. Staatsministerium bedünken will, nicht zu hoch gegriffen sei? Da die Bittsteller von der Voraussetzung ausgehen, daß von jedem Bezirksgremium nur ein Mitglied Stimme in der Kammer erhalte, so sind dieselben auf die §§. 9 und 18 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember v. Js. zu verweisen, wonach es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der erste und der zweite (stellvertretende) Vorstand eines jeden Bezirksgremiums ständig eingeladen ist, den Verhandlungen der Kammer mit entscheidender Stimme beizuwohnen.

Endlich wird beantragt, daß die Bezirksgremien solcher Orte, welche der Sitz eines Handelsgerichtes sind, die Handelsgerichts-Beisitzer direkt und ohne Beeinflussung der Handelskammer in Vorschlag bringen dürfen. In dieser Beziehung wird die Hinweisung auf §. 2 Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember v. Js. genügen, wonach die Handels- und Gewerbekammern den ihnen durch besondere Gesetze und Vorschriften geregelten Einfluß auf die Ernennung der Handelsmäckler (Sensale) und der Handelsgerichts-Beisitzer auszuüben haben. Nach dem klaren Wortlaute dieser Bestimmung im Zusammenhalte mit den Vorschriften der Art. 31

und 60 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, und der Bekanntmachung vom 30. Juni 1866, das Verfahren bei Besetzung der Handelsmäckler- und Sensalstellen betreffend (Rggsbl. vom Jahre 1866 S. 952), kann es doch wohl nicht zweifelhaft sein, daß das Vorschlagsrecht der Handels- und Gewerbekammern in Bezug auf Handelsmäckler oder Sensale und auf Handelsgerichts-Beisitzer sich auf den Sitz der Kammer beschränkt, und in den übrigen Orten von den Bezirksgremien auszuüben ist.

München, 8. April 1869.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 584.)

---

139. Gewerbssachen — Zulassung von Advokaten.

J. U. S. M. d. K Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. Mts. ist in Gewerbssachen den Parteien in allen Fällen, wo schriftliche Eingaben zulässig erscheinen, gestattet, sich der kgl. Advokaten zu bedienen.

Augsburg, 8. April 1869.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 556.)

---

140. Stempelanwendung bei Familienstandes-Zeugnissen der Gemeinden.

H. B. Sppl.-Bd. V. S. 448.

M. J. Auf den Bericht vom 22. v. Mts. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückgabe der Beilagen im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß für die nach Ziff. 22 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1868 zum Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt von den Gemeindebehörden auszustellenden Zeugnisse mit Rücksicht auf §. 7 Klasse I. lit. e der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 ein 3 kr.-Stempel anzuwenden sei.

München, 9. April 1869.

(Krsbl. Schw.-Neub. 1869, S. 591.)

---

141. Feingehalt der Gold- und Silberwaaren — Vollzugsvorschriften.

(S. oben S. 159.)

H. M. Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1868, den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren betreffend, werden auf Grund des §. 5 Abs. 3 derselben nachfolgende Anordnungen erlassen.

§. 1.

Zur Ermöglichung einer amtlichen Prüfung und Beglaubigung der Feingehalts-Bezeichnungen auf Gold- und Silberwaaren — §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1868 — werden an bestimmten Orten besondere Sachverständige — Controleure — aufgestellt werden.

§. 2.

Die Aufstellung der Controleure erfolgt in widerruflicher Weise durch das unterfertigte kgl. Staatsministerium.

Denselben steht für ihre Functionsausübung lediglich ein Anspruch auf den Bezug der festgesetzten Probegebühren zu.

§. 3.

Die Function eines Controleurs wird nur Personen übertragen werden, welchen neben den erforderlichen persönlichen Garantien für Treue und Unabhängigkeit eine hinreichende praktische Befähigung für ihre Aufgabe zur Seite steht.

Ausgeschlossen von dieser Function sind Personen, welche mit der Verfertigung oder dem Verkaufe von Gold- und Silberwaaren sich befassen.

§. 4.

Die Controleure werden vor der Uebernahme ihrer Function durch den Vorstand der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes auf die gewissenhafte, unparteiische und treue Erfüllung der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

§. 5.

Für die richtige Untersuchung und Beglaubigung, dann für die gehörige Rückgabe der übernommenen Gold- und Silberwaaren sind lediglich die Controleure den Betheiligten verantwortlich; eine Haftungsverbindlichkeit des Staatsärars aus der Thätigkeit der Controleure greift unter keiner Voraussetzung Platz.

§. 6.

Das Beglaubigungszeichen für Goldwaaren bildet das chronische Zeichen für Gold, nämlich eine Sonne mit geflammten

Strahlen, nach der unter Beilage I. angefügten Zeichnung Fig. A., jenes für Silber der bayerische Rautenschild Beilage I. Fig. B.*)

§. 7.

Gold- und Silberwaaren, welche einer amtlichen Prüfung bezüglich des Feingehaltes unterworfen werden sollen, müssen bereits vor der Uebergabe zur Beglaubigung mit dem Namen — Namenschiffre — oder dem Gewerbszeichen des Verfertigers oder Verkäufers — §. 4 Ziff. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1868 — dann der Feingehalts-Bezeichnung versehen sein.

Die Uebergabe zu dem angegebenen Zwecke an den Controleur muß bei Silberwaaren geschehen, ehevor sie weiß gesotten und polirt werden, bei Goldwaaren, ehevor sie die Farbe erhalten.

§. 8.

Mit den zu prüfenden Waaren ist dem Controleur ein von dem Verfertiger unterschriebenes Verzeichniß derselben auszuhändigen.

§. 9.

Die Prüfung des Feingehalts durch die Controleure hat mittels der Nadel- oder Strichprobe zu geschehen.

Das Verfahren bei Vornahme dieser Prüfungen richtet sich nach der als Beilage II. angefügten Instruktion.

§. 10.

Jeder abnehmbare, d. h. mittels Anschrauben, Annieten oder durch Charnier verbundene, sowie jeder angelöthete Bestandtheil eines Gold- oder Silbergeräthes ist bei der amtlichen Prüfung des Feingehaltes einer besonderen Untersuchung zu unterziehen und, wenn thunlich, auch mit einer besonderen Feingehalts-Beglaubigung zu versehen.

§. 11.

Ergibt sich bei der Probe die Richtigkeit der Feingehalts-Bezeichnung, so ist der Beglaubigungsstempel an passender Stelle von dem Controleure persönlich, oder in dessen Beisein von dem Verfertiger der Waare aufzuschlagen.

Gold- oder Silberwaaren, deren Feingehalts-Bezeichnungen bei der Prüfung unrichtig befunden wurden, oder welche den Vorschriften in §§. 2 und 4 Ziff. 2—4 nicht entsprechen, sind vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Absatzes in zerschlagenem Zustande zurückzustellen.

Gegenüber dem Prüfungsbefunde des Controleurs kann die chemische Untersuchung der beanstandeten Gold- oder Silberwaare

*) Siehe die Abbildungen im Rggsbl. v. J. 1869, S. 697.

durch das Haupt-Münz- und Stempelamt München veranlaßt werden.

Die Einsendung der Waaren an letzteres ist in diesem Falle durch den Controleur auf Wag und Gefahr des Veranlassers zu bewerkstelligen, welcher die erwachsenden Portoauslagen nebst den Prüfungs-Gebühren vorzuschießen hat.

Das Ergebniß der chemischen Untersuchung durch das Haupt-Münz- und Stempelamt bleibt für das weitere Verfahren, ob nämlich die Beglaubigung der Feingehalts-Bezeichnung vorzunehmen ist oder die Zerschlagung der Waare einzutreten hat, entscheidend.

§. 12.

Die Vornahme von Feingehalts-Prüfungen hat regelmäßig wochentlich wenigstens zweimal an den durch amtliche Bekanntmachung der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde bezeichneten Tagen und Stunden zu geschehen und hiebei nach der Ordnung zu erfolgen, nach welcher die zu untersuchenden Waaren zur Uebergabe gelangen.

Die Untersuchung, beziehungsweise Beglaubigung nicht persönlich durch die Verfertiger übergebener Waaren ist wenigstens innerhalb drei Tagen nach der Empfangnahme zu bewerkstelligen.

§. 13.

Die Thätigkeit der Controleure ist auf keinen bestimmten Bezirk beschränkt; die von Privaten veranlaßten Feingehalts-Prüfungen dürfen jedoch nur am Functionssitze vorgenommen werden.

§. 14.

Die Beglaubigungs-Punzen, sowie die Probenadeln werden den Controleuren von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Die Controleure sind verpflichtet, die Beglaubigungs-Punzen gehörig zu verwahren und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben nicht in fremde Hände gelangen.

§. 16.

Im Falle der Erledigung der Function eines Controleurs sind die Beglaubigungs-Punzen, die Probirnadeln, sowie die nach §. 17 geführten Control-Register von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde bis zur erfolgten Wiederbesetzung in Verwahrung zu nehmen.

§. 17.

Jeder Controleur hat über die vorgenommenen Feingehalts-Prüfungen ein Register zu führen, welches alljährlich abzuschließen ist und nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

1) Fortlaufende Nummer,
2) Monat und Tag der vorgenommenen Prüfung,
3) Name und Wohnort des Verfertigers,
4) Bezeichnung der geprüften Waare,
5) Angabe des Ergebnisses der Prüfung unter Anführung des beglaubigten Feingehaltes.

§. 18.

Die Gebühren für Vornahme der Nadel- oder Strichprobe betragen:

1. für Silberwaaren per Stück 3 kr.
2. „ Goldwaaren „ „ 6 kr.

ohne Unterschied des Werthes und der Größe der untersuchten Waare und ohne Rücksicht auf das Ergebniß der Untersuchung.

Die Prüfungs-Gebühren sind vor dem Beginne der Untersuchung zu erlegen.

§. 19.

Die Bestimmungen der §§. 4 und 16 finden keine Anwendung auf die bei dem Haupt-Münz- und Stempelamte München aufgestellten Controlbeamten.

München, 14. April 1869.

Beilage II.

Verfahren

bei dem Probiren des Goldes und Silbers mittels der Nadel- oder Strichprobe.

a) Auf Silber.

Bei der Probe auf Silber wird der Gehalt nach der Farbe des Striches beurtheilt, welchen der gestrichene Gegenstand auf dem Probirsteine zurückläßt. Um daher den Gehalt richtig bestimmen zu können, ist es nothwendig, daß man den Strich der zu probirenden Waare mit dem einer bekannten Legirung vergleicht, wozu man sich der sogenannten Probirnadeln bedient.

Zum Probiren des Silbers sind deßhalb außer einem guten Probirsteine auch verlässige, genau legirte Probirnadeln nothwendig.

Ein guter Silberprobirstein (jaspisartiger Kieselschiefer) soll dunkelschwarz, glatt und nicht zu hart sein und den Silberstrich spiegelglänzend annehmen.

Um einen sicher zu beurtheilenden Strich auf dem Steine hervorzubringen, ist es nöthig, daß man demselben während des Streichens eine feste Unterlage gibt, denselben daher nicht freihält, ferner, daß der Strich vollkommen gedeckt ist, d. h. daß er keine einzelnen Striche erkennen läßt, sondern wie ein einziger glänzender Strich ungefähr in der Breite einer Linie

erscheint. Von einem richtigen Striche hängt die genaue Beurtheilung der Farbe desselben und daher auch die Richtigkeit der Probe ab. Am sichersten läßt sich der Unterschied zwischen dem Striche des zu prüfenden Gegenstandes und dem der Probirnadel erkennen, wenn man von ersterem zwei Striche untereinander in einer solchen Entfernung macht, daß dazwischen noch ein Strich Platz hat, in diesem Zwischenraum die Probirnadel streicht und die drei Striche anhaucht.

b) Auf Gold.

Bei der Strichprobe auf Gold kann der Gehalt nicht nach der Farbe des Striches beurtheilt werden, weil das Gold nicht blos mit Kupfer, sondern auch mit Silber, größtentheils mit beiden zugleich in allen beliebigen Verhältnissen legirt wird und der Strich die verschiedensten Farben und Nüancen derselben zeigen kann, ohne daß sich daraus ein Schluß auf den feinen Goldgehalt ziehen läßt. Es kann dieses nur durch Zuhilfenahme einer Säure geschehen, welche auf den Strich nach Maßgabe des Feingehaltes der zu untersuchenden Legirung mehr oder weniger auflösend und verändernd einwirkt, und diese Säure ist die Salpetersäure, auch Scheidewasser genannt, und zwar entweder im reinen Zustande oder auch mit etwas Salzsäure vermischt. Die zu verwendende Salpetersäure muß rauchend sein und wenigstens eine Stärke von 40 Grad Baumé haben. Der reinen Säure bedient man sich zur Bestimmung aller Gehalte aufwärts bis einschließlich $^{58}/_{100}$ (14 Karat).

Diese Säure darf jedoch keine Spur von Salzsäure enthalten, wovon man sich sehr leicht durch den Zusatz von einem Tropfen Silberauflösung überzeugen kann, welcher, wenn die Flüssigkeit milchartig getrübt, die geringsten Spuren von Salzsäure anzeigt. Hiebei ist zu bemerken, daß die im gewöhnlichen Handel vorkommende Salpetersäure beinahe nie rein ist, daher man sich die zum Probiren bestimmte reine Säure von chemischen Laboratorien oder Apotheken verschaffen soll. Nebstdem erfordert die Vorsicht, daß der Probirer die Säure, bevor er sie zu den Proben verwendet, vorerst auf ihre Reinheit nach der oben angegebenen Weise prüft. Zur Bestimmung der feineren Gehalte bis zu $^{75}/_{100}$ (18 Karat) muß eine mit etwas Salzsäure versetzte Salpetersäure angewendet werden, weil da reine Salpetersäure die Striche dieser höheren Legirungen nicht angreift. Diese zweite stärkere Säure bereitet man sich dadurch, daß man auf 4 Loth reine Säure eine kleine Messerspitze voll Salmiak beisetzt oder eine Mischung von 125 Gewichtstheilen Salpetersäure von 31 Grad Baumé und 2 Gewichtstheilen Salzsäure von 21 Grad Baumé bereitet. Die Säuren werden in gläsernen Fläschchen mit eingeriebenen Stopseln aufbewahrt und müssen so viel als möglich verschlossen gehalten werden.

Das Verfahren bei der Goldstrichprobe ist Folgendes:

Wenn der Strich auf den Stein aufgetragen ist, überzieht man denselben mittels eines in der Säure eingetauchten Glasstabes oder auch eines Stäbchens von Holz mit der entsprechenden Säure, jedoch so, daß der Strich selbst nicht berührt wird, läßt dieselbe einige Zeit darauf stehen und beobachtet die Erscheinungen, welche die Einwirkung der Säure auf den Strich hervorbringt.

Bei hellen Legirungen, welche mehr Silber enthalten, muß man die Säure länger auf dem Striche stehen lassen, weil bei diesen die Wirkung der Säure langsamer vor sich geht. Je mehr der Strich angegriffen wird und sich verändert, desto geringer ist der Gehalt, und dieser wird nach dem Striche der Goldnadel bestimmt, welche gleiche Erscheinungen zeigt.

Striche von ganz niedrigen Legirungen von $^{25}/_{100}$, $^{33}/_{100}$ und $^{41}/_{100}$ (6, 8 und 10 Karat) werden augenblicklich dunkelbraun und verschwinden theilweise; Gehalte von $^{50}/_{100}$ und $^{54}/_{100}$ (12 und 13 Karat) verlieren ihren Glanz und färben sich mehr oder weniger dunkler; der Strich von $^{58}/_{100}$ feinem (14 karatigem) Golde muß, wie man sich technisch auszudrücken pflegt, auf dem Steine stehen, d. h. er muß seinen Glanz und seine Farbe behalten, und darf höchstens an den einzelnen Strichen am Rande einen Angriff durch die Säure bemerken lassen. Eine Waare, deren Strich obiges Verhalten zeigt, kann unbedingt für $^{58}/_{100}$ fein (14 karatig) erklärt werden.

Hat man mit der Bestimmung feinerer Gehalte über $^{58}/_{100}$ zu thun, so wendet man, wie schon gesagt, die mit Salmiak versetzte Säure an, welche auf die Gehalte bis nahezu $^{75}/_{100}$ (18 Karat) erkennbar und unterscheidbar einwirkt; ein Gehalt von voll $^{75}/_{100}$ aber wird auch von dieser Säure nicht mehr angegriffen, wie denn überhaupt von diesem Gehalte an die Bestimmung des Feingehaltes mittels der Strichprobe aufhört und nur mehr die Feuerprobe entscheiden kann.

Zu bemerken kömmt noch, daß für die Goldproben ein eigener Stein nothwendig ist, und der Stein, welchen man für Silber braucht, dazu nicht benützt werden darf; ferner, daß die Probirsteine immer sehr rein gehalten und nicht mit der bloßen Hand berührt werden sollen, weil der Stein an der Stelle, wo er schmutzig oder fett geworden ist, keinen reinen Strich mehr annimmt, daher es zu empfehlen ist, die Probirsteine stets in einem ledernen Sacke zu halten.

Um die auf einem Probirsteine aufgetragenen Striche zu entfernen, schleift man ihn naß mit einem gewöhnlichen weichen Schleifsteine ab, trocknet ihn und reibt ihn dann mit einem Mandelkern so lange ab, bis die Oberfläche glänzend ist.

(Rggsbl. 1869, S. 689.)

142. Auslieferungsvertrag mit Rußland.

K. M. Nachdem am 26. Februar v. Js. ein Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Rußland durch ernannte Bevollmächtigte zu St. Petersburg abgeschlossen und beiderseits allerhöchst ratificirt worden ist, und nachdem am 3. l. Mts. die Auswechslung der Ratificationen zu St. Petersburg stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, 21. April 1869.

Vertrag.

Artikel I.

Die königlich bayerische und die kaiserlich russische Regierung verpflichten sich, in den durch die folgenden Artikel bestimmten Fällen und auf die daselbst bestimmte Art und Weise — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, welche auf Grund eines Verweisungsbeschlusses, verurtheilenden Erkenntnisses oder Verhaftsbefehles durch die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, gegen dessen Gesetze die strafbaren Handlungen begangen worden sind, wegen eines der in Art. III. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, in Anklagestand versetzt wurden oder gegen welche ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

Artikel II.

Während sich die Verpflichtung zur Auslieferung in keinem Falle auf die Unterthanen des Staates erstreckt, welchem die Auslieferung angesonnen wird, verpflichten sich beide vertragschließenden Theile, nach ihren Gesetzen diejenigen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, die von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des andern Staates verübt worden sind, soferne ein ausdrückliches Ersuchen hierauf gestellt wird, und diese Verbrechen oder Vergehen unter eine der im Art. III. aufgezählten Kategorien fallen. Das Ersuchen, dem alle nöthigen Aufschlüsse und vollständige Schuldbeweise beizufügen sind, erfolgt auf diplomatischem Wege.

Unter dem Begriffe Unterthanen sind bezüglich dieser Uebereinkunft auch diejenigen Fremden verstanden, die nach den Gesetzen des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, den eigenen Unterthanen gleichgeachtet sind, sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Frau des Landes verheirathet sind oder waren, von der sie ein oder mehrere im Lande geborne Kinder haben.

Artikel III.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens stattfinden, welches außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen worden ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, und welches nach den Gesetzen des die Auslieferung begehrenden Staates mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre, oder mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe belegt werden kann.

Mit dieser Einschränkung hat die Auslieferung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen statt, einschließlich der Fälle der Theilnahme und des Versuches:

1) Jeder ungesetzliche Angriff, durch welchen ein Mensch das Leben verloren, oder eine schwere Verletzung an Körper oder Gesundheit erlitten hat;
2) Kindsabtreibung;
3) Nothzucht und andere Angriffe auf die Schamhaftigkeit;
4) Brandstiftung, Zerstörung von Eisenbahnen, Schiffen, Bergwerken, Telegraphen und Deichen;
5) Falsches gerichtliches Zeugniß;
6) Urkundenfälschung;
7) Münzfälschung, Fälschung von Banknoten, von Papiergeld und öffentlichen Creditpapieren, wissentliches in Umlaufsetzen solcher gefälschter Werthe;
8) Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Erpressung;
9) Bestechlichkeit öffentlicher Beamten und Amtsuntreue;
10) Betrüglicher Bankerott.

Artikel IV.

Wenn die That, auf welche der Auslieferungsantrag gegründet wird, zu öffentlicher Verfolgung auch in dem Lande Anlaß gibt, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, so kann die definitive Rückäußerung verschoben werden, bis das Verschulden des Auszuliefernden gegen dieses Land durch dessen Gerichte entschieden und im Falle das Individuum schuldig befunden wurde, die Strafe vollzogen ist.

Die Auslieferung hat nicht statt:

1) Wenn der Antrag auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gerichtet ist, wegen dessen der Auszuliefernde seine Strafe verbüßt oder verbüßt hat, oder wovon er in dem Lande, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, freigesprochen wurde;
2) wenn die Anklage oder Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Artikel V.

Wenn das reclamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis er freigesprochen ist, oder seine Strafe abgebüßt hat. Im Falle einer der Stellung des Auslieferungsantrages vorgängig von der zuständigen Behörde verfügten Schuldhaft wird die Auslieferung gleichfalls bis zum Augenblick der Entlassung verschoben.

Wird die Auslieferung gleichzeitig von einem der contrahirenden und einem dritten Staate verlangt, welchem gegenüber ebenfalls eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Auslieferung besteht, so wird die Auslieferung unter der Voraussetzung der nöthigen Bescheinigungen an denjenigen Staat stattfinden, dessen Antrag zuerst eingetroffen ist.

Handelt es sich jedoch hiebei um Auslieferung einer Person, welche Unterthan im strengen Sinne und nicht im weiteren Sinne des Art. I. des gegenwärtigen Vertrages eines der reclamirenden Staaten ist und deren Unterthanschaft nicht nach den durch die Gesetze dieses Staates vorgeschriebenen Formen hinfällig geworden, so soll der Antragstellung des Heimatstaates entsprochen werden.

Artikel VI.

Wegen politischer Vergehen und Verbrechen findet keine Auslieferung statt.

Unter politischen Vergehen und Verbrechen, im Sinne vorstehenden Artikels, sollen die Angriffe gemäß Art. III. Ziff. 1 dieser Uebereinkunft, welche gegen die Person eines auswärtigen Souverains oder gegen Mitglieder seiner Familie verübt wurden, nicht begriffen sein.

Artikel VII.

Das Individuum, in dessen Auslieferung gewilligt wurde, soll wegen eines vor der Auslieferung verübten Verbrechens oder Vergehens nur dann verfolgt oder bestraft werden, wenn dasselbe unter eine der im Art. III. vorgesehenen Kategorien fällt.

Artikel VIII.

Die beiden contrahirenden Regierungen behalten sich vor, schon vor Uebergabe des Verhaftsbefehles die unverzügliche und provisorische Verhaftung des Fremden, dessen Auslieferung sie begehrt haben, zu verlangen.

Diese provisorische Verhaftung, welche übrigens vollständig facultativ ist, hat in den Formen und nach den Gesetzen des Ortes zu geschehen, woselbst sie vollzogen wird.

Es erfolgt Freilassung des provisorisch Verhafteten, wenn an die requirirte Regierung nicht binnen zwanzig Tagen nach der Verhaftung die Bekanntgabe des Verhaftsbefehles erfolgt.

Artikel IX.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann zugestanden werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß, ein Verweisungsbeschluß oder ein Verhaftsbefehl in Original oder beglaubigter Abschrift und ausgefertigt in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, in welchem das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet ist.

Artikel X.

Die im Besitze des Auszuliefernden gefundenen Gegenstände sollen, wenn die zuständige Behörde des requirirten Staates deren Rückgabe anordnet, im Augenblicke der Auslieferung übergeben werden.

Artikel XI.

Wenn in einer Strafsache eine der beiden Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nöthig erachtet, welche in dem Gebiete der anderen Regierung ihren Wohnsitz haben, so sind zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege Requisitionsschreiben zu stellen und es soll denselben nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Zeugen zur Vernehmung sich stellen sollen, entsprochen werden.

Artikel XII.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen im andern Lande für nothwendig oder für wünschenswerth befunden wird, so soll derselbe von seiner Regierung aufgefordert werden, sich der an ihn zu richtenden Einladung zu fügen.

Willigt der so geladene Zeuge ein, so werden ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen und Verordnungen ersetzt, welche in dem Lande gelten, woselbst seine Vernehmung stattfinden soll.

Artikel XIII.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung die Confrontation von Verbrechern, welche in dem andern Staate in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, für nützlich oder für nothwendig erachtet wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen und demselben unter der Verpflichtung der Rücklieferung der Verbrecher, sowie

der Beweisstücke und Urkunden, Folge gegeben werden, soweit nicht besondere dem entgegenstehende Rücksichten vorhanden sind.

Artikel XIV.

Die beiden contrahirenden Staaten verpflichten sich, verurtheilende Erkenntnisse, welche in Verbrechens- und Vergehenssachen von ihren Gerichten gegen Angehörige des andern Landes erlassen werden, sich im diplomatischen Wege gegenseitig mitzutheilen.

Artikel XV.

Alle Akten und Urkunden, welche von beiden Regierungen auf Grund gegenwärtiger Uebereinkunft werden gegenseitig mitgetheilt werden, sind mit französischer Uebersetzung zu begleiten, soferne sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, in welchem Falle solche Uebersetzung nicht erfordert wird.

Artikel XVI.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf Erhebung irgend eines Ersatzanspruches bezüglich der Unterhalts-, Transport- und anderer Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihrer beiderseitigen Territorien für die Auslieferung der wegen Verbrechen oder Vergehen verfolgten oder verurtheilten Individuen, ferner aus dem Vollzuge gestellter Requisitionen, für Transport und Rücksendung zu confrontirender Verbrecher, endlich aus der Ab- und Rücksendung von Beweisstücken und Urkunden erwachsen könnten.

Die Kosten für Unterhalt und Transport der verfolgten, in Anklagestand versetzten oder verurtheilten Verbrecher, welche bei der Durchlieferung durch das Gebiet eines dritten Staates erwachsen könnten, fallen dem die Auslieferung verlangenden Staate zur Last.

Sollte der Transport zur See vorgezogen werden, so wird das auszuliefernde Individuum an denjenigen Hafen verbracht werden, welchen der diplomatische oder Consularbeamte des Staates bezeichnet, der die Auslieferung begehrt, und hat der letztere Staat die Kosten der Ueberfahrt zu tragen.

Artikel XVII.

Durch vorstehende Bestimmungen werden beiderseitig alle diejenigen Gesetze anerkannt, welche in beiden Ländern den Gang der Auslieferung betreffen.

Artikel XVIII.

Der vorliegende Vertrag erstreckt seine Wirksamkeit auch auf das Königreich Polen und das Großherzogthum Finnland.

Der Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher, in St. Petersburg ausgewechselt werden.

Er soll erst zwanzig Tage nach seiner, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen, erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Derselbe bleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden contrahirenden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu St. Petersburg den 14./26. Februar im Jahre des Heiles Eintausend achthundert sechzig und neun.

(L. S.) (gez.) Tauffkirchen. (L. S.) (gez.) Gortschakow.

(Rggsbl. 1869, S. 769.)

---

143. Frankreich — Vertrag wegen Bestrafung der Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel.

A. M. Nachdem am 22. Februar l. Js. zu Paris zwischen Bayern und Frankreich ein Vertrag über die gegenseitige Bestrafung von Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifreveln abgeschlossen und beiderseits allerhöchst ratificirt worden ist, und nachdem am 17. April l. Js. die Auswechslung der Ratificationen zu Paris stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, 25. April 1869.

Vertrag.

Artikel 1.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, diejenigen ihrer Staatsangehörigen, welche auf dem Gebiete des anderen Staates Forst-, Feld-, Fischerei- oder Jagdfrevel im Vergehens- oder Uebertretungsgrade begangen haben, in derselben Weise und unter Anwendung derselben gesetzlichen Bestimmungen gerichtlich zu verfolgen, wie wenn diese Frevel im eigenen Lande begangen worden wären. Jedoch kann die Strafverfolgung nur in dem Falle eintreten, wenn nicht schon Erkenntniß in dem Lande ergangen ist, woselbst die Uebertretung stattfand.

Artikel 2.

Die strafrechtliche Verfolgung soll eingeleitet werden auf die Uebersendung der protokollarischen Anzeige hin, welche die Forst-, Fischerei-, Feldschutzwächter oder die Gendarmen desjenigen Landes aufgenommen, woselbst die Uebertretung stattfand.

Was die Vergehen und Uebertretungen betrifft, welche in Bayern von in Frankreich wohnenden Personen begangen wurden, so sind die Protokolle den kaiserlichen Staatsanwälten durch Vermittelung der königlich bayerischen Staatsanwälte zuzustellen; hinwieder sollen bei Vergehen und Uebertretungen, welche auf französischem Gebiete durch in Bayern wohnhafte Individuen begangen wurden, die Protokolle den königlichen Staatsanwälten durch Vermittelung der kaiserlich französischen Staatsanwälte übersendet werden.

Die in giltiger Form von den obengenannten Vollzugs-Organen beider Länder aufgenommenen Protokolle sollen vor den Gerichten des anderen Staates bis zur Erprobung des Gegentheils Beweis machen.

Artikel 3.

Um den Schutz des Eigenthums zu erhöhen, sollen die Forst-, Fischerei-, Feldschutzwächter und die Gendarmen, welche innerhalb des ihrer Ueberwachung anvertrauten Bezirkes ein Vergehen oder eine Uebertretung entdeckt haben, ermächtigt sein, die weggenommenen Gegenstände selbst über die Landesgrenze hinaus und auf dem Gebiete des Nachbarstaates bis dahin zu verfolgen, wohin sie gebracht wurden, und ist denselben ferner gestattet, diese Gegenstände mit Beschlag zu belegen.

Das Betreten von Wohnhäusern, Gebäuden, Hofräumen oder eingefriedeten Orten ist den genannten Vollzugsorganen jedoch nur unter Beiziehung eines durch die einheimischen Gesetze bestimmten öffentlichen Beamten des Landes gestattet, auf dessen Territorium die Durchsuchung stattfindet.

Die kompetenten Lokal-Polizeibehörden sollen die erwähnten Vollzugsorgane bei ihren Nachforschungen unterstützen, ohne gehalten zu sein, die Erlaubniß einer vorgesetzten Behörde hiezu einzuholen.

Artikel 4.

Dem Staate, woselbst das verurtheilende Erkenntniß erlassen wurde, wird allein der Betrag der Strafgelder und der Kosten zufallen; die Entschädigungsgelder hingegen sollen den Kassen desjenigen Staates zufließen, woselbst das Vergehen oder die Uebertretung begangen wurde.

Artikel 5.

Die königlich bayerische und die kaiserlich französische Regierung verpflichten sich, den im Vollzuge der vorstehenden Ver-

einbarung zwischen den königlich bayerischen und den kaiserlich französischen Staatsanwälten stattfindenden Correspondenzen die Befreiung von allen Postgebühren zu gewähren. Die Verwaltungen der Posten der beiden Länder werden die Art und Weise des Austausches dieser Correspondenzen näher bestimmen.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und sollen die Ratifications-Urkunden zu Paris sobald als thunlich ausgewechselt werden. Zwei Monate vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, soll diese Uebereinkunft in Vollzug gesetzt werden.

Dieselbe soll als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen erachtet werden und soll in Kraft bestehen bis zum Ablauf eines Jahres, vom Tage an gerechnet, an dem die Kündigung erfolgte.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehende Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Paris, den 22. Februar 1869.
(Rggsbl. 1869, S. 801.)

---

144. Eisenbahnbetriebs-Reglement.

In Folge der vom Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen seit dem Jahre 1862 beschlossenen Abänderungen der früheren Reglements wurde vom 1. Mai 1869 an ein neues Betriebs-Reglement für die kgl. Staatsbahnen und die kgl. priv. bayerischen Ostbahnen eingeführt, welches um 12 kr. per Stück bei den Haupt-Gütererpeditionen zu haben, übrigens auch im Kreisamtsblatte für Schwaben und Neuburg 1869, S. 681 bis 752 abgedruckt ist.

I. Chronologisches Register

zum VI. Supplementbande.

1868.

II. Alphabetisches Register
zum VI. Supplementbande.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von Ph. J. Pfeiffer in Augsburg.

Die

Handbibliothek

des

bayerischen Staatsbürgers,

oder **Sammlung** sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie **der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundlegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der später** allerhöchst verabschiedeten Gesetze bezüglich auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt, zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne,

(ehedem vom I. rechtsk. Bürgermeister **Gg. v. Forndran** in Augsburg, jetzt vom kgl. Bezirksamtsassessor **L. Frank** in Illertissen)

mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern,

dritte Auflage,

umfaßt jetzt 5 Bände Hauptwerk nebst 1. 2. 3. 5. u. 6. Suppl.-Band vollständig; vom 4. Suppl.-Band sind 2 Hefte erschienen, das 3. (Schlußheft) folgt in Kurzem. Der 7. Suppl.-Band ist gleichfalls unter der Presse. Die „Handbibliothek" ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom Jahre 1844 zur Anschaffung auf Regiekosten genehmigt. Für die Neuanschaffung des Werkes stellt die Unterzeichnete die annehmbarsten Bedingungen.

Es wird hier jedoch wiederholt auch noch in Erwähnung gebracht, daß auch die ältere, zweite Auflage dieses Werkes, aus fünf Bänden mit vier Supplementbänden bestehend, auf die ganz gleiche Vollständigkeit mit der dritten Auflage gebracht werden kann, indem der 1. Suppl.-Bd. (1 fl. 12 kr.), der 2. (1 fl. 48 kr.) und der 3. (2 fl. 36 kr.) zur dritten Auflage den 5., 6. und 7. Suppl.-Band zur zweiten Auflage bilden, woran sich als weitere Fortsetzung sodann die Hefte 1. 2. u. s. w. des IV. und der V. Suppl.-Bd. u. s. f. zur 3. Auflage unmittelbar anschließen.

Augsburg, Juli 1870.

K. Kollmann'sche Buchhandlung.

Druck von Ph. J. Pfeiffer.

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers oder Sammlung sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u.s.w mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der spä ter allerhöchst verabschiedeten Gesetze ... ; in fünf Bänden
Bd.: [11]

Augsburg 1870